

**Geschichte
des Garstner Urbaramtes
Gaflenz-Weyer.**

Von

Georg Grill.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort und Quellenkunde	113
I. Die Schenkung des Urbaramtes und Gründung der Pfarre Gaflenz	116
II. Umfang und Verwaltung des Urbaramtes	
1. Die Grenzen der Gaflenzer Schenkung	118
2. Die alten Ruten oder Ortschaften im Urbaramte	118
3. Die Urbaramtsverwalter und ihre Arbeit	122
4. a) Die Urbaramtsverwalter	125
b) Die Urbaramtmänner	126
c) Die Rutleute	126
III. Der Bauernhof	
1. Die Haupttypen der Bauernhöfe	126
2. Einzelne Bauglieder und entferntere Nebengebäude	128
3. Die Hausnamen	133
4. Dörfer und Einzelsiedlung	137
IV. Der Bauernstand	
1. Aus der Geschichte der urbaramtlichen Bauern bis zum Ende des 18. Jahr- hunderts	139
2. Vermögen und Verschuldung der Bauern im 17. und 18. Jahrhundert	143
3. Die Übertragungsgebühren	147
4. Schlußwort	152
V. Besitzverteilung	
1. Bauern- und Herrenland	153
a) Besitzgröße der Bauerngüter	153
b) Verteilung des Grundes	154
c) Bauernwälder und herrschaftliche Forste	156
d) Gemeinschaftsbesitz im Urbaramte	157
2. Herrenland, Jagd	161
VI. Bodenbewirtschaftung und Viehzucht	
1. Ackerbau	163
a) Getreide	163
b) Erbsen, Bohnen, Linsen und Haiden	169
c) Kraut, Kartoffel und Klee	169
d) Hanf und Haar	171

	Seite
2. Wiesenbau und Viehzucht	172
a) Wiesenbau	172
b) Der Viehstahd	174
3. Weidewirtschaft	177
4. Herrschaftsweidegüter	180
5. Waldwirtschaft	182
6. Weitere Bodenprodukte	191
7. Allgemeine landwirtschaftliche Verhältnisse	192
VII. Dienste, Steuern und Zehente	
1. Dienste an die Grundherrschaft	194
a) Gelddienste und Zehente	194
b) Kucheldienste	196
c) Getreidedienste	198
d) Amtsrecht	198
2. Dienste an die geistliche Obrigkeit	199
3. Steuern und Rüstgelder	201
4. Gefälle und Taxen	205
VIII. Das Recht	
1. Das Landgericht und die hohe Gerichtsbarkeit	206
2. Die niedere Gerichtsbarkeit	208
3. Das Urbaramtstaiding	209
IX. Fremde Enklaven im Urbaramte	
1. Die Forsthuben im Gaflenztal	223
2. Untertanen des Pfarrhofes in Gaflenz	227
3. Die Untertanen der Pfarrkirche Weyer	231
4. Losensteinischer Streubesitz	232
X. Beilagen	
1. Das Urbaramt Weyer-Gaflenz im Jahre 1788	234
2. Einnahmen und Ausgaben im Urbaramte, 1560—1742	235
3. Mühlenvertrag vom Jahre 1572	236
4. Verschuldung der Bauern in den Ruten Innere Gschnaidt und Lindau, 1669—1778	238
5a Schuldbriefe über die von der Kirche in Gaflenz an Urbaramtsbauern entliehenen Geldbeträge	239
5b Schuldbriefe über die von der Kirche am Heiligenstein an Urbaramtsbauern entliehenen Geldbeträge	240
6. Zwei bäuerliche Inventare aus dem Urbaramte	242
7. Gemeinschaftsbesitz in Lohnsitz, 1554	245
8. Vertrag zwischen der Herrschaft Garsten und den Urbaramtsbauern wegen dem Haferdienst, 1513	248
9. Anbau und Fehsung im Urbaramte, 1750	250
10. Getreidepreise im Urbaramte, 1579 bis 1836	252
11. Viehstand im Urbaramte, 1746 bis 1756	253
12. Dienste, Steuern und Zehente in der Ortschaft Kleingschnaidt, 1576 bis 1792 (5 Tafeln)	254

	Seite
13. Vergleich zwischen Garsten und Steyr über die Forsthuben vom Jahre 1665	258
14. Verzeichnis aller Häuser im Gebiete des Landgerichtes Urbaramt Weyer mit Herrschaftsangaben und einer tabellarischen Übersicht (Stand im Jahre 1788)	266

Anmerkungen	271
------------------------------	------------

Pläne und Kartenskizzen (Tafel: 1 bis 10)

Tafel 1: Die Ruten im Urbaramate	121
Tafel 2: Haufenhöfe	127
Tafel 3: Zusammengerückte Haufenhöfe (Übergangsformen)	128
Tafel 4: Einhäuser (Übergangsformen)	128
Tafel 5: Haufenhöfe (Hausgrundrisse)	130
Tafel 6: Übergangsformen zum Einhaus (Hausgrundrisse)	131
Tafel 7: Mühlen und Hämmer am Gschnaidterbach	132
Tafel 8: Die Flurart	138
Tafel 9: Wald und Kulturland	187
Tafel 10: Die Grundherrschaften	226

Bildbeilagen

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Mappe der K. G. Gaflenz, 1827	
Abbildung 2: Das Gaflenztal, vom Heiligenstein aus gesehen	
Abbildung 3: Hausmühle — Gsollermühle in der Kleingschnaidt	
Abbildung 4: Haufenhof — Reutbauer in der Kleingschnaidt	
Abbildung 5: Einhaus — Brettpoding in der Großgschnaidt	
Abbildung 6: Die Ortschaft Neudorf, 1592	
Abbildung 7: Bischof Reginbert von Passau erhebt Gaflenz zur Pfarre, 1140. 24. Oktober. (Originalurkunde im R. O., Garstner Urkunde — U. B. 2, S. 188)	
Abbildung 8: Herzog Ottokar schenkt dem Kloster Garsten zwei Huben an der Gaflenz, 1180 (Originalurkunde im R. O., Garstner Urkunde — U. B. 2, S. 426)	
Abbildung 9: Plan des Gaflenztales, 1593	
Abbildung 10: Der Lindauberg, 1593	

Vorwort und Quellenkunde.

Schlüsse über die wirtschaftliche und kulturelle Lage des oberösterreichischen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert zu ziehen, war bisher mangels quellengemäßen Arbeiten äußerst schwer. Meist wurde der Bauernstand, der während dieser Zeit der letzte im Lande war, nur nach den schriftlichen Äußerungen von Seite der Grundherrschaften beurteilt, lagen doch fast keine schriftlichen Aufzeichnungen der Bauern vor. Aus Urbarien und Wirtschaftsbüchern sowie Übergabs- und Inventarprotokollen die wirtschaftliche Lage dieses Standes zu rekonstruieren, hat man bisher, wohl die äußerst trockene und langwierige Arbeit scheuend, unterlassen. Hier soll mit nachstehenden Ausführungen ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Bauernstandes im äußersten Südostwinkel unseres Heimatgaues geboten werden.

Die Darstellung wurde trotz der schwierigen Quellenlage, es fehlen aus dem 16. und 17. Jahrhundert außer einigen Urbarien fast alle wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Aufzeichnungen, gewagt und hiemit eine über ein Jahrzehnt andauernde Sammelarbeit (1924—1937) zur Geschichte des Gaflenzgaues abgeschlossen. Auch soll sie zu ähnlichen Arbeiten in anderen Gebieten, bei denen vielleicht reichlicheres Quellenmaterial zur Verfügung steht, anregen. Aus vielen solchen Arbeiten kann erst einmal das richtige Bild über diese Zeit der tiefsten Erniedrigung des Bauernstandes gewonnen werden.

Zu dieser Arbeit boten folgende Archive Material, und zwar in erster Linie das Archiv des Reichsgaues Oberdonau (o. ö. Landesarchiv, kurz: R. O.) in Linz. Dort ist auch das Klosterarchiv von Garsten, bestehend aus 573 Urkunden, 75 Handschriften und 318 Aktenbänden, aufgestellt. Hier waren es außer einigen Urkunden insbesondere die Urbarien aus den Jahren 1576 (Hsch: 24), 1586 (Hsch: 27) und 1669 (Hsch: 29), die gute Einblicke in die wirtschaftliche Lage gewährten. Auch die Steuerbücher des Urbaramtes von 1759 bis 1793 (Hsch: 30 und 32) sowie die Kauf- und Inventarprotokolle von 1775 bis 1786 (Hsch: 51 und 52) wurden berücksichtigt. An Garstner Akten wurden insbesondere die Untertanenakten, soweit selbe vereinzelt das Urbaramt berührten, sowie die Aktenbände 297 bis 302, hauptsächlich Gaflenz und Weyer betreffend, benützt. Daß vor der Überführung des Garstner Archives von Gleink nach Linz noch

reichlichere Materialien vorhanden gewesen sein müssen, die derzeit leider verschollen sind, beweist ein Verzeichnis von Wussin aus dem Jahre 1883, das neben einem Urbar des Urbaramtes vom Jahre 1544 noch viele Urbaramtsrechnungen, Fassionen, Urbarien, Steuer- und Waisenbücher aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert ausweist¹).

Außer dem Garstner Archiv wurde noch das ebenfalls im Reichsgauarchiv (Landesarchiv) lagernde Gültbuch des Urbaramtes Weyer benützt. Dasselbst sind auch die L a g e b ü c h e r der Katastralgemeinden Kleingschnaidt, Gaflenz, Neudorf, Pellendorf, Weyer, Pichl, Anger und Nachderenns erhalten, desgleichen im K a t a s t r a l m a p p e n a r c h i v die Mappen, Indikationsskizzen und Schätzungsoperatte der genannten Gemeinden aus der Zeit von 1827 bis 1833. Im L a n d e s g e r i c h t s a r c h i v, ebenfalls ein Bestandteil des Reichsgauarchivs in Oberdonau, sind auch die Abhandlungs-, Kauf- und Inventarprotokolle des Urbaramtes Weyer, leider aber nur sieben Bände, die von 1751 bis 1774 reichen; erhalten, die gleichfalls eingehend benützt wurden. Hier sei noch vermerkt, daß die Fortsetzung dieser Protokolle von 1775 bis 1786 unter den Handschriften des Garstner Archives und ein Band, von 1746 bis 1750 reichend, im Weyrer Marktarchiv erhalten ist. Im Reichsgauarchiv boten noch die S t i f t b r i e f s a m m l u n g e n (geistliche Stiftungen) sowie die A k t e n des L a n d s c h a f t s a r c h i v e s mancherlei Hinweise.

Als zweites Archiv wurde eingehend noch das W e y r e r M a r k t a r c h i v (W. A.), das im Jahre 1936 geordnet und aufgestellt wurde, benützt²). Leider sind dort nur ganz geringe Überreste des alten Urbaramtsarchives, und zwar unter den Akten das alte Taiding vom Jahre 1533 und die Urbaramtshandschriften Nr. 143 bis 159 erhalten. Es sind dies die Urbare von 1725 bis 1759, die Urbaramtsrechnungen von 1734 bis 1742 und das schon oben erwähnte Abhandlungsprotokoll von 1746 bis 1750. Unter den Urkunden sind mehrere Verkaufsbriefe vom 16. Jahrhundert an sowie ein Vertrag zwischen dem Kloster und den Bauern betreff Haferlieferung vom Jahre 1544 (Nr. 10) erhalten und benützt worden. Nach einem alten Archivinventar vom Jahre 1836 waren damals noch zwei große Laden mit urbaramtlichen Akten und Gerichtsprotokollen vorhanden, die jetzt verschollen sind³).

Im G a f l e n z e r M a r k t a r c h i v (G. A.) wurde insbesondere das als eigener Bestandteil dieses Archives aufgestellte B r a m a u e r A r c h i v benützt. Dieses umfaßt die Rechnungen und Akten vom Jahre 1685 bis 1861 über die Bramau, einen noch heute bestehenden bäuerlichen Gemeinschaftswald in Gaflenz⁴).

Von dem in Gaflenz aufgestellten S t e u e r a m t s a r c h i v (St. A.) des G e r i c h t s b e z i r k e s W e y e r, umfassend 23 Katastralgemeinden, wurden

die vorhandenen Archivalien der Katastralgemeinden Anger, Gaflenz, Kleingtschnaidt, Nach-der-Enns, Neudorf, Pellendorf, Pichl und Weyer benützt. Das genannte Archiv umfaßt für jede der 23 Katastralgemeinden folgende Archivalien, die meist geschlossen vorhanden sind: 1. Fassionsbuch (Josefinisches Lagebuch 1788), 2. Subrepartitionen 1788, 3. Summarium 1788, 4. Klassifikationsextrakte, 5. Besitzstandshauptbücher, 6. Summarium 1858, 7. Bauparzellenprotokolle 1826/27, 8. Grundparzellenprotokolle 1826/27, 9. Katastralmappen, 10. Auszüge (alte Grundbogen) 1839 und 11. Aktenfaszikel.

Weiter wurden zur nachstehenden Arbeit auch die Pfarrarchive in Weyer und Gaflenz benützt. Das Weyerer Pfarrarchiv (W. Pf. A.) enthält neben vielen Akten noch die mit 1637 beginnenden Matrikeln, während die Kirchenrechnungen von 1687 an geschlossen vorhanden sind. Das Gaflenzer Pfarrarchiv (G. Pf. A.) besitzt neben 5 Urkunden 32 Schüberbände mit Akten und 40 Handschriften. Von den Akten wurden insbesondere die Schuldscheine der Pfarrkirche Gaflenz und der Filialkirche am Heiligenstein ab 1670 (Aktenband: 1 und 5), Akten über die Pfarrhofuntertanen ab 1622 und das Urbar vom Jahre 1758 (Akten, Band: 28 und 29) benützt. Die Matrikeln beginnen mit dem Jahre 1637, die Gaflenzer Kirchenrechnungen 1668 und die Heiligensteiner Kirchenrechnungen 1659. Von den übrigen Handschriften wurden noch die Bände 33 bis 37 eingesehen (Futterhafer- und Gewandsteuerverzeichnis 1770 bis 1852, Robot-Abolitionsvertrag 1788, Grundgabenbuch 1788 bis 1845 und Grundbuch 1748).

Im Grundbuchsarchiv in Weyer lagern neben den mit 1794 beginnenden Grund-, Gewährs- und Urkundenbüchern sowie Kauf- und Abhandlungsprotokollen auch Rainungsprotokolle, Akten über Grundablösung sowie die mit 1745 beginnenden Inventar- und Briefprotokolle für die Untertanen des Gaflenzer Pfarrhofes.

I. Die Schenkung des Urbaramtes und Gründung der Pfarre Gaflenz.

Bald nach dem Tode Leopolds von Steyr, des Sohnes Ottokars I., des Begründers des Klosters Garsten, schenkte seine Witwe Sophia dem genannten Kloster das Landgut Gaflenz. Diese Schenkung dürfte bald nach dem Tode ihres Gemahls, er starb am 26. Oktober 1129, spätestens aber vor der Einweihung der ersten Kirche daselbst im Jahre 1140 erfolgt sein⁵⁾. Sophia war die Tochter des Welfenherzogs Heinrich IX. des Schwarzen und Witwe des 1122 ermordeten Herzogs Berthold III. von Zähringen⁶⁾. Sie führte für ihren unmündigen Sohn Markgrafen Ottokar II. die Regentschaft über die Steiermark bis zum Jahre 1138⁸⁾. Bei Übernahme der Regentschaft bestätigte dann Ottokar II. um 1138 diese Schenkung seiner Mutter⁷⁾.

Das „predium Abelenzi“ hatte sie ehemals von ihrem Gemahl als Hochzeitsgeschenk erhalten. Diese Gegend umfaßte nach der Beschreibung in der genannten Traditionsnotiz das Flußgebiet der Gaflenz und reichte östlich bis an den Falkenstein an der Enns („valchensteine“) in der Ortschaft Anger. Es waren inbegriffen alle Höfe und Güter sowie alles kultivierte und unkultivierte Land sowie Fischfang, Waldnutzung und Weiderecht vom Merchenfall bis zum Pfaffenstein in den Wäldern („de merchenualle usque ad pfaffensteine“), nur die Jagd war ausgenommen⁷⁾. In diesem Gebiete war, wie aus der Schenkungsurkunde ersichtlich ist, bereits gerodetes Land. Diese Rodung wurde dann von Garsten aus fortgesetzt, und am 24. Oktober 1140 konnte bereits Bischof Reginbert von Passau über Bitten des Abtes Berthold von Garsten die Pfarrkirche in Gaflenz einweihen⁸⁾. Dort hatten schon vor dieser Schenkung die Seitentstetter Benediktiner, wohl nach 1116, eine Obödienz errichtet, die nach erfolgter Besitzergreifung dieses Gebietes die Garstner ausbauten⁸⁾.

Die Pfarrgrenzen erstreckten sich einerseits von der „Röbinich“ (Neustifter Bach) bis zur „Früedenize“ (Frenz) und andererseits vom Ursprung des Gaflenzbaches („auelenze“) bis zu seiner Mündung⁸⁾. Die Altpfarre Gaflenz reichte damals über die Grenzen der heutigen Pfarren Gaflenz und Weyer auch nach Neustift und teils Großraming.

Zwischen 1150 und 1160 tauschte Abt Syrus von Garsten vom Bischof Chunrad von Passau, einem Sohne des Markgrafen Leopold von Österreich, den Zehent in der Pfarre Gaflenz („parrochyam Abilenzi“) gegen drei Höfe zu Hartheim, Timenbrunn und Buch ein¹⁰). Zur weiteren Abrundung des Besitzes schenkte Markgraf Ottokar III 1188, als er an einem Kreuzzug teilnehmen wollte, zwei Huben samt Wald, Jagd und Fischfang an der Gaflenz (iuxta fluuium Gabelenz duos mansus) dem Kloster Garsten¹¹). Es sind dies die heute noch so genannten Forsthuben an der Gaflenz.

Doch scheint es, daß einige Teile in diesem Gebiete wieder in fremde Hände gelangten, so die im landesfürstlichen Urbare von 1287 aufgezählten Zinslehen (feodum) in der Lindau („Lintawe“) und in Klingelbach („Clingenspach“); die Neurisse (novalia) bei Merchenfall („Merhenvalle“) und Hürt („Hurd“), die damals der Gleißer innehatte und später in den Besitz der Losensteiner übergangen; dann noch sechs Hofstätten (areae) zu Hürt („Hurden“), ein Zinslehen zu Schrabachau („Schrempechow“) und die vor 1246 zwischen Frenz („Vroudenitze“) und Kronstein („Chraynstain“) geschlagenen Neurisse¹²).

In der Ortschaft Nachderenns erwarb das Kloster Garsten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Gleißerischen Lehenbesitz. So verkaufte 1382 Wilhelm der Gleußer das Gut „Satelhoch“ (Sattelhack) samt der Sölde Rollenreut und dem „Chueperg“ (Kühberg) dem Kloster Garsten¹³). Herzog Albrecht befreite diese Güter von der Lehenschaft und eignete sie gegen Haltung eines jährlichen Seelenamtes dem genannten Kloster¹³). Den Hof in der Sattelhack samt der Hofstatt dabei gab Abt Niklas zu Garsten 1385 den Herren in die Oblei¹⁴). 1387 kaufte das Kloster Garsten von Erhard dem Gleußer die Losensteinischen Lehen Walchprun, Stängl an der Leitten, Gut am Prandt, Schreubach und die Lehen um den Kattersperg¹⁵). Diese befreite noch im selben Jahre Peter von Losenstein von der Lehenschaft und eignete sie gegen Haltung eines ewigen Jahrtages dem Kloster Garsten¹⁶). Im Jahre 1391 kaufte das Kloster von Hans dem Gleußer die Hube Luegeraw, eine andere Hube daselbst, Güter in der Schlechenaw, Falckhenaw, zum Fokhen in der Aw, Huerren und den dritten Teil des Berges Schefflendt¹⁷). Den Abschluß dieser Käufe von den Gleißern bildete 1394 die Erwerbung der Güter „Chlemersperig, Schrämpach, Leobmerperig“ und ein Berg, genannt im „Schärnpach“ von Wenzel dem Gleußer¹⁸). Auch die letztgenannten Güter waren Lehen der Herren von Losenstein. Diese erwarb im genannten Jahre der Gaflenzler Pfarrer Hans Teurwanger und widmete sie dann in die Oblei¹⁹).

II. Umfang und Verwaltung des Urbaramtes.

1. Die Grenzen der Gaflenzer Schenkung.

Im Garstner Traditionskodex, den Abt Konrad I. (1178 bis 1190) anlegen ließ, ist die bereits erwähnte Bestätigung der Schenkung des Gaflenztales durch die Markgräfin Sophia eingetragen²⁰). Da die meisten älteren Garstner Urkunden²¹) Fälschungen sind, werden diese zu den folgenden Ausführungen nicht näher herangezogen. Eine abschließende Monographie über die Garstner und Gleinker Fälschungen steht bisher noch aus, und es ist noch abzuwarten, bis ein Fachmann diese strittigen Fragen klärt.

Die genannte Schenkung erstreckte sich vom Ursprung des Gaflenzbaches und seiner Nebenflüsse an der niederösterreichischen Landesgrenze bei Oberland bis zur Enns. In nordsüdlicher Richtung bildete der Merhenfall (heute Roßfall in der Ortschaft Anger) und der Pfaffenstein an der Enns (unweit des Reutbauerngutes in der Ortschaft Nachderenns) die Grenze²²).

2. Die alten Ruten im Urbaramt.

Innerhalb des Gebietes, das heute die Gemeinden Gaflenz, Weyer-Markt und teils Weyer-Land umfaßt, lag das Urbaramt Weyer-Gaflenz. Ein Musterrungszettel vom Jahre 1529 zählt bereits die Ortschaften „Vorderschnaitt, Oberlandt, Pellndorff, Praitenaw, Newndorff, Lynddaw, Weyerer Pfarr“ und 15 Holden „Bey der Enns“ auf²³).

Den gesamten Umfang des Urbaramtes samt allen garstnerischen Grundholden daselbst zählt das Urbar vom Jahre 1576 auf²⁴). Der garstnerische Besitz wird dort als „Urbaramt In dem Ländtl Zu Gaueleantz vnd im Weyr“ bezeichnet. Auch in einem Vidimus über die Weyerer Privilegien vom Jahre 1570 wird dieses Gebiet ständig „die Prouincz oder das Gafalenczthal“ genannt²⁵). In den älteren Schenkungs- und Bestätigungsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts wechseln die Bezeichnungen „predium“ (Landgut, 1138)²⁶), „provincia“ (Landschaft, 1163, 1213, 1276, 1277)²⁷), „territorium“ (Landschaft, 1192)²⁸) und „prouinciola“ (kleine Landschaft, Landl, 1192)²⁸) ab.

Zuerst sind im Urbar von 1576 die Bauerngüter in der Gaflenzer Pfarre aufgezählt, und zwar in der „Außerngschnaidt“ 14 Bauernhäuser; „Innderngschnaidt“ 12 Bauerngüter und 1 Häusl; „Khirchdorff im Gafalenczthal“ 6 Bauerngüter und 2 Häusl²⁹); „Oberlandt“ mit 11 Bauerngütern und 3 Häusel³⁰); „Pellndorff“ mit den 4 in einer geschlossenen Ortschaft gelegenen Bauerngütern; „Praitenaw“ 7 Bauerngüter³¹); „Neündorff“, auch „Neudorff“ und „Nonndorff“ geschrieben, zählte 12 Bauernhäuser und 2 Häusl³²), und schließlich „Linn-

da w“ mit 23 Bauernhäusern, darunter auch 4 später zur Breitenau gezählte Höfe und 1 Gütl im Klingelbach. In der Weyhrer pfarr“ sind die Bauerngüter im genannten Urbar unter folgenden Ortschaften aufgezählt: Ortschaft „D ü r r n p a c h“ mit 31 Bauernhäusern und 1 Häusl; Ortschaft „V n n d e r m R a p o l t e g k h“ mit 17 Bauernhäusern; „F r e y d h o f a w“ mit 8 Bauernhäusern; „I m O b l a t“³³⁾ mit 6 Bauernhäusern und 2 Häuseln und „B e y - d e r - E n n s s“ mit 13 Bauernhäusern und 3 Häuseln.

Insgesamt umfaßte das Urbaramt ohne die beiden Märkte Weyer und Gaflenz und ohne die Hammerwerke 175 Bauernhäuser und Kleinhäuseln.

Im Jahre 1788 verteilte sich der garstnerische Besitz im Urbaramt folgendermaßen³⁴⁾:

Katastralgemeinde	Ortschaft	Häuserzahl	Haus-Nummer
Anger	Anger	2	1, 26
Anger	Au	17	1—17
Gaflenz	Oberland	16	1—14, 20, 21
Gaflenz	Pellendorf	6	1—6
Kleingschnaidt	Kleingschnaidt	21	1—21
Kleingschnaidt	Großschnaidt	18	1 18
Kleingschnaidt	Lindau	2	19, 20
Nachderenns	Nachderenns	20	1—3, 5—9, 13, 14, 17—24, 39, 40
Nachderenns	Frenz	1	1
Neudorf	Neudorf	24	1—24
Neudorf	Lindau	18	1—18
Pellendorf	Pellendorf	25	7—31
Pellendorf	Breitenau	13	1—13
Rappeldeck	Rappeldeck	18	1—18
Rappeldeck	Pichl	26	1—18, 20—25, 28, 31
Rappeldeck	Müllein	21	1—21

Insgesamt zählte das Urbaramt 1788 248 Häuser einschließlich der Häusl und Haarstuben. (Siehe auch Beilage I im Anhang.)

Das Urbaramt setzte sich seit dem 17. Jahrhundert aus 11 Ruten (Ortschaften), den Kleinhäuslern und den Gaflenzer Pfarrhofuntertanen zusammen. Jeder Rut stand ein eigener Rutmann vor, über welche wieder ein Amtmann gesetzt war.

Nach dem Gültbuche vom Jahre 1750 hatten die einzelnen Ruten folgende Ausdehnung³⁵⁾. Die erste Rut: „A u ß e r e G s c h n a i d t“, heute Großschnaidt genannt, hat ihren Namen vom gleichnamigen Bache, dem Großschnaidterbache, der auch früher Hörhagbach und Lohnsitzbach genannt wurde, und umfaßte 13 Bauernhäuser. Die Nöstltalmühle, die um 1576 noch aus 2 Gütern bestand²⁴⁾

(das Nöstlital und die Mühle), war bereits seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts zu einem Gut verschmolzen. Die Hammerwerke im Hörhag wurden zu den Kleinhäuslern gerechnet. Das Wirtshaus im Feldl gehörte, trotz der großen Entfernung von 1½ Stunden, zum Markte Gaflenz und wurde bereits im 16. Jahrhundert dort als bürgerliches Haus gezählt³⁶⁾.

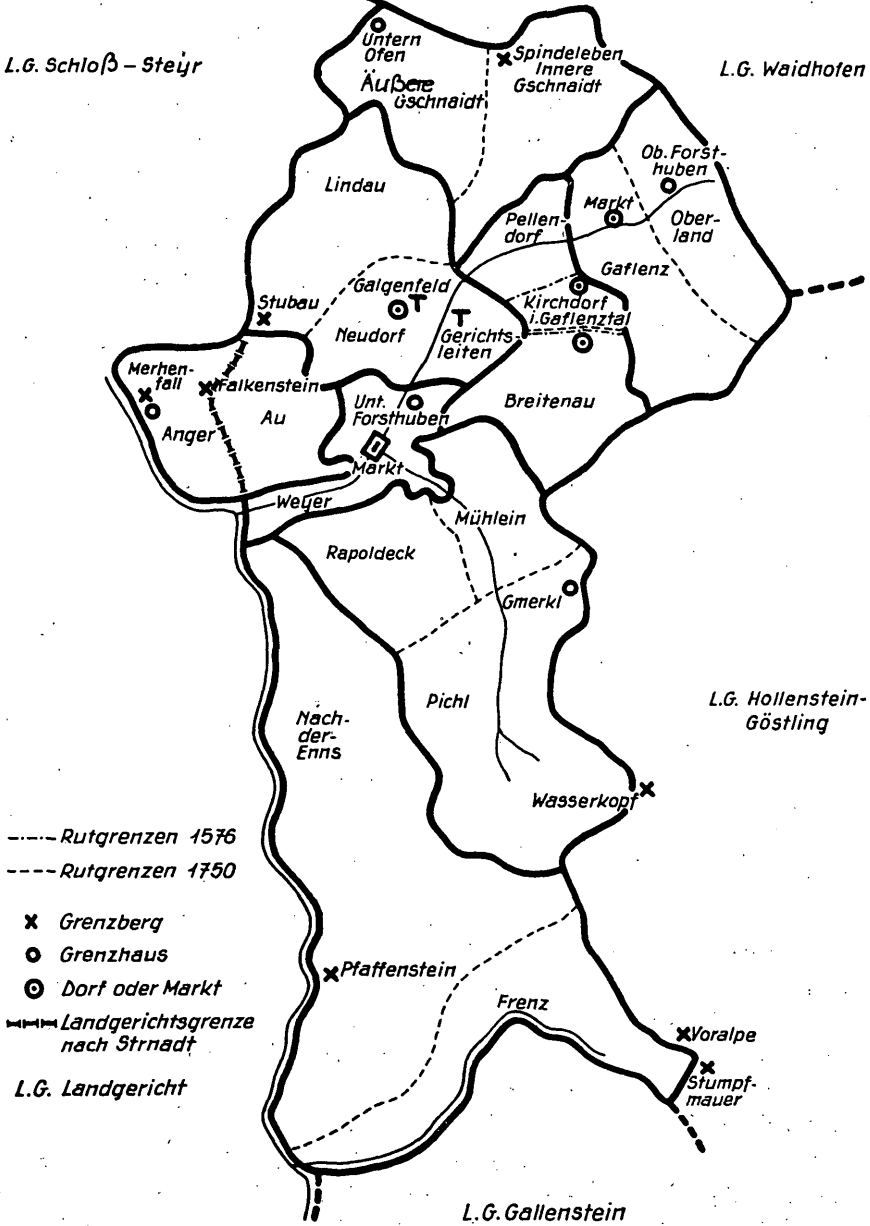
Die 2. Rut: „I n n e r e G s c h n a i d t“, heute Kleingschnaidt, hat ebenfalls ihren Namen vom Kleingschnaidterbach, der auch früher Talbach genannt wurde. Diese Ortschaft setzte sich aus 14 Bauernhäusern und 1 Hammerwerk mit großem Grundbesitz zusammen. Im Vergleich mit den Urbaren aus dem 16. Jahrhundert war diese Ortschaft um das aus dem Grundbesitz des Reutbauern und Schwaigbergers gebildete Bauerngut am Zimmer vermehrt worden. Es wird 1633 erstmalig genannt³¹⁾. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Bauern dieser Rut auch die Lansitzer genannt³⁷⁾.

Als dritte Rut scheint die P e l l e n d o r f e r auf. Diese wird heute von den Ämtern und in den Mappenwerken fälschlich Pettendorf geschrieben. Das Volk spricht den Namen noch immer richtig aus. In dieser Rut sind das ehemalige Kirchdörflein im Gaflenztal und die geschlossene Ortschaft Pellendorf vereinigt. Sie umfaßt insgesamt zwölf Bauerngüter und die Mühle am Klingelbach. Die vierte Rut in O b e r l a n d setzte sich aus neun Bauerngütern zusammen, während die früher (1576) noch als Bauernhäuser gerechneten zwei Güter am Karlstein nun unter den Kleinhäuslern aufgezählt erscheinen. In dieser Rut lag auch die zur Herrschaft Steyr gehörige Forsthube ob Gaflenz, die damals in zwei Güter, die obere und untere Forsthube, zerfiel. Sie gehörten nicht zum Urbaramt und über ihre Abspaltung wird noch später berichtet werden.

Die L i n d a u e r, als fünfte Rut, die wohl ihren Namen dem gleichnamigen Berg- und Waldgebiete, in dem auch der Lindauer Bach entspringt, verdankt, setzt sich aus 17 Bauerngütern zusammen. Die zu dieser Ortschaft gehörige Nagelschmiede am Hof (heute Messer- und Sägenfabrik Urban) wurde zu den Kleinhäuslern gezählt.

Die sechste Rut in der Gaflenzer Pfarre, B r e i t e n a u genannt, setzte sich aus zwölf Bauerngütern zusammen. Die siebte und letzte Rut in dieser Pfarre ist N e u d o r f. Die Namensentstehung weist auf eine neuere Dorfgründung hin. Es ist aber zweifelhaft, ob diese so einfach erscheinende Auslegung auch richtig ist, denn im 16. Jahrhundert wurde diese Ortschaft neben der Form Neudorf auch Neun- und Nondorf geschrieben, und seltsamerweise waren noch im 16. Jahrhundert neun Bauern in der geschlossenen Ortschaft vereinigt. Der Grundbesitz zerfiel in einzelne Lüsse und gehörte zu sieben Lehen und einem Hof (= zwei Lehen). 1750 zählte diese Ortschaft 13 Bauerngüter, eine Nagelschmiede und einen Blechhammer³⁵⁾.

Die Ruten im Urbaramte



Tafel 1.

In der Pfarre Weyer waren die übrigen vier Ruten gelegen, und zwar die achte Rut *Diernbach* am gleichnamigen Bache mit 30 Bauerngütern. Sie erstreckt sich längs des niederösterreichischen Grenzgebirgszuges, ehemals das Karintgescheide genannt. Ein altes Grenzhaus in dieser Ortschaft ist das Bauerngut *Gmerkls*³⁸).

Die neunte Rut *Rapoldeck* hat ihren Namen vom gleichnamigen Berge, der sich über dieser Ortschaft erhebt und früher auch immer „unterm *Rapoldeck*“ bezeichnet wurde. Sie setzt sich aus 15 Bauernhäusern zusammen.

Die zehnte Rut, *Freithofau* genannt, setzt sich aus den Auerbauern am Fuße des Feichtecks und der Stubau sowie aus den früher in der eigenen Ortschaft *Oblat* gelegenen Gütern zusammen. Der Name *Freithofau* ist bereits 1277 beurkundet („*Freithofowe*“)³⁹) und dürfte, da sie nahe dem heute noch so genannten *Flötzerfreithofe* an der Enns lag, von diesem den Namen erhalten haben. In ihr waren 13 Bauern vereinigt.

Die letzte und elfte Rut „*Nach-der-Enns*“ liegt auch am rechten Ufer der Enns. In dieser Ortschaft sind auch lösensteinische Untertanen eingesprengt⁴⁰). Diese Rut umfaßte im Jahre 1750 15 Bauerngüter.

Weiter waren noch zwölf *Gaflenzer* und fünf *Weyrer* Kleinhäusler samt den *Hämmern* am *Hörhag* und am Hof zu einer eigenen Verwaltungsgruppe vereinigt, die insgesamt 20 Häusl und Hammerwerke umfaßte. Dieser waren noch als letzte Verwaltungsgruppe die fünf *Gaflenzer* *Pfarrhofuntertanen* angeschlossen.

3. Die Urbaramtsverwalter und ihre Arbeit.

Der um 1433 erstbeurkundete *Weyrer* Urbaramtman war *Hans von Ritzenbinckhl*⁴¹). Als zweiter *Weyrer* Urbaramtsverwalter wird seit 1441 *Hans Wiener* genannt. Er war von 1429 bis 1430 Burggraf zu *Klaus*, 1432 Richter zu *Hall* und starb zu *Weyer* im Jahre 1465⁴²). Sein Epitaphium, das sich noch in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts an der *Weyrer* Kirche befand, ist derzeit verschollen⁴³). *Wiener* war mit *Magdalena*, der Witwe des *Erhard Lueger*, verheiratet und hatte drei Kinder namens *Michael*, *Ulrich* und *Magdalena*. Sein Wappen zeigt in einem weiß-rot geteilten Schilde einen auf einem schwarzen Polster stehenden schwarzen Hahn mit einem bärtigen Mannskopfe, der eine rote Zipfelmütze trägt. Die Helmdecken waren weiß-rot und die Helmzier gleich der Figur im Wappen⁴²).

Die Urbaramtsverwaltung war meist mit dem Amte eines Marktrichters in *Weyer* vereinigt. Zur Fertigung der Urkunden hatten die Urbaramtleute in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eigene Amtssiegel zu verwenden. So siegelte noch um 1530 der Urbaramtsverwalter und Marktrichter *Dionys Neuburger*

einen Kaufbrief mit einem solchen Siegel⁴⁴⁾. Es besteht aus zwei Schildern, deren erstes das Wappen des Garstner Konventes, nämlich Halbmond und Stern, und das zweite die Hausmarke Neuburgers zeigte; gekrönt war es mit Maria und dem Kinde, der Schutzpatronin des Klosters Garsten. Die Umschrift lautet: S: NO: GARSTENS: GAFLENZ ET WEYER⁴⁴⁾.

Einer im Jahre 1511 ausgestellten Marktrichterinstruktion für Sebastian Händl ist zu entnehmen, daß damals ein eigener Urbarantsverwalter fungierte⁴⁵⁾. Eine im Jahre 1526 ausgestellte Instruktion für den Urbarantsverwalter Hans Eybeck schreibt diesem vor:

1. Die Rugtafel des Urbars, die ihm zugestellt wurde, fleißig zu lesen, damit er sich den „armen Urbarsleuten“ zugute darnach zu richten wisse.
2. Alle Zwietracht zwischen Urbarsleuten untereinander oder solchen und Bürgern, so außerhalb der Rugtafel zu behandeln waren, auszugleichen, doch die „armen Leut“, wenn sie strafmäßig wurden, nicht zu beschweren, sondern nach Gelegenheit der Sache zu strafen, davon gebührte ihm von einem ehrbaren Wandel 60 d.
3. Bei Ergreifung von Übeltätern hatten ihm die Urbarantsleute, wenn sie dazu aufgefordert wurden, behilflich zu sein.
4. Die Steuern im Urbarante nach dem alten Steuerregister gerecht aufzuteilen.
5. Solche Steuern, auch die Gelddienste und anderen Dienste laut Anschlag im Urbarbuch einzufordern und dem Abt zu verrechnen.
6. Mit Abfahrt und Anleit, Schreiberei und Fertigung im Urbaramt soll er sich gegen die armen Leut väterlich verhalten, keine Neuerung aufbringen, sie nicht unbilliger Weise beschweren und sie bei ihren alten Herkommen und Gerechtigkeiten verbleiben lassen⁴⁶⁾.

Gleichlautende Bestellbriefe stellte die Grundherrschaft auch 1527 für Dionys Neuburger und 1541 für Hans Händl aus⁴⁶⁾.

Neben der Amtswaltung als Richter und Stellvertreter der Grundherrschaft oblag auch dem Urbarantsverwalter die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Durch Zufall sind noch einige Urbarantsrechnungen und Konzepte, und zwar aus den Jahren 1560, 1654, 1734, 1735, 1737 bis 1739 und 1742 erhalten geblieben. Diese geben uns nun Aufklärung über die Art und Weise der Verrechnung beim Urbarante.

1560 war unter den Einnahmen kein Rechnungsrest vorhanden, während dieser im 17. und 18. Jahrhundert zwischen 5 und 6000 fl. schwankte. 1560 gliederten sich die Einnahmen in Gelddienste (365 fl. 2 β 8 S₁), Abfahrten (27 fl. 4 β 28 S₁) und Strafen (20 fl. 1 β); es konnten hiemit damals Gesamteinnahmen von 413 fl. 6 S₁ verrechnet werden. Diesen standen Ausgaben in der

Höhe von 443 fl. 7 β 27½ \mathcal{S} gegenüber, so daß ein Schuldenrest von 30 fl. 7 β 21½ β verblieb⁴⁷⁾.

In der Urbaramtsrechnung von 1654 stehen 9552 fl. 5 β 9½ \mathcal{S} einer Ausgabensumme von 3782 fl. 1 β 25 \mathcal{S} gegenüber, was einen Überschuß von 5770 fl. 3 β 14½ \mathcal{S} ergab. Der Empfang gliederte sich in Rechnungsrest, unverrechnete Gefälle, Strafen, im Burgfried und Urbar, An- und Abfahrten im Burgfried und Urbar sowie Dienste, Steuern und Landesanlagen. Die Ausgaben wiederum zerfielen in folgende Posten: Steuern und Landesanlagen, Holz und Laden, Landgericht, Wildbret und Jagd, Salz, Wachs und Lebzelten, Eisen und Nägel und schließlich gemeine Ausgaben⁴⁸⁾.

In der Urbaramtsrechnung vom Jahre 1737 stehen Einnahmen von 11.497 fl. 3 β 6 \mathcal{S} Ausgaben von 5166 fl. 7 β 26 \mathcal{S} gegenüber. Der verbleibende Restbetrag betrug demnach 6330 fl. 3 β 10 \mathcal{S} ⁴⁹⁾. Die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben war eine ähnliche wie 1654. Eine Beilage im Anhang zeigt die genaue Gegenüberstellung der Rechnungen (Beilage II.).

Es sei zu den einzelnen Posten noch bemerkt, daß besonders die Einnahmen bei Strafen hauptsächlich Fornikationsstrafen waren (Geldstrafen für außerehelichen Geschlechtsverkehr). Unter den gemeinen Ausgaben wurden auch die Lieferungen folgender Naturaldienste an Garsten verrechnet, und zwar 24 Osterlämmer, 300 Eier, 1 Metzen Kranawittbeeren (Wacholderbeeren) zu 5 β 10 \mathcal{S} , ½ Metzen Kümmel zu 5 β 18 \mathcal{S} , 3000 Schnecken (Weinbergschnecken) pro 100 Stück 18 kr., 530 Reisten Haar (Lein) zu 130 fl.

Daß es aber mit der Verrechnung im Urbaramt und der Betreuung der Untertanen des öfteren gar arg mangelte, beweisen einige Notizen in den Garstner Akten. So wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Zeit des Richters Paul Stubmer die Ratsfreunde nach Garsten vorgeladen und ihnen unter anderen folgende Fragen vorgelegt: Ob die Untertanen dem Richter wegen des Verzuges bei der Steuerzahlung etwas verehren? Ob nit die Urbarsuntertanen dem Richter roboten müssen? Die Beantwortung dieser Fragen steht leider aus⁵⁰⁾. Um 1617 und im folgenden Jahre wurde der Weyerer Bürgerschaft gegen das dem Abte von Garsten geleistete Darlehen in der Höhe von 1000 fl. die Urbarsgefälle verpfändet⁵¹⁾. Unter dem Urbaramtsverwalter Prenner scheint es mit der Verrechnung nicht recht gestimmt zu haben. So hatte er 1646 die Urbaramtsrechnungen für die Jahre 1641 bis 1645 vorzulegen. In einer am 14. Jänner 1646 zu Garsten verfaßten Instruktion und Memorial zur Richterwahl hieß es unter anderem: „Dieser Zeit könne aus bewußten Ursachen die Urbaramtsverwaltung dem Prenner nicht entzogen werden, wenn vielleicht eine andere Person als Richter gewählt würde⁵²⁾. Prenner war Vertrauensmann des Abtes in der Durchführung der Gegenreformation. Auch nach der Amtsnieder-

legung des langjährigen Urbaramtsverwalters und Marktrichters von Weyer Georg Andre Ochss von Sonau im Jahre 1726 verblieb dieser der Weyerer Kasse einen Betrag von 3500 fl. schuldig⁵³). Noch ein großzügigerer Schuldner war der Amtsnachfolger des Ochss, Johann Franz Schoiber von Schwanburg. 1740 schuldete er 4639 fl., davon an Urbaramtsgefällen eine Summe von 2050 fl. Mit der Vorlage der Urbaramtsrechnungen war er sehr säumig und 1741 forderte das Rentamt Garsten neuerlich, die wiederholt geforderten Amtsrechnungen dem Abte vorzulegen. Es mußte ihm auch gedroht werden, daß er durch längeren Verzug zu unliebsamen Anstalten Veranlassung geben werde. Im selben Jahre belief sich der Kasserest nach der Urbaramtsrechnung auf 1461 fl. 5 β 20⁸/₁₀ und es wurde zur Sicherstellung dieser Schuld eine schriftliche Kautio von seiner Frau verlangt. Im folgenden Jahre starb Schoiber (4. IV. 1742); sein Sohn Franz Anton entwich heimlich aus Weyer und der gänzlich verschuldete Besitz wurde verlizitiert⁵⁴).

Im Jahre 1802 waren beim Urbaramt in Weyer je ein Verwalter, Kontrollor, Amtmann und Amtsdienner bestellt. Der Urbaramtsverwalter hatte ein jährliches Gehalt von 460 fl. und freie Wohnung, der Kontrollor, der nebenbei als Syndikus in Weyer bestellt war, hatte eine Besoldung von 230 fl., der Amtmann 108 fl. und die Schreibtaxen und schließlich der Amtsdienner 44 fl. und freie Wohnung⁵⁵).

4 a. Die Urbaramtsverwalter.

1433 Hans von Ritzenbinckhl; 1441—1442 Hans Wiener; 1499—1500 Hans Asmbaum der Ältere; 1518—1521 Hans Asmbaum der Jüngere; 1526 Hans Eybeck; 1527—1532 Dionys Neuburger; 1541—1546 Hans Händl; 1554 Sebastian Puehleutner; 1555 Hans Hager; 1559 Paul Stumber; —1560 Hans Weyerer; 1560—1561 Klement Lämpl; 1563 Hans Händl; 1564—1568 Sebastian Händl; 1569—1572 Oswald Händl; 1572—1574 Hans Grueber; 1575—1576 Oswald Händl; 1577 Wolf Schwarz; 1579 Elias Schöntan; 1580—1582 Oswald Händl; 1583—1595 Peter Ochss; 1596—1597 Andre Friedinger; 1597—1600 Joachim Weyerer; 1600—1602 Andre Friedinger; —1606 Andre Prevenhueber; 1606— Peter Ochss; 1609 Hans Schönthan; 1612—1615 Wolf Hartleitner; 1615—1620 Hans Prenner; 1622 Wolf Hartleitner; 1626—1627 Hans Prenner; 1629 Hans Hösser von Hössersberg; 1629—1640 Hans Prenner; 1645—1663 Thomas Prenner; 1664—1700 Hans Jakob Ochss; 1701—1726 Georg Andre Ochss von von Sonau; 1726—1742 Johann Franz Schoiber von Schwanburg; 1743—1746 Wolfgang Hackh; 1747—1759 Franz Jakob Dunckhl; 1759—1766 Philipp Jakob Kanavall, Administrator; 1767—1791 Johann Anton Leedermayr von Mayenfeld; 1796—1798 Karl Hanig; 1798—1815 Florian Knoll; 1821—1847 Ignaz Pöhr von Pöhrnhoff; 1848—1850 Karl Reisser.

4 b. Urbaramtmänner.

1655 Hans Tesch, Bauer; 1667 Benedikt Grasperger, Bauer am Kleingjaidtlehen, 1683 Hans Wegnschimpl, Bauer am Bach; 1704—1720 Thomas Haydter, Bauer am Paumgarthof; 1720—1725 Georg Aigner, Bauer an der vordern Müllein; 1761 Jakob Ochss; 1766—1794 Franz Anton Ochss.

4 c. Rutleute.

1. Rut, Äußere Gschnaidt: 1745—1758 Hans Katzensteiner am Paumgarten; 2. Rut, Innere Gschnaidt: 1745—1758 Matthias Theuffenbacher, obere Lohnsitz; 3. Rut, Pellendorf: 1745—1746 Matthias Auer, Bauer am Steg; 3. Rut, Pellendorf: 1755—1757 Philipp Puesenlechner, Bauer am Reindllechen; 3. Rut, Pellendorf; 1758— Josef Gröpl, Bauer am Steg; 4. Rut, Oberlând: 1745—1758 Thoma Eybenberger, Bauer am Mauerhof; 5. Rut, Lindau: 1745—1746 Hans Jägersberger, Bauer am ob. Kerschbaum; 5. Rut, Lindau: 1755—1758 Matthias Desch, Bauer am Gröppelsberg; 6. Rut, Breitenau: 1745—1746 Philipp Kerschpämstainer, Groß-Schwaig; 6. Rut, Breitenau: 1755—1758 Peter Schönlechner, Ober Grueb; 7. Rut, Neudorf: 1745—1758 Hans Lumpegger, Bauer am Erhardt-lechen; 8. Rut, Diernbach: 1745—1746 Josef Aerrer, Bauer am Lechen; 8. Rut, Diernbach: 1755—1758 Jakob Pudter, Bauer an der hintern Mühlein, und Georg Franz, Bauer im Pichl; 9. Rut: Rappoldeck 1745—1758 Michael Weißenstainer, Bauer am Loibmersberg; 10. Rut, Freithofau: 1745—1746 Hans Klinser, Bauer am Kochlöffelsberg; 10. Rut, Freithofau: 1755—1758 Georg Klinsser, Bauer an der Gamperau; 11. Rut, Nach-der-Enns: 1745—1746 Michael Reichenpfader, Bauer am Prandt; 11. Rut, Nach-der-Enns 1755—1758 Jacob Hindtstainer, Bauer an der Vockhenau.

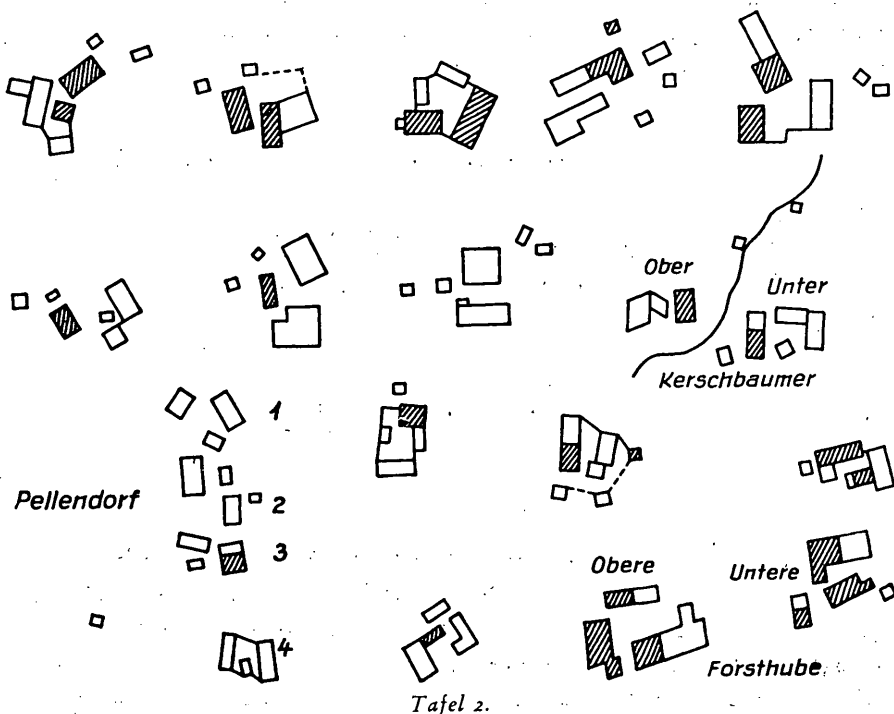
III. Der Bauernhof.

1. Die Haupttypen der Bauernhöfe.

In diesem Gebiete ist der innerösterreichische Haufenhof fast allein vertreten. Von der Frenz im Süden bis zu den Lindauer Bergen im Norden, meist in den Tälern und an Bergabhängen gelegen, finden wir versteckt hinter Obstbäumen diese Höfe, die fast kleinen Dörfern gleichen. Nur eine Abweichung von dieser Bauart ist im nordöstlichsten Winkel dieses Gebietes festzustellen. Dort rücken auf den mageren Böden in den sonnenarmen und schattigen Tälern die sonst so locker aufgebauten Höfe zu einer Art Streckhof zusammen. Nur der Kasten allein bewahrt seine selbständige Stellung als freistehendes Bauglied dieses Hofes. Als Einzelfall im ganzen Gebiete des ehemaligen Urbaramtes ist der vierkantartige Hof Loibmersberg in der Ortschaft Pichl hervorzuheben.

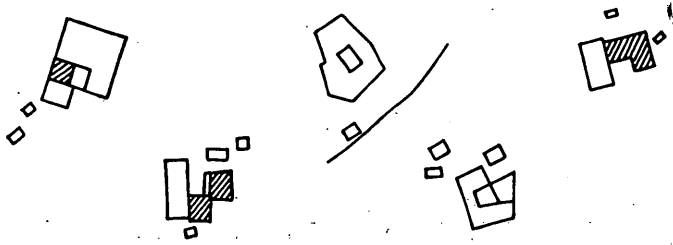
Die Haufenhöfe setzen sich je nach der Größe und Bodenbeschaffenheit aus drei bis sieben und öfter noch mehr größeren oder kleineren Gebäulichkeiten zusammen, und zwar finden wir da Wohnhaus, Stall, Schafstall, Stadel, Strehütte, Kasten, Dörrhäusl, Holzhütte, Bienenhütte, Hauskapelle usw. Das Wohnhaus und der Stall sind jetzt meist aus Stein, alle übrigen Gebäude, darunter der Kasten ausnahmslos, meist aus Holz. Der Getreidekasten, der heute vielfach außer Gebrauch ist, steht ständig außerhalb der vorherrschenden Windrichtung in einiger Entfernung vom Wohnhause. Er, der ja das Wertvollste des Bauern, sein Brotgetreide und andere Vorräte barg, sollte durch diese Vorsichtsmaßnahme vor Feuersbrünsten bewahrt bleiben. An die Wirtschaftsgebäude schließen sich meist, oft unter geschickter Ausnutzung der Geländeform, Hocheinfahrten an. Durch diese kann das Heu oder Getreide sofort in den Oberstock des Stadels eingeführt werden. Diese Hocheinfahrten sind meist erst im Laufe des vergangenen Jahrhunderts erbaut worden. In die alten Katastralmappen, die für unser Gebiet um 1826 angefertigt wurden, sind sie nicht eingezeichnet. Sie dürften von den Hochalpenländern, wie Tirol oder der Schweiz, in unser Gebiet erst eingeführt worden sein. (Haufenhöfe siehe Tafel 2.)

Haufenhöfe



Auf den ergiebigeren Böden, wie in der unteren Lindau, in der Breitenau und Oberland, ist auch ein Zusammenrücken der einzelnen Bauteile des Haufenhofes mit vergrößerten Stadeln zu vierseit- und hackenformartigen Gebäuden zu bemerken. (Siehe Tafel 3.)

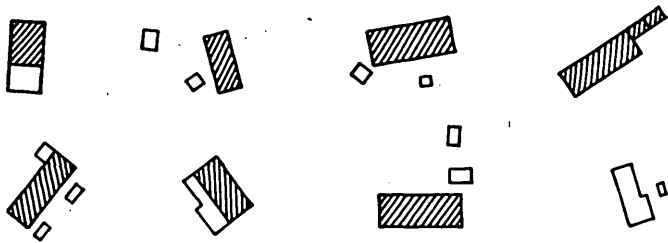
**Zusammengerückte Haufenhöfe
(Übergangsformen)**



Tafel 3.

Die schon vorerwähnten Übergangsformen zum Streckhof in den an Neustift angrenzenden Gebieten, insbesondere in der Ortschaft Großschnaidt gelegen, vereinigen fast alle Gebäudeteile mit Ausnahme des Kastens unter einem Dach. (Siehe Tafel 4.) Die Einteilung dieser Höfe sowie der Haufenhöfe ist aus folgenden zwei Tafeln (Tafel: 6 und 7) ersichtlich.

Einhäuser (Übergangsformen)



Tafel 4.

2. Einzelne Bauglieder und entferntere Nebengebäude.

Ohne auf die Verteilung der einzelnen Räume im Bauernhof weiter eingehen zu wollen, sie sind ja bereits vorher durch die beigegebenen Pläne deutlich genug gekennzeichnet, will ich hier nur die für unser Gebiet besonders kennzeichnenden Bauteile des Haufenhofes herausheben. Ältere Höfe waren, was

folgende Tabelle zeigt, die nach der franziszeischen Mappe vom Jahre 1826 zusammengestellt wurde, vielfach aus Holz erbaut.

Katastralgemeinde	Ortsgemeinde	Bauernhöfe	
		Holzbau	Steinbau
Gaflenz	Gaflenz	3	11
Kleingschnaidt	Gaflenz	7	20
Pellendorf	Gaflenz	8	19
Neudorf	Gaflenz	19	13
Weyer	Weyer-Markt		4
Pichl	Weyer-Land	35	10
Nachderenns	Weyer-Land	7	21
Anger	Weyer-Land		15
Urbaramt Weyer-Gaflenz		79	113

Hier wurde neben der Blockwand, meist für Aufbauten und Zwischenwände, eine ganz urtümliche Form verwendet, die sogenannte Wutzelwand. Sie erinnern in ihrer Herstellung und Form noch ganz an die steinzeitlichen Flechtwände, die die Wohngruben vor Unwetter schützten. Solche Wutzelwände wurden folgendermaßen hergestellt: Die senkrecht stehenden Rundhölzer wurden eingerammt und dann mit Weidenruten verflochten und schließlich das Geflecht mit heißem Kalk (frischgelöschtem) ausgegossen. Nach einer anderen Art wurde um die Pfähle Stroh geflochten und dieses Geflecht mit Lehm verstrichen. Noch heute sind in einigen Häusern, so im alten Gasthaus am Feldl (Großschnaidt 3) und beim Lohnsitzbauern (Kleingschnaidt 15) solch alte Flechtwände erhalten. Das Stammwort von „Wand“ ist demnach das Tätigkeitswort „winden“.

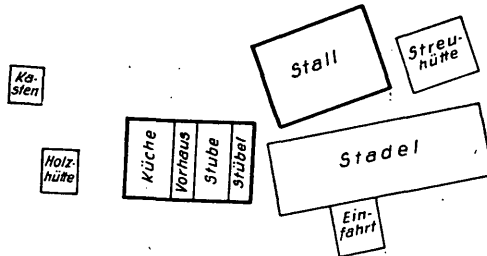
Aus gleichem Material (Weidengeflecht, mit Stroh verflochten und Lehm verstrichen) wurden die Feuerhüte in den schwarzen Küchen und in den Holzknechtstätten hergestellt. Mit dem Schwinden der schwarzen Küchen, die in unserem Gebiete fast vollständig vom Sparherde verdrängt wurden, verschwanden auch die Feuerhüte und in neueren Holzknechtstätten, wo ja noch das offene Feuer brennt, stellte man sie aus Blech her. Noch um das Jahr 1853 zählte man in der Gemeinde Gaflenz allein 39 schwarze Küchen und hölzerne Rauchfänge⁵⁶⁾.

Auch die alten Geräte der schwarzen Küche, wie das Feuerroß, die verschiedenen Pfannen- und Häfenröste und auch der Kessel und Spanleuchter kamen in Vergessenheit und mußten in die Eisentruhe oder einen versteckten Winkel auf dem Dachboden wandern.

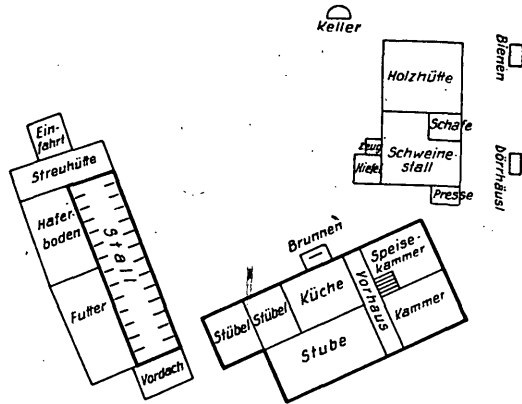
Zur schwarzen Küche gehörte auch in der Wohnstube der schwarze Tramboden mit dem geschnitzten Rüstbaum. Die dunkle Farbe dieser Böden entstand aber nicht durch Rauch oder Ruß allein, sondern, wenn man solch einen Holzboden neu gelegt hatte, so gab man ihm durch einen Anstrich mit

Tierblut erst die richtige Farbe. Mit Jahreszahlen aus dem 17. und 18. Jahrhundert und schönen Zimmermannsschnitzereien versehene Stubendecken und Rüstbäume sind im Gafleztale keine Seltenheit.

Haufenhöfe



Reutbauer in der Kleingschnaidt



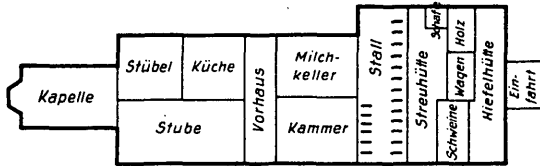
Kirsengut, ehemals Gröppelsberg in der Lindau Nr. 4
Tafel 5.

Das für Mensch und Vieh nötige Trinkwasser wird durch oft sehr lange Wasserleitungen zum Hof geleitet, und alle Höfe sind mit selbsttätig sprudelnden Brunnen versehen. Dieses Wasser ist durchwegs sehr gut, von gleichbleibender Temperatur und wird durch Holzröhren zum Hof geleitet. Die Wasserleitungsröhren, es sind meist 5 m lange Lärchenstämme, werden mit riesigen Brunnenneigern gebohrt und die einzelnen Röhren mit eisernen Buchsen verzapft und zirka $\frac{1}{2}$ m tief in die Erde eingelegt. Zum „Zusammenbuchsen“,

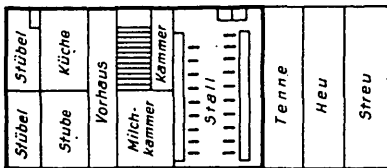
wie man das Verbinden der einzelnen Rohrstücke nennt, werden eigene Brunnenzangen verwendet. Diese scheinen schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den Inventaren der einzelnen Bauernhöfe auf.

In größerer Entfernung vom Hause finden sich bei manchen Höfen noch folgende Nebengebäude, und zwar Kohlenhütten, Hausmühlen, Kalköfen,

Übergangsformen zum Einhaus



Brettpoding in der Großgschnaidt



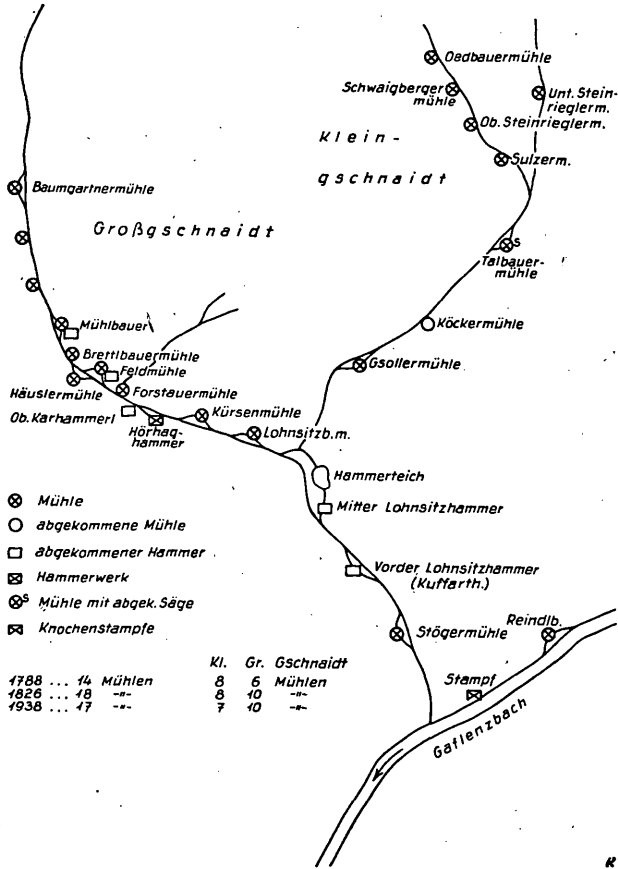
Vorder Hinterleiten in der Großgschnaidt

Tafel 6.

Wiesen- und Almstadeln, Almhütten, Holzknechtshütten und Kapellen. Die Kohlenhütten und die ehemals rauchenden Kohlenmeiler sind heute verschwunden. Über ihre einstige Bedeutung für die Bergbauern soll später noch gesprochen werden. Fast alle Bauernhöfe, oft auch zwei und drei zusammen, haben eigene Hausmühlen. Daraus ist es auch erklärlich, daß der Gerichtsbezirk Weyer nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1930 mit 250 Werken der weitaus mühlenreichste Kreis des Gaues Oberdonau ist⁵⁷). Solche Hausmühlen wurden seit dem 16. Jahrhundert auf garstnerischem Grund und Boden im Urbaramte erbaut und deren Errichtung durch die vielen und wasserreichen Gebirgsbächlein begünstigt. In diesen einfachen, eingängigen Hausmühlen mahlt der Hausvater das Getreide zu Brotmehl, auch Griesß wird erzeugt und das Viehfutter geschrotet. Im Urbaramte waren in der Pfarre

Gaflenz um das Jahr 1839 36 Hausmühlen⁵⁸⁾; auch in Weyer, wo zwar mangels wasserreicher Bäche bedeutend weniger solcher kleiner Mühlen errichtet worden waren, gab es 1788 bei zehn Hausmühlen und mehrere Bannmühlen⁵⁹⁾. Nach einem Urbar vom Jahre 1669 hatten im Urbaramte insgesamt 95 Häuser das

Mühlen u. Hämmer am Gschnaiterbach



Tafel 7.

Mühlrecht, das heißt, sie zahlten der Herrschaft Garsten einen Mühlendienst. Es lagen davon 68 Häuser in der Pfarre Gaflenz und 27 in der Pfarre Weyer⁶⁰⁾. Nachstehende Skizze zeigt den Mühlenreichtum eines Seitenarmes der Gaflenz einst und jetzt.

Größere Weidegüter hatten auch eigene Almhütten und in allen entfernter gelegenen Wiesen eigene Heustadeln. In den meist herrschaftlichen Forsten

bauten sich die Holzknechte als Unterkünfte ihre Hütten. Solche Holzknecht-hütten waren selbstverständlich ganz aus Holz hergestellt und mit Lohe (Fichtenrinde) gut gedeckt. Innen waren dann an der Wand die Schlafstellen und in der Mitte wurde der offene Herd aufgebaut und darüber der Feuerhut gespannt.

3. Hausnamen.

Das Urbaramt ist reich an alten, teils bis ins 14. Jahrhundert zurück beurkundeten Hausnamen. Hier möchte ich aber nicht ihre sprachgeschichtliche Entwicklung weiter erörtern, sondern nur darauf hinweisen, daß die Hausnamen auch oftmals gewechselt wurden. Manche Namen sind zwar bis in die Zeit der Besiedlung zurückreichende Zeugen, doch darf daraus noch lange nicht die Berechtigung abgeleitet werden, allen Hausnamen ein so hohes Alter beizumessen. Folgende Aufsammlung soll hier zeigen, daß viele Hausnamen einem häufigen Wechsel unterworfen waren. Auch hier hat die Mode oft alte Namen in Vergessenheit gebracht.

Hausnamen in der Gemeinde Gaflenz.

Ortschaft Breitenau:

Nr. 3 Weber in der Breitenau. Die Besitzer dieses Hauses waren im 16., 17. und 18. Jahrhundert Weber. Der ursprüngliche Hausname war von 1529—1669 Khünastlehen, von 1750 bis 1788 Künislehen und 1830 Königs-lehen.

Nr. 4 Kreil. Die ehemaligen Besitzer von 1750 bis 1850 hießen Kreil. Ursprünglicher Hausname von 1529 bis 1586 Reingrub und von 1633 bis 1830 Klein-Schwaig.

Nr. 9 Leitner. Ursprünglicher Hausname Zeuwetterleiten (1576 bis 1586) und Zeuberleiten von 1669 bis 1830.

Nr. 11 Brenn. Nach dem Besitzer namens Brenn. Ursprünglicher Hausname von 1529 bis 1850 Schrempfenlehen.

Ortschaft Großsnaidt:

Nr. 5 Mühlbauer. 1576 An der Müll und Nestltal, 1633 bis 1750 Nestltalmühle und seit 1830 nur noch kurzweg Mühlbauer.

Nr. 6 Sippbauer. Nach dem ehemaligen Besitzer Josef Schwaighüeber im Jahre 1788. Sipp = Sepp, also ein Kurzname für Josef. 1529 bis 1788 und teils noch um 1830 vordere Hinterleiten.

Nr. 7 **Lippbauer**. Nach dem ehemaligen Besitzer Philipp Kriftner von 1791—1820. Lipp ein Kurzname für Philipp. 1529 bis 1788 und teils noch um 1830 mittlere Hinterleiten.

Nr. 9 **Brettbauer**. Eingedeutschte Form des ursprünglich auch vom Volke unverstandenen Hausnamens Prepoting (1529 bis 1830). Prepoting stammt vom slawischen Worte prepotnik = Überweger.

Nr. 16 **Seberlbauer**. Nach dem ehemaligen Besitzer Sebald Stockenreiter. Seberl ein seltener Kurzname für Sebald. 1529 bis 1788 alte Form: Klein-Forstau.

Nr. 17 **Stummer**. Nach dem ehemaligen Besitzer um 1750 Paul Stummer. 1529 bis 1788 alte Hausnamenform: Groß-Forstau.

Ortschaft Kleingschnaidt;

Nr. 14. **Katzensteiner**. Nach dem gegenwärtigen Besitzer des sogenannten Hammergeütels. Um 1440 wurde der Hammer errichtet, der Grund von der oberen Lohnsitz abgetrennt und ab 1669 mittlere Lohnsitz genannt. Es war bereits damals mit der vorderen Lohnsitz vereinigt und blieb es auch bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Nach dem Besitzer der Hammerwerke im 17. Jahrhundert wurde das Haus noch im 18. und 19. Jahrhundert Steuergütl genannt.

Nr. 19. **Talhof**. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts von der oberen Lohnsitz (Lohnsitzbauer, Kleingschnaidt 15) abgetrennt und ein Hammerwerk errichtet. 1529 Nider Lansitz, 1554 vnder Lansitz, bis 1788 Vordere Lohnsitz, im 17. Jahrhundert auch Steuerhammer und Ende des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert Kuffahrthammer, nach den damaligen Besitzern genannt. Um 1879 Verlizitation und Verfall des Hammerwerkes. In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts Katharinenhof genannt, nach der damaligen Besitzerin Katharina Frank, Schauspielerin in Wien, und seit 1891 Talhof (so benannt vom Erbauer desselben Christian von Satzger).

Ortschaft Lindau:

Nr. 4 **Kirs**. Nach dem Hausnamen des ehemaligen Besitzes des derzeitigen Besitzers, des Kirsengütels in der Gemeinde Weyer, Ortschaft Küpfern Nr. 22. Ursprünglicher Hausname ist Gröpelsberg (1529 bis 1873).

Nr. 11 **Rohrner**. Ursprünglicher Name von 1468 bis 1850 Oberkerschbaum. Um 1468 waren das obere und niedere Kerschbaumergut (Nr. 11 und 12) beisammen als ein Besitz.

Nr. 12 **Klinserer**. Nach den ehemaligen Besitzern Josef und Sebastian Klinserer von 1839 bis 1866. 1529 bis 1788 Nieder-Kerschbaum; 1781 bis 1820 Tonibauer, nach dem damaligen Besitzer Anton Lechner.

Nr. 15 Peterbauer. Nach dem ehemaligen Besitzer Peter Riegler von 1749 bis 1788. 1576 bis 1749 oberer Hof. Dieses Haus wurde im Jahre 1862 abgerissen. Der Name blieb aber am Hause Nr. 16 haften.

Nr. 16 Peterbauer. (Siehe Nr. 15.) Von 1576 bis 1788 Nieder-Hof. 1820 Michlbauer, nach dem damaligen Besitzer Michael Altenreiter.

Ortschaft Neudorf:

Nr. 1 Galgenwinkler: Der Galgen des ehemaligen Landgerichtes des Urbaramtes Weyer lag in der Nähe dieses Hauses. 1576 bis 1788 Nieder-Winkel, 1850 Unter-Winkel.

Nr. 5 Jungbauer. Der ursprüngliche Hausname war Erhardslehen und ist von 1529 bis 1850 beurkundet.

Nr. 8 Peterbauer in Neudorf. Nach dem Besitzer Peter Kopf von 1820 bis 1830. 1529 bis 1850 hatte das Haus noch den ursprünglichen Namen Halbmerhof. Unter dem Hause befindet sich ein derzeit verschütteter Erdstall.

Nr. 9 Grießbauer. 1529 Gabriellehen, 1576 bis 1850 Valterlehen.

Nr. 10 Krenn. Nach dem gegenwärtigen Besitzer Johann Krenn. 1820 bis 1920 Hoislbauer, nach dem ehemaligen Besitzer Matthias Mülner; ursprünglicher Hausname 1529 bis 1633 Schüestllehen und 1669 bis 1826 Schießlerlehen.

Nr. 13 Weißensteiner. Nach den ehemaligen Besitzern um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts Matthias und Ignaz Weißensteiner. Ursprünglicher Hausname von 1529 bis 1850 Kruslehen.

Nr. 14 Winklmayr. Nach dem gegenwärtigen Besitzer. Von 1529 bis 1788 Bauer am oberen Ort, 1826 Müller am oberen Ort und 1830 Stegmühle.

Nr. 15 Hanslbauer. Nach dem Besitzer um 1788 Johann Sadler. 1529 bis 1830 Kollerlehen.

Ortschaft Oberland:

Nr. 1 Hofbauer. 1371 bis 1850 Naglhof.

Nr. 2 Kettler. Nach den ehemaligen Besitzern im 17. Jahrhundert. 1529 bis 1850 Wagnerhof.

Nr. 4 Jaglbauer. Nach dem Besitzer um 1820 Jakob Eibenberger benannt. 1371 Moderlehen, 1529 bis 1850 Maderhof.

Nr. 5 Heigel (Eibenberger). Nach dem gegenwärtigen Besitzer. 1371 bis 1529 Auerlehen, 1576 Maurerhof, 1586 bis 1850 Mauerhof.

Nr. 7 Kreilbauer. 1371 Lehen am pawngarten, 1529 Am Paungarten, 1576 Khraihof zu Paungarten, 1586 Khreulhof zu Paungarten, 1633 bis 1850 Baumgarthof.

Nr. 9 Panntz. Nach den ehemaligen Besitzern im 17. und 18. Jahrhundert. 1371 Gorawslehen, 1529 bis 1850 Garauslehen.

Nr. 10 Seppbauer. Nach dem vormaligen Besitzer Josef Großberger um 1788. 1576 bis 1850 Waldvogellehen.

Nr. 12 Jungbauer in Oberland. 1529 Tallerlehen, 1576 bis 1586 Taller- alias Gamperlehen, 1633 bis 1850 Tallerlehen.

Ortschaft Pellendorf:

Nr. 1 Heubergermühle. Nach den Besitzern Johann und Karl Heuberger im vergangenen Jahrhundert. 1287 Clingenpach, 1529 Andre im Klinglbach, 1576 bis 1669 Klinglbach (war bereits um 1576 eine Mühle und Säge), 1750 bis 1850 Klingelbachmühle.

Nr. 2 Diernberger. Nach dem gegenwärtigen Besitzer. 1669 bis 1850 Klein-Wieden, Ende des 19. Jahrhunderts Kinig.

Nr. 7 Steffelbauer. Nach dem ehemaligen Besitzer von 1827 bis 1850 Stephan Brenn. 1576 bis 1788 Klein-Gjaidlehen und ab 1830 daneben Steffelbauer.

Nr. 8 Tonibauer. Nach dem ehemaligen Besitzer um 1827 Anton Enzinger. 1576 bis 1788 Kastenweinlehen.

Nr. 9 Wastlbauer. Nach dem ehemaligen Besitzer um 1827 Sebastian Infanger. 1576 bis 1788 Renoldlehen.

Nr. 10 Hueber. Nach dem Besitzer um 1788 Johann Hueber. 1576 bis 1788 Lazaruslehen.

Nr. 18 Kerbler. Nach den Besitzern im 18. Jahrhundert. 1576 bis 1586 Mayrhofgütl, 1669 bis 1830 Groß-Mayrhof (zum Pfarrhof in Gaflenz gehörig).

Hausnamen der Gemeinde Weyer-Land

Ortschaft Anger:

Nr. 7 Scharitz. 1390 Erlach, 1491 Edlach, 1596 im Erle, 1788 Am Erlach, 1839 Erlachgut.

Nr. 18 Weber. 1788 Am Grund, 1839 Grundgütl.

Nr. 23 Schober. 1390 Neydek, 1788 Neudöck, 1839 Neudegg.

Ortschaft Au (1277 Freithofowe):

Nr. 5 Jaglbauer in der Au. 1529 Vnnderaw, 1576 bis 1586 Gamp-
peraw, 1788 bis 1839 Gamperau.

Nr. 6 Seberlbauer in der Au. 1313 Menawe, 1529 bis 1839
Menau.

Ortschaft Nachderenns:

Nr. 2 Hansbauer. 1576 Hinter-Lugeraw, 1788 bis 1839 Hinter-
Liegerau.

Nr. 3 Madlbauer. 1491 Luegeraw, 1576 Vorder-Luegeraw, 1788
bis 1839 Vorder-Liegerau.

Nr. 9 Reitbauer. 1576 Feyrttaguet im Reüsenreüth, vormallen
Kholldreut, 1633 bis 1788 Am Reuth, 1839 Reitbauerngut.

Nr. 12 Neubau-Försterhaus. 1390 Rapalczpach, 1491 Rappolls-
bach, 1788 Leithen zu Rapoldsbach, 1839 Leitenbauerngut zu Rapoldsbach.

Nr. 15 Marienhof. 1276 Hurd, Hurden, 1390 Hüren, 1596 Vnndern
Hierdt, 1788 An der niedern Hirth, 1839 Unter-Hirtnergut.

Nr. 19 Wallbrunner. 1576 Wallprun, 1586 Walchprun, 1788
Walchbrunn, 1839 Walchbrunnergut.

Nr. 22 Ramgraber. 1633 Raingraber, 1788 Ränngaben, 1839 Ram-
graben.

Ortschaft Pichl.

Nr. 10 Hüttner. 1529 Vegelhutter, 1576 bis 1586 Vogelhuetterguett,
1633 Voglhütten, 1788 Hütten, 1839 Hüttnergut.

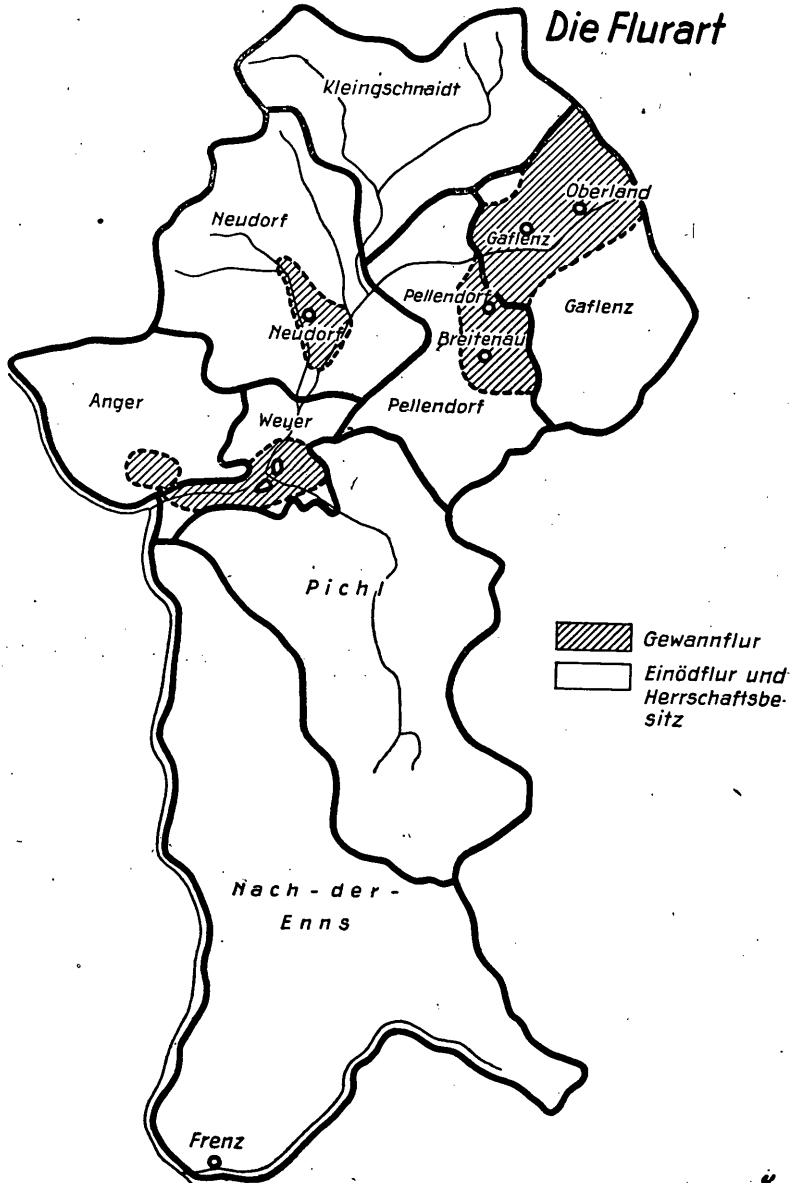
Ortschaft Rappoldeck:

Nr. 10 Fuchsbauer. 1529 Klameröd, 1576 bis 1586 Khlainödt, 1788
Klein-Oedt, 1839 Klein-Oedtbauerngut.

4. Dörfer und Einzelhofsiedlung.

Das Urbaramt Weyer setzt sich aus acht Katastralgemeinden (gekürzt:
K. G.) zusammen. Die vorherrschende Flurart ist die Einödfur. In den drei
Katastralgemeinden Kleingschnaidt, Pichl und Nachderenns gibt es keine an-
dere Art der Flurverteilung. In der K. G. Neudorf bildet das gleichnamige
Dorf eine Ausnahme. Dort sind die Häuser in ein Längsdorf zusamen-
geschlossen und die Gründe nach Lüssen verteilt. Hier finden sich Gewinn-
fluren. In der K. G. Gaflenz zerfallen die Marktgründe sowie die von sieben
Häusern in Oberland in Lüsse. In Oberland ist es die herrschaftlich steirische
Forsthube, deren Gründe gewannartig verteilt sind. In der K. G. Pellendorf

hatten ebenfalls vier Häuser im geschlossenen gleichnamigen Dorfe ihre Gründe als Lüsse verteilt. Im Jahre 1937 wurden die Gründe dieser Bauern zusammengelegt. Auch in der Breitenau haben drei, beziehungsweise fünf Bauern ihre Gründe in Gemenglage. (Siehe Tafel 8.)



Tafel 8.

Die K. G. Weyer umfaßt eigentlich nur den Burgfried dieses Marktes, wo die Bürgergründe auf den Ebenfeldern als Lüsse verteilt sind. In der zu dieser K. G. gehörigen Ortschaft Obs-Weyer liegen die anderen zwei herrschaftlich-steyrischen Forsthuben an der Gaflenz. In der letzten K. G. des Urbaramtes, und zwar in Anger, herrscht zwar die Einödfur vor, doch sind die Gründe des ehemals losensteinischen Dorfes Anger unter die Häusler daselbst verteilt. Die Verteilung dieses Herrschaftsgrundes geschah erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Folgende Tafel zeigt die Verteilung von Einöd- und Gewinnflur im Gebiete des Urbaramtes Weyer im Jahre 1788⁶¹).

Ortschaft	Katastralgemeinde	Einödfur	Gewinnflur
		Häuserzahl	Häuserzahl
Kleingschnaidt	Kleingschnaidt	14	.
Großschnaidt	Kleingschnaidt	13	.
Gaflenz	Gaflenz	Markt	Markt
Oberland	Gaflenz	2	9
Neudorf	Neudorf	6	8
Lindau	Neudorf	17	.
Pellendorf	Pellendorf und Gaflenz	13	14
Breitenau	Pellendorf	7	5
Weyer	Weyer	Markt	Markt
Obs-Weyer	Weyer	2	.
Anger	Anger	10	.
Au	Anger	12	.
Pichl	Pichl	17	.
Mühlein	Pichl	14	.
Rappoldeck	Pichl	14	.
Nachderenns	Nachderenns	22	.
Frenz	Nachderenns	2	.
Urbaramt Weyer-Gaflenz		165	26

IV. Der Bauernstand.

1. Aus der Geschichte der urbaramtlichen Bauern bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Mangels an Quellen ist es unmöglich, ein abgerundetes Bild der sozialen und religiösen Zustände bei den urbaramtlichen Bauern vom Mittelalter bis zum Ausgang der Gegenreformation zu gewinnen. Es sollen daher folgende Angaben nur als kleine Beiträge gewertet werden.

Freie Bauern, so wie im Machland, dürfte es im Urbaramte kaum gegeben haben. Lediglich durch die im allgemeinen günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse begründet, dürfte vom 13. bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts

dort mehr Wohlstand und Zufriedenheit geherrscht haben als in der folgenden Zeit.

Nur durch eine arge Nötlage, in der sich die Bauernschaft im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts befand, ist es erklärlich, daß diese bereits 1525 am ersten Bauernkrieg teilnahm. Darüber berichtet Preuenhueber in seinen Annalen. Am Pfingsttag nach dem St. Johannstag zu Sonnwenden (29. Juni 1525) sollten die Ausschüsse der fünf niederösterreichischen Lande in der Stadt Steyr zusammentreten. Allein die Kloster Garstnerischen Untertanen in Weyer, welche sich wohl denken konnten, daß man dort um ihre Haut beraten würde, vertrieben die Kommissäre mit gewehrter Faust. Als die Abgeordneten der Steiermark beim Kasten unfern von Weyer angelangt waren, wurden sie mit Gewalt zurückgetrieben und mußten auf dem nahen Schlosse Gallenstein ihre Zuflucht suchen⁶²). Um dieselbe Zeit machten auch 1200 bewaffnete Bauern dem Kloster Garsten, ihren unmittelbaren Bedrückern, einen scharfen Besuch. Dabei erlitt die Umgebung und insbesondere die garstnerischen Besitzungen längs der Enns zu Losenstein, Weyer und Gaflenz bedeutenden Schaden. Daß hier wohl arge Notlage die Bergbauern bewog, sich der revolutionären Bewegung des Jahres 1525 anzuschließen, dürfte kaum anzuzweifeln sein. Aber auch der neue Glaube fand wohl damals schon willige Aufnahme, waren es doch die Garstner Konventualen selbst, die als erste am Luthertum Gefallen fanden. Übrigens war bereits 1518 P. Michael Forster Pfarrer in Gaflenz⁶³). Es ist dies derselbe Mann, der 1526 als Vorkämpfer der neuen Lehre auch in Steyr auftrat⁶⁴).

Noch 1554 wurde zwar das kaiserliche Patent, welches das Verbot des Fleischgenusses zur Fastenzeit beinhaltete, den Untertanen zur Kenntnis gebracht und Widerhandelnde mit Strafen bedroht, und zwar zum erstenmal mit 70 \mathcal{S} , zweitenmal 4 β und drittenmal 1 fl.⁶⁵). Ein ernsteres Eingehen darauf dürfte aber kaum erfolgt sein, war doch bereits ein beweideter Pfarrer, der spätere Abt von Garsten Antonius Prunndorfer, in Gaflenz. Anton Prunndorfer war bereits seit 1535 verheiratet. 1559 wurde er zum Abt von Garsten gewählt⁶⁶). Nach der Visitation des Klosters Garsten vom Jahre 1561 fanden sich dort 18 Geistliche, davon hatten zwölf Konkubinen und zwei waren verheiratet. Die Zahl der Kinder im Kloster belief sich auf 19 und der Weinverbrauch auf jährlich 870 Eimer⁶⁷). Der spätere Pfarrer in Gaflenz und Weyer Peter Prenner war ein Raufbold und Säufer und ähnlich waren seine Gesellpriester⁶⁸). Der damalige Glaube dürfte eine Art Gemisch von katholischen Kultgebräuchen und diesen Menschen zusagendem Luthertum gewesen sein. So ist auch festzustellen, daß eine Bilderstürmerei im Gebiete des Urbaramtes nicht vorkam. Die Sebald-Wallfahrtskirche bestand auch weiter im 16. Jahrhundert. Eine Kirchenrechnung aus den Jahren 1559 bis 1564 zeigt nebst einem Inventar an Kirchengeräten einen Bargeldrest von 42 fl. 7 β 2 \mathcal{S} und 52 Pfund Wachs auf⁶⁹).

Ein sozialer und wirtschaftlicher Tiefstand der Bauernschaft ist das ganze 16. Jahrhundert hindurch bezeugt. Im Taiding (1532) und in den Richterinstruktionen (1529 bis 1541) wird der Bauer ständig nur der arme Mann genannt. 1579 berichtet der Weyerer Urbaramtmann Esaias Schönthan an den Abt von Garsten u. a.: „So tragen die heurigen Stiften gar wenig, dann aus Ursach den armen Untertanen, sein an ettlichen, vielen Orten, das liebe Getreid nit geraten, etlichen auf dem Feld durch böse Wetter niedergeschlagen worden, daraus erfolgt, daß wenig stiften (übergeben oder heiraten), es sei denn; daß er gar aus Armut und Not der Schulden verkaufen muß“⁷⁰).

Wirtschaftliche Not trieb die Bauern durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch zu Aufständen, so 1573 um Steyr, 1575 im Traunviertel und 1588 zum sogenannten Sierninger Handel⁷¹). Inzwischen war für das Kloster Garsten durch den Kaiser ein katholischer Abt bestellt worden. Es war dies Johann Spindler, der von 1574 bis 1589 regierte. Unter ihm setzte die Gegenreformation (gewaltsame Rückführung zum Katholizismus) ein. Schon 1582 schrieb Abt Johann an den Pfarrer Peter Prenner, daß er die Pfarre räumen solle, er habe über Antrag des Bischofs Urban von Passau die Pfarre Gafrenz mit einem katholischen Priester zu besetzen. Prenner hörte aber nicht und blieb⁷²). 1588 ließ er ihn verhaften. Als aber die Bauern im Urbaramte sich zusammenrotteten und drohten, daß, falls er nicht ihren Pfarrer freiließe, einige Tausend vor das Kloster kommen würden, ließ er ihn wieder frei⁷³).

Von einer Teilnahme der Urbaramtsbauern am zweiten Bauernkrieg ist zwar keine Nachricht erhalten, doch dürfte man kaum fehlgehen, daß auch hier wieder die Bauern sowie die übrigen Garstner Untertanen mit ihren Leidensgenossen für eine Befreiung aus Not und Knechtschaft kämpften. Ein Angehöriger eines alten Weyerer Gewerkgeschlechtes namens Hans Wurschenhofer stellte sich offen auf Seite der Bauern und nahm am niederösterreichischen Bauernkrieg teil. Er fiel mit anderen in die Hände des Genealobristen Wenzel Morackhsi von Noschkau, Freiherrn von Litschau. Das Strafgericht begann am 10. März 1597 zu Horn mit Hans Wurschenhofer aus Weyer, der nach gütlicher und peinlicher Befragung am folgenden Tage auf freiem Felde, eine halbe Meile von Horn entfernt, mit dem Strange hingerichtet wurde⁷⁴). Noch um 1600 wurden vom Abt von Garsten von der Pfarrgemeinde zu Aschach an der Steyr wegen Teilnahme der dortigen Bevölkerung am Bauernkriege eine Strafsumme von 1500 fl. eingefordert⁷⁵).

1595 wurde in Weyer die Stelle eines Gesellpriesters frei und Abt Martin Alopitius schrieb an Richter und Rat des Marktes Weyer: „Er werde ihnen ~~einen~~ katholischen Gesellpriester hereinschicken und sie sollen sich doch vor Augen halten, was in Waidhofen, Hollenstein, Altenmarkt und St. Gallen füngeloffen und was denen ihr gebrauchter Ungehorsam und Widerspénstigkeit geholfen

hat. Der Kaplan werde den Pfarrer nit allein mit Predigen vertreten, sondern auch die Kinder (doch nach altem christlichen Gebrauch) teutsch taufen und das hochw. Sakrament des Altares unter beiden Gestalten (aber im Amt der heiligen Meß) konsekrieren mit schönen teutschen Gebeten und Vermahnungen . . .⁷⁶⁾. Doch dürfte dieser Brief nicht viel genützt haben, denn die protestantischen Pfarrer und Hilfspriester blieben im Amte, und erst als Peter Prenner 1596 starb, wurde die Pfarre mit einem katholischen Geistlichen besetzt.

Die wirtschaftliche Not war noch weiter gestiegen, und Richter und Rat von Weyer berichten in einem Briefe am 28. Mai 1601 unter anderem an den Abt von Garsten: „weil je hervor der Hunger und Kummer bei den allhie im Gebirg wohnenden armen Leuten über die Maß sehr groß, daß wahrhaftig oft mancher Mann mit seinem Weib und vielen kleinen Kindlein in ettlichen Tagen kein Bröt hat, noch bekommen kann, und also von Hunger so matt, daß sich die Leut des Todes eigen ergeben, und derowegen gnädige Hilf und Wendung weiters anlangen möchten . . .⁷⁷⁾

Die Teilnahme der Gaflenzer und Weyrer Bauern am letzten unglücklichen Freiheitskampf der oberösterreichischen Bauern ist sichergestellt. Sie hielten Grenzwacht im Südostwinkel des Landes⁷⁸⁾. Nach der endgiltigen Niederlage wurde die Rückführung der Bauern zum katholischen Glauben, mit der man im Gaflenztale bereits 1596 begonnen hatte, weiter und mit den schärfsten Mitteln fortgesetzt. Die Bergbauern, deren Liebe zur kargen Heimatscholle schon damals eine so innige gewesen sein muß wie heute, wechselten unter dem Drucke der Herrschaft den Glauben. Trotzdem glimmte der Geheimprotestantismus fort, und erst auf dem Sterbebette bekannten manche die Wahrheit. Ihnen wurde das geweihte Erdreich versagt und sie wurden ohne Geläute außerhalb des Friedhofes wie Verbrecher begraben. Bis 1655 sind noch solche glaubensstark gebliebene Menschen in den Weyrer Sterbematriken ausgewiesen⁷⁹⁾.

Daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern im Gaflenztale und in der nächsten Umgebung auch fernerhin keine glänzenden waren, bezeugen die Aussprüche folgender Pfarrherren. 1655 schreibt der Pfarrer von Ternberg über die Bauern in seiner Umgebung: „Ein Paur isset mit dem Gesindt, etwan in ainem Viertel Jahr nit 1 Pfund Fleisch, Er trinckht mit den Gensen, Er klaidt sich mit Rupfen Loden, Er geht auf teutschem leder, Er braucht nur spännkherzen⁸⁰⁾. Der Pfarrherr Anmand Lugauer von Weyer meint in einem Brief an den Garstner Hofrichter um das Jahr 1760: „Wo der Baur nit mueß, rührt er kein Fuß⁸¹⁾. In der Pfarrbeschreibung der Nachbarspfarre Neustift schreibt Pfarrer Berthold Beer von den Bauern: „Wie alle diese ihre Steuern geben können, ist fast nicht zu begreifen, indem sie kaum häberes Brot genug zum essen haben, will nicht sagen von einem Fleisch, da halten sie das ganze Jahr Fasten, die heiligen Täg ausgenommen⁸²⁾. Der Weyrer Pfarrherr P. Bruno Mayr schreibt in

einer gleichzeitigen Pfarrbeschreibung seiner Pfarrgemeinde, „daß die Bauern von Pichl und Mühlein meistens Brot aus Hafer und Wicken oder Linsgetreide essen“⁶⁸¹). Im Lagebuch der Katastralgemeinde Pellendorf vom Jahre 1788 findet sich folgende, für die damaligen Wirtschaftsverhältnisse sehr bezeichnende Eintragung. Die Leitung der Josefinischen Schätzung im Urbarante war dem Gaflnzer Kaplan P. Ignaz Scheuchenstuehl übertragen. Er berichtet in der kosmologischen Beschreibung dieser K. G. unter anderem: „Weilen die Eigentümer der fruchtbaren Gründe noch von den ihrem täglichen Bedarf entsprechenden Feldbau sich ernähren können, so sind die meisten derselben bemüßigt mit Kohl- und Scheiterarbeit und derlei verrichtenden Fuhrtagwerken sich zu ernähren und dadurch ihre Abgaben zu erwerben“⁶⁸²).

So ergeben all diese Aussprüche folgenden Schluß. Die Bauern im Urbarante lebten vom 16. bis ins 18. Jahrhundert größtenteils unter so ärmlichen Verhältnissen, wie man sie sich gegenwärtig kaum vorstellen kann. Es war dies das Zeitalter des Barocks. Äbte und Schloßbesitzer bauten vom blutigen Pfennig ihrer darbenden Untertanen prächtige Klöster, Kirchen und Schlösser.

2. Vermögen und Verschuldung der Bauern im 17. und 18. Jahrhundert.

Nachfolgende Darstellung des Vermögens und der Schulden der urbarantlichen Bauern ist aus Urbaren und Verlassenschaften erhoben und gibt somit ein ziemlich klares Bild der Lebensverhältnisse der damaligen Bauern.

Verschuldung der Bauern 1669.

Ruten	Zahl der Häuser	Schuldner	S c h u l d e n v o n b i s			
			0--50 fl.	50—100 fl.	100-200 fl.	über 200 fl.
Außere Gschnaidt	12	11	5	5	1	.
Innere Gschnaidt	14	11	5	1	3	2
Pellendorf	13	5	3	2	.	.
Oberland	9	9	4	2	3	.
Lindau	17	15	3	5	6	1
Breitenau	12	7	7	.	.	.
Neudorf	16	14	3	6	4	1 (308 fl.)
Diernbach	30	27	14	6	5	2
Rappoldeck	15	13	7	4	1	1
Freithofau	13	12	7	1	4	.
Nachderenns	15	13	2	7	4	.
Klein-Häusler	18	10	10	.	.	.
Gaflnzer Pfarrhof-Untertanen	5	5	4	1	.	.
	189	152	74	40	31	7

Verschuldung der Bauern von 1669 bis 1758.

Ruten	Zahl der Häuser	Schulden 1669			Schuldner	Schulden 1725			Schuldner	Schulden 1758		
		fl	β	δ		fl	β	δ		fl	β	δ
1. Rut Äußere Gschnaidt	12	629	3	1	5	511	.	29	9	826	.	11
2. Rut Innere Gschnaidt.	14	1018	.	2	4	258	7	28	7	524	3	11
3. Rut Pellendorf	13	178	5	20	2	47	5	27	8	451	1	.
4. Rut Oberland	9	581	6	25	4	127	4	29	7	230	7	14
5. Rut Lindau	17	1443	7	18	6	229	2	26	13	1375	1	22
6. Rut Breitenau	12	63	2	25	5	144	7	14	7	250	5	29
7. Rut Neudorf	16	1367	5	6	7	156	7	5	12	674	2	21
8. Rut Diernbach	30	1841	.	15	14	754	1	11	12	626	1	24
9. Rut Rappoldeck	15	865	5	4	4	216	7	20	8	433	.	25
10. Rut Freithofau	13	730	6	24	3	107	.	7	8	453	.	.
11. Rut Nachderenns	15	1037	2	19 ^{1/2}	2	105	5	9	9	415	3	28
12. Rut Kleinhäusler	18	104	4	27	6	18	4	14
13. Rut Gafzenzer Pfarrhof-Untertanen	5	170	.	23	4	37	.	4
Urbaramt	189	10.032	3	29 ^{1/2}	46	2660	3	25	110	6326	1	23

Das älteste Urbar, eigentlich ein Einnahmeregister, aus dem die Verschuldung der Bauernschaft erhoben werden konnte, stammt aus dem Jahre 1669. Aus den obigen zwei Tafeln ergibt sich die fast vollständige Verschuldung der Bauernschaft an die Grundherrschaft. Dazu muß aber noch bemerkt werden, daß für die Zeit von 1669 bis 1758 hier nicht alle Schulden aufscheinen, sondern nur die Steuer- und Dienstsulden sowie schuldig gebliebene Übergabs- und Übernahmsgebühren an die Grundherrschaft Garsten. Die Bauern hatten noch von den Kirchen, und zwar von den Pfarrkirchen Gaflenz und Weyer und von der Wallfahrtskirche St. Sebald am Heiligenstein Geld entlehnt und mußten dafür jährlich 5 Prozent Zinsen zahlen.

Nach grundherrschaftlichen Akten und Urbaren ergibt sich von 1669 an folgender Schuldenstand der urbaramtlichen Bauernschaft:

1669	10.032 fl. 3 β 29½ <i>℥</i>
1693	1.452 fl. 4 β 27 <i>℥</i>
1701	2.013 fl. 3 β 5 <i>℥</i>
1725	2.060 fl. 3 β 25 <i>℥</i>
1754	5.387 fl. 5 β 6 <i>℥</i>
1758	6.326 fl. 1 β 23 <i>℥</i>

In der Zeitspanne zwischen 1669 und 1693 dürfte wohl eine Abschreibung der Schulden von seiten der Grundherrschaft erfolgt sein. Bessere Zeiten waren die 30 Jahre zwischen 1669 und 1693 nicht, die eine Verringerung der Schulden von 10.032 fl. auf 1452 fl. rechtfertigen könnten. Es bleibt nur die Annahme übrig, daß Garsten die wohl uneinbringlichen Steuer-, Zehent- und Dienstsulden nachlassen mußte, wie im Jahre 1654^{83a)}.

Um die Verschuldung der Einzelhäuser besser erkennen zu können, folgt im Anhang eine Tabelle (Anhang, Beilage IV.), welche die Verschuldung der einzelnen Häuser in der Ortschaft Kleingschnaidt von 1669 bis 1778 aufweist.

Aus Inventarprotokollen von den Jahren 1746 bis 1772 konnten auszugsweise folgende Angaben über den Gesamtvermögensstand sowie, diesem gegenübergestellt, alle Abzüge einschließlich der Schulden — hier sind auch alle Privatsulden und Darlehen von Kirchen inbegriffen — erhoben werden⁸⁴⁾.

Aus einer Aufsammlung aller von 1746 bis 1774 vorgefallenen Verlassenschaftsabhandlungen geht hervor, daß während dieser Zeitspanne das Gesamtvermögen von 68 Häusern unter 50 Prozent, von 24 bei 50 Prozent, von 46 bis 100 Prozent und 4 über 100 Prozent verschuldet waren. Es waren also über die Hälfte der Bergbauern im Urbaramte (74 Häuser) um mehr als die Hälfte ihres Gesamtvermögens, d. h. des Gesamtwertes ihres Besitzes, verschuldet. 1802 wird in einer amtlichen Beschreibung der Herrschaft Garsten über den Vermögensstand der Untertanen berichtet, daß der größte Teil derselben ver-

Vermögen und Schulden 1746—1774.

Haus, Ortschaft	Jahr	Vermögen			Schulden			Gerichtskosten		
		fl.	β	ð	fl.	β	ð	fl.	β	ð
Ob.-Kerschbaum, Lindau	1746	837	1	23	344	6	17	116	2	5
Rüstl, Lindau	1747	1542	4	20	196	3	21	136	3	21
Lehen, Diernbach	1750	1318	.	17	145	7	5	124	4	21
Kl.-Forstau, Auß. Gschnaidt	1753	1265	5	26	219	5	4	131	5	4
Finkenpichl, Roppoldeck	1755	458	1	22	111	2	28	66	2	28
		fl.	kr.	ð	fl.	kr.	ð	fl.	kr.	ð
Hahnleiten, Freithofau	1761	341	12	2	242	45	1/2	34	24	2
Maderhof	1762	968	45	.	670	44	2	141	31	2
Grienu, Freithofau	1764	382	59	3	262	53	.	33	53	2
Ober-Grueb, Breitenau	1766	1079	21	2	678	57	2	85	51	2
Mauerhof, Oberland	1767	909	39	.	470	21	1	80	31	.
Zimmer, Inn. Gschnaidt	1769	880	18	2	752	54	1 1/2	80	13	2
Großberg	1772	965	6	.	501	5	2	98	36	.
Am Prand	1773	615	17	.	214	6	.	46	9	.
Maderhof	1774	1216	1	.	657	9	1	.	.	.

schuldet ist. Nur sehr wenige sind ganz verschuldet und von sehr vielen ist die Hälfte ihres Vermögens noch schuldenfrei⁸⁵).

Die im Gafleuzer Pfarrarchiv erliegenden Schuldbriefe über die an Garstner Untertanen entlehnten Gelder der Pfarrkirche und der Sebaldikirche auf dem Heiligenstein umfassen eine Zeitspanne von 1673 bis 1794. Die meisten Schuldbriefe wurden in der Mitte des 18. Jahrhunderts ausgestellt und die entlehnten Summen schwankten zwischen 300 und 10 fl.; meist wurden nur kleinere Beträge um 50 fl. herum entlehnt. Der Zinsfuß betrug, wie schon erwähnt, 5 Prozent. Im Anhang sind Verzeichnisse aller Schuldbriefe beider Kirchen wiedergegeben⁸⁶). (Beilage Va, b.)

1716 bezifferte sich das von der Pfarrkirche Weyer an Urbaramtsuntertanen und Bürger zu 5 Prozent entlehnte Geld auf 2023 fl. und das der Sebastianibruderschaft daselbst zur gleichen Zeit auf 395 fl. 400 fl. von ersterer und 100 fl. von letzterer waren zu 4 Prozent nach Garsten entlehnt⁸⁷).

Die schon vorher genannten Inventarprotokolle nach Verlassenschaften im Urbaramte aus der Zeit von 1746 bis 1773 lassen auch die Zusammensetzung des Gesamtvermögens erkennen. Es gliedert sich fast durchwegs in: 1. Haus und Grund, 2. Barschaft, 3. Vieh und Fahrnisse und schließlich 4. Schulden herein. Nachstehende Übersicht weist für 14 Bauerngüter im Urbaramte folgende Beträge aus.

Vermögensverteilung 1746 bis 1774.

Haus	Jahr	Haus u. Grund	Barschaft			Vieh und Fahrnisse			Schulden herein			Zusammen		
		fl.	fl.	β	Ɔ	fl.	β	Ɔ	fl.	β	Ɔ	fl.	β	Ɔ
Halmerhof	1746	460	22	6	10	498	.	12	267	1	24	1248	.	16
Pöchberg	1747	400	14	2	20	370	6	.	70	3	.	855	3	28
Schwaigberg	1748	650	33	4	.	621	7	8	920	.	.	2225	3	8
Scherz	1749	450	14	3	28	295	.	5	.	.	.	758	5	3
Steg	1750	600	.	.	.	404	.	12	.	.	.	1004	.	12
Gr.-Forstau	1753	600	26	5	20	645	2	4	621	6	29	1893	6	23
Finkenpichl	1754	180	7	6	.	66	3	22	204	.	.	458	1	22
Kollerlehen	1756	330	14	3	22	287	2	2	38	.	.	669	5	24
			fl.	kr.	Ɔ	fl.	kr.	Ɔ	fl.	kr.	Ɔ	fl.	kr.	Ɔ
Nöstlalmühle	1764	500	4	44	.	475	16	.	3	.	.	983	.	.
Ob.-Lohnsitz	1766	600	44	36	.	985	56	2	631	19	1	2301	51	3
Ofen	1768	220	11	45	.	348	57	580	42	.
Sattlhack	1771	860	36	.	.	1054	46	2	758	.	.	2708	46	2
Am Pach	1772	850	27	.	.	834	32	2	.	.	.	1720	32	2
Voggenau	1773	200	12	18	.	438	8	650	16	.

Zwei Inventare des Gesamtfahrnisses samt dem Vieh sind im Anhang als Beilage VI abgedruckt.

3. Übertragungsgebühren.

Die Übertragungsgebühren bei Todesfällen und Hausübernahmen wurden damals am drückendsten empfunden. Diese Kosten setzten sich außer dem Fallfreigeld aus einer ganzen Menge kleinerer Gefälle, Zehrungen, Trinkgelder, auch Bibale bezeichnet, und anderen Beträgen zusammen. Im folgenden zeigt eine solche Gerichtskostenrechnung für ein mittleres Bauerngut alle diese Abgaben auf.

Gerichtskosten bei Übernahme des Höflingsberggutes
in der Lindau vom 19. XII. 1746.

	fl.	β	Ɔ
Dem Stift Garsten ganzes Fallfreigeld von 450 fl.	45	—	—
Ausständige alte Steuern	7	—	14
Für 1747 Lichtmessen und Mitfastenrüstgeld	4	5	10
Verfallenes Werbrüstgeld	2	2	20
Georgdienst	1	—	—
Landsteuer	1	1	22
Landfahn- und Rekrutierungszutrag	2	2	20
Verwalters Gebühr	5	—	—

	fl.	β	ſ
Fertiggeld von 2 Inventaren	—	4	24
Zöhrung	2	—	—
Kaufgebühr	1	1	—
halbes Kaufbrief-Fertiggeld	—	2	12
Kaufschillings-Quittung, Fertiggeld	—	2	12
halbe Extra-Zöhrung	1	—	—
Kanzlei-Tax	10	—	—
Bibale	3	—	—
Für Verfassung und Zustanderichtung der Inventur	1	4	—
Fürs Hinausschreiben in duplo	—	1	18
Zehrung	2	—	—
Kauftaxe	2	2	—
Bibale	—	4	15
Wegen Zustanderichtens des Kaufs	1	4	—
Fürs Hinausschreiben	—	1	18
Halbes Kaufbriefgeld	—	7	24
Fürs Betzettel	—	3	6
Kaufschillingsquittung	1	4	—
halbe Kaufszöhrung	1	—	—
Kanzleischreibers Zöhrung	1	4	—
Amt- und Rutmann	3	—	—
Gerichtsdienner	1	—	—
ad cassam pauperum	3	2	19
heutige Abhandlungs- und halbe Kaufzehrung bei Herrn Sommer- hueber in Gafrenz	11	4	—
Des Erblässers Totenzöhrung bei Sebald Übelsbacher	8	3	6
Begräbniskosten	15	6	8
	143	4	8

Nachfolgende Übersicht zeigt die Gerichtskosten dem Vermögensstand von Bauerngütern im Urbaramate aus der Zeit von 1746 bis 1774 gegenübergestellt. Zum Vergleich ist in einer dritten Rubrik der damalige mittlere Wert einer Nutzkuh beigesetzt, so daß der Leser auch einen Vergleich zwischen der Höhe dieser Abgaben ziehen kann.

Die Übertragungsgebühren 1746 bis 1774.

H a u s	Jahr	Vermögen			Gerichtskosten			1 Kuh
		fl.	β	Ɔ	fl.	β	Ɔ	fl.
Gröppelsberg	1746	959	5	4	108	5	2	11
Pöchberg	1747	855	3	28	67	5	28	11
Ober-Hof	1749	831	2	18	151	.	.	10
Mitt. Hinterleiten	1750	648	.	14	173	1	24	15
Groß-Forstau	1753	1893	6	23	166	.	5	12
Kollerlehen	1756	669	5	24	82	5	22	11
		fl.	kr.	Ɔ	fl.	kr.	Ɔ	fl.
Klein-Loibmer	1761	701	12	2	60	43	2	13
Nöstlalmühle	1764	983	.	.	80	24	2	11
Lehen	1765	1616	56	.	111	44	.	14
Ob.-Lohnsitz	1766	2301	51	3	180	31	1	12
Schmiedpichl	1767	1108	15	.	86	21	2	16
Unter-Winkl	1771	1002	3	.	103	45	.	14
Pach	1772	1720	32	2	113	28	7	13
Kl.-Loibmer	1773	714	53	2	75	50	2	14
Hinterleithen	1774	841	45	2	78	55	2	15

Nach der Inventaraufnahme erfolgte die Übernahme oder der Kauf des Hauses und auch dabei wurden neuerliche Kosten, wie Anleitgeld und Gerichtsgebühren bei Ausstellung des Kaufbriefes verrechnet. Den Wortlaut solcher Kaufbriefe sowie die in jedem Jahrhundert anderen Ausdrücke und Redewendungen zeigen folgende drei Kaufbriefe von Gütern im Garstner Urbaramte aus den Jahren 1567⁸⁸⁾, 1655⁸⁹⁾ und 1725⁹⁰⁾.

1567. 20. Feber. Katharina Lechner verkauft das Kolpachgütl in Gaflenzer Pfarre dem Gilg Klausner⁸⁸⁾.

„Ich Khatharina des Erbern Steffan Lechner in Kolpach in Gaflenzer pfarre, selligen gelaßne Wittib, Bekhenne fur mich vnnd Ahl meine Erben, öffentlich mit disem Khauffbrieff, wo der fürkhombt, das Ich Recht und Redlich verkhaufft, vnnd zu khauffen geben hab, dem Erbern Gillingen Clauser In be-melter Gaflenzer Pfarr, vnd allen seinen Erben, Mein Erbpaumans gerechtighait An vnd auf dem Guett Im Kholpach als Haus Hofmarch vnd grundt In be-melter Gaflenzer Pfarr gelegen, Wie dasselbig mit Zaun Rain Stain vnnd Pymarchen umbfangen, Vnnd von Alter herkhomen, Auch Inmassen Ich vnnd obgenanter mein lieber Hausswiert sälliger solches Ingehabt genützt und genossen. Weelches Guett dem wierdigen Gozhaus Steyrgärsten, In das Urbaramt

Im Weyer Laut der vorhanden Vrbar Pücher dienstper vnd sonst mit Aller obrighkheit vnderworffen, Vnnd ist der Khauff geschehen, vmb ain Suma gelts, der ich von Ime Erberlich und völlighklich Auch Alss Par vnnd bereit zu meinem sichern hannden Entricht vnnd bezalt worden bin, biss An mein völligs Guets begnüegen. Darauff hab Ich das beruert guet mit seiner Zuegeherung vnd gerechtighkheit, Aus mein vnd Aller meiner Erben, In sein des obernanten Gilligen Klauseur vnnd Aller seiner Erben gewalt samt nuz vnd gewär vbergeben vnnd Eingantwort, Thue das auch hiemit wissentlich vnnd in Crafft diz Brieffs Also, das Er vnd All seine Erben Nun hinfuron damit woll Allen seinen Nuz vnnd frumen mögen betrachten, Stifftlich und Päulich Inhaben, Nuzen, Niessen, versezen, verkhauffen, verschaffen, vermachen vnnd geben, wie vnd wemb er verlust. doch Ainem seinem Paumannsgenossen, So der Herrschaft geföllig vnd Annemblich ist, Vnnd das Alle Handlung vnnd verwandlung mit gerichts Im Weyer verwilligung beschehe, onne mein aller meiner Erben vnnd sonst on mennighklichs von meinetwegen Irrung, Hindernus, vnnd Widersprechen, Ich obgenannte Khatharina Lechnerin, Bin auch darauff des gedachten Gilligen Clauser vnd seiner Erben dises Khauffs darumben sein Rechte Gaberin gewern schermb und Fürstandt für Al Rechtlich Khrieg vnnd Aussprach, Wann vnnd als oft Ime des mit Recht Nott beschieht, Alssdann solches khauffs gewerschaft Im Land österreich ob der Enns, des wierdigen Gozhaus Steyrgarsten vnnd desselben vndergehörigen Marckhts vnd Vrbarambts Im Weyer vnd Gaflenz Recht vnnd gebrauch ist, Ongeuerde, Das zu waren vrkhundt, Gib Ich Ime disen Khauffbrieff, der vmb meinem vleissigen gepethe vnd derhalben gegeben Petzetl wegen verfertigt vnd bestätt ist, Mit des Fürsichtigen Ersämen und weisen Sebastian Händl Marckhtrichter vnd Vrbarambtsmanns zum Weyer vnd Gaflenz aigen Anhangundem Innsygl, doch Im sein Erben vnd Innsygl Auch dem gericht vnnd Vrbaramt on schaden, Zeugen der sachen Sein die Erbern Anndere Vorsster am Plaz, Richter vnd Burger zu Gaflenz, vnnd Matheus zu Maur In Gaflenzer Pfare. Geben am Pfinztag vor Reminiscere In der Vasten, Nach Geburt Cristy Im funfzöhhundert vnnd Sibenundsechzigisten Jare.“

1655. 19. Mai. Barbara Kerschpämbstainner übergibt und verkauft die große Lonsütz in Gaflenzer Pfarre ihrem Sohne Thoman Kerschpämbsteinner⁸⁹⁾.

„Ich Barbara, Weyllandt Georgen Kerschpämbstainners See. Hinterlassene Wittib, Bekhenne hiemit für mich vnd all meine Erben, öffentlich wo diser Brüef Zuernemben fürkhumbt, das Ich mein Ingehabtes Vrbarguett in der großen Lonsütz in Gaflenzer pfarr, wie solches mit rain vnd Stain zu Holz vnd Feldt vmbfangen, auch von alters hero Ingehabt, genüetzt, genossen, vnnd gebraucht worden, so dem würdigen Gottshauss Gärsten dienstbar vnd mit aller Obrighkheit vnterworffen ist, Aines stätten Ewigen vnwiderruefflichen khauffs

recht vnd rödlich verkhaufft, vnd zukhauffen geben habe, dem Erbaren meinen frl. lieben Sohn Thomann Kerschpämbstainer, Maria seiner ehelichen hausfrauen, vnd Ihren beeden Erben vmb ain benante Summa geltes, deren Ich von Ihnen Zu rechter weil vnd Zeit Erbarlich Entricht vnd bezalt worden bin; Hierauf Ich Ihnen berürtes Vrbarsguett mit aller Zuegehörung, auss mein: vnd meiner Erben, in In Ihr der khauffer vnd Ihrer Erben, aigen, handt, gwalt, nucz, vnd gewehr, mit obrigkhait handten ein vnd Vberantwortet; Also das Sie nun hinfüran solches Stüfft vnd Peülich Inhaben, nützen, nüessen, vnnd gebrauchen, ferrers Verkhauffen, verschaffen, vermachen, vnnd geben, auch sonst Ingemain all Anderwerths damit handtlen, thain vnd lassen sollen vnd mögen, als mit anderen Ihren aigenthumblichen Guett, ohnne mein vnd meiner Erben, auch sonst allerminigelichs Jerung hinternus vnd widersprüchen, doch das alle handt- lung vnd verwandtlung iedesmal mit vorwüssen vnd förttigung der ordentlichen obrigkhait beschehe, auch aller Schuldig vnd gebürlicher gehorsamb hieuo ge- laistet werde; Ich gelobe vnd verspriche auch für mich vnd meine Erben, Ihr der Khauffer vnd Ihrer Erben dises khauffs halber Rechte gewehr Schermm vnd Fürstand Zusein, für alle rechtliche krüeg vnd ansprach, wie, wo, wann, vnd alssoft es die Notturfft erfordern möchte; Wie dann dergleichen Khauffgewehr- schafft, gemaineliche Landrecht, auch im Vrbaramt Weyr vnd Gaflenz Sit vnd gebrauch ist, ohnne gefährde; Deß zu wahren Vrkhundt habe Ich obbenente Barbara Kerschpämbstainerin gehorsamb vnd gebürliches fleis Erbetten, den wol Edlen herrn Thoman Prenner Richter vnd Vrbaramtman zum Weyr vnd Gaflenz das er von obrigkhait wegen sein eigenes Insügl, (doch Ihme herrn Richter seinen Erben vnd Insügl, auch Zuoorderist der Grundtherrschaft Gärsten in allerweeg vnuergriffen vnd ohne schaden.) hierangehangen hat; Zeügen des gebetts vmb die förttigung seindt die Erbaren Hanns Tesch Ambt- man, vnd Hanns Fridhueber, beede Vrbars Vnterthannen; Beschehen den Neün- zechenten May des Aintausent Sechshundert fünf vnd funfzigsten Jahr.“

1725. 22. Oktober. Thoma Lechner verkauft die große Lohnsitz in Gaflenzer Pfarre dem Sebastian Kerschpaumbstainer.⁹⁰⁾

„Ich Thoma Lechner undt neben Ihme Ich Susanna seine Ehewürthin Be- kennen hiemit Für vnns vndt All vnnsrer Erben offentlich Crafft diss Brieffs, wo der zuuernemen fürkhombt, daß Wür Auf recht vndt Rödlich verkhaufft vnd zu khauffen geben haben, Vnnsrer bisshero aigenthumblich Innen gehabtes Vrbärguett an der Hindtern großen Lohnsitz in Innerer Gschnaydt vnd Gafflenzer Pfahr ligen, sambt der halben Wintter Sath auch sonst all Andterer Rechtlichen Ein und zurgehörung; wie solches alles zu Dorff vndt Feldt ordent- lich außgemarcht, vnd außgerainnet, auch dem Löbl.: Stüfft vnd Closter Gärsten Inhalt deren Vrbarien mit Steuer vnd Diennst auch all anderer obrigkheit, vnd

Herrnforderung vnderworffen, vnd Ins Vrbaramt Weyer gehörig ist, dem Ehrbahren Vnnsern freindtlichen Sohn Sebastian Kerschpaumbstainer, dan Anna Mariae Ennickhlin seiner khonftigen Ehew: vnd Ihren Erben umb aine benante Summa geldts, daran wür allerdings wolluergnuegt, vnd zufriden seint: Darauf Sye Khauffer vndt Ihre Erben Nun, vndt hinfüran mit obbemelten guett all Ihren bösten Nuzen, vnd fromben sollen vnd mögen betrachten, Mit innen haben, Nuzen; Nießen, vnd gebrauchen, auch verrers mit Obrigkheits Consens widerumben Verkhauffen, Verschaffen, Vermachen, vndt geben, wemb vndt wie Sye gelust vnd verlangt, ohne all Vnnsers, auch sonsten Männiglichs Jerrung hindternuß, vnd Widerspruch, wür sein auch für Vnnß, vnd Vnsere Erben, Ihr der Khauffer vndt Ihrer Erben recht gethreue gaber, gewehr, Schermb, vnd Fürstandt, wider all Rechtliche Krüech vnd Ansprach, Wan: vnd so oft Es die Noth Erfordert, wie dan solches Khauffs halber gewehrschafft darumben zu-thuen Landts Oesterreich ob der Ennß Recht vnd des Vrbaramt Weyer Sit vnd gebrauch ist:

Threulich vnd ohn geuerde dessen zu wahrem Vrkhundt haben wür gehor: Erbetten dem Wohl Edlen Herrn Georg Andre Ochsen von Sonnav Marckht-richtern Vrbaramts- vnd Landghrts: Verwalthern zum Weyer vnd Gafflenz, daß derselbe von obrigkhait wegen sein gewöhnliches Insigl (deme Es aber in Allweg ohne Nachtl vnd schaden sein sollen) hat hieran hangen lassen. Zeugen dessen seint Georg Aigner an der Vordern Millein Amt- vnd Hannß Carl Khueffarth Plöschmidtm: an der Vordern großen Lohnsitz Ruthmann Beschehen Vrbaramt Weyer den zway- vnd Zwainziggisten Octobris, In Siben-zöhenhundert vnd fünff- vnd zwainzigsten Jahr“.

4. Schlußwort.

Schon im 18. Jahrhundert war das grundherrschaftliche Verhältnis, zuerst 1752 durch die Schaffung der Kreisämter und dann 1774 durch die Errichtung der einzelnen Distriktskommissariate, etwas gelockert worden.⁹¹⁾ Bei letzteren, die anfänglich nur militärischen Zwecken, und zwar der Rekrutierung dienten, wurden die Wirkungsbereiche auch später auf politische Gebiete, als Unterbehörden der Kreisämter, ausgedehnt.⁹²⁾ Für unser Gebiet hatte zuerst die Verwaltung des Urbaramtes auch die Funktionen eines Distriktskommissariates zu versehen. Nach einem Regierungsdekrete vom 9. Juni 1824 und Abmachungen zwischen der Administration der bischöflichen Dotationsherrschaften, als Nachfolger der Herrschaften Garsten und Gleink, und dem Oberamte der Herrschaft Steyr, wurden die Geschäfte des Distriktskommissariates und der Steuerobrigkeit von der Urbaramtsverwaltung in Weyer getrennt und dem Distriktskommissariate Großraming, respektive dem Pfliegerichte Steyr zu Weyer, zugewiesen. Letzteres hatte seinen Amtssitz im Egererschlößl in Weyer, welches am

16. Juli 1803 Fürst Karl Eugen von Lamberg, der Inhaber der Herrschaft Steyr, besaß. Die Vogteigeschäfte und Landgerichtsgegenstände verblieben aber weiterhin beim Urbarante Weyer.⁹³⁾

Erst das Jahr 1848 brachte als bleibenden Erfolg dieser Volkserhebung die endgiltige Befreiung des Bauernstandes. Ein Bauernsohn namens Kudlich war es, der in Wien den Gesetzentwurf über die Aufhebung des Untertanenverhältnisses vor dem Reichstag zur Abstimmung und Annahme brachte.

Die ersten Auswirkungen der Befreiung waren aber nicht die besten. Der Hof und Grund war nun frei verkäuflich und viele Bauern ließen sich von Güterschlächtern (Juden) oder in der Folge von Aufkäufern, auch meist Juden, betören. Im vergangenen Jahrhundert zeichnete sich besonders im Grenzgebiete des ehemaligen Urbarantes der jüdische Baron Rotschild als Güterkäufer aus. Er nahm auch an den berüchtigten Bauernlegen, das schon Rosegger gezeißelt hat, teil und schuf sich so kleine Jagdherrschaften.

V. Besitzverteilung.

1. Bauern- und Herrenland.

a) Besitzgrößen der Bauerngüter.

Das Gafrenztal ist der Hauptsache nach Bergbauernland, nur die die höheren Berge bedeckenden Forste gehören Großgrundbesitzern. Wie vor vielen Jahrhunderten herrscht heute noch zwischen Großgrundbesitzer und den Bergbauern, insbesondere der alten Weiderechte wegen, ein scharfer Gegensatz.

Nachfolgende Tabellen und Statistiken zeigen die Größen der Bergbauerngüter. Höfe mit 100 Joch und darüber sind keine Seltenheit, doch ist der Besitz dieser Güter größtenteils Wald und wirft, durch das langsame Wachstum des Holzes bedingt, wenig Nutzen ab. Die Einschichtgüter sind meist im Verhältnis größer als die Höfe in den Dörfern mit Gewannflur. So haben von den Einschichthöfen in der Ortschaft Kleingschnaidt derzeit sechs mehr als 100 Joch und sechs über 50 Joch Grundbesitz, während die Gründe von den acht Häusern in Neudorf zwischen 29 und 57 Joch schwanken.

Nachfolgend eine Verteilung des Grundes in den zwei Ortschaften Kleinschnaidt und Neudorf nach der gründlichen franziszeischen Vermessung und den alten Grundbogen vom Jahre 1839⁹⁴⁾.

Ortschaft Kleingschnaidt.

Nr. 1: Mitteregg 62 Joch (J.) 1355 Klafter (Kl.); Nr. 2: Reutbauer 116 J. 628 Kl.; Nr. 3: Zimmerbauer 76 J. 814 Kl.; Nr. 4: Schwaigberg 110 J. 1303 Kl.; Nr. 5: Oedbauer 134 J. 1417 Kl.; Nr. 7: Sulz 108 J. 1324 Kl.; Nr. 8: Obersteinriedl 63 J. 366 Kl.; Nr. 9: Unter-Steinriedl 55 J. 1443 Kl.; Nr. 10: Tal-

bauer 135 J. 372 Kl.; Nr. 11: Köck 63 J. 1595 Kl. (derzeit verkleinert); Nr. 13: Gsoll 59 J. 1030 Kl.; Nr. 14: Mitter-Lohnsitz (Besitz mit Nr. 19 vereinigt); Nr. 15: Ober-Lohnsitz 135 J. 299 Kl. (derzeit verkleinert); Nr. 19: Vorder-Lohnsitz 126 J. 413 Kl. (derzeit verkleinert).

Ortschaft Neudorf.

Nr. 1: Nieder-Winkl 89 J. 92 Kl.; Nr. 2: Gasteig 40 J. 1518 Kl.; Nr. 4: Weißenlehen 57 J. 1546 Kl.; Nr. 5: Erhardlehen 57 J. 1485 Kl.; Nr. 8: Halbmerhof 54 J. 1078 Kl.; Nr. 9: Falterlehen 45 J. 584 Kl.; Nr. 10: Schüsserlehen 31 J. 1534 Kl.; Nr. 13: Grußlehen 29 J. 925 Kl.; Nr. 14: Bauer am Ort 34 J. 1563 Kl. (derzeit verkleinert); Nr. 15: Kollerlehen 33 J. 282 Kl. (derzeit verkleinert); Nr. 18: Schwarzenbach 66 J. 1112 Kl.; Nr. 19: Halbmersberg 66 J. 1566 Kl.; Nr. 20: Ameringsberg 66 J. 830 Kl.; Nr. 22: Schweiß untern Berg 167 J. 68 Kl.

Eine Verteilung des Grundbesitzes in den Katastralgemeinden Anger, Nachderrens und Pichl um 1839 zeigt folgende Übersicht⁹⁴⁾:

Größe der Bauerngüter 1839:

Katastralgemeinde	2—5 Joch	6—19 Joch	20—49 Joch	50—99 Joch	über 100 Joch
Anger	7	6	5	4	.
Nachderrens	.	.	7	10	7
Pichl	1	3	21	17	3

b) Verteilung des Grundes:

Die Verteilung des Grundes im ehemaligen Urbaramt nach den einzelnen Kulturgattungen zeigen folgende Übersichten:

Kulturverteilung nach dem Lagebuch 1788:

Katastralgemeinde	Äcker			Wiesen			Wälder		
	Joch	64-tel	Klaft.	Joch	64-tel	Klaft.	Joch	64-tel	Klaft.
Pichl	516	37	4	936	38	2	4219	58	14
Anger	122	43	7	268	10	2	1029	21	10
Nachderrens	129	49	64	325	34	8	5716	42	8
Weyer	103	53	17	189	44	8	250	37	16
Gafrenz	192	52	5	379	26	1	1443	.	5
Kleingschnaidt	263	31	5	786	56	19	900	27	8
Neudorf	334	62	4	608	4	11	1304	15	18
Pellendorf	312	28	.	513	31	9	1050	18	20

In der alten Josefinischen Schätzung und Vermessung, dem sogenannten Josefinischen Lagebuche vom Jahre 1788, sind mancherlei Unrichtigkeiten unterlaufen, so wurden unproduktive Gründe und teils auch Weiden nicht einbezogen. Manche Weiden wieder wurden mit den Wiesen vermessen und diesen zugerechnet.

Genauere Auskunft dagegen erhalten wir aus den Schätzungs-Operaten zum Franziszeischen Kataster. Für 1860 sind zwei Katastralgemeinden von Gafrenz dargestellt.⁹⁵⁾

Flurverteilung 1860:

Kulturgattungen	K. G. Kleingschnaidt		K. G. Neudorf	
	Joch	Qu. Klafter	Joch	Qu. Klafter
Äcker	379	73	351	1167
Wiesen	454	227	550	915
Kleine Gärten	3	799	9	488
Gärten			2	977
Hutweiden	319	1113	155	1472
Hochwald	1097	483	1631	1451
Wiesen mit Obstb.	12	612	6	8
Hutweiden mit Holz	259	906	71	1378
Bauarea	3	805	5	391
Unproduktive Gründe	75	542	130	404

Auch gegenwärtig dürfte sich an dieser Verteilung wenig geändert haben. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1930⁹⁶⁾ entfallen auf den ganzen Gerichtsbezirk Weyer mit einer Gesamtfläche von 61.816 ha:

Ackerland	3561 ha
Wiesen	8624 ha
Gärten	742 ha
Hutweiden	5191 ha
Alpen	397 ha
Waldungen	40.674 ha
Teiche und Sümpfe	1 ha
Baufläche	104 ha
Unproduktiv	2447 ha
Sonstige steuerfreie Flächen	75 ha

c) Bauernwälder und herrschaftliche Forste

Der Wald im Gebiete des Urbaramtes war größtenteils im Besitze der Grundherrschaften und verteilte sich nach dem Josefinischen Lagebuch vom Jahre 1788 folgendermaßen:

Katastralgemeinde	Herrenwald			Bauern- u. Bürgerwald		
	Joch	64-tel	Klafter	Joch	64-tel	Klafter
Kleingschnaidt	319	59	33	580	31	10
Neudorf	228	47	4	1075	32	14
Gafrenz	663	48	.	779	16	5
Pellendorf	541	51	10	508	31	10
Weyer	.	.	.	350	37	16
Anger	640	50	70	474	34	18
Nachderenns	4268	43	20	1447	62	13
Pichl	3090	32	.	1128	58	14

Die Herrschaftswälder waren größtenteils im Besitz von Steyr, so in der K. G. Kleingschnaidt 318 Joch, Neudorf 221 J., Gafrenz 663 J., Pellendorf 541 J., Pichl 3090 J., Anger 614 J. und Nachderenns 3601 J., also von insgesamt 9723 Joch waren 9048 Joch in der Hand der Herrschaft Steyr und der Rest, in der K. G. Nachderenns gelegen, gehörte dem Kloster Garsten.

Steyr war in den Besitz dieser Wälder hauptsächlich durch die Forsthuben ob Gafrenz und Weyer gelangt und war wegen dieser Huben mit Garsten in einen jahrhundertelangen Prozeß verwickelt, der erst 1665 beigelegt wurde⁹⁷).

Neben den Bauern hatten auch die Bürger von Gafrenz und Weyer eigene Kommunewälder im Gebiete des Urbaramtes, und zwar der Markt Gafrenz 340 Joch und der Markt Weyer 846 Joch.

Das strittige Verhältnis zwischen Garsten und Steyr, das durch das ganze 15., 16. und auch die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts andauerte, wirkte sich ganz besonders ungünstig für die Garstner Untertanen im Urbaramte aus. Diese wurden von den herrschaftlich steyrischen Förstern, wo es nur anging, gedrückt und ihre Weide- und Holzbezugsrechte eingeschränkt. Bei den genannten Streitigkeiten drehte es sich auch sehr oft um Grenzüberschreitungen von beiden Seiten. Solche Prozesse sind beurkundet 1471 um den Schwarzenbach und die Wälder in der Stubau, 1557 um das Karholz und die Fischerei am Hörhagbach, 1577 allgemeine Grenzstreitigkeiten bei dem Bauernwald des Ameringbergers, 1562 wegen unrechtmäßiger Holzschlägerung im Aschach, 1589 bis 1590 Übergriffe des Weyrer Försters in den Wäldern des Ameringbergers und am Feicht-eck, 1590 bis 1606 Prozeß gegen den Forster Wartegger wegen einer unrecht-

mäßig erbauten Mühle bei Neudorf, 1609 wegen Behelligung der 14 Untertanen in der Freithofau, denen von Steyr nicht gestattet wurde, in ihren Vorhölzern an der Stubau das nötige Holz zu schlagen, 1613 großer Prozeß wegen verschiedener Walddelikte von Seite Steyrs und schließlich 1624 wegen der Aubauern in der Freithofau, denen abermals die Holzschlägerung in der Stubau verweigert wurde⁹⁸).

Alle diese Streitigkeiten wurden endgiltig durch den Vertrag zwischen Garsten und Steyr am 1. Dezember 1665 beigelegt⁹⁷).

d) Gemeinschaftsbesitz im Urbaramt⁹⁹).

Noch bis auf den heutigen Tag sind in dem Gebiete des Urbaramtes alte Gemeinschaftswaldungen erhalten. Meist wurden sie zwar in der neuesten Zeit unter die Teilnehmer aufgeteilt. So das Gemeinde-Kharrholz in der Großschnaidt, das bereits 1554 als Gemein der Lohnsitzer und Gschnaidter beurkundet ist und im 19. Jahrhundert (1815) aufgeteilt wurde^{99a}). Die Gründe des ursprünglich herrschaftlichen Meierhofes zu Gaflenz wurden wohl bald nach Errichtung der Pfarre (1140) unter die Bewohner von Gaflenz verteilt. Nach dem Urbar vom Jahre 1576 waren diese Gründe schon längst aufgeteilt¹⁰⁰). Die Gaflnzer Kommunewaldungen waren bis 1844 Gemeinschaftsbesitz und würden erst damals im Ausmaße von 492 Joch nach langwierigen Verhandlungen bis auf einen kleinen Rest (88 Joch) unter die Gaflnzer Bürger verteilt¹⁰¹). Ursprüngliche Gemeinschaftswälder, die wohl in früherer Zeit verteilt wurden, waren noch folgende in der Gemeinde Gaflenz¹⁰²), und zwar in der Ortschaft Oberland der Sonnberg, in der Ortschaft Lindau der Kuhberg und der Heiligensteinberg und in der Ortschaft Neudorf der Mühlgraben, Brunngraben, Zwickl und das Holz in der Nagelstatt, in der Breitenau der Steinberg unter die Schweigergüter und der Fuchsgraben und das Reitwiesenhholz unter die übrigen Breitenauer Bauern; unter die Pellendörfler der Heiligensteinberg und unter die an der Straße gelegenen Häuser (Kirchdörflein im Gaflenztal)¹⁰²) in der gleichen Ortschaft der südliche und südöstliche Teil des Heiligensteinberges und der Sonnberg¹⁰³). Ein Vertrag über die Gemeinschaftsgründe in Lohnsitz vom Jahre 1554 ist im Anhang als Beilage VII wiedergegeben.

Auch alte abgekommene Bauerngüter wurden oft als Gemeinbesitz genutzt, so das Bauerngut im Sonntaggraben in der Kleingschnaidt seit dem Ende des 15. Jahrhunderts von den Lohnsitzern¹⁰⁴), das Gut in der Reingrueb seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von den Bauern in der Breitenau¹⁰⁰). Aber auch das umgekehrte Verhältnis war der Fall. Zu manchen Zeiten, meist noch vor den mit dem 15. Jahrhundert sich häufenden Bauernbedrückungen, wurde der

Siedlungsboden zu eng und viele Bauerngüter wurden in zwei oder drei kleinere geteilt. Gleiche Flurnamen wie Gmeinfeld¹⁰⁰) bei den zwei Forstauergütern (heute Stummer und Seberlbauer in der Großschnaidt Nr. 15 und 16) und Gmeiwiesl¹⁰⁰) bei den zwei Kerschbaumhäusern (heute Rohrer und Klinserer in Lindau Nr. 11 und 12) sind Zeugen der ursprünglichen Zusammengehörigkeit. Geteilt worden dürften noch folgende Höfe in der Gemeinde Gaflenz sein ¹⁰²): Obere, mittlere und untere Forsthube in Oberland, Ober- und Nieder-Sulz (Ödbauer), Ober-, Mitter- und Vorder-Lohnsitz in der Kleingschnaidt, Vorder-, Mitter- und Hinter-Hinterleiten, letztere schon seit 1737 beim Baumgartnergute in der Großschnaidt, Ober- und Nieder-Hof in Lindau (jetzt vereinigt), Ober- und Nieder-Grueb in Breitenau (jetzt vereinigt). In den Gemeinden Weyer Markt und Land, und zwar am rechten Ennsufer, dürften es folgende Höfe sein: Ober- und Untere Forsthube (Obsweyer Nr. 5 und 6), Ober- und Unter-Stampfgraben (Rappoldeck), Hinter- und Vorder-alm (Pichl Nr. 14 und 17), Ober- und Nieder-Öd (Mühlein Nr. 2 und 3), Hinter-, Mitter- und Vorder-Mühlein (Mühlein Nr. 4 bis 7), Hinter- und Vorder-Liegerau (Nachderrens Nr. 2 und 3) u. a. m.¹⁰³).

In der Gemeinde Gaflenz (Ortschaft Kleingschnaidt) liegt auch ein 46 Joch großer Wald, der Gemeinbesitz ist. Ob diese Gemeinschaft in die Zeit der Besiedlung zurückreicht oder späteren herrschaftlichen Ursprungs ist, kann leider mangels urkundlicher Unterlagen nicht entschieden werden. Nach der im Volke verbreiteten Sage schenkte einst eine reiche Gräfin den Bauern diesen Wald. Es könnte sich hier um die Markgräfin Sophia, die auch das Gaflenztal an Garsten schenkte, handeln. Der Name Bramau, im 17. und 18. Jahrhundert auch „Prambau“, „Brambau“, „Pramau“ und „Brumau“ geschrieben, wird wohl vom mittelhochdeutschen Worte brame = Dorn-, Brombeerstrauch, herzuleiten sein.

Als Teilnehmer an dieser Besitzgemeinschaft kommen fast alle Altbauern in der Pfarre und Gemeinde Gaflenz in Betracht und sind derzeit 86. Es sind dies folgende Häuser: In der Ortschaft Oberland Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10 und 12, Ortschaft Pellendorf Nr. 7 bis 10, 13, 23, 25 bis 27, 30, Ortschaft Breitenau Nr. 2 bis 13, Ortschaft Neudorf Nr. 1, 2, 4, 5, 8 bis 10, 13 bis 15, 18 bis 20, 22, Ortschaft Lindau Nr. 1 bis 16, 18, Ortschaft Kleingschnaidt Nr. 1 bis 5, 7 bis 11, 13, 15, Ortschaft Großschnaidt Nr. 5 bis 8, 9 bis 13, 14 Schmiedbichl (Anrecht nicht mehr beim Haus, sondern im Besitze des H. Kronlachner), 15 bis 17.

Von 1696 bis 1796 waren noch 87 Teilnehmer. Der Grund, daß nicht alle Bauern an dieser Waldung Teilhaber waren, mag darin zu suchen sein, daß sie zur Zeit der Besitzverleihung nicht mehr als unmittelbare Untertanen der

Herrschaft Garsten in Betracht kamen. Es sind dies folgende größeren Häuser: Die obere und untere Forsthube in Oberland (Nr. 15 bis 17), welche seit 1214 der Herrschaft Steyr untertan waren, und die ehemals Pfarrhof Gaflenzerischen Untertanen zu Pellendorf: Groß-Wimm (Nr. 4), Bernreut (Nr. 14) und Groß-Mayrhof (Nr. 18, heute auch Kerbler genannt). Auch das Feldgut (Großgschnaidt 3), welches mit dem Bürgerrecht bedacht war und folglich auch Anrecht auf die Bürgerwaldung in Gaflenz hatte, wird wohl deshalb von der Bramauer Gemeinde ausgeschlossen gewesen sein. Seit dem 16. Jahrhundert ist das Feldgut, das vom Markt Gaflenz über $1\frac{1}{2}$ Stunden entfernt ist, als bürgerliche Behausung beurkundet. Warum die Besitzer der vorderen Lohnsitz (heute Talhof) an dieser Gütergemeinschaft nicht beteiligt waren, ist nicht erklärlich. Das Haus, welches auch ehemals Garstnerischer Blechhammer war, dürfte zu Beginn des 15. Jahrhunderts von der großen Lohnsitz samt Grundbesitz abgetrennt worden sein. Noch vom 16. bis 18. Jahrhundert war bei diesem Hause größerer Grundbesitz, so u. a. der Zuntergraben. Erst seit 1633 ist das Gut am Zimmer (Kleingschnaidt Nr. 3) als Bauernhaus beurkundet. In den Urbaren des 16. Jahrhunderts scheint es als solches noch nicht auf, und dennoch sind die Besitzer dieses Hauses seit dem 17. Jahrhundert Teilnehmer an der Bramauer Genossenschaft.

Über diese Gütergemeinschaft sind vom Jahre 1685 an die Holzrechnungen („Verräutungen“) erhalten, denen nachfolgende Angaben entnommen wurden¹⁰⁷). 1685 lag in der Kasse ein Betrag von 113 fl. 1 β 18 ℔. In diesem Jahre war Thomas Hayder am Paumgarthof zu Oberland (heut Kreilbauer Nr. 7) Amtmann, das heißt Vorstand der Bramauer Gemeinde. Er hatte auch die Lade in Verwahrung, in der sich die Briefe und Urkunden über die Bramau befanden, welche jetzt leider unauffindbar und wohl in Verlust geraten sind. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tode am 18. November 1720 inne. Die Truhe samt den Urkunden wanderte nun zum neuen Obmann Matthias Grueber, Bauer am Naglhof in Oberland (heut Kettler, Nr. 1), welcher von 1720 bis 1737 als solcher beurkundet ist.

1685 fand auch eine Ausräumung der Bramauwaldung statt und 1687 wurde ein Übertan, welcher nur beim Begräbnis eines Mitgliedes dieser Gemeinschaft Verwendung fand, um 9 fl. 6 β 16 ℔ angekauft. Diese Rechnungen über das Vermögen wurden meist von drei zu drei Jahren verfaßt und hiebei von den beteiligten Ausschüssen und dem Amtsschreiber, der die Rechnung schrieb und hiefür eine Kanzleitaxe von 6 β einhob, eine Zehrung gehalten, die aber auch in Rechnung gestellt wurde. Die Auslagen hiefür bewegten sich im 17. und 18. Jahrhundert zwischen 3 fl. und 6 β. Das überschüssige Geld wurde auch an bedürftige Bauern gegen einen jährlichen Zins von 2 Kreuzer pro Gulden entliehen. 1690 leistete die Bramauer Kasse für eine neue Glocke

der Gaflenzer Pfarrkirche einen Beitrag von 30 fl. Über die Beteiligung mit Holz aus dieser Waldung gibt uns folgende Ordnung, die seit 1696 beurkundet ist, Auskunft.

„Verreitung über des löbl. Stift und Klosters Gärsten unterwürfigen Grundholz, die Prambau genannt, so denen sambentlichen Gärtnerischen Urbars-Untertanen, als viel groß behaute und 87 Güterbesitzer sind, zu ihrer fürfallenden Hausnotturft, Gebäu und alle 2 Jahr ihrer miteinander von alters observiert und gemachten Ordnung nach, jeder 1 Stamm Holz daraus bringen darf . . .“ 1720 wurde dieser Ordnung noch folgender Nachsatz beigefügt: „Wanns aber nit geschiecht, daß ein Untertan seinen Stamm Holz wegbringt, solcher der Gemain zu Guten stehen verbleibt, dann sonst wann einer 10 oder mehr Jahre keinen Stamm Holz daraus nähmb und solch's hernach auf einmal wölle wegbringen, der Holzberg zu Grund gericht würde; also es bei obig alter Ordnung verbleiben soll.“

Im Jahre 1720 wurde eine neuerliche Rainung der Bramau-Waldung vorgenommen, alte Rainstämme ausgeputzt, neue angeschlagen und dabei 3 fl. 3 β und 3 ℔ verzehrt. 25 Jahre später wurde der Wald abermals ausgeraint. Für die innerhalb der Jahre 1734 und 1737 durch Hochwasser zerstörten Straßen erliefen der Bramauer Kasse 7 fl. Auslagen. Auch 1744 zerstörte ein Wolkenbruch die Straße in die Großschnaidt vollständig. Sie wurde auf herrschaftlichen Befehl durch Roboten der Untertanen in den beiden Gschnaidten, Oberland, Pellendorf und Lindau wieder hergestellt. Das Brot für die Roboter, welches Herr Wolfgang Sommerhuber, bürgerlicher Wirt und Marktrichter in Gaflenz, und der Feldler lieferten, wurden aus der Bramauer Kasse mit 8 fl. 5 β 18 ℔ bezahlt. Um diese Zeit (1740 bis 1765) war Thomas Eibenberger, Bauer am Mauerhof zu Oberland (heute Eibenberger Nr. 5) Obmann. Auch er hatte die Truhe (Kasse) samt Urkunden in Verwahrung. Das Vermögen betrug um 1720 176 fl., 1752 216 fl. und 1800 468 fl. Einen Bericht des Urbaramtes in Weyer an die Herrschaft in Garsten vom Jahre 1796 (19. IV.) über die Bramauer Rechnungen ist folgendes zu entnehmen: „Diese Kasse entsprang aus den Erträgnissen eines löblich herrschaftlich garstnerischen Verlaßberges, die Bramau genannt, und alle Urbaramtsuntertanen, soviel in der Pfarre Gaflenz behaut sind und 87 Gutsbesitzer ausmachen, genießen aus diesen Waldungen zu ihren vorfallen Hausgebäuden, wie auch alle 2 Jahre 1 Stamm Holz. Seit Jahren ist diese Waldung durch Windwürfe, Holzschwendungen und Krankheiten so herabgekommen, daß er keinen Nutzen bot und auch die unentgeltlichen Holzstämme nicht mehr geschlagen werden durften.“

Von 1800 bis 1826 war der Lohnsitzbauer Josef Kopf Vorstand. Den zwischen 1815 und 1821 durch Feuer verunglückten Karl Kuffahrt, Blechhammergewerken in der Kleingschnaidt (heute Talhof Nr. 19), verkaufte man

aus der Bramauer Waldung 36 Stämme Holz (à 46 kr.) 1826 wurden zwei Forstmänner, und zwar der Talbauer Josef Scheiblechner in der Kleingschnaidt und Josef Maderthanner, Bauern am Wagnerhof zu Oberland (heut Hofbauer Nr. 2) gewählt. In diesem Jahre wurde auch beschlossen, daß nun wieder jedes Mitglied alle drei Jahre einen Stamm Holz kostenlos fällen dürfe, doch bereits 1839 wurden diese Schlägerungen wieder eingestellt. Im Jahre 1850 wurden die Bramauer Rechnungen von der Urbarantsverwaltung in Weyer den Ausschüssen übergeben¹⁰⁷).

2. Herrenland-Jagd.

Wie schon im vorhergehenden Abschnitt dargetan wurde, besaß die Herrschaft Schloß Steyr den größten Teil der Wälder im Urbarante. Es waren dies folgende Waldungen: In der K. G. Kleingschnaid: Lindau, Kohlbachriedl und Sonnberg; K. G. Neudorf: Bernau, Stubau mit Feichteck; K. G. Gaflenz: Schindelmoos und Brentenberg; K. G. Pellendorf: der Breitenauerberg; K. G. Pichl: die Forste Tiefental, Hehenberg, Aspach, Gschirr, Thieregg, Sautal, Rappoldau, Arschnegg und Ellgraben; K. G. Anger: Angelsbach, Tierlacken, Hochalpen, Mauerwaldung, Fuchsmauer, Diepoltsau, Rathen, und K. G. Nachderenns: Schnee gruben, Hühnerwolf, Bernstein, Silberriedl, Hocharbeit, Totental, Eibengraben, Saugraben, Schwarzberg, Hinterhöllberg, Eibelberg und Blochhaustal, Kaltengraben, Rappoldsbach, Haizmann, Dürreck.

Die Klosterherrschaft Garsten besaß in letzterer Katastralgemeinde die Forste Khüeberg und Hirnauer Schacher mit einer Gesamtfläche von 667 Joch.

Die Herrschafts- und wie auch die Untertanenwaldungen wurden in der Hauptsache zur Erzeugung von Holzkohlen für die Hammerwerke genutzt. Im Urbaramt lagen um 1802 noch neun Eisen- und drei Blechhämmer und diese verbrauchten jährlich 285.1000 Stockerauer Metzen Kohlen¹⁰⁸).

Ein herrschaftliches Regal war auch im Urbaramt die Jagd, welche auf garstnerischem Grund und Boden von dieser Herrschaft und in den steirischen Forsten von Steyr genützt wurde. Noch vor dem letzten Türkenbrände im Jahre 1532 hatten die Garstner Untertanen das Recht, jährlich einen Hirsch zu erlegen¹⁰⁹).

1576 und 1586 wurde die Weidmannschaft vom Urbarantmann verwaltet und die Luchs- und Marderbälge dem Prälaten in Garsten abgeliefert¹¹⁰).

Die Jagd auf garstnerischem Boden wurde im 17. und 18. Jahrhundert durch eigene von Garsten besoldete Jäger beaufsichtigt und gehegt. Nach der Urbarantsrechnung vom Jahre 1654 betrug der Gesamtabschuß 7 Rehe, 4 Hirsche, 1 Wildstück (Tier), 1 Junghirsch, 1 Alphahn, 1 Bramhenne, 1 Haselhenne und 1 Luchs. 1 Reh kostete damals 2 fl.

Dem Jäger wurde für das erlegte Tier ein Jägerrecht bezahlt. Es war dies seine Besoldung und betrug für

- 1 Reh 3 fl., 3 Kandel Wein und um 4 kr. Brot,
- 1 Alphahn 24 kr.,
- 1 Bramhenne 18 kr.,
- 1 Haselhuhn 3 β,
- 1 Hirsch 18 β, 4 Kandel Wein und um 8 kr. Brot,
- 1 Luchsbalg 2 β, 2 Kandel Wein und um 2 kr. Brot.

1659 tat ein „Wildbär“ den Urbaramtsuntertanen im Hüttgraben großen Schaden, wo er einen Stier und einen Ochsen niederriß und fast aufzehrte. Zu seiner Ausrottung wurde mit Unterstützung der Untertanen eine Treibjagd abgehalten¹¹²).

Nach der Urbaramtsrechnung vom Jahre 1669 betrug der Abschluß bis Ende August des genannten Jahres 4 Rehe, 1 Hirsch, 1 Wildstück, 3 Haselhühner, 4 Füchse und 4 Edelmarder¹¹³).

In einem Schreiben vom Jahre 1692 wird auch eines alten bäuerlichen Brauches Erwähnung getan: „Damals suchten die Bauern an den Tagen Georgi und Johanni die Hölzer auf, um dort mit teuflischen Sprüchen und gräulichem Geschrei vor Tags ausklopfen, in der Meinung, daß selbigen Jahres in selben kein Wild sich aufhalten solle“¹¹²).

1693 lieferte der Jäger im Urbaramte 2 Edelmarder, 6 Fuchs- und 1 Fischotterbalg in Garsten ab. Im selben Jahre betrug der Abschluß 21 Rehe, 2 Hirschkalber, 2 Wildstücke, 16 Haselhühner, 1 Hirsch, 1 Schnepf, 2 Schildhähne, 1 Bramhenne und 6 Auerhähne¹¹¹).

In der Urbaramtsrechnung vom Jahre 1734 ist die Besoldung des Jägers mit 18 fl., 4 Metzen Weizen und 4 Metzen Korn angegeben. Das Jägerrecht betrug bei

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1 Reh 6 β, | 1 Wildstück 1 fl. 6 β, |
| 1 Hirsch 2 fl. 7 β 26 S, | Spießhirsch 1 fl. 6 β. |

Der Abschluß belief sich auf 33 Rehe, 5 Hirsche (Spieß bis Zwölfender) und 4 Wildstücke¹¹⁴).

1737 beliefen sich die Gesamtausgaben für die Jagd auf 101 fl. 4 β 16 S. Im folgenden Jahre waren in der Urbaramtsrechnung ähnliche Ausgaben eingesetzt. Das Jägerrecht war dasselbe wie 1734; für 1 Fuchsbalg betrug es 20 kr.; 1 Auerhahn 4 β 24 S. Das jährliche Deputat für den Jäger Matthias Huemer war um 2 Metzen Hafer und 2 Klafter Scheiter erhöht worden. Im genannten Jahre erlegte man nächst der Waidhofner Grenze im Wiestal ein Wildschwein¹¹⁴).

1739 beliefen sich die Ausgaben für das Wildbret auf 150 fl. 5 β 14 ℔ und 1742 auf 123 fl. 6 β 12 ℔¹¹⁴⁾.

Losenstein hatte auch einen Wildbann und das Reißgejaid im Garstner Urbaramt, wohl um Anger und einzelnen Teilen der Ortschaft Nachderenns. Diese verpachtete es meist an die Herrschaft Garsten, so von 1736 bis 1754¹¹²⁾.

In der Beschreibung der Herrschaft Garsten vom Jahre 1802 sind folgende Wildbretpreise angegeben¹¹⁵⁾:

Rotwild pro Pfund 5 kr.	1 Stein- u. Edelmarderbalg 1 fl. 15 kr.
Hirschdecke 6 bis 7 fl. 30 kr.	1 Dachsbalg 45 kr.
Tierdecke 5 bis 6 fl.	1 Fuchsbalg 1 fl. 15 kr.
Kalbdecke 1 bis 3 fl.	1 Rebhenne 15 kr.
1 Rehbock, 6 Enden, 3 fl.	1 Auerhahn 1 fl. 30 kr.
1 Gabler 2 fl. 30 kr.	1 Schildhahn 1 fl. 30 kr.
1 Spießbock 2 fl.	1 Haselhuhn 30 kr.
1 Kitz 1 fl. 30 kr.	1 Schnepfe 20 kr.
1 Hase 20 kr.	1 Wildente 30 kr.

Noch um das Jahr 1828 gab es Wölfe in unserer Gegend, und der damalige Pfarrer verkündete von der Kanzel, daß am Brentenberg und Breitenauerberg Wolfseisen ausgelegt worden sind¹¹⁶⁾.

VI. Bodenbewirtschaftung und Viehzucht.

I. Ackerbau.

a) Das Getreide.

Der Ackerbau war im Urbaramt vom 16. bis 18. Jahrhundert auf die Dreifelderwirtschaft eingestellt. Angebaut wurde in der Hauptsache Hafer, doch auch Korn, Weizen, Linsgetreide, Gerste und dann, für die erst im 19. Jahrhundert bekannt und beliebter gewordenen Erdäpfel, Linsen, Erbsen und Bohnen.

Der Haferbau muß zu Beginn des 16. Jahrhunderts und vorher sehr bedeutend gewesen sein, denn sonst hätten die Untertanen nicht so hohe Haferdienste leisten können. Im Jahre 1513 wurde ihnen gestattet, den ganzen Haferdienst in Geld (pro Metzen 24 ℔) zu dienen¹¹⁷⁾. (Siehe Anhang, Beilage VIII).

Hafer und Dienstkorn verteilen sich in den einzelnen Ruten nach den Urbaraufzeichnungen von 1576 folgendermaßen:

Ruten	Korn		Hafer		Haferdienst pro Haus kleinster und höchster
	Mut	Metzen	Mut	Metzen	
Außer-Gschnaidt	.	18	5	7	5 bis 34 $\frac{1}{2}$ Metzen
Inner-Gschnaidt	.	14	5	3	3 bis 28 Metzen
Kirchdörfel im Gaflenztal	.	27	4	23	23 bis 46 Metzen
Oberland	1	26	10	26	7 bis 55 Metzen
Pellendorf	.	4	3	10	25 Metzen
Neudorf	.	24	3	17	7 bis 55 Metzen
Lindau	1	18	9	20	3 bis 46 Metzen
Dürnbach	1	14	14	15	3 bis 55 Metzen
Rappoldeck	.	4	4	4	11 $\frac{1}{2}$ bis 28 Metzen
Freithofau	.	18	4	20 $\frac{1}{2}$	2 bis 28 Metzen
Breitenau	.	20 $\frac{1}{4}$	6	7	11 $\frac{1}{2}$ bis 20 $\frac{1}{2}$ Metzen
		9	5 $\frac{1}{4}$	72	23 $\frac{3}{4}$ ¹¹⁸⁾

Vom Jahre 1684 ist eine Arbeitsordnung für die Dienstleute im Gaflezer Pfarrmeierhofe erhalten¹¹⁹⁾. Obwohl hier eine intensivere Wirtschaft als bei den urbaramtlichen Bauern betrieben wurde, leisteten doch Roboter dort Arbeit und von Garsten wurden finanzielle Beihilfen geleistet, so kann diese Ordnung als Muster für die damals übliche Wirtschaftsweise angesehen werden. Sie hat folgenden Inhalt:

„Verzeichnus vnd Einordnung waß die Dienst-Leith monatlich Zu arbeiten . . . haben.

I a n u a r i u s: In disem Monath haben die Knecht Holtz gement, Scheider geführt, Spän gemacht, vnd daß Linßgetraidt gar außgetroschen.

F e b r u a r i u s: In disem Monath haben sie den Habern völlig außgetroschen.

M a r t i u s: In disem Monath haben Sie daß Spelt- vnd Schindlholtz geschnitten, vnd den schäppern Waitz, vnd Corn angefangen auß zutröschten.

A p r i l i s: In disem Monath haben sie gezeinet, gebauet, vnd daß Loßtraidt angesät. Item das erste mahl die Schof geschert, der Hanif soll angebauet werden vor den Vollschein, so bald man vor den Reif sicher ist.

M a j u s: In disen Monath haben sie gehäggert, Haar anbauet, Corn vnd Waitzfeldt vmgebracht, Holtz geschlagen, vnd Schindlscheider khloben.

I u n i u s: In disen Monath haben sie Holtz geschlagen, Hey gemäet, vnd in dem Burgerholtz daß Schindlholtz, vnd Saagbaumb gehackht.

- I u l i u s:** In disem Monath haben sie Korn, vnd Waitz geschnitten, dasselbige eingeführt, die Tratten gedunckht, vnd vmbgebauet, vnd endlich auf die Kornhalben den Rubensammen angebauet, wie auch den Haar ausgefangen.
- A u g u s t u s:** Alda haben sie daß Graimmet gemähet, vnd eingeführt, Korn vnd Waitz gepaßt, die Trathen vmbgekeret, wie auch Waitz, vnd Korn angesät. Item die Schaf daß anderte mahl gescheret.
- S e p t e m b e r:** In disem Monath haben sie daß Waitz Landt vmbgekeret, daß ibrige Graimmet abgemähet, vnd eingeführt, daß Obst abgepaßt, vnd eingebracht, vnd gemostlet, oder ausgepreßt. Item haben wür den Haar auf die Dörr gelegt, denselbigen gebrechlet, geschwungen, vnd endtlich außgeschwungen.
- O c t o b r i s:** In disem Monath haben wür daß Dhäckher oder Piern vnd Äpfel Trebern außgepreßt, vnd Essig gemacht, Strä gemäet, vnd selbige eingeführt, daß Krauth ausgeschlagen vnd eingehoblt, die Rieben außgraben, geschölt, vnd eingestettigt.
- N o v e m b r i s:** In disem Monath haben die Knecht, das Linß, vnd Gersten Landt vmbgebracht, Saag-Baumb gement, Spänholtz geführt, solches zuegericht, Arbes, Gersten vnd Habern ausgetroschen.
- D e c e m b r i s:** In disen Monath war die Arbeit, die Linsen vnd Habern außtröschen sambt den schäppern Waitz, Tung auf das Gersten Landt, vnd Krauthgärten führen.“

Aufzeichnungen über Anbau und Fehsung bei den Gaflnzer Pfarrhofgründen vom Erntejahre 1701/02 weisen ein vierfaches Samenerträgnis aus, das Theresianische Gültbuch vom Jahre 1750 dagegen nur die Fehsung des zweifachen Samens. Letzteres dürfte wohl, wie es auch beim Viehstand der Fall ist, etwas zu niedrig angesetzt sein, doch läßt auch der damalige Mangel an Düngemitteln die niedrigen Ernteerträgnisse erklärlich erscheinen. Nach dem Theresianischen Gültbuche vom Jahre 1750 wurden im Urbaramte Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Erbsen (nur ganz vereinzelt), Wicken, Bohnen, Haar und Hanf angebaut¹²⁰). Die Beilage IX im Anhang zeigt Anbau und Fehsung von Getreide und Nebenfrüchten im Urbaramte um das Jahr 1750¹²⁰).

Eine auszugsweise Zusammenstellung der Getreidepreise im Urbaramte zwischen 1579 und 1836 bietet zur Einschätzung des damaligen Geldwertes willkommenes Material. Sie ist im Anhang als Beilage X abgedruckt. Die Preise für Weizen, Korn und Hafer wurden fast durchwegs nach Angaben in den Gaflnzer und Weyerer Kirchenrechnungen erhoben, die dann durch solche in Verlassenschaftsprotokollen ergänzt wurden. Nur ganz ausnahmsweise wurden auch Preisangaben aus den Nachbarorten, wie Großraming, Neustift und Losenstein herangezogen.

Das Josefinische Lagebuch vom Jahre 1788 weist ebenfalls noch im Durchschnitt beim Getreide ein zwei bis vierfaches Samenerträgnis auf; während es beim Hafer nur eineinhalb bis höchstens dreifach war. Zwei Katastralgemeinden herausgehoben, zeigen folgendes Bild. Bei Gaflenz ist insbesondere die Ortschaft Oberland mit besseren Äckern gesegnet, während die K. G. Pichl, rings von Wäldern umgeben, echtes Bergbauernland ist.

Ernteertrag in der K. G. Gaflenz pro Joch:

K o r n auf gutem Grund 4—3½facher Samenertrag, 12—10½ Metzen,
auf mittlerem Grund 3—2facher Samenertrag, 10—8 Metzen,
auf schlechtem Grund 2½—1½facher Samenertrag, 7½ Metzen.
(Anbau betrug pro Joch 3 bis 5 Metzen Korn.)

H a f e r auf gutem Grund 3—2½facher Samenertrag, 12—10 Metzen,
auf mittlerem Grund 2½—2facher Samenertrag, 10 Metzen,
auf schlechtem Grund 2½—1½facher Samenertrag, 10—9 Metzen.
(Haferanbau pro Joch betrug 4 bis 6 Metzen.)

Ernteertrag in der K. G. Pichl pro Joch:

K o r n auf gutem Grund 3—2½facher Samenertrag, 12—7 Metzen,
auf mittlerem Grund 2¼—2facher Samenertrag, 6¾—6 Metzen,
auf schlechtem Grund 1½facher Samenertrag, 6 Metzen.
(Anbau pro Joch betrug 3 bis 4 Metzen Korn.)

H a f e r auf gutem Grund 2—2½facher Samenertrag, 10—15 Metzen,
auf mittlerem Grund 2—1¾facher Samenertrag, 10 Metzen,
auf schlechtem Grund 1½facher Samenertrag.
(Anbau pro Joch betrug 5 bis 6 Metzen Hafer.)

Nach den franziszeischen Schätzungs-Operaten von den Jahren 1831 bis 1833 waren die Anbau- und Ernteverhältnisse ähnliche wie 40 Jahre vorher. Inzwischen war aber auch mit dem versuchsweisen Anbau von Kartoffeln und Klee begonnen worden¹²¹).

Die Ernte in der K. G. Kleingschnaidt stellte sich pro Joch folgendermaßen:

K o r n auf gutem Grund, Anbau 4 Metzen, Ernte 18 Schober à 55 Pfund Stroh
und ⅔ Metzen Korn,
auf mittlerem Grund, Anbau 4½ Metzen, Ernte 15 Schober à 40 Pfund
Stroh und ein ¼ Metzen Korn,
auf schlechtem Grund, Anbau 5 Metzen, Ernte selten den Samen.

H a f e r auf gutem Grund, Ernte 12 Metzen Frucht und 15 C. Stroh,
auf mittlerem Grund, Ernte 9 Metzen Frucht und 10 C. Stroh,
auf schlechtem Grund, Ernte 8 Metzen Frucht und 9 C. Stroh.

Der Gesamtanbau vom Jahre 1830 in sieben Katastralgemeinden des Urbaramtes weist folgende Fruchtarten aus¹²¹⁾:

Frucht	Kleinschnaidt	Gaflenz	Weyer	Pellendorf	Anger	Pichl	Nachderenns*)
	Metzen	Metzen	Metzen	Metzen	Metzen	Metzen	Metzen
Winterkorn	164, $\frac{2}{3}$	133, $\frac{4}{5}$	66 $\frac{1}{2}$	170 $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$	67	236	145
Winterweizen	77, $\frac{1}{3}$	31 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{1}{3}$	39 $\frac{1}{2}$	154	90
Wicken und Gerste	13	.	.	2	.	.	.
Wicken und Hafer	48	125 $\frac{1}{2}$.	78	.	.	.
Gerste	10, $\frac{1}{4}$	8	3, $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{2}$	79	5	14
Hafer	633, $\frac{8}{9}$	144 $\frac{1}{2}$	133	503, $\frac{5}{6}$	219	1078	313
Erdäpfel	66	72	171	94	71	90	45
Klee	.	Maßl 35	Maßl 19	Maßl 43	.	.	.

*) Daneben noch 2 Metzen Samenkorn, 2 Metzen Sommerweizen, 10 Metzen Flachs und 1 Metzen Hanf.

Die Wirtschaftsweise war vorwiegend eine Wechselwirtschaft, und zwar waren nach dem Lagebuche vom Jahre 1788 in der K. G. Kleinschnaidt fast durchwegs vierjährige Brachfelder; der Fruchtwechsel bei diesen war folgender: ein Jahr Korn, zwei Jahre Hafer und das vierte Jahr rastete es als Brachfeld. Auf einzelnen sogenannten inliegenden Feldern, die meist Quanten bezeichnet wurden, wurde, ohne zu brachen, in dreijähriger Wechselfolge je ein Jahr Korn und zwei Jahre Hafer gebaut. In der K. G. Neudorf gab es sechs verschiedene Wirtschaftsweisen, und zwar vier- und dreijährige Brachfelder (letzteres je ein Jahr mit Korn und dann Hafer bebaut und ein Jahr gebracht), inliegende Äcker und dann noch sechs-, vier- und dreijährige Ehgärten. Bei diesen war der Fruchtwechsel folgender: je ein Jahr Korn und Hafer und dann vier, respektive zwei oder ein Jahr Wiesennutzung. Auch in dieser Katastralgemeinde waren hauptsächlich vier- und dreijährige Brachfelder, und zwar 237 und 78 Joch von insgesamt 334 Joch. Auch in der K. G. Gaflenz waren oben beschriebene sechs Wirtschaftsweisen üblich. Hier waren wieder der Hauptsache nach drei- und vierjährige Brachfelder, 124 und 21 Joch und 43 Joch inliegende Äcker von insgesamt 192 Joch. In der K. G. Pellendorf waren wieder drei- und vierjährige Brachfelder sowie einzelne inliegende Äcker gebräuchlich. In der K. G. Nachderenns gab es sieben verschiedene Wirtschaftsarten, und zwar die schon vorher angeführten inliegenden Äcker, drei Arten vierjähriger Ehgärten (ein Jahr Korn, zwei Jahre Hafer und ein Jahr Wiese; ein Jahr Korn, ein Jahr Hafer und zwei Jahre Wiese; zwei Jahre Korn und zwei Jahre Wiese), dann zwei Arten dreijähriger Ehgärten, und zwar ein Jahr mit Korn, ein Jahr Hafer und ein Jahr Wiese oder ein Jahr Korn oder

Hafer und zwei Jahre Wiese, und schließlich vierjährige Brachfelder, die ein Jahr mit Korn, zwei Jahre mit Hafer bebaut und das vierte Jahr gebracht wurden. In der K. G. Pichl waren vorwiegend drei- oder vierjährige Brachfelder und dreijährige Ehgärten mit obigem Fruchtwechsel. In der K. G. Anger gab es drei-, vier- und fünfjährige Ehgärten, vierjährige Brachfelder und einzelne inliegende Äcker, die mit Weizen bebaut wurden. Auch hier war die Fruchtfolge ähnlich wie in den vorherigen Katastralgemeinden. Die letzte K. G. in diesem Gebiete, und zwar Weyer, hatte auch wieder drei- und vierjährige Ehgärten sowie drei- und vierjährige Brachfelder. Fruchtwechsel war wieder der gleiche wie schon vorher bei anderen Katastralgemeinden angeführt ist.

Im Gebiete des Urbarantes, und zwar in den schon vorher genannten acht Katastralgemeinden, verteilten sich die Äcker im Jahre 1788 nach der Güte folgendermaßen:

Katastralgemeinde	Gute Äcker			Mittlere Äcker			Schlechte Äcker			Zusammensatz		
	Joch	64tel	Klaft.	Joch	64tel	Klaft.	Joch	64tel	Klaft.	Joch	64tel	Klaft.
Gaffenz	15	50	9	173	11	17	3	54	6	192	52	5
Kleingschnaidt	5	34	12	213	40	11	44	22	7	263	31	5
Neudorf	197	35	11	98	47	15	38	43	3	324	62	4
Pellendorf	6	19	21	226	39	22	79	32	7	312	28	4
Anger	54	40	2	34	22	1	33	45	4	122	43	7
Nachderenns	29	43	14	91	26	5	8	43	16	129	49	10
Pichl	72	28	10	394		3	50	8	16	516	37	4
Weyer	14	56	5	73	63	12	14	42		103	53	17

Interessant sind auch die Angaben über die Gesamtkosten des Getreidebaues, und zwar für Samen, Bearbeitung und Düngung im Jahre 1831¹²¹). Damals stellten sich die Kosten für je ein Joch:

Weizenanbau auf 179 fl. 9 kr. bis 186 fl. 22½ kr.,

Kornanbau auf 169 fl. 9 kr. bis 179 fl. 37½ kr.,

Haferanbau auf 55 fl. 45 kr. bis 56 fl. 45 kr.

Nach den Schätzungsoperaten zum franziszeischen Kataster vom Jahre 1831 war die Ackerbewirtschaftung und der Fruchtwechsel noch ähnlich wie 1788, nur daß schon mit Klee- und Kartoffelbau versuchsweise begonnen wurde. In der K. G. Weyer waren in der Wechselwirtschaft noch drei- und vierjährige Ehgärten vorherrschend, in der K. G. Kleingschnaidt drei- und vierjährige Brachfelder, desgleichen in der K. G. Pichl; in den K. G. Gaffenz, Pellendorf und Neudorf dreijährige Brachfelder und in den K. G. Anger und Nachderenns dreijährige Ehgärten.

b) Erbsen, Bohnen, Linsen und Haiden.

Im 16., 17. und auch noch im 18. Jahrhundert wurden neben den üblichen Getreidesorten Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken und Haiden gebaut. Diese Früchte dienten vorwiegend an Stelle der damals bei uns noch nicht bekannten Kartoffel. Nach einem Akt vom Jahre 1550 wurde in einer sogenannten Reut (unterhalb der Klingelmauer in der Ortschaft Großschnaidt) auch Brein gebaut¹²²). 1653 kosteten je $\frac{1}{2}$ Metzen Erbsen oder Bohnen 1 fl. 7 β und 1 Metzen Wicken 7 β Erbsen und Linsen wurden nach der Gaflenzer Arbeitsordnung ausgedroschen, ein Zeichen, daß die Hülsenfrüchte im großen angebaut und gernetet wurden. Anbau und Fechung von Erbsen, Bohnen und Wicken um 1750 sind aus der im Anhang als Beilage IX/2 abgedruckten Tafel ersichtlich. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden Erbsen und Bohnen neben Kraut, Rüben, Salat und Kartoffeln in den Gärten angepflanzt¹²¹).

c) Kraut, Kartoffel und Klee.

Der gartenmäßige Anbau von Kraut war bereits im 16. Jahrhundert im Gebiete des Urbaramtes üblich und dürfte noch bedeutend früher betrieben worden sein. Kraut war doch neben wenig Fleisch, Milch und Brot die Hauptnahrung der bäuerlichen Bevölkerung. Eine für die Dienstboten beim Gaflenzer Pfarrmeierhof aufgestellte Speisensordnung vom Jahre 1684, die wohl bei den dortigen Bauern noch etwas dürftiger ausgefallen sein wird, bringt nachstehende Speisensfolge¹¹⁹):

„Ordnung die Dienstbotten durch die Wochen für ordinari zu speissen:
 S o n n t a g: auf Mittag Fleisch, Krauth, vnd ain Milch, auf die Nacht ein Wassermelkoch, Rueben vnd Milch. M o n t a g: auf Mittag Grießknödl Kraut und ain Milch, auf die Nacht Wassernockhen Krauth vnd ain Milch. E r c h t a g: auf Mittag Maultaschen Krauth vnd ain Milch, auf die Nacht ein dickhes Grießkoch Krauth vnd Milch. M i t t w o c h: auf Mittag Mellknödl Krauth vnd Milch, auf die Nacht geschnittne Nudlen, Krauth vnd Milch. P f i n g s t t a g: auf Mittag Grißknödel, Krauth vnd Milch, auf die Nacht Fleisch, Rueben vnd Milch. F r e y t a g: auf Mittag Maultaschen, Krauth vnd Milch, auf die Nacht Rührmilchkoch, Krauth vnd Milch. S a m b s t a g auf Mittag geschnitten Nudl, Krauth, Milch, auf die Nacht Schmalczkoch, Krauth vnd ein Milch. Notandum: Die Dienstboten haben durch die ganze Wochen, aussgenommen Sontag, vnd Feyrtag, täglich zu einen Fruhestuckh Ein saure Suppen, dickhes Grießkoch vnd ain Milch Suppen.“

Kraut wurde im 16. Jahrhundert und herauf noch bis zu Anfang des 19. Jahrhundert auf eine andere Art und Weise zubereitet wie heute. Es wurde nämlich vorher in einem großen Kessel gesotten und dann in eine

Grube eingelegt (Grubenkraut) und hielt sich dort ohne Beigabe von Salz vorzüglich. Heute kennt man diese Herbararbeit nicht mehr. Das Krautsieden findet sich schon 1595 als in Weyer gebräuchlich beurkundet¹²³). Meist besaßen nur Kirchen oder größere Bauerngüter solche Krautkessel, die sehr umfangreich waren und deren Anschaffung für Minderbemittelte zu teuer kam. Krautkessel sind vom 16. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts im Besitze der Pfarrkirchen Gafrenz und Weyer beurkundet. Diese verliehen den Kessel alljährlich gegen ein geringes Entgelt. 1615 zahlte man pro Kessel 4 \mathcal{R} . Auch eigene Krautsieder waren zu dieser Arbeit bestellt, wie in der Weyerer Kirchenrechnung vom Jahre 1616 beurkundet ist. Dieser hieß Peter Hobisch und bekam für das Einsieden eines Kessels voll Kraut 1 kr. bezahlt¹²⁴). Die Entlehnung des der Gafrenzer Pfarrkirche gehörigen Krautkessels ist bis 1820 beurkundet¹²⁵). Nach einer Schätzung der zum Hinter-Mülleingute gehörigen fahrenden Habe vom Jahre 1753 war ein Krautkessel mit 12 fl. bewertet¹²⁶). Doch dürfte man um diese Zeit und auch bereits im 17. Jahrhundert Kraut eingehobelt haben, denn in Inventaren von 1690 und 1756 werden bereits Krauthobeln und Krautstöcke aufgezählt¹²⁶). Noch heute erinnern sich ältere Leute an diese Herbararbeit, bei der sie selbst noch in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts mitgewirkt haben. Einen solchen Krautkessel fand ich noch beim Bauerngute Unter-Sulz (Odbauer, Kleingschnaidt 5) erhalten. Er ist aus zirka 1 cm starkem Eisenblech angefertigt und hat folgende Maße: Durchmesser oben 1.80 m, am Boden 60 cm und eine Seitenlänge von 1 m. Das Krautsieden ging folgendermaßen vor sich. Der Krautkessel wurde in eine dazu hergerichtete Grube gehängt, mit Wasser gefüllt, dieses zum Sieden gebracht und dann das Kraut weichgesotten. Im Urbaramtstading vom Jahre 1532 werden auch bereits die Krautgruben erwähnt. Es waren dies die mit Steinen ausgelegten Aufbewahrungsstätten für das gesottene Kraut, das dann mit Steinen beschwert wurde¹²⁷).

Der Zeitpunkt, seitdem in unserer Gegend der ackermäßige Anbau von Kartoffeln und Klee üblich ist, reicht um wenig über 100 Jahre zurück, während im unteren Mühlviertel¹²⁸) bereits um 1786 der Hausbedarf an Kartoffeln gebaut wurde. Noch zur Zeit der Anlage des franziszeischen Katasters war der Kartoffelanbau im Gebiete des Urbaramtes in einem Versuchsstadium und der Ertrag sehr gering. Zwar schreibt Hye in der Beschreibung der Herrschaft Garsten vom Jahre 1802, daß von den meisten Untertanen doch nur selten mehr als zur Hausnotdurft Kartoffeln gepflanzt wurden¹²⁹), doch dürfte diese Angabe nur für die Untertanen in der nächsten Umgebung des Klosters, nicht aber für die im Urbaramte gegoten haben¹²⁹). Anbau und Ernte von Kartoffeln im Urbaramte zeigt folgende Übersicht aus dem Jahre 1831.

Katastralgemeinde.	Anbau pro Joch	Ernte pro Joch	Gesamtanbau Metzen	Kosten des Kartoffelbaues pro Joch
	Metzen	Metzen		
Gaflenz	16	60 davon nur 30 Metzen genießbar	72	
Kleingschnaidt	33	66	66	198 fl. 30 kr.
Neudorf	Fast keine	Sehr schlechte		
Pellendorf	16	60	94	
Anger	30	90	71	
Nachderenns	30	90	45	
Pichl	30	60—90	90	
Weyer	33	132	171	264 fl. 27 kr.

Dazu finden sich über den Kartoffelanbau bei den einzelnen K. G. nähere Angaben. In der K. G. Gaflenz wurde nur in kleinen Feldern in einer Größe von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Joch je zwei bis vier Metzen Kartoffeln eingelegt und acht bis zehn, höchstens aber 20 Metzen gegraben, wovon nur die Hälfte für die Menschen genießbar waren. Weil sie nicht geraten, ist ihr Anbau auch nicht bedeutend. In der Kleingschnaidt wurden die Kartoffeln auch nur zum Hausbedarf auf einer Gesamtfläche von 5 Joch gepflanzt, da der Ertrag sehr schlecht war. Bei der K. G. Pellendorf vermerkte man, daß der Kartoffelanbau nur zum Nachteile der übrigen Wirtschaft unternommen werden könne. Auch in den übrigen Katastralgemeinden wurden Kartoffeln nur zum Eigenbedarf gepflanzt.

Ähnlich wie der Kartoffelbau war auch der Kleebau um 1830 nur ein versuchsweiser. Klee wurde nur auf kleinen, höchstens $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Joch großen Feldern gebaut und als Grünfutter genützt. In den meisten K. G. war der Kleebau kaum der Rede wert. Nur in der K. G. Gaflenz wurden 35 Maß, in der K. G. Pellendorf 43 Maß auf vier Joch und in der K. G. Weyer 19 Maß Kleesamen auf drei Joch im Jahre 1830 gebaut.

d) H a n f u n d H a a r .

Hanf und Haar wurden schon in den frühesten Jahrhunderten im Urbaramte gebaut und dann an Winterabenden Flachs gesponnen. Mehr aber als für den Hausbedarf nötig war, wurde nicht erzeugt. In je einem Haus der einzelnen Ortschaften waren auch Webstühle vorhanden und dort webten dann die in Gaflenz und Weyer ansässigen Weber den Bauern auf der Ster ihre Leinwand. 1654 waren in den genannten zwei Märkten zehn, 1666 neun Meister, 1733 bis 1766 sieben und später wieder acht Meister ansässig¹³⁰). Haarlinset und Hanfkörner waren im Jahre 1716 mit 4 fl. pro Metzen bewertet. Preise der ver-

schiedenen Leinwandsorten stellten sich im 17. und 18. Jahrhundert pro Elle folgendermaßen:

1676—1687 1 Elle härbene Leinwand 20 kr.

1690 1 Elle härbene Leinwand 18 kr. 1707 1 Elle saubere Leinwand 17 kr.

1706 1 Elle rupfene Leinwand 8 kr. 1712 1 Elle Hausleinwand 17 kr.

1712—1772 1 Elle rupfene Leinwand 8 kr.

1772 1 Elle aparstene Leinwand 12 kr.

1756 1 Elle härbene Leinwand 2 β .

1756 1 Elle aparstene Leinwand 1 β 18 \mathcal{S} .

1756 1 Elle rupfene Leinwand 1 β 2 \mathcal{S} .

Anbau und Ernte von Haar und Hanf um 1750 zeigt die im Anhang (Beilage Nr. IX. 2) abgedruckte Tafel.

2. Wiesenbau und Viehzucht.

a) Wiesenbau.

Heute ist im Gebiete des ehemaligen Urbaramtes die Viehzucht eine der ersten Einnahmsquellen des sparsamen und ständig mit dem kargen Boden ringenden Bergbauern. Vom 16. bis 18. Jahrhundert war auch diese Einnahmsquelle noch nicht vorhanden. Der Viehstand war damals ein bedeutend kleinerer. Futtermangel war noch zu Ende des 18. Jahrhunderts ein ständiger Hemmschuh. Die Wiesen lieferten, da die nötige Düngung fehlte, ganz geringe Heuernten. Das Gültbuch weist in den einzelnen Ruten folgendes Heuertragnis aus:

Ortschaft	Wiesen	Ernte
	Tagwerk	Heufahrtl
Äußere Gschnaidt	114	96
Innere Gschnaidt	137	105 $\frac{1}{2}$
Pellendorf	107	78 $\frac{1}{2}$
Oberland	87	60 $\frac{1}{2}$
Lindau	195	158
Breitenau	65	44 $\frac{1}{2}$
Neudorf	177	118
Diernbach	242	165
Rappoldeck	140	112
Freithofau	106	96 $\frac{1}{2}$
Nachderenns	145	143 $\frac{1}{2}$
Gaflener-Pfarrhof-Untertanen	23 $\frac{1}{2}$	20
Klein-Häusler	14 $\frac{3}{8}$	14 $\frac{1}{2}$

Nach dem Josefinischen Lagebuch (1788) schwankte der Heuertrag pro Joch bei sehr guten Wiesen zwischen 10 und 24 C. und bei schlechten zwischen 1 und 6 C. Im Lagebuch ist auch das alte Tagwerk in Joch umgerechnet; dieses alte Flächenmaß schwankte je nach der Lage des Grundstückes zwischen ½ und 2 Joch.

Im folgenden ist die Flächenausdehnung der Wiesen, denen aber auch bessere Weiden zugezählt wurden, samt dem Heu- und Grummettertragnis im Jahre 1788 in den folgenden acht Katastralgemeinden dargestellt.

Katastralgemeinde	Gesamtfläche			Heuernte		Grummeterte	
	Joch	64 t	Kl.	Centn.	℔	Centn.	℔
Gaflenz	379	26	1	365	14	597	57
Pellendorf	513	13	9	2071	01	501	54
Neudorf	608	4	11				
Kleingschnaidt	786	56	19	2920	12	254	64
Weyer	189	44	8	1809	59	811	53
Anger	268	10	2	1256	91	419	40
Pichl	936	38	2	2796	08	575	32
Nachderrens	325	34	8	2089	93	518	71

Gegenüber den im Josefinischen Lagebuch gemachten Angaben über den jochweisen Heuertrag sind die gleichen Angaben in den franziszeischen Schätzungsoperaten, die viel gewissenhafter gemacht wurden, weit geringer. Nachstehende Tabelle zeigt die damaligen Heuerträge der einzelnen Katastralgemeinden pro Joch.

Katastralgemeinde	Gute Wiesen	Mittlere Wiesen	Schiechte Wiesen	Kosten des Wiesenbaues pro Joch
Gaflenz	6-8 C Heu und 2-3 C Grummet	4-6 C Heu	1-4 C Heu	25 fl.
Kleingschnaidt Neudorf	Alle einmähdig 6-8 C Heu und 2-3 C Grumme	und ergeben pro 4-6 C Heu	Joch bei 3 C. 1-3 C Heu	
Pellendorf	2-3 C	4-6 C	1-4 C Heu	97 fl. 12 kr
Weyer, 2-mähdig	1 C Heu und 8 C Grummet	8 C Heu und 5 C Grummet	6 C Heu und 4 C Grummet	
Weyer, 1-mähdig	6 C Heu	4 C Heu	2 C Heu	29 fl. 48 kr.
Anger	6 C	4 C	2 C	
Nachderrens	6 C	4	2 C	
Pichl	Alle einmähdig	und ergeben pro	Joch 3 C Heu.	

b) Viehstand.

Die ersten Statistiken über den Gesamtviehstand erhalten wir durch die Angaben im Gültbuche vom Jahre 1750. Der damalige Viehstand war im Verhältnis zu heute sehr gering. Doch ist auch zu beachten, daß bei allen Viehaufnahmen der Bauer vorsichtig war, dahinter eine neue Steuer vermutete und auch deshalb niedrigere Angaben, als tatsächlich Vieh vorhanden war, machte. Dieselben Beobachtungen kann man nicht nur bei den Angaben im Gültbuche vom Jahre 1750, sondern auch bei den Angaben zur landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1934 machen. Nachstehend sind die Gültbuchangaben (in Klammern) mit dem tatsächlichen Stande, der aus den alten Inventarprotokollen erhoben wurde, verglichen. Die in Klammer gegenübergestellten Zahlen ergeben, daß im Gültbuche durchschnittlich zu wenig Kühe, Schafe und Schweine gezählt wurden. Jungvieh wurde im Gültbuche überhaupt nicht berücksichtigt.

Jahr	Hausname	Ochsen	Kühe	Schafe	Schweine und Jung- schweine	Ziegen
		und Jungvieh				
1746	Höfl	(4) 4	(4) 5-9	(19) 16	(1) 2	.
1747	Vorder-Liegerau	(3) 5	(7) 12-11	(15) 23	(3) 2-3	.
1748	Schwaigberg	(4) 6	(4) 6-4	(14) 15	(2) 1	(1) 1
1749	Ober-Hof	(4) 4	(4) 5-1	(10) 11	(2) 2	.
1750	Lehen	(4) 6	(5) 8-9	(7) 21	(1) 3	.
1751	Liebel'sberg	(5) 8	(8) 10 8	(15) 31	(2) 4-5	.
1752	Reitbauer	(4) 6	(5) 7-5	(12) 16	(2) 2-2	(2) 2
1753	Schweig untern Berg	(4) 7	(5) 7-14	(14) 20	(2) 2-8	.
1755	Ober-Sulz	(4) 4	(5) 4-5	(15) 20	(1) 2-4	(1) 1
1755	Winkl	(2) 2	(4) 3-7	(4) 11	(2) 2-1	(1) 1

Der Gesamtviehstand im Urbaramt, nach Ruten gezählt, um 1750:

Rut	Pferde	Ochsen	Kühe	Schafe	Ziegen	Schweine
Außere Gschnaidt	.	38	41	101	4	14
Innere Gschnaidt	.	48	57	125	8	20
Pellendorf	.	7	46	100	3	17
Oberland	.	30	29	80	1	9
Breitenau	.	40	47	100	1	17
Lindau	.	64	61	162	5	18
Neudorf	.	44	46	111	1	19
Diernbach	.	94	100	186	11	37
Rappoldeck	2	46	61	97	3	16
Freithofau	.	37	48	78	.	19
Nachderenns	1	44	74	116	7	22
Kleinhäusler	.	.	9	40	6	1
Pfarrhof Gaflenzer Untertanen	.	6	12	34	1	5

Im Anhang ist als Beilage XI eine auszugsweise Liste des Gesamtviehstandes einzelner Bauernhöfe aus der Zeit von 1746 bis 1756 nach den Angaben in den Abhandlungs- und Inventarprotokollen abgedruckt.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Gesamtviehstand in den acht Katastralgemeinden, über die sich das ehemalige Urbaramt erstreckte. Die Angaben sind aus den Schätzungsoperaten zum französischen Kataster vom Jahre 1832 erhoben. Um richtige Schlüsse zwischen dieser und der vorherigen Viehstandstabelle ziehen zu können, sei noch bemerkt, daß sich die einzelnen Ruten mit den Katastralgemeinden nicht decken. So umfaßt die K. G. Kleingschnaidt die ehemaligen Ruten Innere und Äußere Gschnaidt; die K. G. Pellendorf die Ruten Pellendorf, die Gaflenzer Pfarrhof Untertanen und die Rut Breitenau; die K. G. Neudorf die Ruten Neudorf und Lindau; die K. G. Gaflenz die Rut Oberland, den Markt Gaflenz und die herrschaftlich steirischen Forsthuben in Oberland; die K. G. Anger die Rut Freithofau und die herrschaftlich losensteinischen Untertanen im Anger; die K. G. Pichl die Ruten Rappoldeck und Diernbach; die K. G. Weyer den gleichnamigen Markt und die herrschaftlich steirischen Forsthuben in Obs-Weyer und schließlich die K. G. Nachderenns die Rut Nachderenns und dann auch die herrschaftlich steirischen und losensteinischen Untertanen daselbst und in der Ortschaft Frenz. Die Kleinhäusler lagen verstreut in allen K. G. Zum Vergleich können daher nur die K. G. Kleingschnaidt, Pellendorf, Neudorf und Pichl herangezogen werden.

Viehstand im Jahre 1832.

Katastralgemeinde	Pferde	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Ziegen	Schafe	Schweine
Kleingschnaidt	4	66	76	36	10	184	37
Pellendorf	1	72	100	55	2	157	48
Neudorf	1	94	98	30	6	212	62
Gaflenz	13	40	124	47	5	101	60
Anger	3	26	58	22	3	62	36
Pichl		112	129	119	7	265	64
Weyer	55	26	153	15	14	14	113
Nachderenns	8	58	125	82	55	194	57
	85	494	863	406	102	1189	477

Der Viehstand in den Jahren 1750, 1832, 1901 und 1934¹⁸³¹) in der Gemeinde Gaflenz gegenübergestellt, ergibt folgendes Bild:

Jahr der Zählung	Pferde	Rinder	Ziegen	Schafe	Schweine	Hühner	Enten	Gänse	Bienenstöcke	Anmerkung
1750	13	720	28	889	143					Es fehlen die Angaben über die zwei Forsthuben in Oberland
1832	19	838	23	654	207					
1901	21	1579	121	485	479	1665	55	17	174	
1934	67	1293	188	406	856	2458	12	15	288	

Obige Statistik ergibt hiemit folgendes Bild: Die Zahl der Pferde stieg an, desgleichen die der Rinder, doch wurde bis 1934 der vorkriegszeitliche Hochstand noch nicht aufgeholt. Die Schafhaltung ging in demselben Maße

Jahr	1 Paar Ochsen von — bis	1 Kuh von — bis	1 Schwein von — bis	1 Schaf von — bis	1 Henne von — bis
1649	30 fl.	7 fl.	1 fl. 2 β	4 β	
1655	45 „	10 „	6 fl.		
1716	38—43 „	10 „	3 „	4 β	1 β
1746	35—60 „	9—14 „	6—16 „	6 „	1 „
1747	40—50 „	9—12 „	6 7 „	6 „	1 „
1748	36—60 „	9—10 „	5—12 „	6 „	1 „
1749	30—40 „	10 „	4 „	6 „	1 „
1750	35—58 „	8—22 „	4 5 „	6 „	1 „
1751	30—65 „	9—17 „	5—9 fl. 6 β	6 s.—1 fl.	1 „
1752	32—70 „	9—12 „	5—6 fl.	6 s.	1 „
1753	32—70 „	10—14 „	4—12 „	6 „	1 „
1754	32—50 „	10—11 „	6—7 „	6 „	1 „
1755	30—52 „	9—12 „	6—9 „	6 „	1 „
1756	30—60 „	10—12 „	4—6 „	6 „	1 „
1757	20—70 „	10—13 „	3 fl. 4 β 8 fl.	6 „	1 β—1 β 10 ♂
1758	30—64 „	10—15 „	4—8 fl.	4—6 β	1 β
1759	27—54 „	10—13 „	4 fl. 4 β—12 fl.	6 β	1 „
1760	30—50 „	12 „	4 fl.	45 kr.	
1761	72 „	13 „	7 „	45 „	
1764	50 „	11 „	3 „	45 „	23 ♂
1765	42—56 „	14 „	5—7 „	45 „	1 β
1766	34 „	12 „		45 „	7 kr. 1 ♂
1767	70 „	16 „	6 „	45 „	1 β
1771	50—70 „	14 „	3 fl. 30 kr.	45 „	7 kr. 1 ♂
1772	48—70 „	11—16 „	5 fl.	45 „	9 kr.
1773	40—60 „	12—17 „	3 fl. (klein)	45 „	
1774	58 „	16—25 „	6 fl.	45 „	

zurück, als durch eine rationellere Bödenbewirtschaftung auch die Brachfelder immer mehr abnahmen, dagegen kann ein ganz bedeutendes Ansteigen in der Haltung von Schweinen verzeichnet werden.

Vorstehende Übersicht zeigt die aus den Inventar- und Schätzungsprotokollen erhobenen Schätzwerte für je 1 Paar Ochsen, 1 Kuh, 1 Schwein, 1 Schaf und 1 Henne in der Zeit von 1649 bis 1774.

Als Nebenprodukt der Schafhaltung hatte die Schafwolle bei uns früher besondere Bedeutung, denn daraus wurde ja der Bauernloden erzeugt. Über Ansuchen der Urbaramtsuntertanen vom 23. September 1717 wurde ihnen auch gestattet, eine Lodenwalkstampe zu errichten und ihnen auch eine Beihilfe hierzu versprochen¹³²). Wo diese Walkstampe stand, konnte bisher nicht ermittelt werden. Heute besteht im Gebiete des ehemaligen Urbaramtes kein solches Werk mehr, dagegen wird noch im nahe gelegenen Hollenstein Bauernloden gewalkt.

3. Weidewirtschaft.

Weidrechte hatten die Urbaramtsbauern schon in der ältesten Zeit in den herrschaftlichen Forsten. Als aber zwischen Garsten und Steyr wegen der Forsthuben und den dazugehörigen Forsten im 15. Jahrhundert der Prozeß entbrannte, der durch drei Jahrhunderte andauerte, wurden auch die alten Weidrechte der Bauern immer mehr eingeschränkt. Beurkundet werden diese Weidrechte erst 1613, reichen aber sicherlich in die Zeiten der Besiedlung zurück¹³³). Damals hätte doch der Bergbauer ohne solche Weidrechte, bei der primitiven Wirtschaftsweise, kaum sein Leben fristen können. Auf den Weiden fand das Jung- und Galtvieh seine Nahrung. Sogenannte Kuhweiden, die mit Almwirtschaften verbunden waren, gibt es im Gebiete des Urbaramtes derzeit nicht, solche dürften aber vor Jahrhunderten auch bestanden haben. 1665 wurden alle Prozesse zwischen Garsten und Steyr durch einen endgiltigen Vergleich beigelegt und Steyr verpflichtete sich, dem Kloster Garsten eine Summe von 2400 fl. zu zahlen¹³⁴). Die Holzbezugs- und Weidrechte wurden auch zugunsten der Untertanen geregelt. Der Vertragsabsatz über die Weidrechte besagt folgendes: „Vnd demnach Siebenten die Gärtnerischen an obbemelte Holzberge anrainenden Untertanen inhalt d. Klosters Stiftung die Weid u. Blumbesuch ohne Reichung einigen Weid- oder Verlaßgeldes von Haus aus darinnen zu suchen haben, als wierdet ihnen dieselbe in denen der Herrschaft zugefallenen ebenmäßig (jedoch dem jungen Holzwach ohne Schaden und bloß mit dem Rind- keineswegs aber mit dem Geisvieh) gestattet“¹³⁴).

Die vorerwähnten Weidrechte zerfallen in drei Gruppen, die nun nachstehend eigens behandelt werden.

1. Weiderecht auf der Lindau. Pfarrer Konstantin Zwirtmayr von Gaflenz, der sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts der Weideberechtigten annahm, zählt folgende Bauern als weideberechtigt auf¹³⁶⁾: Anrainer auf der Südseite (Hollensteinleiten) in der Ortschaft Lindau die Häuser Nr. 1 bis 10. Anrainer an der Ostseite (Kharholz) in der Ortschaft Großgschnaidt Nr. 4 und Nr. 6 bis 13. Nach einem Akt vom Jahre 1641 waren 8 Gschnaidter Bauern weideberechtigt¹³⁷⁾. In einem Verzeichnis vom 21. Juni 1688 und in den Forstrechnungen über die Weide am Lindauerberg vom Lambergischen Forstrate Koralek aus dem Jahre 1844 scheinen die Gschnaidter und Lindauer als Weideberechtigte auf¹³⁸⁾.

2. Weideberechtigte in der Stubau. Auf der Westseite in der Ortschaft Au (Gemeinde Weyer-Land) sind nach den Aufzeichnungen des Pfarrers Zwirtmayr von Gaflenz folgende Bauern weideberechtigt: Ortschaft Au (K. G. Anger): Nr. 1 bis 6, 8, 9 und 15. Anrainer und weideberechtigte an der Ostseite der Stubau in der Ortschaft Neudorf sind folgende Bauern: Nr. 2, 4, 5, 8 bis 10, 13 bis 15 und 18. Diese Bauern wurden durch einen kreisamtlichen Bescheid vom 6. Februar 1816 als die zur Weide auf der Stubau Alleinberechtigten anerkannt¹³⁹⁾.

3. Weiderecht in der Breitenau. Nach einem Bescheid vom Jahre 1673 waren folgende Bauern der Ortschaft Breitenau im Forste Schwärzenbach weideberechtigt: Wolf Hirtner an der großen Schwaig (Nr. 2), Andreas Krois an der kleinen Schwaig (Nr. 4), Georg Auer am Kuneslehen (Nr. 3), Lazarus Thomasberger an der obern Grueb (Nr. 5), Tobias Imitzer an der niedern Grueb (Nr. 6), Paul Grasberger am Gastaig (Nr. 7), alle in der Ortschaft Breitenau, und schließlich noch Peter Grasberger am Reit in der Ortschaft Diernbach. Sie beschwerten sich bei ihrer Herrschaft (Garsten) über die Bedrückungen durch die steirischen Förster. Seit unvordenklichen Zeiten konnten sie all ihr Vieh ohne Reichung einiger „Kleusteuer“ (Klauensteuer) auftreiben. Mit Vertrag vom Jahre 1643 (8. Juni) wurde jedem nur der Auftrieb von vier Ochsen gegen Reichung von je 4 kr. „Kleusteuer“ gestattet und nun (1673) will man ihnen nur noch den Auftrieb von je zwei Ochsen gestatten, obwohl die Herrschaft Steyr all ihre Kohlen über ihre Gründe herausführen muß¹³⁹⁾.

Da die Weiden teils dem Holzwachs zum Schaden mit Weidevieh übertrieben wurden, wurde am 21. Juni 1688 zwischen den Herrschaften Steyr und Garsten nachfolgende Ordnung im beiderseitigen Einvernehmen aufgestellt. Die herrschaftlich steyrischen Untertanen in Neustift (14) und Raming (5) konnten zusammen 38 Ochsen auftreiben. Kloster Garstner Untertanen war nach den einzelnen Höfen der Auftrieb von folgendem Weidevieh gestattet:

„1. Freythoffer Rüt: Kaltenpruner 4 Ochsen (kurz: Och.), Almer 4 Och. 6 Kühe und Galtvieh (kurz: K.), Menau 6 Och.; 8 K.; Reichenpfater

6 Och., 8 K., Weeg 2 Och., Am Pichl 4 Och., 4 K., Kollöfflguet 4 Och., 6 K., Grienu 2 Och., 2 K., Thierpauer 2 Och., 5 K. — Zusammen 34 Och. und 39 K.

2. Neudorffer Rut: Weißenlehen 6 K., Erhardtlehen 6 K., Halmerhoff 6 K., Valterlehen 6 K., Schießlerlehen 5 K., Khrußlehen 4 K., Oberrn Arth 4 K., Kollerlehen 4 K. und von jedem Hof je 2 Ochsen. — Zusammen 16 Och. und 41 K.

3. Anrainer am Khorr und Gsoll: Pretpoting, Untern-Ofen, Paumbgartner, Auf der Ruen, Ober-, Mitter- und Vorder-Hinterleithen, Nestlthallmühl je 4 Ochsen. — Zusammen 32 Och.

4. Lindau: Am Pichl, Söllapichl, Scherzengramb, Maisspichl, Höfflingsperg, Fertlreuth, Gaissberg je 4 Ochsen und Ristllehen und Pöchberger je 2 Ochsen. — Zusammen 32 Och.“

Diesen Vertrag fertigten Hans Leopold Bohr, herrschaftlich steirischer Waldmeister, und Hans Jakob Ochss, Urbaramtsverwalter in Weyer¹⁸⁹⁾.

Von diesen Hochweiden, die oft viele Stunden vom Hofe entfernt gelegen waren, unterschieden sich noch die Hausweiden, die mit zum Besitz des Hofes gehörig und in der nächsten Nähe desselben gelegen waren.

Nach dem Gültbuch (1750) und Lagebuch (1788) war der Umfang dieser bäuerlichen Hausweiden ein ganz beträchtlicher. Nachstehende Übersicht zeigt deren Ausdehnung in den einzelnen Ruten, beziehungsweise Katastralgemeinden.

- Weiden im Jahre 1750: Innere Gschnaidt 90 Tagwerk (kurz: T.), Äußere Gschnaidt 96 T., Peillendorf 30 T., Oberland 31 T., Lindau 86 T., Breitenau 115 T., Neudorf 15 T., Diernbach 172 T., Rappoldeck 71 T., Freithofau 10 T., Nachderenns 31 T. und Gaflenz Pfarrhofuntertanen 9 T.

Weiden im Jahre 1788:

Katastralgemeinden:	Weideland			
	Joch	64-tel Joch	Klafter	
Gaflenz	69	12	11	Bauernweiden
Pellendorf	156	6	8	Bauernweiden
Neudorf	215	6	19	Bauernweiden
Kleingschnaidt	308	22	15	Bauernweiden
Weyer	14	14	24	Bauernweiden
Anger	89	52	20	herrschaftliche Weiden
Anger	29	3	—	Bauernweiden
Pichl	422	16	11	
Nachderenns	59	34	18	

Nachstehend einige Preise von Viehprodukten um das Jahr 1802:

1 Maß Milch	4 kr.	1 Maß Rahm	12 kr.
1 Maß entrahmte Milch	2 kr.	1 Pfund Butter	24 kr.

4. Herrschaftsweidegüter.

Im Gebiete des Urbaramtes bestanden bis ins 16. Jahrhundert zwei herrschaftlich-garstnerische Schweigen. Es waren dies die noch heute bestehenden Bauerngüter Schweige unterm Berg in Neudorf und die Schweige in der Breitenau. Beide Güter waren mit grundherrschaftlich untertanen Schweigern besetzt. Die erstere, auch die obere Schweige genannt, leistete noch um 1576 folgende Dienste: 300 Käse, 3 Metzen Vogthafer und 10 fl., und zur Stiftzeit, jedes Jahr um Ruperti, dem Urbaramtmann 2 Käse. Um diese Dienste richtig leisten zu können, war diese Schweige mit 5 Kühen und 50 Ziegen versehen und dem Schweiger waren von Garsten aus 3 Metzen Korn und 15 Metzen Hafer zugewiesen. Die gleichen Käsedienste hatte auch die untere Schweige in der Breitenau zu leisten, nur betrug hier der Rupertigelddienst 15 fl. Inzwischen war durch kaiserliches Patent die Haltung von Ziegen verboten worden. Das Verbot diente dem Waldschutze, und noch um das 18. Jahrhundert war die Haltung von Ziegen außerhalb der Stallung verboten. Mithin hatten aber auch diese Geißalmen ihr Ende gefunden und der Abt von Garsten vererbte beide Güter im Jahre 1579. Sie hatten von nun an, wie die übrigen Untertanen, ihre jährlichen Dienste zu Georgi und Martini in Geld sowie Eier, Hennen und Futterhafer zu leisten. Nachstehend folgt der Erbrechtbrief für das Schwaiggut unterm Berg vom Jahre 1579¹⁴⁰).

„Wir Johann von Gottes Gnaden, Abt des würdigen Gottshauses Gärsten, bekenne hiemit für uns und all' unsere Nachkommen öffentlich mit dem Brief, wo der fürgebracht wird, nachdem wir und weiland unsere Vorfordern „die Schwaig vnnderm Perg In Gafrentzer Pfarr vnnd vnnsrem Vrbaramt Weyr vnnd Gafrentz“ gelegen zu unsers Gottshaus Hausnotturft gebraucht genutzt und genossen (haben) und aber jetzo die Röm. Kay. Mt. unser allergnädigster Herr „das Gaißviech deren Enndten wegen hayung des gewalts Zu mer vnnd Statlicher fuerderung des Eisenwösens Allerdings verbieten oder abschaffen lassen“, daß wir angezeigte Schwaig weiter nit genießen (können und) solche uns auch allein zum Schaden und Verlegung kommen sein, daß wir demnach angezogene „Schwaig vnnderm Perg“ samt derselben rechtlichen Ein- und Zugehörung, wie die mit Marchen umfassen und ausgezeigt (sind und) wir und unsere Vorfordern die bishero auch inne gehabt genutzt und genossen (haben) um mehr und bessers unsers Gottshauses Nutz und Frummen zu der Zeit, da wir das wohl getun möchten, guten Fug und Macht gehabt (und) recht- und

redlich vererbrecht verkauft und käuflich zu kaufen geben haben dem bescheiden untern Untertan lieben und getreuen „Andreen Schwaiger“, jetzo daselbst sesshaft, Christina seiner ehelichen Hausfrauen und allen ihren beiden Erben um eine Summe Gelds der wir von ihnen den „Conleuthen“ zu rechten Tagen, ehrbar und treulich ausgericht und bezahlt worden sein, daran uns jetzt wohlbenuegt (und) hinfüro uns und unsere Nachkommen in ewige Zeit wohl „benuegen“ solle. Darauf haben wir für uns und unsere Nachkommen ermelten Konleuten und ihren Erben mehr angezeigt Gut die „Schwaig vnnderm Perg“ mit aller ihrer Zugehörung aus unser und unserer Handen in ihr der Konleut aller ihrer Erben Hand Gewalt Nutz und Gewähr erbrechtsweise und frei eigentümlich über- und eingantwortet, tun dies auch hiemit wahr und wissentlich mit und in Kraft dies Briefes mit der Bescheidenheit, daß mehrgemelter „Andere Schwaiger“ sein Hausfrau und ihrer beider Erben angezeigte „Schwaig vnderm Perg“ von uns und unsern Nachkommen erbrechts- und eigentumsweis nachfolgender massen sollen und mögen ihnen haben besitzen nutzen niessen und gebrauchen, dabei wir uns und unseren Nachkommen aber alle Grundobrigkeit in Zeit der Veränderungen Auf- und Abfahrt, Sterbhaupt Steuer Fertigung und alles anders, wie bei unsers Gottshaus Untertanen von Alter her gebräuchig (ist) verlehnt, daß sie ihre Erben und alle andere nachkommende Besitzer der Schweig uns und unsern Nachkommen von derselben allwegen zu St. Jörgentag in unser Urbaramt zum Weyr und Gaflenz zu rechten Dienst reichen und geben 1 Pfund 2 Schilling 12 Pfennig, dann wiederum zu St. Mertentag jedes Jahr auch soviel, welches auf beide Dienstzeiten jährlich bringen tut 2 Pfund 4 Schilling 24 Pfennig landgäbige Münz, item zu St. Michaeli Kucheldienst 1 „Wasserhen“ und 30 Eier. Da aber das Geisvieh deren Orten wieder zu halten erlaubt und zugelassen würde, steht in unseren und unserer Nachkommen selbstn guten Wohlgefallen für obbegriffnen Geld ein jährlichen Gelddienst zu nehmen und einzufordern und was sie über denselben Dienst von Geld und „Zuemuess“ erübrigen, solches auch um die gebührliche Bezahlung jederzeit zum Gottshaus abzulassen und den zu geben, sowohl auch, wann er Andre Schweiger, Christina seine Hausfrau oder ihre Erben und Nachkommen vielbemelts Gut in der Schwaig unterm Berg über kurz oder lang ferner verkaufen und verwenden wollten oder sich in ander Weg ein Veränderung sich zutrüge, sie allemal uns und unseren Nachkommen die landsgebräuchige Anfeilung zu tun und in einen Kauf, wo es zur selben Zeit im Wert gelten möchte, zu unsern Gottshaus wiederum zustehen und erfolgen zu lassen schuldig und verbunden sein sollen. Wann dann die beschehen gebräuchig Anfeilung wir oder unsere Nachkommen in den Kauf nit eingehen wollten, als dann mögen die Käufer und ihre Erben angezaigte Schweig unterm Berg ferner verkaufen verkommern verschaffen vermachen und geben auch alles anders damit handeln tun und lassen, wie sie ver-

lust und gelangt als mit andern ihren eigenhaften Gütern, doch einen, der uns und unseren Nachkommen zu einem Stiftmann gefällig und tauglich ist. Wir und unsere Nachkommen sein auch hierauf ermeldes Andreen Schwaigers Christina seiner Hausfrauen und aller (ihrer Erben), also auch sollen uns und unsere Nachkommen, die Käufer, ihre Erben und alle nachkommenden Besitzer von vielgemelter Schweig getreu gehorsam und gewärtig die Dienst über die gebührende Zeit bei Straf nit anstehen lassen und das ihrige leisten oder vollziehen, was andere unsers Gottshaus gehorsame Untertanen zu erzeigen schuldig sind. Wir und unsere Nachkommen sein auch hierauf ermelts Andreen Schweigers, Christina seiner Hausfrauen und aller ihrer Erben dieses Kaufs um ermelte Schwaig rechte Gaber, Gewähr, Scherm und Fürstand für all' derowegen rechtliche und gültliche Ansprüch, so oft es die Not erfordert, als dann dergleichen Gewehrschaft dies Landes Osterreich ob der Enns rechte Sitt Gewohnheit und Gebrauch ist, alles treulich, geuärllich. Des zu wahren Urkunde geben wir ihm Andreen Schweiger, Christina seiner Hausfrau und ihren beiden Erben diesen Erbrechts- und Kaufbrief verfertigt und bestätigt mit unseren hieranhangenden größeren Prälatursigel, darunter wir uns für uns und unsere Nachkommen den Inhalt dieses Briefes zu halten verbindlich bekennen.

Geben und beschehen am Tag Johannis des Täufers den 24. Tag des Monats Juni, nach Christi unsers Erlösers Geburt im 1579. ten Jahr¹⁴⁰).

5: Waldwirtschaft.

Im Gebiete des Urbaramtes unterschied man, wie schon vorher klargelegt wurde, zwischen Herrschafts- und Untertanenwäldern. Die Herrschaftswälder wurden auch Forste genannt, während die zu den einzelnen Untertanengehöften gehörigen Wälder Fürhölzer genannt wurden, und schließlich waren noch Gemeinschaftswälder vorhanden. Für die bäuerlichen Fürhölzer und Schacher erließ die Grundherrschaft Garsten eigene Holzordnungen. Ein solche ist vom Jahre 1578 erhalten und hat folgenden Wortlaut¹⁴¹):

„Holzordnung im Urbaramte Weyer und Gaflenz 1578.

Holzordnung wie auf unser Herrn Johann Abtes zu Garsten Befehl künfftig in denen Urbaramt Weyer und Gaflenz mit desselben der Untertanen Schächer und Fürhölzer, sie gehören nun einem allein oder aber derselben mehr miteinander zu, gehalten und hiedurch eine solche nutzbarliche Hayung aufgerichtet werden solle, die nicht allein denen Untertanen selbst, sondern auch der Grundherrschaft zum besten Dienst und nützlich sein wird, auch aller Billigkeit nach soll steif und fest gehalten daraufgangen und vollzogen werden.

Erstlich so sollte kein Untertan, so für sich selbst zu seinem Erbbaumannsgut gehörige Berg Schächer oder Fürhölzer hat, kein einzigen Stamm Feichten Tannen oder Lärchenholz außer Vorwissen seines Rutmannes zu sein selbst oder anderer seiner Nachbarn und Bürgerschaft Notturften abschlagen und wieviel er aber vermeint und vorhabens ist zu schlagen, dasselb dem Rutmann dazu oder wem dieses Holz wolle, Anzeige tun und so er etwas wider die Gebühr oder Notturft so ihn selbst und den Hayungen zum Nachteil sein wollte beehrte, der Rutmann ihm das außer der Obrigkeit durchaus nit bewillige, zugäb noch gestatte, sondern solches der Obrigkeit zum Vorwissen anzeige, da aber der Untertan hiewider sich freventlich unterstünde wenig oder viel Holz außer einiges Zulass (der mit Mass beschehen sollte) abschläge, soll er von jedem Stamm das Wandel 72 S unnachlässlicher Straf und noch dazu der Grundobrigkeit solches abgeschlagne Holz verfallen sein. Da aber der Rutmann und seine Nachbarn in solche schädliche Holzverschwendung, es wäre zu Kohl-, Bau-, Scheiter- oder Brennholz wollten zu ihren und der Herrschaft, ja der Urbarsgüter verderblichen Nachteiligkeit, dass dieselben, wie sichs allbereit erzeigen ist, um viel geringschätzigeren Kauf und Wert so nit Holz zu Hausnotturft vorhanden, versilbert müssen werden, zugeben und gestatten, solle der Rutmann und die so in diese Verschwendung willigen, gleich dem Verbrecher gestraft werden.

So dann einer ein Staudach oder Haslach zu Zeug- oder Bauholz nit zu gebrauchen, inner des liegenden Hag abhacken und dasselbe Ort ausbrennen oder zu einem Brand oder Reut machen wollte, sollte er das sowohl dem Rutmann, als ob es Bauholz wäre anzeigen. Der Rutmann soll hierauf ein oder zwei Nachbarn dasselbe Ort ob nicht Zeug- oder Bauholz darinnen ist, zu besehen mit sich nehmen; befinde sich es dann, daß es öhne Nachteil und Schaden sein kann, mag er solches zu seiner Gelegenheit mit Vorwissen der Obrigkeit abhacken und sonst keineswegs nit, bei vorgesetzter Pön und Straf oder nach Gelegenheit seines Verbrechens.

Item es solle auch nach der Enns hinein und anderen Orten im Urbar einer noch der ander Untertan durchaus kein Raffholz mehr, wenig oder viel abschlagen dadurch bisher die Wälder und Schacher dermaßen verödet und verschwendet worden sind, das mancher Untertan zu einem Floss bis in die 16 und 18 Stamm Holz, da er die rechte Flossweiten haben machen müssen und dennoch ein solcher Floss über 28 oder 30 Lenten nicht tragen mögen, dadurch das jung und schön geschlacht Bau- und Zimmerholz zu höchstem Nachteil auch stärken Aböd- und Verschwendung gebracht wird, das nit allein den Untertanen sondern auch der Herrschaft zu derselben eignen Notturft erhalten werden mögen, zum beschwerlichen, verderblichen Schaden geraten und kommen tut. Zu Vorkömmung aber dieses allen und auf dass hinfürders die jungen Hölzer

und Schächten der Herrschaft den Untertanen und Burgersleuten ja zu Machung Weg und Steg (in Betracht, dass sonstens der Herrschaft Schächten und Hayhölzer müssen zu derselben Notturft erhalten) zu gutem mögen gehayet und allerlei Notturft-, Bau- und anderes Holz daraus genommen werden. Derhalben solche Raf- und Flosshölzerabschlagung, neben Verlierung des abgeschlagenen Holzes, bei des Urbarwandel Straff 5 Pfund 60 \mathcal{S} ernstlich ab- und eingestellt sein solle.

So haben auch etliche Untertanen miteinander Schächten und Fürhölzer, so ihrer 6, 7, 8 und wohl 9 oder mehr zugehörig, ihr Notturf-, Bau-, Brenn- und Zeugholz daraus zu nehmen. In denselben haben sie bisher eine solche Ordnung für sich selbst gehalten, daß einem jedem derselben, so teilhaben, alle Jahr einer soviel als der andere, 4, 6, 8, 9 oder mehr Stamm zu schlagen Macht und freigeht, dabei sie es nit bleiben lassen, sondern ein jeder gleichwohl mit Gezank und Grein geschlagen wie es ihnen gelüst, daneben auch wohl ohne Notturft solche sein Gebührnis, deren er nit bedürftig gewest, in anderer weg zu Kohl-, Brenn- und Bauholz abgeschlagen und verkauft, ferner derselben etliche, so ihre Gebührnis in 1, 5 oder 6 Jahren zusammen sparend nit geschlagen haben alsdann hienach das schönst größte Bauholz mit doppelter Zahl hergenommen zu Kohl verbrennt und eben dahin angesehen und zu vermuten, uneracht es bedürfe einer Holz oder nit, so muß er sein Gebührnis und den Ausstand abschlagen und verschwenden. Dieses soll hinfüro auch eingestellt und dahin geordnet sein, welcher zu seiner häuslichen Notdurft nichts bedürftig, daß ihm auch nichts zu schlagen bewilligt werde. Im Fall sich aber zutrug, daß ein Bürger oder anderer Nachbar aus dergleichen Gemeinholz was zu Bau oder in anderer wege und ohne Schaden außer Verschwendung dessen beschehen mag, bedürftig wäre, so dann mögen die Nachbarn denselben, oder wer die sein, der Ordnung gemäß mit wissen und zugeben der Obrigkeit dergleichen Holz um zimlichen Pfennig geben und folgen lassen, und was sie alsdann daraus lösen oder schätzen unter sich dasselbe Geld in gleicher Gebührnis soviel deren daselbst verwandt-, nachbarlich teilen. Wer oder welche das nit halten würden sollen auch um das Urbarwandel 5 Pfund 60 \mathcal{S} gestraft werden und dazu das Holz verworcht haben.

Es sollten auch ihre selbst bestellten Forster ihr fleißig und getreues Aufsehen haben, dass nit durch die Rutleut und ihre Mitverwandten oder andere stillschweig- und unanzeigend heimlicher Weise, wenig oder viel Holz abgeschlagen werde, so das beschäch, sollten sie das von Stund an der Obrigkeit anzeigen, die alsdann die gebührliche Straf nach Gelegenheit eines jeden Verbrechens und mit mehrern Ernst, als hievor gesetzt ist, vornehmen wirdet.

Ferner so sollten von der Herrschaft wegen der Pfarre Gafrenz, sowohl auch in der Pfarre Weyer an jedwedem Ort 2 zu der Sachen taugliche Unter-

tanen zu Forstern bestellt und verordnet werden. Dieselben müssen all 3 oder 4 Wochen sonderlich Sommerszeiten in die Wälder und Schächen, uneracht wenn dieselben doch der Herrschaft Gärsten gehörig, gehen, mit sondern getreuen Fleiss ihr Aufsehen haben und Besichtigung tun, ob nit durch der Untertanen bestellte Forster, Rutleut oder andere schädliche Verschwendung in der Geheim um Miet und Gabe, Nachbar- und Freundschaft willen gestatt oder zugeben worden sein. So sie dergleichen befinden, sollen sie niemend bei Leib- und Gutstrafe verschonen, sondern unverzüglich der Obrigkeit dasselbe anzeigen. Die wird alsdann mit gebühlicher Bestrafung vorzugehen wissen.

Hieneben will sich gebühren, soll auch sein und mit Ernst darob werden gehalten, daß man zu rechter Zeit im Jahr und dem Monschein nach die Gräss nit zu nahe dem Stamm oder wider die Gebühr auch zu hoch gegen den Wipfel schneidte, gleichfalls soll es mit dem Zauringmachen den Verstand haben. Wer oder welcher darüber verbrüchig handeln und betreten oder erfahren würde, der oder dieselben sollten ohne alles Verschonen, nach seiner Verhaltung und Erkenntnis, notürftiglich darum gestraft werden.

Es solle auch keiner ohn den Schwend täglich oder andermal einigen Stamm Holz mehr oder weniger (so nit bewilligt abzuhacken) mit keiner Hacken betasten, anpecken oder pleschen, noch die Ränft oder Rinden davon abziehen, davon das Holz dörrt und sich selbst schwendt, wer das tun würde, der soll von jedem Stamm zum erstenmal Strafe geben 72 d., und da er hernach weiter betreten würde, soll mehr und ernstlichere Strafe gegen solchen Verbrechern fürgenommen werden.

Soviel nun das Buchen- Ahorn- Eschen- oder ander dergleichen hartes Holz, so man zu Brenn- oder Scheiterholz, ja auch zu Kohlholz hackt und in anderer Weg als zu Bau- und Zeugholz nit zu gebrauchen ist, soll es diesen Verstand haben. Ob einer oder mehr Untertanen soviel und stark mit dergleichen Schächen oder Wald fürgesehen wären, dass sie über ihre Notturft ohne Schaden was geraten könnten, das sollte ihnen zu Kohl- und Scheiterholz mit Vorwissen der Obrigkeit, doch nit zuviel unter eins, damit die Nachkommen auch was finden und haben, abzuhacken zugelassen und bewilligt werden.

So nun dann durch diese Ordnung und emsige Hayung die jungen Schächen, Hölzer und Wäld, wieder zu fruchtbarlicher Aufwachsung gebracht werden und nicht weniger die Untertanen ihre notwendige Hausnoturft hieraus nehmen, auch den Burgern und ihren Nachbarn mit angehängten Mass Holz geben mögen. Demnach und auf dass diese Ordnung, welche wir vorgedachter Johann Abt uns zu mindern zu mehren oder gar aufzuheben und kassieren hiemit vorbehalten, in allen Punkten und Artikeln gänzlich

nachgelebt werde, so befehlen wir unseren jetzigen oder einen jeden nachkommenden Richter und Urbaramtswann im Weyer und zu Gafrenz ernstlich hierinnen sein fleißiges Aufsehen zu haben, damit dieser unserer Ordnung ohne Wissen der Obrigkeit im wenigsten sowohl als dem meisten, durchaus nichts werde zuwider vorgenommen oder gehandelt, so solches auch selbst nit tun wollen, alles bei vorgesetzter Straf das meinen wir treulich und ohne Geuerde.

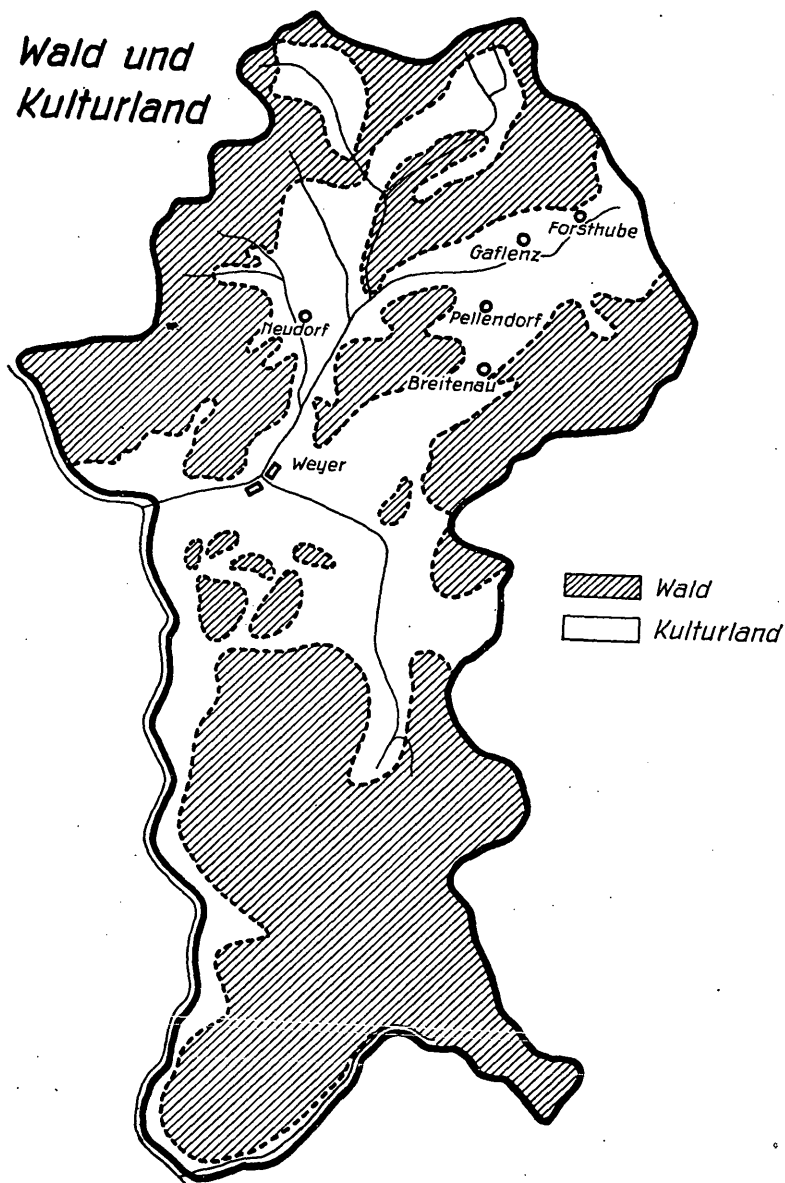
Dessen zu wahrer Urkunde unter unserm hie zu End fürgedruckten mittern Sekret Insiegel (doch uns unsern Nachkommen und dem Gotteshaus Garsten allenthalben ohne Schaden) verfertigter, geben und aufgericht am Erichitag in den heiligen Osterfeiertagen nach der Geburt Christi im 1578-isten Jahr¹⁴⁴¹).

Wegen der in dieser Waldordnung enthaltenen Neuerungen beschwerten sich die Untertanen beim Abte und erreichten auch, dass Absatz 1 so abgeändert wurde, daß die Urbaramtsuntertanen fernerhin zu ihrer Hausnotdurft Holz nach ihrem freien Ermessen schlagen durften; zum Verkauf und zur Verkohlung jedoch nur mit Vorwissen der Obrigkeit.

Der Wald war den Bauern vom 16. bis ins 18. Jahrhundert eine der wertvollsten Einnahmsquellen, da doch die vielen Hammerwerke in der Umgebung von ihnen mit Holzkohlen zu versorgen waren. Nach dem Gültbuche (1750) hatten die Urbaramtsbauern folgenden Waldbesitz, den sie durch Holz- und Kohlenverkauf zu ihrer Haupteinnahmsquelle machten.

Rut	Zahl der Bauern mit Holzbesitz	Wald in Tagwerk	Einnahmen für verkaufte Holz		Einnahmen für verkaufte Kohlen	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Aussere Gschnaidt	8	52 1/2	.	.	72	.
Innere Gschnaidt	14	88	.	.	188	.
Pellendorf	10	111	.	.	128	54
Oberland	9	83	.	.	156	.
Lindau	17	222	.	.	264	.
Breitenau	12	144	10	30	190	.
Neudorf	15	176	6	.	182	.
Diernbach	30	176	111	50	.	.
Rappoldeck	15	59 1/2	20	30	.	.
Freithofau	3	11 1/2	6	.	.	.
Nachderrens	15	162	154	30	15	.
Caflenzer Pfarrhof-Untertanen	2	13	20	.	.	.
Häusler	2	8

**Wald und
Kulturland**



Tafel 9.

K

Im Lagebuch (1788) ist dann wieder die Güte und Ausdehnung der gesamten Waldgründe in den folgenden acht Katastralgemeinden beschrieben:

Katastralgemeinde	Gute			Mittlere			Schlechte Wälder		
	Joch	64tel	Kl.	Joch	64tel	Kl.	Joch	64tel	Kl.
Gaflenz	462	44	5	915	22	.	64	62	.
Pellendorf	261	14	17	762	5	8	26	62	20
Neudorf	248	33	11	705	63	12	349	46	20
Kleingschnaidt	141	14	3	478	61	14	280	15	16
Weyer	12	27	15	23	14	24	214	59	2
Anger	175	5	23	763	49	2	150	30	10
Pichl	356	53	20	2259	17	9	1603	19	10
Nachderenns	149	48	15	650	38	60	4916	19	12

Holzsorten- und Schindelpreise aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind aus den folgenden Zusammenstellungen, die abermals in der Hauptsache aus bodenständigen Quellen, wie Gaflenzer und Weyerer Kirchenrechnungen u. a. erhoben wurden, zu ersehen. Die Schindelerzeugung war auch ein zeitraubender Nebenerwerb der Bergbauern. Mit Schindeln waren damals durchwegs alle Markthäuser und Kirchen gedeckt.

Preise von Holz- und Ladensorten 1688—1808.

1688: 1 Reichladen 16 \mathcal{S} .	1763: 1 Gemeinladen 6 kr.
1696: 1 Latte 2 kr.	1763: 1 Fluterladen 15 kr.
1699/1700: 1 Bodenladen 9 kr.	1763: 1 Bodenladen 11 kr.
1699/1700: 1 Gemeinladen 4 kr.	1763: 1 Latten 10 \mathcal{S} .
1699/1700: 1 Tischlerladen 8 kr.	1764: 1 Reichladen 10 kr.
1699/1700: 1 Pfosten 14 kr.	1766: 1 Klafter weiche Scheiter 1 fl.
1699/1700: 1 Latte 1½ kr. 6 \mathcal{S} .	1770: 1 Klafter Scheiter 39 kr.
1708—1717: 1 Gemeinladen 3 kr.	1788: 1 Klafter Hartholz 28 bis 29 kr.
1708: 1 Schwartling 1 kr.	1788: 1 Klafter Weichholz 22 bis 23 kr.
1711: 1 Bodenladen 1 β .	1792: 1 Eichenstamm 8 fl.
1717: 1 Bodenladen 7 kr.	1808: 1 Gemeinladen 12 kr.
1763: 1 Sagholz 30 kr.	1808: 1 Reichladen 15 kr.
1763: 1 Pfosten 9 kr.	

Schindelpreise 1586 bis 1812.

1586: 1000 Schindel 2 fl.	1759/1761: 1000 Schindel 3 fl. 30 kr.
1589: 1000 Schindel 1 fl. 5 β.	1767: 1000 Schindel 3 fl. 15 kr. bis 3 fl. 18 kr.
1595: 1000 Schindel 2 fl. 2 β.	1785/1788 1000 Schindel 4 fl.
1610: 1000 Schindel 18 β.	1788: 1000 Schindel 3 fl. 30 kr.
1659: 1000 Schindel 3 fl.	1790/1791 1000 Schindel 4 fl.
1670/1678: 1000 Schindel 3 fl.	1792: 1000 Schindel 4 fl. bis 4 fl. 15 kr.
1679: 1000 Schindel 2 fl.	1794: 1000 Schindel 4 fl. 30 kr.
1701: 1000 Schindel 3 fl. 2 β.	1800/1801: 1000 Schindel 6 fl.
1703/1704: 1000 Schindel 3 fl. 2 β.	1803/1804: 1000 Schindel 9 fl.
1703: 1000 Schindel 4 fl.	1808: 1000 Schindel 10 fl.
1706/1707: 1000 Schindel 3 fl. 2 β.	1809: 1000 Schindel 11 fl.
1707/1723: 1000 Schindel 3 fl.	1810: 1000 Schindel 20 fl.
1723: 1000 Dachschindel 3 $\frac{1}{2}$ fl.	1812: 1000 große Dachschindel (2 Schuh 6 Zoll lang und 3 bis 5 Zoll breit) 11 fl.
1742: 1000 Dachschindel 3 fl. 3 β.	
1743/1747: 1000 Schindel 3 fl. 4 β.	
1756: 1000 Neustifter Schindel 3 fl.	
1759: 1000 Schindel 3 fl. 15 kr.	

Im 15. Jahrhundert war auch Eibenholz ein Ausfuhrartikel aus dem Urbaramt. Nach der Ladstattordnung für den Kasten vom Jahre 1466 mußte für ein Floß voll Eibenholz $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig Fertiggeld gezahlt werden. Um diese Zeit waren auch Hirschgeweihe und Schleifsteine Ausfuhrartikel, die beim Kasten geladen und dort hierfür Fertiggeld gezahlt werden mußte, und zwar für einen Wagen voll Schleifsteine 72 d. und für einen „Puschen Hierschen Gstiemb“ im Gewicht von 1 Centner 6 kr.¹⁴²⁾.

Zu den ältesten industriellen Betrieben im Urbaramte zählten neben den alten Bannmühlen auch die Holzsägen. Diese waren vielfach mit Mühlen verbunden. Solche werden bereits in dem Memorial des Abtes Pangraz von Garsten über die Türkenverwüstungen zu Weyer vom Jahre 1533 erwähnt¹⁴³⁾.

Nach einem Vertrag zwischen den drei urbaramtlichen Blechhämmern, und zwar den Herrn Ochss gehörigen Hammer im Kössl (Neudorf), Herrn von Poppen gehörigen Hörhaghammer in der Großschnaidt und dem Kuffahrthammer an der Vorder-Lohnsitz in der Kleingschnaidt und den Kohlenbauern vom 1. März 1749 wurde der Kohlenpreis und Bezug neu geregelt. Früher hatte jeder Untertan 16 Faß Kohlen im Urbarmaß zu schütten und bekam dafür 18 Groschen oder 54 kr. Nach dem neuen Entwurf, der auch von Garsten genehmigt wurde, wurden die Kohlenbauern nach der Entfernung in drei Klassen eingeteilt, von denen jeder 20 Faß Kohlen zu liefern hatte. Die weiten bekamen

21 Gr. (1 fl. 3 kr.) die mittleren 19 Gr. (57 kr.) und die nahen 18 Gr. (54 kr.)¹⁴⁴).

Den einzelnen Hämmern wurden folgende Bauern zugewiesen:

1. Herrn Ochss (Laglersag und Hammer im Kössl) haben zu führen:

1. Geißberger, 2. Sällepichler, 3. Ober-Kerschbaumer, 4. Unter-Hof, 5. Künesehen, 6. Ober-Grubbauer, 7. Klein-Gjaidlehen, 8. Hinter-Müllein und 9. Neudörfler Rut.

2. Im Hörhaghammer (des Herrn von Poppen) haben zu führen:

1. Gröppel, 2. Pöchberger, 3. Ober-Winkler, 4. Baderlehner, 5. Apfalterer, 6. Klein-Schwaig, 7. herunter Grubbauer, 8. Lazaruslehen, 9. Bachbauer, 10. Nieder-Sulz, 11. Ober-Lohnsitz, 12. Ober-Steinriedl und 13. Äußere Gschnaidter Rut.

3. Dem Sulzbacher (Kuffarthammer an der Vord. Lohnsitz) haben zu führen:

1. Scherzengraben, 2. Höfl, 3. Mairsbichl, 4. Vörstl, 5. Pichler, 6. Ober-Hof, 7. Groß-Schwaiger, 8. Gasteiger, 9. Liebelsberger, 10. Renoldtlehen, 11. Kastenweinlehen, 12. Straß, 13. Reindlehen, 14. Schwaigberg, 15. Tal, 16. Zimmer, 17. Reut.

Die einzelnen Höfe und Ortschaften waren folgenden Entfernungsklassen zugeteilt: 1. Weite Klasse: Edbauer oder Nieder-Sulz, Schwaigberger, Ober-Steinriegel, die Breitenauer (welche Herrn Ochsen und ins Hörhag zugewiesen), die Böllendorfer (welche H. Ochsen und ins Hörhag zugewiesen), dabei auch der Liebelsberger. 2. Mittlere Klasse: Tal, Zimmer, Äußere Gschnaidter Rut, Hinter Müllein, Böllendorfer, welche zu dem Sulzbacher fahren, Lohnsitzbauern. 3. Nähere Klasse: Neudörfler und Lindauer Rut¹⁴⁵).

Im Jahre 1802 waren im Urbaramtsgebiet 9 Eisen- und 3 Blechhämmer. Die 9 innerbergischen Eisenhämmer in Weyer verarbeiteten auf 18 Feuern jährlich 9009 Zentner Roheisen und benötigten dazu 285.100 Stockerauer Metzen Kohle. Der Zentner Roheisen kostete bis Weyer gestellt 5 fl. 20 kr. Einzelne Sorten des bearbeiteten Eisens hatten folgende Preise: 1 Zentner Scharstahl (Scharsach) 19 fl. 29 kr., 1 Zentner Mittelzeugsgattung 15 bis 16 fl. und 1 Zentner mittlere Eisengattung 12 fl. 42 kr.¹⁴⁶).

In den Schätzungsoperaten zum franziseischen Kataster vom Jahre 1833 sind 14 Hämmer aufgezählt, von denen folgender Kohlen- und Eisenverbrauch ausgewiesen ist¹⁴⁶).

Kat.-Gem.	Hämmer	Feuer	Arbeiter	Eisen- erzeugung	Kohlen- verbrauch	Eisen- ver- arbeitung
				C	Mut	C
Kleingschnaidt	2 Weichzerrenn- hämmer	2	6	2000	700	2080
Kleingschnaidt	2 Streckhämmer	2	4	3900	60	3970
Neudorf	1 Streckhammer	1	2	2500	60	2550
Neudorf	1 Zainhammer	1	2	2000	52	2080
Weyer	2 Hartzzerrenn- hämmer	4	8	8000 Stahl	1888	8320
Weyer	1 Weichzerrenn- hammer	2	4	4000	3537	4160
Weyer	4 Stahlgärbhämmer	7	12	7650 Stahl	450	—
Weyer	1 Streckhammer	1	2	3900	110	—

6. Weitere Bodenprodukte.

Nebenbei schenkte auch das Mineralreich manche Produkte. Tuff wurde gegraben und als Baustein für Häuser und insbesondere Kirchen verwendet. Aus dem Alluviallehm brannte man im 19. Jahrhundert Ziegel. Ein solcher Ziegelofen, der heute nicht mehr in Betrieb ist, stand beim Ofenbauerngut in der Großschnaidt. Noch gegenwärtig stehen bei vielen Bauernhöfen einfache Kalköfen. Schon im 16. Jahrhundert brannten Urbaramtsuntertanen aus den ja überall reichlich vorhandenen Kalkgesteinen Kalk.

Der Preis für ungelöschten Kalk vom 16. bis 18. Jahrhundert ist aus der folgenden Aufstellung zu ersehen:

Kalkpreise 1588—1813.

1588 1 Mut Kalk 5 fl.	1752 1 Metzen Kalk 13 kr.
1663 1 Mut Kalk 2 fl. 2 β 12 ḡ.	1758 1 Metzen Kalk 1 β.
1669 1 Mut Kalk 3 fl.	1759 1 Metzen Kalk 15 kr.
1695 1 Metzen Kalk 8 kr.	1760 1 Metzen Kalk 11 kr.
1698 1 Metzen Kalk 1 β bis 1 β 8 ḡ	1762 1 Mut Kalk 6 fl.
1704 1 Metzen Kalk 1 β.	1767—1768 1 Metzen Kalk 15 kr.
1706 1 Mut Kalk 3 fl.	1768 1 Metzen Kalk 14 kr.
1727 1 Metzen Kalk 10 kr.	1781 1 Mut Kalk 6 fl. 30 kr.
1734 1 Metzen Kalk 8 kr.	1788 1 Metzen Kalk 14 kr.
1741 1 Mut Kalk 5 fl.	1791 1 Mut Kalk 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.
1746 1 Metzen Kalk 9 kr.	
1749 1 Metzen Kalk 12 kr.	1788 1 Mut Kalk 7 fl. 30 kr.

1793 1 Mut Kalk 7 fl.	1804—1805 1 Mut Kalk 18 fl.
1794—1795 1 Metzen Kalk 17 kr.	1806 1 Metzen Kalk 48 kr.
1803—1804 1 Metzen Kalk 36 kr.	1813 1 Metzen Kalk 1 fl. ^{180a)}

7. Allgemeine landwirtschaftliche Verhältnisse.

Nach den Aufzeichnungen im Josefinischen Lagebuch (1788) waren die landwirtschaftlichen Verhältnisse äußerst schlechte. Nachfolgend sei auf die lokalen Verhältnisse in den einzelnen Katastralgemeinden eingegangen. In *G a f l e n z* herrschte Dünger- und, wie überall, auch Dienstbotenmangel. Es war nur die Hälfte der nötigen Arbeitskräfte vorhanden und Kinder mußten schon zu schweren Arbeiten herangezogen werden. In der *K. G. P e l l e n d o r f* waren die Gründe, wie ja heute noch, steinig, sandig und teils naßgallig. Die Bauern konnten den nötigen Getreidebedarf nicht ernten und mußten, wie heute, Getreide kaufen. Futtermangel erschwerte auch den Viehzügel und es konnte das für die Hausnotdurft nötige Zug- und Melkvieh kaum ernährt werden. Die Fluren in der *K. G. N e u d o r f* erlitten im Sommer öfter Schaden durch Mehltau. An Vieh war nur das nötige Melk- und Zugvieh vorhanden und der allgemeine Dienstbotenmangel war genau so arg wie in allen anderen Katastralgemeinden. Als Nahrungserwerb kam nur die Erzeugung von Holzkohlen und deren Verkauf an die Blechhämmer sowie der Verkauf von Scheitern nach *Weyer* in Betracht. Auch in der *K. G. K l e i n g s c h n a i d t* herrschte Düngermangel. Die Streu bestand aus mit Tannengraß vermischem Laub. Der Viehstand war nur so groß, als der Bauer zur Bewirtschaftung seiner Felder und zum Zug bedurfte. Auch in dieser Katastralgemeinde war der Haupterwerb die Erzeugung von Holzkohlen und deren Verkauf an die Blechhämmer. In der *K. G. W e y e r* waren die Gründe wegen Mehltau zum Weizenanbau ungeeignet und der Futtermangel war, wie in den anderen Katastralgemeinden, ein arger. Die *K. G. A n g e r* hatte auch Dienstbotenmangel, da die Arbeiter meist von den Bauern weggingen und sich als hauptgewerkschaftliche Holzarbeiter verdingten. Die Streu bestand aus mit Graß vermengtem Laub. Der Haupterwerb bestand in dieser Katastralgemeinde aus Hafer- und Holzkohlenverkauf sowie in gewerkschaftlichen Fuhren. Die Gründe in der *K. G. P i c h l* sind durchwegs bergig und Weizen wurde damals nicht gebaut. Der Düngermangel war auch in dieser Katastralgemeinde durch die Verwendung von Laub- und Graßstreu bedingt. Das Stroh wurde zur Fütterung und zum Dachdecken verwendet. In der *K. G. N a c h d e r e n n s* war auch, wie in allen anderen Katastralgemeinden, Düngermangel, durch die Verwendung von Fichten- und Graßstreu bedingt, da auch hier das Stroh zur Fütterung und zum Dachdecken verwendet wurde. Der Viehstand war unerheblich und Dienstbotenmangel durch

die hohen Löhne, die der Bergbauer nicht zahlen konnte, bedingt. Die Kinder mußten zu den härtesten Arbeiten angehalten werden. Haupterwerb war auch hier der Holzkohlen- und Scheiterverkauf.

Die erste, das ganze Land umfassende Volkszählung fand 1834 für die Schätzungsoperatè zum franziszeischen Kataster statt. Die einzelnen Familien in diesem Gebiete beschäftigten sich, wie folgende Tabelle zeigt, hauptsächlich mit der Landwirtschaft.

Katastralgemeinde	Gesamtzahl d. Familien	Land- wirtschaft	Gewerbe	Land- wirtschaft u. Gewerbe	Keines von beiden
Gaflenz	77	73	.	2	2
Kleingschnaidt	51	46	.	5	.
Neudorf	58	58	.	.	.
Pellendorf	65	62	3	.	.
Anger	81	63	6	12	.
Nachderenns	70	66	2	2	.
Pichl	96	93	3	.	.
Weyer	270	14	31	200	30

Folgendes Ergebnis zeigt die Gesamtzählung der Bevölkerung in den acht Katastralgemeinden des Urbaramtes Weyer vom Jahre 1834.

Katastralgemeinde	Männl.	Weibl.	Zu- sammen	Fa- milien	Häuser	Kopfzahl pro Familie
Kleingschnaidt	136	128	264	51	31	5.1
Gaflenz	191	225	416	77	55	5.4
Pellendorf	147	175	322	65	46	4.9
Neudorf	143	154	297	58	46	5.1
Weyer	600	710	1310	270	154	4.8
Anger	193	204	397	47	81	8.4
Pichl	218	239	457	69	96	6.6
Nachderenns	177	192	369	70	55	5.2
	1805	2027	3832	707	564	5.6

Vergleichszwecken sollen folgende Ergebnisse der Volkszählungen in der Gemeinde Gaflenz, bestehend aus den vier Katastralgemeinden Gaflenz, Kleingschnaidt, Neudorf und Pellendorf, dienen.

Jahr der Zählung	Personen	Häuser	Anmerkungen
1811	1274	182	Nach der Pfarrbeschreibung
1834	1299	178	
1841	1254	191	Nach der Pfarrbeschreibung
1880	1399	215	
1890	1359	217	
1923	1553	216	
1934	1507	222	

VII. Dienste, Steuern und Zehente.

1. Dienste an die Grundherrschaft.

a) Gelddienste und Zehente.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatten die Untertanen des Garstner Urbaramtes fast keine Gelddienste an die Grundherrschaft zu leisten. Nur eine Geldablösung der unsprünglich persönlich geleisteten Robot dürfte bereits, wegen der zu großen Entfernung vom Sitze der Grundherrschaft, gereicht worden sein. Schon vor 1513 leisteten die Urbaramtsuntertanen als ersten Gelddienst eine Ablössungssumme für den halben Haferdienst an Garsten. Der Metzen wurde mit 24 \mathfrak{S} abgelöst¹⁴⁷). Im ältesten Urbar vom Jahre 1576 scheint bereits dieser Dienst, als Georgi- und Martinidienst bezeichnet, auf. Nur die Güter im Amte Oblat leisteten schon 1415 ihre Gelddienste an Garsten.

Nach dem genannten Urbar des Urbaramtes Gaflenz und Weyer vom Jahre 1576 erreichten die Gelddienste, nach den einzelnen Ruten geordnet, folgende Summen.

Rut	Zahl der Häuser	Georgi- und Martinidienst		
		fl.	β	\mathfrak{S}
Außere Gschnaidt	14	21	7	25 $\frac{1}{2}$
Innere Gschnaidt	13	17	4	10
Kirchdorf im Gaflenztal	8	17	7	29
Oberland	14	23	4	18 $\frac{1}{2}$
Pellendorf	4	9	2	8
Breitenau	7	19	6	9
Neudorf	14	22	3	24
Lindau	23	38		2 $\frac{1}{2}$
Dürrenbach	32	57	1	25
Untern Rappoldeck	17	16	5	18
Freidhofau	8	14	1	11
Im Oblat	8	19	6	25
Bei der Enns	12			

Im Laufe des 16. Jahrhunderts, wohl aber im allgemeinen erst nach 1586, kam für die Häuser, welche mit Erlaubnis ihrer Grundherrschaft Hausmühlen erbaut hatten oder gemeinsam mit anderen nutzten, der sogenannte M ü h l d i e n s t auf. Im Urbar vom Jahre 1586 wird dieser Dienst noch nicht erwähnt. Erst im folgenden Urbar, welches für das Jahr 1669 erhalten ist, scheint dieser Dienst, der pro Haus 2 β 12 ſ betrug, auf.

Im oben erwähnten Urbar vom Jahre 1669 scheinen als weitere grundherrschaftliche Dienste das Robotgeld und das Zehentgeld auf. Die Höhe des Robotgeldes schwankte in den einzelnen Ruten pro Haus zwischen 2 β 20 ſ und 4 fl. 2 β und das Zehentgeld zwischen 2 β und 7 fl. 3 β 18 ſ.

Die Summen des Dienstes, M ü h l d i e n s t e s und Robotgeldes blieben vom 16. Jahrhundert an (1576) bis ins Ende des 18. Jahrhunderts unverändert. Das Zehentgeld jedoch weist schon zwischen 1669 und 1724 eine ziemliche Steigerung auf, die oft bei 30% erreichte. Den Z e h e n t hatte um das Jahr 1150 das Kloster Garsten vom Bischof von Passau erworben¹⁴⁸⁾ und zahlte den einzelnen Pfarrern ein gewisses jährliches Zehentgeld aus; so in den Jahren 1734 bis 1742 dem Gafflenzler Pfarrer 130 fl. und dem Weyerer Pfarrer 80 fl. Den Zehent in der Ortschaft Nachderrens, und zwar alle Untertanen, also auch die Losensteinschen und die Steyrischen, leisteten diesen schon im 16. Jahrhundert zur Kirche in Weyer. Dazu kam auch noch der Zehent von den nächstgelegenen Häusern in Klein Reifling und Laussa. Insgesamt leisteten 69 Häuser diesen Zehent, von denen 15 Garstnerische, 38 Herrschaft Steyrische und 16 Herrschaft Losensteinische waren. Er wurde in Geld abgelöst und erreichte im Jahre 1595 eine Summe von 149 fl. 16 d.¹⁴⁹⁾ Wie schon vorher erwähnt, war es zwischen 1669 und 1724 zu einer beträchtlichen Zehentsteigerung gekommen¹⁵⁰⁾, die nachfolgende zwei Tabellen sowohl für das geschlossene Urbar-

Ruten	Zehentgeld 1669			Zehentgeld 1724		
	fl.	β	ſ	fl.	β	ſ
Außere Gschnaidt	43	5	3	65	1	
Innere Gschnaidt	38	7	22	68	3	10
Pellendorf	36	3	8	61	—	—
Oberland	41	—	18	51	1	12
Lindau	62	3	—	88	4	6
Breitenau	42	5	24	71	—	10
Neudorf	43	7	6	65	2	—
Diernbach	104	5	4	155	1	2
Rappoldeck	47	7	—	72	2	—
Freithofau	35	6	8	62	—	—
	497 fl.	3 β	3 ſ	760 fl.	1 β	2 ſ

amt, ortschaftsweise, als auch für 1 Ortschaft, für jedes einzelne Haus, zeigen sollen. Ob es auch im 16. Jahrhundert zu solchen Zehentsteigerungen gekommen ist, kann mangels vorhandener Quellen nicht bestimmt werden.

Zehentsteigerung in der Ortschaft Breitenau von 1669 bis 1724.

Hausname	Zehentgeld 1669			Zehentgeld 1724		
	fl.	β	ƒ	fl.	β	ƒ
Küneslehen	4	—	2	6	2	—
Klein-Schwaig	2	6	24	6	—	—
Groß-Schwaig	7	—	—	12	—	—
Ober-Grueb	4	—	24	6	4	—
Nieder-Grueb	4	—	24	6	4	—
Zeuberleithen	3	4	24	5	4	—
Pfeiffenlehen	2	2	12	3	4	—
Schrempfenlehen	2	4	—	4	4	—
Pichl	2	4	—	4	4	—
Graben	—	7	12	2	6	—
Ort	4	2	—	6	4	—
Gasteig	4	4	—	7	—	—

b) Kucheldienste.

Im Urbar vom Jahre 1576 waren als Kucheldienste Eier, Hennen, Lämmer und Taidinghennen verzeichnet. Eier und Hennen verteilten sich nach dem genannten Urbar folgendermaßen:

Ruten	Hennen pro Hof von—bis	zusammen	Eier pro Hof von—bis	zusammen
Außere Gschnaidt	1/2—1	12	15—30	255
Innere Gschnaidt	1—2	10	15—30	210
Kirchdorf im Gaflenztal	1—2	9	30—60	250
Oberland	1/2—4	13	30—60	300
Pellendorf	je 1	4	je 30	120
Breitenau	1/2—1	10	15—30	250
Neudorf	1/2—1	10	15—30	285
Lindau	1/2—2	16	15—30	375
Dürnbach	je 1	29	20—60	790
Rappoldeck	je 1	9	10—30	230
Freithofau	je 1	8	20—30	220
Gesamtdienst im Urbaramt		130		3285
Gesamtdienst im Urbaramt mit M. Gaflenz		138		3660

Von den 138 Diensthennen hatte der Urbaramtsverwalter 100 nach Garsten abzuliefern, während die übrigen 38 ihm gehörten. Auch die 126 Taidinghennen gehörten dem Richter, doch hatte er davon beim Taiding und bei der Richterwahl die in der Küche benötigten Hennen zu liefern. Von den 3660 Diensteiern hatte der Urbaramtsverwalter 10 Pfund (à 240 Stück), also 2400 Stück, nach Garsten zu liefern, während er die übrigen Eier behalten durfte. Auch 45 Zehentlämmer hatten die Urbaramtsuntertanen alljährlich am „Anntlaß Pfintztag“ (Gründonnerstag) der Herrschaft zu dienen. Davon hatte der Urbaramtsverwalter 24 nach Garsten abzuliefern, während die übrigen 21 ihm verblieben.

Die Kucheldienste, und zwar die meisten Eier und alle Hennen, wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts mit Geld abgelöst und dafür ein jährliches Kucheldienstgeld gezahlt, das nach dem Gültbuche (1750) für die einzelnen Ortschaften folgende Beträge erreichte.

Kucheldienstgeld 1750.

Rut	Kucheldienstgeld			Kucheldienstgeld insgesamt	
	geringst kr.	höchst		fl.	kr.
		fl.	kr.		
Außere Gschnaidt	18 $\frac{1}{4}$	1	6	9	58 $\frac{1}{2}$
Innere Gschnaidt	23	1	64	8	58
Pellendorf	7 $\frac{1}{2}$	1	13 $\frac{1}{2}$	4	21 $\frac{1}{4}$
Oberland	6 $\frac{1}{2}$.	6 $\frac{1}{2}$.	58 $\frac{1}{2}$
Lindau	3 $\frac{1}{4}$.	6 $\frac{1}{2}$	1	44
Breitenau	6 $\frac{1}{2}$.	6 $\frac{1}{2}$	1	18
Neudorf	6 $\frac{1}{2}$.	6 $\frac{1}{2}$	1	24 $\frac{1}{2}$
Diernbach	6 $\frac{1}{2}$.	6 $\frac{1}{2}$	2	1
				30 fl.	52 $\frac{3}{4}$ kr.

An Eiern wurden noch um 1654 300 und 1693 600 Stück nach Garsten geliefert. Von 1737 bis 1742 sind auch ständig 300 Eier jährlich nach Garsten überschickt worden.

Neben diesen direkten Kucheldiensten wurden noch weitere Naturalienlieferungen von Garsten angefordert. So sind in den Urbaramtsrechnungen von 1693 200 Schnecken und 1 Metzen Kronawittbeeren als Dienst nach Garsten ausgewiesen¹⁵¹). Dieser Schneckendienst war bis 1734 auf jährlich 3000 Stück angewachsen, für das 100 wurden aber 18 kr. gezahlt, und für den Metzen Kronawittbeeren, die wohl als Pestheilmittel zum Räuchern und zur Schnaps-

erzeugung Verwendung fanden, zahlte man im gleichen Jahre 5 β 10 \mathcal{R} ¹⁵²). Von 1734 an wurde auch jährlich $\frac{1}{4}$ Metzen Kümmel, der mit 5 β 18 \mathcal{R} bezahlt wurde, nach Garsten geliefert. Die gleichen Dienste von Schnecken, Kronawittbeeren und Kümmel scheinen auch noch in den Urbaramtsrechnungen von 1742 auf¹⁵²). In der Urbaramtsrechnung von 1654 ist auch der Dienst von 500 Reisten Zehenthaar an die Herrschaft Garsten ausgewiesen, welcher 1693 schon auf 530 Reisten angewachsen war und sich auch in den Urbaramtsrechnungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts beurkundet findet.

c) Getreidedienste.

Wie bereits ausgeführt wurde, hatten die Getreidedienste, die in Korn und Hafer zu liefern waren, eine beträchtliche Höhe erreicht. Nach dem Urbar von 1576 summierten sich die gesamten Getreidedienste auf 9 Mut 5 $\frac{1}{4}$ Metzen Korn und 72 Mut 2 $\frac{3}{4}$ Metzen Hafer. Dazu kam noch ein jährlicher Dienst von 101 Metzen Futterhafer, und zwar nach dem Urbaramtsmaß und nicht nach dem sonst seit 1574 hier üblichen Waidhofner Maß gemessen¹⁵³). Ein solcher Metzen hatte ungefähr $\frac{3}{4}$ eines Steyrer Metzens und wurde um 6 kr. pro Metzen abgelöst. Dieser Dienst erbrachte insgesamt 10 fl. 24 kr.

Außer diesen Getreidediensten waren nach dem schon oft genannten Urbar vom Jahre 1576 noch 20 Bloch Hofholz dem Urbaramtsverwalter in Weyer zu liefern. Diese Dienstbarkeit lastete auf folgenden 21 Höfen: Gamperau, Menau, Kochlöffel, Pichl, Weg in der Freithofau, Falterlehen, Erhartlehen, Halbmerlehen, Weißenlehen, Schießlerlehen, Kollerlehen ($\frac{1}{2}$ Bloch) und Ort ($\frac{1}{2}$ Bloch) in der Ortschaft Neudorf und Nieder-Hof, Wernschimbl, Oberwinkl und Brandstatt, Ober- und Unter-Kerschbaumer, Apfalter, Hueb und Baderlehen in der Lindau.

Ebenfalls dem Urbaramtsverwalter hatten die Besitzer der 2 Höfe und der Vinzenz in der Mühlein jeder 1 Fahrtl Hofheu zu dienen. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte wurden auch diese Dienste in Geld abgelöst.

In Kriegszeiten gab es natürlich neben den üblichen Diensten für die Garstner Urbaramtsuntertanen vermehrte Lasten. So mußten im bayrisch-österreichischen Erbfolgekriege (1742) die Urbaramtsuntertanen in allen 12 Ruten noch 885 $\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 101 Fahrtl Heu, 21 Fahrtl Stroh und 66 Schober Schab liefern¹⁵⁴).

d) Amtsrecht.

Aus den verschiedenen Naturaldiensten, welche die Untertanen in den einzelnen Ruten dem Urbaramtsverwalter in landesüblichen Produkten geleistet

hatten, entwickelte sich das sogenannte Amtsrecht. Dieses bestand in einem Gelddienst und einer Haferlieferung, welche zwischen 1 Metzen und 8 Maßl schwankte. Dieser Dienst war nur von den Untertanen in den Ruten Pellendorf, Oberland, Lindau, Breitenau, Neudorf, Diernbach, Rappoldeck und Freithofau zu leisten.

Diese Dienste erreichten nach dem Gültbuche (1750) in den einzelnen Ortschaften folgende Beträge in Geld und Hafer.

Amtsrecht um 1750.

Rut	Anzahl der dienstpflichtigen Häuser	Amtsrecht in Geld				Amtsrecht in Hafer			
		von kr.	bis kr.	Zusammen		von Massl	bis Metzen	Zusammen	
				fl.	kr.			Metzen	Massl
Pellendorf	10	6 1/2	34 1/2	3	20	je 1 Metzen		6	.
Oberland	9	8	23 1/2	3	8	je 1 Metzen		8	.
Lindau	16	8	31	5	25 3/4	8	1	13	.
Breitenau	12	11 3/4	23 1/2	3	19	8	1	7	8
Neudorf	14	11 2/4	23 1/2	4	3	8	1	8	8
Diernbach	30	8	31	11	27 1/2	8	1	23	8
Rappoldeck	13	2 1/2	30	4	52 1/2	8	1	7	8
Freithofau	10	3 1/4	30	4	2 1/2	8	1	5	8

2. Dienste an die geistliche Obrigkeit.

Die geistliche Obrigkeit, das ist der Pfarrherr, erhob dreierlei verschiedene Dienste, und zwar die Gewandsteuer, den Futterhafer und das Kirchenrechtgeld. Gewandsteuer und Futterhafer sollten dem Pfarrer zur Erhaltung eines Knechtes und eines Pferdes zum Verschnitt dienen, während das Kirchenrechtgeld als Einnahme der Kirche zur besseren Herhaltung derselben diente.

Diese Dienste wurden in den beiden Pfarren Gaflenz und Weyer erhoben. In Gaflenz betrug die Gesamtsumme der Gewandsteuer 13 fl. 30 kr. und der Futterhafer 14 Metzen 12 Maßl.

Im 17. Jahrhundert (vor 1660) versuchte der damalige Pfarrer von Gaflenz eine Steigerung der Gewandsteuer von 13 fl. auf 22 fl. durchzusetzen, was ihm aber, wie spätere Fassionen ausweisen, nicht gelang¹⁵⁵).

Nach dem vom Jahre 1698 erhaltenen Futterhafer- und Gewandsteuerregister betrug die Gewandsteuer pro Haus 8 kr. (nur bei Häusln 4 kr.) und der Futterhafer schwankte zwischen 1/4 und 1 Metzen¹⁵⁶). Dieser Dienst verteilte sich in den einzelnen Ruten folgendermaßen:

Futterhafer- und Gewandsteuer 1698. (Pfarre Gaflenz.)

Rut	Futterhafer		Gewandsteuer	
	Metzen	Viertel	fl.	kr.
Außere Gschnaidt	5	3	1	36
Innere Gschnaidt	5	.	1	52
Pellendorf	4	2	1	20
Lindau	8	.	2	16
Breitenau	5	1	1	36
Oberland	6	.	1	20
Neudorf	6	1	1	52
Kleinhäusler	.	.	1	14
3 Hammerschmieden	.	.	.	24
	40	3/4	13	30

Das Kirchrechtgeld betrug pro Haus fast durchwegs $2\frac{1}{2}$ kr., nur bei Häusln war es niedriger und von zwei Häusern (Groß-Vorstau in der Außern Gschnaidt und Groß-Wieden in Pellendorf) waren $4\frac{1}{2}$ kr. zu zahlen. Im Jahre 1750 erreichte dieser Dienst in der Pfarre Gaflenz 4 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. Alle vorher aufgezählten Dienste blieben bis zur Ablösung im Jahre 1850 unverändert¹⁵⁷⁾.

In der Pfarre Weyer verhielt es sich mit Gewandsteuer, Sammlungshafer und Kirchrechtgeld ähnlich. Diese Dienste, nach Ruten geordnet, erreichten 1750 folgende Beträge:

Rut	Gewandsteuer		Sammlungs- hafer Metzen	Kirchrechtgeld	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Diernbach	1	12 $\frac{1}{4}$	4	1	—
Rappoldeck	—	36	2	—	36
Freithofau	—	27	1	—	26
Nachderenns	—	45	—	—	30
Kleinhäusler	—	6	—	—	10
	3	6 $\frac{1}{4}$	7	2	42

Die Pfarre Weyer dehnte sich aber auch noch links der Enns über die Ortschaften Laussa und Kleinreifling aus, was hier, da außerhalb des Urbarantes liegend, nicht in Betracht gezogen wurde.

Außer diesen Diensten hatten die Untertanen im Urbarante auch noch Abgaben von Getreide und Geld an die Kirchendiener (Mesner) in Gaflenz,

Heiligenstein und Weyer zu entrichten. Diese Dienste bestanden meist in je zwei Maßl Korn und Hafer und in Weyer auch in Geld.

Abgaben an den Mesner in Gaflenz und Heiligenstein 1750.

Ruten in der Pf. Gaflenz	Mesner in Gaflenz				Mesner am Heiligenstein	
	Korn		Hafer		Korn	
	Metzen	Maßl	Metzen	Maßl	Metzen	Maßl
Außere Gschnaidt	1	10	1	8	1	9
Innere Gschnaidt	1	8	1	4	1	10 und 2 Hafer
Pellendorf	1	4	1	2	1	4
Oberland	1	—	1	—	—	—
Lindau	2	2	2	—	1	13
Breitenau	1	12	—	6	1	7 und 2 Hafer
Neudorf	1	15	—	3	1	10

Abgaben an den Mesner in Weyer 1750.

Ruten in der Pfarre Weyer	Korn Maßl	Hafer Maßl	Geld	
			fl.	kr.
Diernbach	7	4	.	.
Rappoldeck	4	10	1	8
Freithofau	8	14	.	10
Nachderenns	.	4	1	58
Kleinhäusler	.	.	.	2

3. Steuern und Rüstgelder.

Steuern und Rüstgelder dienten dem Staate zur Deckung des Staatshaushaltes und zu Kriegszwecken. Diese Steuern waren daher von vielen Umständen bedingt und waren einmal sehr hoch und dann wieder geringer. Vom 17. Jahrhundert an ist aber ein ständiges Steigen der Steuern und die Einführung neuer Steuern zu beobachten.

Die Steuerfreiheit war ursprünglich das älteste Privileg des Landes ob der Enns. Zur Kriegsdienstleistung war jeder Lehensmann persönlich verpflichtet. Im Laufe der Jahrhunderte reichte aber die persönliche Heeresfolge nicht mehr aus und es entstanden stehende Heere. Zu deren Erhaltung bewilligten dann die Stände dem Landesfürsten sogenannte Ehrungsgelder, wofür sie Schadlosbriefe erhielten. Diese Ehrungsgelder wurden von den Güldenbesitzern als eine Steuer eingefordert und es entstand hiemit im Laufe des 16. Jahrhunderts die

erste landesfürstliche Steuer, die sogenannte *Landsteuer*. Diese wurde in den Gültenerhebungen vom Jahre 1527 an genau festgelegt und in der Hauptsache von den Gültenerbesitzern auf ihre Untertanen abgewälzt. Sie wurde von den Herrschaftsbesitzern eingehoben, der ständischen Kasse abgeliefert und diente, wie schon erwähnt, zur Bestreitung der Hof-, Kriegs- und landesfürstlichen Domestikalkosten.

Mit der neuen Gültener- und Steuerrektifikation vom 11. Juni 1752 unter Maria Theresia (Gültbuch) wurde die landschaftliche Landsteuer aufgehoben und dafür die Dominikalsteuer, die den fünften Teil der reinen Einkünfte umfaßte, für die Gültenerbesitzer eingeführt. Die Landsteuer wurde aber weiterhin von den Untertanen erhoben und den Herrschaften als eigener Dienst belassen. Die außerordentlichen Kriegskosten in den Türkenkriegen zu Beginn des 16. Jahrhunderts gaben Anlaß zur Einhebung des sogenannten *Rüstgeldes*, auch *Feuerstattgeld* genannt. Dieses wurde nach der Zahl der einzelnen Feuerstätten ausgeschrieben und von den Herrschaften dann nach den Vermögensverhältnissen der Besitzer und der Größe der Güter unter die Untertanen aufgeteilt. Die Zahl der ausgeschriebenen Rüstgelder war verschieden und schwankte im 17. und 18. Jahrhundert zwischen 3 und 9¹⁵⁹).

Aufzeichnungen über die Einhebung von Landsteuern und Rüstgeldern im Urbaramte sind vom 17. Jahrhundert an erhalten. Die Höhe dieser Steuer bei den einzelnen Häusern blieb gleich und ist in den im Anhang gebrachten Tabellen über die Gesamtbesteuerung der Ortschaft Kleingschnaidt von 1576 bis 1792 zu ersehen. Nach einzelnen Ruten berechnet, erreichte diese Steuer im Jahre 1724 folgende Höhe¹⁵⁹):

Rut	Landsteuer			Ein Rüstgeld		
	fl.	β	Ϸ	fl.	β	Ϸ
Außere Gschnaidt	15	.	29	31	2	10
Innere Gschnaidt	15	3	20	31	1	12
Pellendorf	14	7	3	31	3	18
Oberland	15	1	5	26	4	16
Lindau	19	6	4	44	6	8
Breitenau	13	5	13	30	1	.
Neudorf	15	4	28	35	7	.
Diernbach	24	1	12	75	7	14
Rappoldeck	17	6	24	37	.	4
Freithofau	10	7	20	29	1	28
Nacherenns	12	5	13	37	4	25
Kleinhäusler	7	1	3	7	6	22
Gaflenzer Pfarrhof- untertanen	2	3	29	8	1	2

Wie schon erwähnt, schwankte die Zahl der jährlich ausgeschriebenen Rüstgelder, so wurden ausgeschrieben:

1660 bis 1662 je 3	Rüstgelder	1734, 1735, 1737	
1663 2	„	bis 1739, 1745,	
1664 3½	„	1746, 1755	je 6 Rüstgelder
1665 3	„	1758 6½	„
1669 4	„	1759 9½	„
1725 5½	„		

Neben diesen zwei Steuern kamen im Laufe des 17. Jahrhunderts noch weitere landesfürstliche Steuern unter den verschiedensten Namen dazu; so mit Patent vom 31. Oktober 1690 die sogenannte *Kopfststeuer*¹⁶⁰⁾. Diese war auch eine Kriegssteuer und sollte, wie es in obgenanntem Patente heißt, zu sonst nichts als „zum Krieg wider den Erbfeind, zu der Landes-Defension, Wolfahrt und Sicherheit“ angewendet werden. Diese Steuer wurde in unregelmäßigen Zeiträumen von 1691 an bis ins 18. Jahrhundert ausgeschrieben. Die Einschätzung geschah nach Ständen und Klassen, unter denen der Bauer bezeichnenderweise als der letzte im Lande aufschien. Angesessene Bauern oder Untertanen wie auch Hauer und Inleute mußten pro Kopf 12 kr., deren Weiber 6 kr. und die Kinder 3 kr. zahlen; von einem Handwerksgesellen wurden dagegen 30 kr. und von einem Tagwerker 18 kr. gefordert. Im Jahre 1718 betrug die Kopfsteuer im Urbaramte 89 fl. 42 kr. Es wurden pro Kopf 7 kr. angeschlagen¹⁶¹⁾. Die Untertanen in diesem Gebiete verteilten sich auf:

Untertanen und Kleinhäusler	342 Köpfe
Auszügler und Herberger	86 „
Über 12 Jahr alte Kinder und Dienstleute	338 „
	<hr/>
	766 Köpfe.

Im Jahre 1759 wurde mit Patent vom 23. März die sogenannte *Dienstboten- oder Liedlohnsteuer* eingeführt¹⁶²⁾. Sie betrug 10% des jährlichen Liedlohnes aller Dienstboten.

Auch andere Steuern und Leistungen wurden noch im 18. Jahrhundert unter den verschiedensten Namen von den Urbaramtsuntertanen eingehoben, so 1755: Extra-Anlage, Fleischaufschlag, Hackhische Fourage mit Vorspann; 1756: Vorspanngeld; 1757: Extra-Anlage, Fleischaufschlag, zwei Haferlieferungen, die in Geld abgelöst wurden; 1758: Extra-Anlage, Fleischaufschlag, Infulsteuer (an Garsten bei Neuwahl eines Abtes), ½ Extra-Anlage, 2mal Rekruten- und Vorspann-Unkosten und 4 Haferlieferungen¹⁶³⁾.

Alle diese Steuern wurden unter der Bezeichnung Extra-Ordinari-Steuern zusammengefaßt. Eine Aufstellung vom Jahre 1759 zeigt die gesamten „Ordinari“- und Extra-Ordinari-Steuern“, welche die Urbaramtsuntertanen zu leisten hatten¹⁶⁴). Die von der Grundherrschaft aus verfügbaren Steuernachlässe zeigen, daß die Bauern am Ende ihrer Leistungskraft angelangt waren. Nachfolgend die Aufstellung:

Steuern und Dienst im Urbaramt 1759.

Steuerausstand mit Ende 1758	6293 fl. 7 kr. 3 \mathcal{S}
6 Rüstgelder, à 429 fl. 4 kr. 1 d.	2574 „ 25 „ 2 „
Extra-Anlage	322 „ 23 „ 2 „
Fleischaufschlag	80 „ 25 „ — „
Georgidienst	136 „ 21 „ — „
Martinidienst	154 „ 59 „ 2 „
Mühldienst	29 „ 6 „ — „
Robotgeld	294 „ 6 „ 2 „
Ländsteuer	194 „ 38 „ — „
Zehentgeld	766 „ 43 „ — „
Amtsrecht (durchstrichen)	40 „ 54 „ — „
Wiesendienst	1 „ 30 „ — „
Gelddienst	— „ 45 „ — „
Jährliche Gaben	1 „ 30 „ — „
Almdienst	— „ 30 „ — „
	<hr/>
	4557 fl. 42 kr. — \mathcal{S}

Extra-Ordinari-Steuer 1759:

3te Rekrutierungs-Unkosten	68 fl. — kr. — \mathcal{S}
1 Rüstgeld für diese Untertanen pr. 500 fl. ist von mir administratore entrichtet worden	— „ — „ — „
Tabak-Reluition	235 „ 30 „ — „
$\frac{1}{2}$ Rüstgeld als Mehl- Fuhrwesen-Beitrag	214 „ 32 „ — „
Hafer-Fuhrwesens-Beitrag	64 „ — „ — „
Dienstboten-Liedlohn-Steuer vom Gulden 2 gr.	127 „ 45 „ — „
1,½ Anlage als Darlehen	451 „ 33 „ 2 „
Weiters ausgeschriebene 2 Rüstgelder zu 858 fl. 8 kr. 2 \mathcal{S} und die Hälfte Extra-Beitrag von 161 fl. 16 kr. 1 \mathcal{S} so aber nachgelassen wurde	— „ — „ — „
Die Hälfte Dienstbotensteuer	63 „ 52 „ 2 „
	<hr/>
	1225 fl. 13 kr. $\frac{1}{2}$ \mathcal{S}

4. Gefälle und Taxen.

Bei Verkäufen und Übergaben wurde von den Untertanen das sogenannte *Stiftgeld* gefordert. Im Urbar vom Jahre 1586 ist darüber folgender Absatz enthalten:

„Stiftgelt. Im Vrbar, welcher verkhaufft vnnd auss der Herrschafft nit fertt der gibt von 30 fl. ain Pf. \mathfrak{S} , der da khaufft der gibt auch souil. Welcher aber auss der Herrschafft fertt der gibt von 10 fl. ain Pf. \mathfrak{S} .“

Über die Nebengebühren, welche von den Untertanen bei Rechtsgeschäften dem Urbaramtsschreiber, der dazu noch das Amt eines Markt- und Landgerichtsschreibers hatte, geleistet wurden, klärt eine Aufstellung in einem Dienstvertrag mit dem Urbaramtsschreiber Johann Talner in Weyer vom Jahre 1681 auf¹⁶⁵). Nach dem hatte er an Schreibgebühren zu empfangen:

1. Von Inventuren, Teillibellen, Gerhabschaftsreitungen. etc. pro Blatt	28 \mathfrak{S}
2. Von 1 Kauf- und Heiratsbrief auf Pergament von der Bürgerschaft	1 fl. 6 β
3. Dieselben von armen Bürgern	1 fl. 4 β
4. Dieselben auf Papier	6 β
5. Von 1 Betzettel	2 β
6. Ein ausführlicher Schuldbrief desgleichen Verzichte und Quit- tungen von der Bürgerschaft	1 fl.
7. Dieselben im Urbar	4 β 12 \mathfrak{S}
8. Geburtsbrief auf Pergament	3 fl.
9. 1 gemeiner Geburtsbrief	2 fl.
10. 1 Lehrbrief auf Pergament	1 fl. 2 β
11. 1 Lehrbrief auf Papier	6 β
12. Von 1 Gewaltbrief	4 β

Daß sich aber die Urbaramtsschreiber neben diesen Amtsgebühren auf un-
rechte Art und Weise höhere Sporteln sicherten, beweist das Schreiben des Urbar-
amtsverwalters G. A. Ochss in Weyer vom 11. IX. 1707 über seinen Schreiber
Johann B. Burger an den Hofrichter Eitlberger in Garsten. Er führt darin
unter anderem aus:

1. Dieser schätzt bei Inventuren das Vieh, Getreide und die Fahrnisse zu hoch ein.
2. Bürger und Bauernschaft beschwerten sich, daß er bei Inventuren und Käufen zu hohe Extra-Zehrungen einsetze.

3. Dem Bauern Georg Pantz am Garauslehen versprach er, wenn er ihm 100 Taler erlege, so brauche von den Bauern keiner mehr einen Fleischaufschlag zahlen.

Trotz dieser Korruptionsfälle blieb der Markt- und Urbaramtsschreiber Burger bis zu seinem Ableben am 21. XII. 1732 im Amte¹⁶⁵).

VIII. Das Recht.

1. Das Landgericht und die hohe Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1331 gestattete Herzog Otto von Österreich dem Kloster Garsten die Blutgerichtsbarkeit auf seinen Gütern im Gaflenztale. Mithin hatte Garsten außer dem Klosterburgfried auch ein eigenes Landgericht. Früher wurde dieses Gebiet mit dem großen Landgericht im Ennstalgau gemeinsam verwaltet und Garsten hatte nur die niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern¹⁶⁶).

Nach dem Schenkungsbrief vom 9. IV. 1331 erstreckte sich das neue Landgericht von dem „Perg, der da haizzet der Merhenuale, untz an daz wazzer, daz die frodnitz haizzet, vnd von dem Pache, der di Gaflentz haizzet, da er entspringet, vntz da er fleuzzet in di Ens, vnd von dem Aigen, daz da haizzet auf dem Gemerche, vntz an daz aigen, daz da haizzet hinder dem Ouen“¹⁶⁶).

Noch im Jahre 1846 waren die Grenzen des alten Landgerichtes Urbaramt Weyer unverändert und nahmen nach dem gleichzeitigen Amtsschematismus folgenden Verlauf. „Der Umfang dieses Landgerichtes wird auf 9 bis 10 Stunden genommen. Dasselbe erstreckt sich von der sogenannten Diepolts-Au an dem Ennsflusse hinauf bis in die Frenz längs der Stubauer Waldung, an der Grenze von Großraming und Neustift bis an die Forsthuben in Oberland, Pfarre Gaflenz, sodann am Prentenberg und Breitenauerforst herab, gegen den Saurissberg und diesseits des Herrschaft Steyrischen Ölgrabens bis wieder an die Frenz. Dieses Landgericht umfaßt die Ortschaften Weyer, Anger, Au, Neudorf, Ländau, Groß- und Kleingschnaidt, Oberland, Gaflenz, Pettendorf, Breitenau, Mühlein, Pichl, Rappolteck und Nachderrens“¹⁶⁷).

Leider sind fast alle Landgerichtsakten, von denen es vor 100 Jahren noch mehrere Laden voll gab, vernichtet worden. Aus den vorhandenen Resten im Weyrer und Garstner Archiv konnten nur folgende in Weyer gefällte und vollzogene Bluturteile erhoben werden:

1. 1585. Marx Reinprecht, Kirchenraub und Diebstahl, verurteilt zum Feuertode, begnadigt zum Strang¹⁶⁸).
2. 1599. 15. XI. Jakob Reissner, genannt Guggus, hingerichtet durch das Schwert, der Körper verbrannt, dreimal tortiert¹⁶⁹).

3. 1600. 1. II. Philipp Schippsel, verurteilt zum Tod durch den Strang, vorher tortiert¹⁶⁹).
4. 1600. 31. VI. Hanns Sauriessl, welcher sein eigenes einjähriges Kind ermordet und ihm in der Wiege liegend mit dem Brotmesser die Gurgel abgeschnitten¹⁶⁹).
5. 1602. 25. III. Wolff Lechner, verurteilt zum Tod durch den Brand, vorher tortiert¹⁶⁹).
6. 1602. 25. III. Kaspar Perger Pueb, verurteilt zum Tod durch den Brand, vorher tortiert¹⁶⁹).
7. 1650. Wolf Köberer, Einbruch in Eisenwerke, Tortur¹⁷⁰).
8. 1725. 6. IV. Pösserer Matthias, Blutschande mit seiner eigenen Tochter, hingerichtet durch das Schwert¹⁷¹).

Zu jeder peinlichen Befragung und Hinrichtung sowie aber auch zur Hebung und Vertilgung von Selbstmördern mußte man den Linzer Freimann und seine Knechte nach Weyer berufen, was bedeutende Kosten verursachte. Am 23. April des Jahres 1652 ging man vom Hofgerichte Garsten mit dem Linzer Freimann Peter Hörmann einen Vergleich ein, nachdem auch Garstner Landgerichtsdienier im Hofgerichte und Landgerichte Urbaramt Weyer zur Vornahme der leichten Tortur, als „Daumbstöckhen, Pinden oder lähr aufziehen“ sowie zum Vertilgen und Abschlagen selbst erhängter, ertrunkener oder entlebter Personen verwendet werden durften. Meister Peter wurde dafür eine jährliche Abfindungssumme von 15 fl. bezahlt¹⁷²).

Die Kosten für die Hinrichtung des Matthias Pösserer im Jahre 1725 beliefen sich auf 135 fl. 41 kr. Nachstehende Aufstellung weist die einzelnen Posten auf¹⁷³).

„Landgerichts-Ausgaben

Auf Matthias Pösserer Gewerkschafts Eisenüberreiter, welcher sich mit der leiblichen Tochter die Blutschand Be- gangen, als 1725 den 6. April ist er durch das Schwert zum Tot hingerichtet worden, als ist dem Kay. H. Pan- richter vermög seines Auszügl bezahlt worden	50 fl. 30 kr.
Ingleichen dem Scharfrichter vermög Auszügl bezahlt	29, fl.
Vor ein Stuhl bezahlt	12 kr.
Vor die Totentruhen	45 kr.
Vor die Tagwerker so ihme das Grab gemacht	20 kr.
2 Tagwerker so den Platz ausgeputzt zu der Richtstatt zahlt	20 kr.
H. Leithner was der Scharfrichter verzehrt und laut Auszügl bezahlt	6 fl. 47 kr.

Dem allhiesigen Gerichtsdieners vor den Arrestanten, wie er im Arrest gelegen zahlt	3 fl.
Weil er und seine Leut und der Scharfrichter oder seine Leut keine Hand an den toten Körper mehr angelegt dem Gerichtsdieners vors Eingraben bezahlt	1 fl. 15 kr.
Dem Böcken vor Brot vor dem Arrestanten zahlt	1 fl.
Dem Arrestanten vor Wein bezahlt	48 kr.
Dito beim Franz Ochssen hat der Kay. H. Pannrichter verzehrt und laut Auszügl bezahlt	25 fl. 21 kr.
Herrn Pannrichter seinem Schreiber geben	1 fl.
Dem H. Schoiber allhier vor die H. P. Capuziner bezahlt	8 fl.
Denen H. Capuzinern einen Boten mitgeben, so ihnen ihre Sachen getragen zahlt	2 β 28 S
Die Gerichtsdieners ist mit ihren Kindern 4 Tag und Nacht bei dem Pündter geblieben ihme davor bezahlt	3 β 6 S
Dem Geistlichen Herrn Capuziner P. Eliass, so dem Malefikanten 3 Tag und Nacht zugesprochen und bis an die Richtstatt beigestanden ihme zu Handen H. Schlüsselberger in Weidhofen bezahlt	6 fl.
Ingleichen für den Frater Fidelli zahlt	2 fl.
	<hr/>
	135 fl. 2 β 12 S =
	135 fl. 41 kr.“

Nach der Beschreibung der Herrschaft Garsten vom Jahre 1802 war das Weyerer Gefängnis ganz von Holz gebaut, trocken, heizbar und mit Licht versehen. Die Arrestanten erhielten Brot, Suppe, gekochtes Fleisch und Wasser. Dem Amtsdieners beim Landgericht Weyer wurde für jeden Arrestanten 3 kr. Wachtgeld gezahlt¹⁷⁴⁾.

2. Die niedere Gerichtsbarkeit

Die niedere Gerichtsbarkeit hatte das Kloster Garsten über seine Untertanen im Urbaramte bereits vor 1331. Diese bestand in der Verhängung von Geldstrafen bei kleineren Vergehen, insbesondere bei unehelichem Geschlechtsverkehr sowie Arreststrafen und Schandstrafen.

Nach dem Urbar vom Jahre 1586 war der Richter verpflichtet, alle Geldstrafen im Urbaramte, die höher als 1 Thaler (zu 15 Patzen oder 60 Kreuzer gerechnet) waren, an den Prälaten in Garsten abzuführen. So beliefen sich im Jahre 1560 die an Garsten verrechneten Geldstrafen auf 20 fl. 1 β. Sie wurden meist wegen Schlägereien und Beschimpfungen verhängt. Interessant ist

auch, daß man den Müller in Weydach um 1 fl. 6 β strafte, weil bei ihm ein Brand entstanden war. Die einzelnen verhängten Geldstrafen bewegten sich zwischen 3 β und 3 fl. 4 β ¹⁷⁶⁾.

In den Jahren 1598 bis 1602 wurden wegen ähnlicher Delikte Strafen in der Höhe von 2 Taler bis 6 fl. 20 \mathcal{S} verhängt¹⁷⁶⁾. Strafen wegen außerehelichen Geschlechtsverkehr waren damals ziemlich selten und sehr hoch bemessen, sie bewegten sich zwischen 6 fl. 20 \mathcal{S} und 9 fl. 44 kr. Ein „Maulstraich“ kostete 1599 dem Hammergewerken Siegmund Egerer 5 fl. 2 β .

Im Jahre 1654 beliefen sich die Strafen im Urbaramt auf 38 fl. 2 β und im Burgfried auf 12 fl.¹⁷⁷⁾. Diese Strafen waren in der Hauptsache Fornikationsstrafen (außerehelicher Geschlechtsverkehr) und beliefen sich pro Paar auf 10 fl. 4 β . Ein vor 14 Jahren geschossenes Wildschwein mußte der alte Feldler in der Großschnaidt mit 6 Taler sühnen.

1725 kostete ein Ehebruch 32 fl. Ledige Frauenspersonen, welche die Fornikationsstrafe nicht bezahlen konnten, wurden in die „Prechtl“ gestellt oder, wie 1734 ausgewiesen ist, mit der „Fiedel“ abgestraft. In diesem Jahre wurden an Fornikationsstrafen 16 fl. 4 β erhoben. 1737 stiegen die Fornikationsstrafen auf 39 fl. In diesem Jahre ließ man auch in Weyer eine neue Fiedel anfertigen, die 7 β 22 \mathcal{S} kostete¹⁷⁸⁾.

3. Das Urbaramtstaiding.

Die alten Gewohnheitsrechte im Urbaramte sind in drei verschiedenen Handschriften erhalten. Das älteste erhaltene Taiding stammt auf dem Jahre 1532 und wurde mit dem Markttaiding gemeinsam, wohl nach der mündlichen Überlieferung, schriftlich niedergelegt. Es ist nachfolgend im genauen Wortlaute wiedergegeben. Aus dem 18. Jahrhundert sind noch zwei Taidinghandschriften vorhanden, die ebenfalls, da sie schon sehr von dem älteren abweichen, beide aber ziemlich gleichlautend sind, nachfolgend behandelt werden. Es soll das jüngere Taiding (c. 1756—1791) samt allen Beisätzen im Wortlaute folgen, während das zweite aus der Zeit von 1730 bis 1747 nur kurz auzugsweise dem jüngeren gegenübergestellt wird.

Urbaramtstaiding vom Jahre 1532¹⁷⁹⁾.

„Des Vrbar zum Weyer Vnndt Gafelentz Rüe buech.

Vermerckht die Järlich Ruenung gepreich vnd Rechten des Vrbaramts zum Weyer Vnnd Gafelentz all den wierdigen Gotsshauss Gärsten zuegehörig als von Alter herr komen ist.

1. Am Ersten sollen die Vrbarss Leith die dienst geben zu rechter Dienst zeit, das ist zu Sant Geörgen vnnd zu sandt Merten Tag wie er im Vrbar be-

griffen, Vnnd den habern zwischen des töding Vnnd der Ersten fastwochen in den Cassten schitten, auch die dienst hiener Vasching hiener vnd Ayr, wan man das Riefft, dem Vrbaramtman damit gehorsam sein, Raichen, Vnnd geben, der gleichen die Zechent Lemper, bey dem Wandl dem Vrbar Amtmann 72 \mathcal{S} .

2. Das Vich soll ann all Verst¹⁸⁰⁾ gehn souer die hasl wechst an alle Ierung.

3. Es sollen auch alle holtz weg offen sein Ainer dem Anndern nit Verlegen, ist er aber Verlegt in dreien Tagen offen machen wie Von Alter Herr khomen ist bey wann dl 72 \mathcal{S} .

4. Es soll auch ain Jeder sein Zein, häger Vnnd fridt machen damit seinen Nachparn oder im selbst, nit schaden beschehe, thet er aber das nit vnnd das Vich wurde gelaidigt ist er den schaden dem Belaïdigten ab zu tragen, Vnnd das wandl dem Vrbaramtman 72 \mathcal{S} .

5. Es soll auch ain Jeder Pauer so er gehn Achker fert herbst oder Lön-sing¹⁸¹⁾ die hackhen vnnder der giertl haben sich selbs vnnd sein Nachparn befriden, tuet er des nicht ist er das wandl verfallen 72 \mathcal{S} .

6. Es Sollen Auch khain haslach oder Strausach, So man zu Ainen hag brauchen mag, nit wöckhen Sonnders aines Achers Prait nach dem hag zu beder Seiten Steen, Lassen Pey dem fall der herrschaft 5 fl. dem Amtmann 72 \mathcal{S} .

7. Es soll auch ain Jeder Arbaitter sicher ab sein arbeit gehn Vnnd wider haimber, wer da wider thuet ist der Herrschafft 5 fl. \mathcal{S} dem Amtman 72 \mathcal{S} Verfallen.

8. Es soll khainer sein selbst Richter nit sein beim wandl 72 \mathcal{S} .

9. Ain Zuckhwandl¹⁸²⁾ 12 \mathcal{S} .

10. Ain Clagswandl 12 \mathcal{S} .

11. Ain wurff wandl der herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} .

12. Ain Pfendt wandl 72 \mathcal{S} .

13. Es soll auch kainer dem ander nit fier warten bey dag noch nacht die Pen der herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} .

14. Es soll Auch khainer nit schlachen in den für höltzern Zu kholl oder dem Amtman Verkhauffen Es sey zu zimer widt holtz oder Anndern sachen on des Vrbaramtman wissen Vnndt Erlaubnuss bey dem wandl 72 \mathcal{S} . Tuets aber ainer freflich das wandl 6 β 12 \mathcal{S} .

15. Es mag auch Ain Jeder schmidt herr vnd hamermaister so im ein khnecht schultig worden ist Vnd den selben herrn ain Anderer in sein Jar zu Arbaitten, stett, so er Von im nicht bezalt ist der Erst gewer auf seinen guet sein Vorbehalten was er der herrschafft schultig ist.

16. Wan Ain schedlich man für khäm es wär bey tag oder Nacht Vnnd ain Obrighkhatt des Er inderet wuerde, wen sy dar Zue beriefft den selben

shedlichen Man zu hendlingen helfen oder in ab wesen der obrigkhait ain Nachpar den Andern in solchen nöthen betrifft, vmb hilff ainen solchen biss auf die Obrigkhait Gefenckhlichen anzunemen, ist ain Jeder schuldig beystand zu thaun, bey der straf Leibs Vnnd Guetts wie Man Statt An im findt.

17. Es soll auch khainer, Es sey Angesessen oder nit wöder weib noch Man, khnecht Oder diern, Inner noch Außer der herrschafft bey tag oder nacht. khain fackl oder Liecht khainem zu seiner behaussung nachent Tragen dauon schaden möcht beschechen, wer aber thet der ist schuldig der herrschafft 6 β 12 \mathcal{S} . Vnnd was schaden darauss entstuentde den selbigen Zu erben schuldig.

18. Es soll auch khain Ausswendige herrschafft weder in Stetten Märckhten noch auf dem Landt durch sich selbst, noch Irer ambtleüth, Vnnd Verwalter sich nit vnderstehn des Gottshaus Leuth, Zu fännckhnus Verpietten, Pfenden wandln oder straffen Inen sey darvor hin die Pilligkhait Verzigen worden, Inhalts des Gottshaus Gärssten Freyhait.

19. Es soll auch khainer den Andern nicht bey dem wandl 72 \mathcal{S} (sic!).

20. Es soll auch khainer den Anndern Zu holtz Zu nachent schlachen, noch Zu nachent Pauen Inn den feldern, mit Rain Vnnd stain, noch die selben Außerhalb der Obrigkhait noch an Ain beschau nit aussgraben bey dem fall der Herrschafft 5 fl. dem Amtmann 72 \mathcal{S} .

21. Es sein auch alle geihaydt¹⁸³) verpotten wer da wider thät fräfflich Jaget, Es wär zu Holtz oder feldt ist der Herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} verfallen.

22. Es mag auch ain Jeder Vrbarssman zu seiner heüslichen Notdurfft Holtz an den Vörssten nemen, doch den vorsstern Ir gerechtighait darumb zu thaun.

23. Es soll auch khainer khain Verpott thaun es sey was das wöll an des Richter Unnd amtman wissen Vnnd willen.

24. Es soll auch khainer khain Püchssen Armbrost noch Annderst dar durch das wiltprät gelaidigt oder verjagt werden möcht den holtz Oder feldt tragen bey bennfall der herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} .

25. Es soll auch khainer khain verpotten wör er ziech den Vber Lanndt, Also Püchssn Armbrost Spiess wurffhackhn, Pleykhugeln, weder bey tag noch nacht nit tragen Penfall 6 β 12 \mathcal{S} .

26. Es soll auch alle kharttenspill würfflspill Khöglscheiben Vnnd annder spill im Vrbar vnnd Anndern der Herrschafft Enndten Verpotten sein Pennfall 60 β 12 \mathcal{S} (sic!).

27. Aller Füerkauff oder haimlich khauffmanschaft ist verpotten, noch außern Leüthen Zu verhelffen Pennfall der Herrschafft 5 fl. dem -Amtman 72 \mathcal{S} .

28. Es soll Auch Ain Jeder kholler oder Kholfierer das kholl ainen wassergeber ansagen vnd Verröbischen¹⁸⁴), wierdt er das anderst Vberfahren, soll man das kholl nit bezallen Penfall dem Amtmann 27 \mathcal{S} (sic! Soll wohl heißen 72 \mathcal{S}).

29. Es sollen auch die fletzer von der Strub die Fless treulich an dem Cassten in die Lastat fürren, am freittag soll der wierd eben besechen das die Lastat offen sey damit die fless mügen nach notturft gehöfft werden.

30. Vnnd wo ain flass 16 halbmass tregt den sollen guetter khnecht zwen führen, tregt er aber mer so sollen 3 Khnecht führen darumb ist in der Lohn Erhöchert worden, die fless zu bewaren vnnd in khain Leitten nit hacken es sey dan Notturfft das sie die nacht erlangt besonner Verpotten, ain Jeder bey Nächtlicher weill an die Lastatt nit Zu führen gschäch ain schad, ist der Fletzer schuldig zu bezallen Penfall der herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} .

31. Es soll auch khain Bürger oder Vrbassman nicht holtz schlach im hitgraben Vrsprung noch Rapoltdegckh an wissen der Vörsster so von der Obrighait Zu Gärssten der Zue gesetzt sein Penfall der Herrschafft 5 fl.

32. Es soll auch Ain Jder Vrbarssman der Verkhaufft oder auss der herrschafft fört zu abfert des 5 fl. geben khaufft er sich aber wider Vnnder die Herrschafft an so soll man im nach ainen Zimlichen begnaden mit an Leüth vnd Abfardt wie dan der Prauch Pey Gotsshauss Gärssten Vnnd der Ennten Von alter herrkhomen ist.

33. Vnnd ain Jeder vrbarssman der habern in den Cassten schitt soll den Gekhaufften metzen geben Penfall 72 \mathcal{S} ¹⁸⁵).

34. Wo Ain holtzman holtz Zu treiben hat Vber far Reidt oder geweg da das Viech oder Leüth genn sollen, Vnnd auf die Naglstat nit sehen mag, der soll hero für gehn, Vnnd drey mall mit Lautter stim schreien wo Niemandt da Ridt oder ging das der sell bewat sey ist von Alter Herr khomen, wo er aber Vber faren wurde das also nit thät vnd Ainn schadt gescheche ist er den schuldig zu erben vnd der herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} verfallen.

35. Es soll auch khainer dem Anndern sein khindt khnecht Pueben oder Diern nit auf reden Penfall 6 β 12 \mathcal{S} .

36. Es soll auch khainer dem andern Vnnder sein Tachtropfen mit schlög oder wuerffen nit nach Lauffen Penfall der Herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} .

37. Es soll auch khain wierdt Vnnder singen Zeit an den feüer tägen khain Drinkher sitzen Lassen noch nacht sitzen Lassen Vber die Neundte Vhr bey dem wandl 6 β 12 \mathcal{S} .

38. Wo aine gemaine strass für aines grundt geht vnd durch wasser güss annder Vnnd annderst zerbrech so soll er daran machen was er ain tag

machen mag ist aber Aines merern nott, so sollen die daran machen Vnnd helffen die der stras geniessen wöllen, ist von alter herrkhomen.

39. Wo wasser Leüthen in wissen sein die selben das wasser khern wie von alter herr khomen ist 14 tag vor sant Georgen tag oder 14 tag hinnach.

40. Es soll auch Ainer dem Anndern Rinen Lassen wie von alter herr khomen ist, Obs Aber Ainer dem Anndern haimlich bey dag oder abkheret, der ist dem amtman schuldig 72 \mathcal{S} .

41. Welche seine Paufelt Nemlich das winderfeldt vnd sumerfeldt ain Jedliches Zu gewendlicher Pau Zeit nicht an Paut auch sunst sein guett nicht stiftlich noch Paulich helt der ist Verfallen der Herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} .

42. Welcher khessgrueb khraut grueb Harretz¹⁸⁰) bey dem wegen haben, Vnnd die nit Zur schütten dardurch Vich oder Leüth schaden käm den ist er schuldig Zu erben, Vnnd der herrschafft 5 fl. dem Amtman 72 \mathcal{S} .

43. So ainer dem Anndern Ver Zeünt, als oft ain stückhen als oft 72 \mathcal{S} oder Vber gröbt oder Vber ackhert, als oft ain schauffl stich als oft 72, ain furch alofft (sic!) 72 \mathcal{S} .

44. Wo Stier oder Sau Peren gehn es sey durch Traidt oder wissmadt, sollen sy Vnbelaidigt auss triben werden.

45. Wo ainer khue Ochssen schoff Ross oder schwein hat die ainen Andern durch guet fridt ein Pröchen als dan soll der belaidigt Zwen Nach-Parn Zu im Nemen dem fridt mit sambt den schaden beschauen nachmals das Viech Vnbelaidigt ein thuen Vnnd dem den es Zue gehört Verkhinten damit er Jm nach gelegenhaidt den schaden abthuen, wo er aber das nit thuen wolt so soll ers dem Amtman an Zaigen der soll im dar Zue halten Vnnd soll das wandl Nemen 72 \mathcal{S} .

46. Jm fechsien des Traidt wo die guetter in ain fridt An ein annder nit so soll der sein Traidt hin weg hat sein Vich in Viertzechen tagen nit darein treiben, allain es hat der annder sein Traidt auch gefesnet.

47. Wo Er aber daß nit hielt, Vnndt durch sein Viech den Anndern schaden thät, den ist er Zuerben vnd das wandl schuldig.

48. Wo der herrschafft Anwalt, Vnnd Ambtleüth Pundt Vnnd fall auf setzen, oder Jemandts anderst an stath der herrschafft soll die khrafft haben als wer die Grundt Herrschafft Personlich da wer solches veracht Vnd vberfaren wuerde der ist die gesetzten Pundt Vnnd fall an alle gnadt Verfallen, darzue am Leib zu straffen sich soll auch khainer selbs Pfendten bey dem wandl 72 \mathcal{S} .

49. Wo der Amtman ain eruordert selbs oder durch Ainen Nacht-Parn oder Potten so soll der khomen vnnd gehorsam sein khombt er nit ist er schuldig das wandl 72 \mathcal{S} .

50. Wellicher Pern oder wölf ansichtig wirdet, das ist ain Jeder schuldig an Zu sagen, Nachmals soll Jederman Auf sein, die selben Helffen Zu Jagen, so Lang biss man die fächt Wecher aber nit helffen will den soll man den offen nider schlachen Vnndt dem Amtman 72 \mathcal{S} schuldig sein.

51. Es soll auch khainer khain fruchtbarne Paum abschlagen Er steh auf der gemein oder nit beim wandl 72 \mathcal{S} .

52. Es soll auch khainer gemein ein fachen an wissen des Amtman Penfall der herrschafft 5 fl. dem amtman 72 \mathcal{S} .

53. Wo das Zeug an das Perrn Vnnd wolffgaidt genitzt wuerde, soll ain Jeder helffen gehn holtz Vnnd von holtz zu tragen bey dem wandl 72 \mathcal{S} welcher sich des entsetzet.

54. Wo Ainer guetter Jm Vrbar verkhaufft der soll dem khauff in 14 tagen dem Amtman ansagen Vndt stiftt, wo Er das nit thät, mag sich die Herrschafft der Guetter Vnnder winden.

55. Zu gleich da ain Vrbars Vnterthan mit todt abget Vnnd die witib das guet in 14 tagen nit freidt mag sich die herrschafft des guets vnderwinden.

56. Wo ain Burger an Zweiffel het an der khollmass mag der Burger mit dem kharb auf die grueb schickhen, Vnnd föchten lassen, ist die mass nit gerecht, so ist der kholler schuldig das wandl 72 \mathcal{S} .

57. Es soll khainer Ledig khnecht, die an Anndere Herrschafft gefogt, nit an Jm behausen An des Amtman wissen Er der da bey sein mag sy woll Versprechen souer das solch khnecht niemandt Vnrecht thuen, thöten sie aber was so hat ain Amtman ain solchen khnecht zu straffen demnach wohin in die Herrschafft eruordert gehorsam sein wuerde er aber Annderst gehandelt der soll der herr 5 fl. dem amtman 72 \mathcal{S} Verfallen sein des halben ain khaiserliche Commission aussgangen.

58. Es soll auch khain Vrbarsman frembt schuester Schneider oder weber nicht auf halten in seinen Hauss Zu arbeit ann wissen der obrigkhait, sonnder im die Arbaitten Lassen die Vnnder dem Gottshauss sein Vnnd mit Leyden in diensten steuern Robot tragen wo aber die selben mit dem lohn wolten Vber seyen das mag ainer khlagen Vnnd an Pringen soll gewent werden wer Annderst handelt ist das wandl 72 \mathcal{S} verfallen.

59. Es soll auch ain Jeder seine schwein ringen¹⁸⁷⁾, der dass nit thuet der ist dem Amtman das wandl 72 \mathcal{S} Vnnd wen schaden beschiecht ist er schuldig zu Erben.

60. Es soll auch Niemand auf Vnnsers gn. herrn von Gärsten gründten Ambtern mit khainen Verpott zu handln haben sunder die herrschafft oder Jer an waldt.

61. On Ainer seinen Nachbern oder Ainen Andern an Wissen der herrschafft 5 fl. dem Amtman 6 β 12 \mathcal{S} fröfl wandl vnd am Leib zu stroffen.“

oder steckhen aussgrueb aus Zug oder abhackhet der ist schuldig der herrschafft 5 fl. dem Amtman 6 s. 12 d. fröfl wandl vnd am Leib zu stroffen.“

Urbaramtstaiding aus der Zeit von 1759 — 1791¹⁸⁸).

„Vorhalt So Jährlich gebräuchig dennen Ehrsam: Gärtner: urbarsunterthannen alhier in Marckht Weyr Vorzutragen ist Alss (In Handschr. 1: „Zu Marckht Weyr vnd Gafrenz Jeden Jahrs Vorhalt, vnd Quasi Pohnthadung Welcher gebrauchiger maszen dennen Vrbaramtbs Vnterthannen Jährlich zum Holz-Verlaasz nach Georgy Vorgetragen würdet.“)

1. Erstlich Ain Ehrsambe Gemein der gesambten urbars unterthannen seind auf Heunt Von darumben unausbleiblich zu erscheinen, Beruffen, damit dennenselben neben dem gewöhnlichen, Holz-Verlaasz, wie bishero alljährlich geschechen, auch etliche Punkta der Waldt- und Felder, wie auch der Farth- und Gehe-Strassen halber Vorgehalten werden; Wie dann solches Hiemit in Nahmben Jhro Hochwürden und Gnaden unseres allerseiths Gnädig-Hochgebiettenden Herrn Herrn Paul / ist durchstrichen und darüber steht: „Mauri“ / Abbtzu zu Gärtzen Von Obrigkeits weegen Vorgenohmben wird; Mit hin, und wasz Jhnen jezo in in Ain- und anderen Punkten abgelesen, selben also gewisz und Gehorsamb nachzuleben Haben: das widrigen gegen die welche sich hierin ungehorsamb erzaigen oder keiner Rechtmässig habenden Ursach bey disen Holz-Verlaasz nicht erscheinen, mit Verdiennter Bestraffung Verfahren werden solle, daruor sich also Jeder selbst zu Hüetten Wüssen wird, und zwar

(Hsch: 1 gleichlautend; nur der Name des Abts in „Constantini“ umgeändert.)

2. A n d e r t e n s: Weill St. Georgen-Tag Vorbey, alsz sollen allenthalben die Felder und angebaute Aegger zuegemacht und Verschlagen werden hingegen sich ein Jeder der ordinari ausgezaigten fahrt- und Gehe-Strassen Bediennen; Item welche unterthannen Khollung, Scheitter, oder anderes zu führen haben, selbe sollen in der Vor Augen ligenten Fahrstrassen bleiben und nicht auf die Gehe- Weeg anderem Benachbahrten Unterthannen hinausfahren; da solches Beschäch, und Lautthär wurde¹⁸⁹), sollen die Unterthannen pr. 3 fl.: an Geldt, die knecht, oder Bueben aber am Leib im Gerichtshausz gestraffet werden. weithers: da Ainer, oder der ander, wer der immer seye, mit Gwalt die Gättern und Zeunn ausbricht, die Handthaabstangen, und Fürleeg abwürrff, item Freuentlicher weisz über die Felder und angebaute Aegger Laufft, Viech durchtreibt, oder sonst Muethwilliger weisz das Liebe Getraydt Verderbt, der soll umb das Grosse Wandl pr. 5 fl. 2 β unablässig gestrafft und noch darzue dem Jennigen, so Beschädiget worden, durch dem Verderber aller Schaaden Gleich bezahlt werden. (Hsch: 1 gleichlautend.)

3. **Drittens**: alles Muethwillige Gesündl, sey es, wers wolle, so bey der Nacht herumb Laufft, Jauchzet, Schreitt, Schilt, Fluecht, oder zum Menschern an die Fenster Gehen oder andere Lose- und Nichtswerthe Händl anfangt, selbes solle der obrigkeit alsobald Nahmbhafft, gemacht werden, damit mann wider solche, umb erhaltung guet Christlicher Mannszucht willen, die Straff Vorkheren möge; widrigen Fahls der Jenige, so es waisz, und der obrigkeit nicht anzeigt, sondern derlay schädliche ungebühr Verschweiget, der solle mit samb dem Muethwilligen Uebertretter aintweeders mit 3 fl. an Geld, oder an Leib empfindlich Gestraffet werden.

(Hsch: 1 gleichlautend.)

4. **Viertens** Wer unter dennen Unterthannen ain Unehrbahres Viech hat, welches durchbricht, über- oder einspringt, Stoszt, Schlägt, und anderen auf allerhand weisz zu Schaaden gehet, derselbe soll dises aintweeders Gleich Hinweg thun, oder in seinen Stahl Behalten, Auf das Hierdurch Niemand kein Schaaden Beschehe; Item sollen die Wiellende S:V: Sau Guet geringlet werden, und Jhnen khampp anlegen lassen, die Beissende Hund herentgegen an Guette khötten anlegen, Mithin sowohl Jhrer Hausz- als andere Hundt, unter Niderschiessens, Behutsamb unterhalten solten, das kainer ainnigen Grosz- oder klainen Wild in der Waldung nachjage: wird nun dises unterlassen, und darüber schaaden geschehen, soll derselbe, dem das Viech gehörig, nicht allein allen Schaaden Bezahlen müessen, sondern noch darzue in das Grosse Straff-Wandl Verfahren seyn deroweegen diser Punkten wohl zu mörckhen und zu Beobachten, zumahl hierüber keine aigene Ausflucht, oder ausred angehört werden khunte. / Wie auch der jennige, es mag ein Bauer Bäuerin oder Dienstboth seyn, so den Jager oder seinen Knecht hier wegen schimpfete, wie schon öfter beschehen der solle ohne ainzige nachsicht in den Kotter bey Wasser und brod gestöcket werden. /

(In Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne den späteren Nachsatz.)

5. **Fünftens**: Ess soll bey unausbleibiger Geld- oder Leibs-Straff, nebst der auspfändung, kain Unterthann Mehrers Viech in die Schläg, oder Wayde eintreiben als Ihme Bewilliget, zu welchen sonnderlich das Fuhr-Viech Verbotten; denen oxenhandlern aber, so in Sommer das Viech zusamb kaufen, und alsdann Jhren Nachbarn zu schaaden Häuffig in die Waydt eintreiben, Mithin gegen dem Winter wider Verhandlen und verkauffen, welches ohnedem Hiesig Beclombten Bluemb-Besuech Höchst schädlich; also disem Viech Handlern Jhre Mißshandlungen unter Straff 3 Thaller Verbotten sein solle¹⁰⁰).

(Hsch: 1 gleichlautend.)

6. **Sechstens** wird das schädliche Gaisz-Viech hiesiger orthen ain für allemahl Jedweedern Gändzlich abgeschafft und Verbotten auch darzue, wann

ainer erdappt, dems zu schaaden gehet, der derfs ohne entgeld und Bezahlung Niderschiessen, oder zu Todt schlagen Wer nun über dises Verbott ain haimbliches Gaisz-Viech unterhaltet, so dem Holzwachs zu schad Gehet, der soll wohl empfindlich gestrafft werden: / deroweege auch Hauptsächlich Hierauf der Jäger obachtsambes aug zu tragen hat, widrigenfahls selbstn die Straff zu befahren haben solle. /

(In Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne Nachsatz.)

7. **Sibentens** Soll auch ain Nachbaur dem anderen auf kainerley weisz nit überrainen oder überzäun, oder überaggern, oder die zäun und Fridt übersetzen, noch die Rain-Stämb, in dennen Waldtungen Verdilgen, übersetzen, und Verweedlen, oder Verwachsen lassen, sondern alles, umb Jedweeters Urbarguett Ihre Habende Fridt, Rain und ausmarchung willen in alten Standt lassen, und erhalten; da solches Beschechen thätte, soll auf Anlagen die unpartheyische Bschaid durch Verständige Männer gehalten, und der Ueberrainer, oder Beschädiger dem Nachbaur nicht allein das seinige, nebst all auferloffenen uncosten wider zuestöhlen, sondern noch darzue in die Straff des Grossen Wandl Verfahren sein: Jtem soll bey Geld- oder Leibs-Straff ain Nachbaur dem anderen seine habende dienstbothen mit nichten aufreden. oder ainer dem anderen aus seinen Dienst annehmben, sondern ainer dem andern Villmehr an die Handt gehen, damit Jeder mit dienstbothen Versehen und also dem Lieben friden erhalten — Welcher Unterthann aber darwider handelt, solle pr. 3 fl. der Diennstboth aber, es seye knecht, oder diern mit dem Ghrts: Arrest, oder Kother mit Wasser und Brod, oder wohl Gahr mit Einspöhrung ins Narren-Hausz abgestrafft werden.

(Hsch: 1 gleichlautend.)

8. **Achtens** Welche Untherthannen allerhandt Ihre Victualien als Grosz und klains Viech, Item Getraydt, Heu Stroh, Holz, Ayr, Schmalz, oder anders zu Verkauffen haben, die sollens anfangs alhiesiger Burgerschafft umb Billige Pfennwerth anfaillen und Verkauffen oder auf dem hiesig Erchtäglichen Wochen-Marckht hereinbringen, und Faihl haben, keinesweegs aber anderwerthshin Verführen, und Vertragen, wer darwider handelt, soll nach Befundt der sachen gestrafft werden.

(Hsch: 1 gleichlautend.)

9. **Neuntens** So wird dennen sambentlichen untherthannen / worunter auch die Kleinhäuszler Verstanden / zu allen überflusz, und alles Ernsts Verbotten, daz sie Niemand ohne Vorwissen und austruckhlicher Bewilligung Ihrer obrigkeit in Ihre Hörberg Ein- und aufnehmben, forderist, und weniger Vermög Gdigist: Kayserl: und Landshaubtmannischen Betler Patenten allerhandt frembd- und unbekhannte Mannss- oder Weibs-Persohnen Item Betler, und S:V: Schörgensündl sambt ihren Kindern, oder ander Herrenlosn Leuth

Männ- und weibl: geschlechts ungehindert ihres Bittens, und allerhandt Vor- geben Bey Leibs- oder hoher Geldt-Straf so gahr nicht über Nacht, geschweigens erst Längere zeith aufhalten, und Behörbergen, sondern, Wann derlay Leuth, oder gesindl nit von Haus wollten, des andern Tags alsobald solches Ihrer obrigkeit in Weyr anzaigen, welche sodann die Verordnung thun wird, damit dise leuth aus dem Landghrt. gebracht, und abgeschafft werdent: Item auch die Zimmerknecht, oder andere Diennstbothen und Paurnknecht, welche Sommerzeith in Oesterreich gehen, sich alda aufhalten und arbeiten, mit- oder ohne Kinder und Weib in wenigsten Behörbergen, damit sodann Ihre weib, oder Kinder dennen unterthannen alsz Pettleuth nicht Täglich Vor der Thuer ligen; Mithin sollen solche Leuth, Wo sie sich in Sommer aufhalten, auch über Winter Verbleiben, und in allhiesige Iurisdiction auf keine weisz geduldet werden.

(Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne Beisatz.)

10. Zö c h e n t e n s wird dennen Untherthannen bey hoher Geld-Straff Verbotten, weeder Viel, oder weniges Kholll oder Holz nacher Waydhofen zu Verführen, oder solche Sorten bey Ihren, oder aussers Hausz andern unbefuegten ablösern Verkauffen, und weegbringen lassen, sondern solches alles Vermög der kaysl: Capitulation auf die Markht Weyr- und Gaflenzersch: Hämmer, und Werckhgäaden, alsz welche zu erhaltung des Kayl: Cammerguets gewidmet, Mithin bey Straff der weegnehmung des kholll, oder Holz, und Scheitter gelieffert werde.

(Hsch: 1 gleichlautend, jedoch mit folgendem Beisatz: „Also ganz aufrichtig in alten werth, vnd gerecht Zimmeter Massz, Alsz Ain Claffter hartte Scheidter Pr. 5 β der waiche aber per 4 β : Ain Krüppen Kholll aber pr 6 β gethreu vnd fleiszig.“)

11. E i l f f t e n s Sollen die Vorstleuth keineswegs zuegeben, und gestatten, der Unterthannen Holz Gleich Nacheinander Herzuhacken und sodann Brändt daraus zumachen, Wordurch das mehrist Junge Holz Verderbt wird Item auch Wer khollen thuet, der solle keine Scheitter hacken, damit das gehölz oder die Waldung nicht abgeödet, und zu nichts Gemacht werde, damit Ihre Nachkomber und kuenfftige Guetts-Besitzer sich auch Ehr und Hausbahrlich unterhalten khönnen; / deroweegen dann auch durch den Jäger mit zueziehung des Ruthmanns die Holz- Stämme ausgezeiget, Von dennen Unterthannen aber kein anderer oder mehrer Stamb gehacket werde; / Noch weniger aber zu denen Umgängen oder Vor die Häuser wede Burgern noch anderen ein Stam-Holz, bey 3 fl. unachlässliche geben oder Verkaufen. / wer nun Hierüber erdappt wird, und disen Verbott nicht nachlebt, der soll nach Befund der sachen mit wohl Empfindlicher Geld- oder Leibs-Straff Belegt werden. / bey welcher Straff die Unterthannen auch dem Jäger zur besichtigung

des Kollwercks vor dessen Anzündung die Anzeig machen; nicht münder auch die jenigen, welche Scheitter Hacken, die Scheitter wie bey anderen Herrschafften zu geschehen, Klaffteren sollen.

(Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne spätere Beisätze.)

12. Z w ö l f t e n s Welche Unterthannen keine aufgestöhlte Jäger seind, die sollen sich nicht unterstehen mit Pixen, und haimblichen geschoszwerech in dennen Wäldern umbzuschleichen, Viellweniger ain Wildt schiessen, sondern die Jäger wie auch ein jeder Unterthann selbsten auf seine Leith, und solche Haimbliche Wildprath-Schützen fleissig absicht halten; Mithin disen, noch weniger andern sein sie wer sie wollen, ain solches zu thuen nicht Verstatten sondern der obrigkeit alsogleich anzaigen, damit, was Recht ist, hierüber Verfahren werden khönne: Item Wann zum Jagen oder anderen obrigkeitl: Berueffungen angesagt wird, welcher unterthann selbst nicht erscheint oder anstatt seiner Jemandt Wohl Tauglichen nit schicket oder die ansaag Verligen laszt der soll pr. 3 fl. gestrafft seyn.

(Hsch: 1 gleichlautend.)

13. D r e y t z ö c h e n t e n s Welche Unterthannen Steuern oder Ausstände zur Gnädigen obrigkeit schuldig, sollen Hiemit dieselbn aus sonderbahren unsers Gnädigen Herrn Praelatens Erlassene Befelch solche bezahlen oder es müessten derlay Restanten das Interehse hieruon aufgeraith, oder wohl gahr Von Guett abgestüfft, und alsdann solches Exofficio, das ist: Von obrigkeitsweegen öffentlich Verruefft und Verkaufft werden. Item Bleiben auch gahr Viell unterthannen die Neukombende Steuern schuldig, Für welche Ihr Herr Ambts- Verwalter als Vorgesetzte obrigkeit nicht zahlen khann, dahero zu Bezahlung der Neuen Steuern, wie auch desz alten Ressts halber sie alles Ernsts ermahnt werden: / wie in widrige selbe schärffeste Mittl gewislich zu befahren haben werden.

(Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne Zusatz.)

14. V i e r t z ö c h e n t e n s Wo hierumblicht Fischreiche Wässer seind, soll sich keiner mit Eintreibung der Aendten und Gänsz oder zu fischen oder zu khroissen gelusten lassen, dann durch die khroissen-Fanger die Fischwässer nur abgeödet werden; welche darüber Betretten, die sollen aintweeders Wohl empfindlich an Geld gestrafft oder zu öffentlichen Schandt und Spott ins Narrn-Hausz Eingspörrth werden.

(Hsch: 1 gleichlautend, dort ist als Abschnitt 15 folgender Absatz: „Funffzöchentens würdet denen sambentlichen Vnterthannen hiemit aller Fürkhauff vnd Ihnen selbst schädlicher Ochszenhandl aufs Neu, Ja, bey würckhlicher weckhnembung des Viechs, oder Pfennwerths, vnd noch darzue erlegenden gelt straff Verbotten der Vrsach ist, weill Sye sich in solchen Handl vnd

Wandlungen nur selbst zugrundrichten, vnd Verderben, auf die Schlenzerey vnd ybermassigen trunkh Verlegen: wornach sich Ein ieder zurichten waisz.“)

15. Fünfftzehentens Jenne Unterthannen so bey andern und frembden obrigkeiten Hilff und unterstandt suechen, womit sie Ihr aigens Vorgesetzte obrigkeit auf die seithen sezen, wodurch Nb: zwischen denen obrigkeiten nur Miß-Verständnussz und Zwytracht angestiffet wird, die sollen Von Ihren Guettern absolute abgestüfft: und nicht mehr darauf Erdurt werden: Item welche Unterthannen Ihrer knecht, und Diernen - Schwängerungs- Fähl nit anzaigen, die sollen stath Ihrer für der Verbrechen in die Behörige Fornication-Straff des grossen Wandls Verfahlen seyn.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 16 gleichlautend.)

16. Sechzehentens Alle Ruthleuth soll Ein Jeder in seiner Ruth aufs wenigst das Jahr ainmahl die Häuser und Gütter der Unterthannen / Sonderheitlich die Rauchfäng / Fleißig Besichtigen, ob selbe Stüfft- und Baulich unterhalten werden, und sodann, wie sie es finden, der obrigkeit anzeigen; damit man weisz, wie allerseiths Guet oder schlimb gehauszt werde, also Ihnen nicht immer zue auf solchen Güttern die Robbathen zu Verrichten müessen auferlegt werden; / welcher punct hinfüro auf das genaueste Befolget, uns Handgehabt werden solle.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 17 gleichlautend, ohne späteren Zusätze.)

17. Sibentzehentens Weeder Burger noch Unterthann zu Weyr und Gaflenz soll Führohin khain Vogl-Thenn, noch khletten, oder Leimbbaumb aufrichten, ohne obrigkeits Expresser Erlaubnusz, der dawider Betreten wird, soll Ihme alles sambt abnehmung der Lockh-Vögl zerschlagen, und ruiniert, da aber auch dises nicht Helffen wolte, darzue abgestrafft werden.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 18 gleichlautend.)

18. Achtzehentens Wird dennen gesambte unterthannen anbefohlen, Welche in urbar- amt Von Vatter oder Muetter Verwaiste khinder als Puppillen haben, worüber sye Gerhaben geordnet seynd, dasz sie alle drey Jahr zu Mitfasten in hiesige Canzley mit Ihren gerhab-Briefen sich Einfinden, und sich mit dennen Puppillen Vorsthöhlen solten, damit die Gerhaab-Raittung gemacht, und dennen Puppillen zu guetten gehauszt werden khönne, widrigens aller Hierdurch Vorkombende Schaaden bey Ihnen Gerhaben ersucht, und guett gemacht werden solle, Zum,

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 19 gleichlautend.)

19. Neuntzehentens Ist aufs Neu obrigkeitliche Verordnung Beschehen, und Heuñt dennen urbars- unterthannen und Insassen alles Ernsts anbefohlen, das, weilen alle Mittwoch durchs Ganze Jahr Vor- und Nachmittag alhier gerichtst- Tag gehalten wird, Alsz sollen sie Unterthannen und Innsassen

mit Ihren Klagen, oder ander Ihren Partheysachen und andern zuetringenden Notdurften, wass immer seye, ain Mittwoch allezeit Frueher Tags-zeith 8 Uhr Vorkomben, damit solche Ihre anbringen Verhandlet werden können: Die anderen Täg in der wochen aber soll kheiner mit seinen Händlen Erscheinen, noch angenohmben und angehoret werden Ausser es wär durch Gottesgewalt Ain gahr Grosser Nothfahl, so sich nicht Verschieben liesse, da Er müesse Vorgenohmben werden, wann aber auf solchen Ghrts:- Tag Nembl: Mittwoch Ain Feyrtag Einfahlete, Alsdann soll der Anderte Tag darauf, Nembl: der Donnerstäg Ghrtlich Bestimbt seyn, und Gehandelt werden, wordurch also das da: und dorth unnöthige Ghrts- überlauffen unterwegs Verbleiben solle: Durch welche Verordnung Mann also die Heillige Sonn- und Feyrtäg nach Befehl Röm: Kathol: Kürchen zu Gottes- und aller Heilligen Ehr Feyrtäglich halten, und Jeder seiner Seellen Nuzen abwarthen khann — weithers.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 20 gleichlautend.)

20. Z w e y n z i g i s t e n s Wann zum Jagen auf das wild die ansaag kombt, soll Jeder erscheinen, und kheine kleine Bueben, sondern Guette Knecht schicken, oder die Baurn selbst gehen, und wann ainer ausbleibt 24 kr. als doppelts Taglohn zur Straff Verfahlen haben, Item das Wildpräth nicht Verjagen, damits die Jäger zum Standt bringen mögen. Ingleichen

21. E i n u n d z w e y n z i g s t e n s das umbstehend Große, und kleine Viech solle allezeith dem Ghrts-Dienner, oder abdöckher angesagt werden, damit Er Von dem S.V. Abdöckher sein gebühr erhalten möge. / wo in widrige der werth des gefühl übertreter dises befelchs dopelt zuerstaten haben würde. /

(In Hsch: 1 sind die beiden Absätze 20 und 21 als Absatz 21 zusammengezogen, jedoch ohne die späteren Nachsätze.) (Als Schluß steht in Hsch: 1 folgender Nachsatz: „Wegen beuorstedten winnterquarthier oder durchmarchen hat sich ieder Unterthane mit Glad- vnd Rauchen Fuedter Alsz Haabern, Hey vnd Stroh gegen bezahlung gerecht vnd guett zuersechen, das manns ohne aus- oder Widerrädt gleich bekhomben, vnd haben möge. Also Schlüßlich Sye Unterthannen sich auf all abgeleszne Puncten zuerhalten, vnd Jeder vor Schaden, wie auch Vnnachlessiger Straff zuhüetten wüssen würdet. Actum Vrbaramt Weyr den“)

22. Z w e y u n d z w e y n z i g s t e n s ist auf Neuerdings erhaltenen gnädigen befelchs Sr. Hochwürden vnd gnaden Unsers gnädigen und Hochgebietenden Herrn Herrn Praelaten das Strää Mahen¹⁰¹) in denen Neuen Schlägen; wie auch in sonderheit im Heiligen Stainer Berg schärfest verbothen, folglich dann der Uebertretter disses geschärfften Befehls nicht nur hierorts: sondern auch von der K.K. Eisenobmannschafft von Waldungs Comissions weegen die Billeche Straff zu befahren haben wird.

23. Drey und zweyzigstens. Da man zeitherr ersehen: das die Ansagen offtmahlen ligen bleiben, und nicht weither Hinterbracht worden seynd; Als wird Hiefüro bey dergleichen Nachlässigkeit der gericht-Diener Eigens in dieselbige Ruth geschicket werden; welchen sodann derjenige, aus dessen Nachlässigkeit die Ansag nicht weithers geschehen für seinen gang nach Unterschied der weithe zubezahlen haben wird. Wovon sich also ein jeder selbst leicht hietten kan, wie in widrigen die schuld ihme auch selbst beyzumessen hat.

24. Vier und Zweyzigstens. Will Ohnehin die Allgemeine Ordnung: auch Sicherheit deren Urbar Ambts Unterthannen erfordern, das jeder Unterthan / worunter auch die Klein Häuszler Verstanden seynd / welche Inleuth in seine behausung oder Haarstuben einzunehmen oder ausziehen zu lassen gedendet, Es seyen selbe Von diser oder Anderen Herrschafft, sich Anvor bey Alhiesiger Urbar Ambts anmelden solle, auf das mann sowohl der Sicherheit- Als Einschreib- und Vormörckung halber das erforderliche Vorkehren könne, Auch die Unterthannen seiner Zeit nicht so viel Arme Leith sonderbahr von Anderen Herrschafften zu unterhalten haben mögen. Welcher dann weder dieses- und hauptsächlich zu ihren Eigenen Nuzen Abzihlende Verbott handeln würde, derselbe hat sich die zu befahren habende Leibs- oder Geld- Straff selbstens zuzuschreiben. Und dabeynebst

25. Funff und Zwayzigstens. Die befahrung gewissen hat, das von einigen Inleithen, weder die Inleith-Steur noch der Fleischaufschlag am Pfindst Montag / wie sonst jeder zeit gepflogen worden / abgeföhret und bezahlet worden ist; Als wirdet all- und jeden Unterthan hiemit nachtrucksamst Auferlegt, das jedweder, So Inleith hat, denenselben bedeuten und darob seyn auch dahin verhalten solle, auf das ein jeder Inmann oder Inweib am bemelten Pfindstmontag sothane Inleith-Steur und Fleischaufschlag bey Alhiesigen Urbar-amt so gewisser abführen solle, Als im widrigen Von denen Ausbleibenden die Inleith- Steur dem Guets oder Haarstuben Eigenthümer zu bezahlen auferlegt: auch in dem Steur-Buch zu- und angeschriben wurde, und sich hinnach der Unterthan bey seinen Inleithen hiewegen selbstens Zahlhafft machen müste.

26. Sechs und zweyzigstens: Da auf Urbar-Ambts: grund und Boden so viele Tausend Schnecken gegraben¹⁰²⁾, solche aber sowohl hierorts mit dem ohnehin sträfflich: und höchst Verbottenen Fürkauff erhandlet: auch weitherer Orthen Verkauftet, Vertragen und Verschicket werden, wodurch allbereits ein solch- eingeschlichener- in sich selbstenn unnötiger Mangel erwachsen ist, das das Löbl.: Stüfft und Kloster garsten nicht einmahl ihr ohnehin wenig Benötigtes Quantum um baares geld hat erkauffen können. Als habe auf expresz erhaltenen Befehl hiemit sammentliche Unterthannen: Sonderheitlich aber dem Amtmann, Jäger und Ruttelüthen alles Ernstes anzubefehlen, das selbe auf die

auf Urbarämtlichen grund und Boden Schnecken grabende Leuth obachtsammes Aug Tragen und ihnen Bedeuten sollen, das sie die hierauf sammelnde Schnecken zur alhiesigen Urbar Amts Verwaltung, gleichwie es anderer Orten zu geschehen gepflogen wird alsogewisz zum Verkauf Bringen sollen, als im widrigen auf betreten, das sie anderen Orthen vor der Anfaillung solche Verkauftet hätten, dises Hierorts anzuzeigen wäre, denenselben aber nicht nur keiner dingen mehr einige Schnecken- grabung zugelassen sondern noch darzu abgestraffet, auch allenfahls mit arrest Beleget werden wurden.

Vermög Lhgericht Verordnung solle jeder, welcher Kohl oder Scheitter zu Verkauften hat bey ersteren die ächte masz und Fächtung bey den Scheittern hingegen das Vorgeschriebene Wiener Klafter genau beowachten und zwar bey Straff der Confiscation. /

Also Schliesslichen Sie Unterthannen sich auf all* abgelesener Punkten zu Verhalten, und Jeder Vor Schaaden, wie auch unnachlässiger Straff zu Hüetten wüssen wirdet. Actum Urbar- amt Weyr den 17:den May anno 1759.“ / Bey der den 17. May 1759, 5. May 1760, 7. May 1761, 23. May 1761, 24. May 1762, 30. May 1763, 30. Apill 1764 gehaltener Panthätung publicirt worden- publicatum bey dem Holz Verlasz den 18. Mai 1768, 6. Juni 1769, 25. Juni 1770, 15. Mai 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 19. Mai 1776, 26. Mai 1786 (ist die Feuers Ordnung publ. worden) 1787, 1788, 1789, 14. Juni 1790 (nebst d. Patent v. d. Steuer Regulierung, Aufhebung), 11. Juni 1791. /

IX. Fremde Enklaven im Urbaramte.

1. Die zwei Forsthuben im Gafrental.

Um das Jahr 1188 schenkte Herzog Ottokar dem Kloster Garsten neben zwei Huben zu Uhsenberg und der Kirche Haus die beiden Forsthuben an der Gafrenz samt dem dazugehörigen Wald („iuxta fluuium gabelenz duos mansus cum nemore“)¹⁸³). Er war im Begriffe, nach Palästina zu ziehen und stiftete mit dieser Schenkung beim Kloster Garsten eine tägliche Messe. Diese Urkunde fertigte bereits Herzog Leopold von Osterreich mit, was wohl schon eine Folge des Georgenberger Vertrages war¹⁸³). Mit dieser Schenkung war der obere Gafrenzgau geschlossener garstnerischer Besitz geworden. Doch nur bis zum Jahre 1213 erfreute sich Garsten des Besitzes der Forsthuben.

Der damalige Abt Hadamar beschloß, mit dem Herzog Leopold nach Jerusalem zu ziehen. Vor der Abreise ersuchte ihn der Herzog, ihm die zwei Forsthuben an der Gafrenz bis zu seiner Rückkehr vom Kreuzzuge zur Wohnung für seine Forstaufseher in dieser Gegend zu überlassen¹⁸⁴). In der im Garstner Archiv erhaltenen, aber gefälschten Urkunde¹⁸⁵) versprach auch der Herzog, daß seine Leute in den garstnerischen Wäldern und Weiden sowie in

Jagd und Fischfang keine Macht auszuüben, sondern alles in Ruhe zu lassen hätten; auch versicherte er, daß die beiden Höfe sogleich nach seiner Rückkehr, und sollte er dort sterben, sofort nach seinem Tode, dem Stifte wieder zu übergeben wären¹⁰⁴).

Eine Rückgabe der beiden Forsthuben erfolgte nicht. Sonderbarerweise wurde aber der Besitz derselben in dem Privilegium vom Jahre 1265 vom König Ottokar bestätigt¹⁰⁵). In der deutschen Übersetzung dieser Urkunde, die am 21. April 1265 zu Graz ausgestellt wurde, heißt es unter anderem: „Wir bechennen auch, daz vnder andern stuckchen, di an iren hantfesten vermerkcht sind, haben wir daz sunderleich funden zwo farsthueb, di sälinger gedechtnüzz Hertzog Otakcher von Steyr dem oftgenanten gotzhaws gegeben hat, di do gelegen sind pey dem pach der Gaflentz, mit sampt dem wald mit allen den rechten vnd nutzen, als' si in seinen dienst gehorten, also hat er sew gegeben dem gotzhaws der heiligen gots mueter Marie ze Gersten vnd den pruedern, di got daselbst dient, mit iaid, mit fischwaid, gepawn oder vngepawn, versuecht oder vnuersuecht, vnd mit allen nützen, also daz di egenanten der abt vnd di prueder freyen gewalt habet zetuen damit, waz sew dem gotzhaws aller nutzleichist bechennent, daz daz nyemant widersprechen mag, noch sew daran geierren.“

Wenige Tage später bestätigte nochmals König Ottokar dem Kloster Garsten in einer eigenen Urkunde alle Rechte und Freiheiten über die zwei Forsthuben, darin insbesondere die Jagd und Fischerei daselbst, die Herzog Ottokar von Steyr dem Kloster Garsten verliehen hatte („specialiter in duobus Mansis forestariis sitis apud fluuium Gavelentz venationum deductionibus et piscationibus“)¹⁰⁶). König Rudolf von Habsburg bestätigte 1276 (25. XII.)¹⁰⁶) zu Wien neuerlich dem Kloster Garsten unter anderem den Besitz der beiden Forsthuben im Gaflentale¹⁰⁷).

Interessant ist auch die Tauschurkunde, die Herzog Heinrich von Bayern dem Abte von Garsten am 12. Juli 1277 im Schlosse Steyr ausstellte. Nach dieser erhielt der Abt seine Forsthuben zurück, doch vertauschte er dem Bayernherzog für die Amtsleute zum Zwecke der Waldaufsicht sechs Güter, davon zwei in Freithofau („Freithofowe“) und die übrigen in Loibmersberg („Leobnersperge“) und Rottenstein („Rotenstein“) gegen den Hof in Pusenwang samt seinen Zugehörungen. Doch dürfte dieser Vertrag nicht in die Tat umgesetzt worden sein, denn auch weiterhin verblieben die Forsthuben im Besitze von Steyr, während die ganze Ortschaft Freithofau dem Kloster Garsten bis zu seiner Aufhebung untertan war. Ein Jahr später ging bekanntlich die Pfandherrschaft über Steyr an Rudolf von Habsburg über. Da sowohl der Bayernherzog als auch Garsten auf Seite des Böhmenkönigs Ottokar standen, dürfte die Nichtherausgabe der Forsthuben in diesem Gegensatz gelegen sein¹⁰⁸).

Die genannten Huben samt den dazugehörigen Wäldern verblieben im Besitze der landesfürstlichen Herrschaft Steyr und zwischen Garsten und dieser Herrschaft gab es bis zur endgültigen Regelung der Besitzfrage im Jahre 1665 immerwährenden Streit und ständige Prozesse¹⁹⁹). (Vertrag im Anhang als Beilage XIII.) Nach dem oben erwähnten Vertrag verblieben die genannten Forsthuben auch fernerhin bis zur Grundablösung bei der Herrschaft Steyr.

Diese zwei Forsthuben waren eine in der heutigen Ortschaft Oberland und die zweite in der Ortschaft Obs-Weyer gelegen. Im Laufe der Jahrhunderte wurden diese Forsthuben geteilt und so gab es um 1395 schon vier halbe Huben, je zwei in Oberland und zwei bei Weyer gelegen²⁰⁰). Um 1433 waren die Gaflenzer Huben bereits in drei Güter geteilt²⁰¹), die aber im Laufe der Jahrhunderte wieder in zwei zusammengelegt wurden.

Die Forsthuben waren in Lehen umgewandelt worden und mit auskömmlichem Grundbesitz ausgestattet (zirka 200 Joch pro Hube). Die Inhaber der Forsthuben waren auch nebenbei noch herrschaftlich-steyrische Forstleute und hatten die Forst- und Jagdaufsicht über die Herrschaftsförste, die im Urbaramt und teils auch am linken Ennsufer gelegen waren.

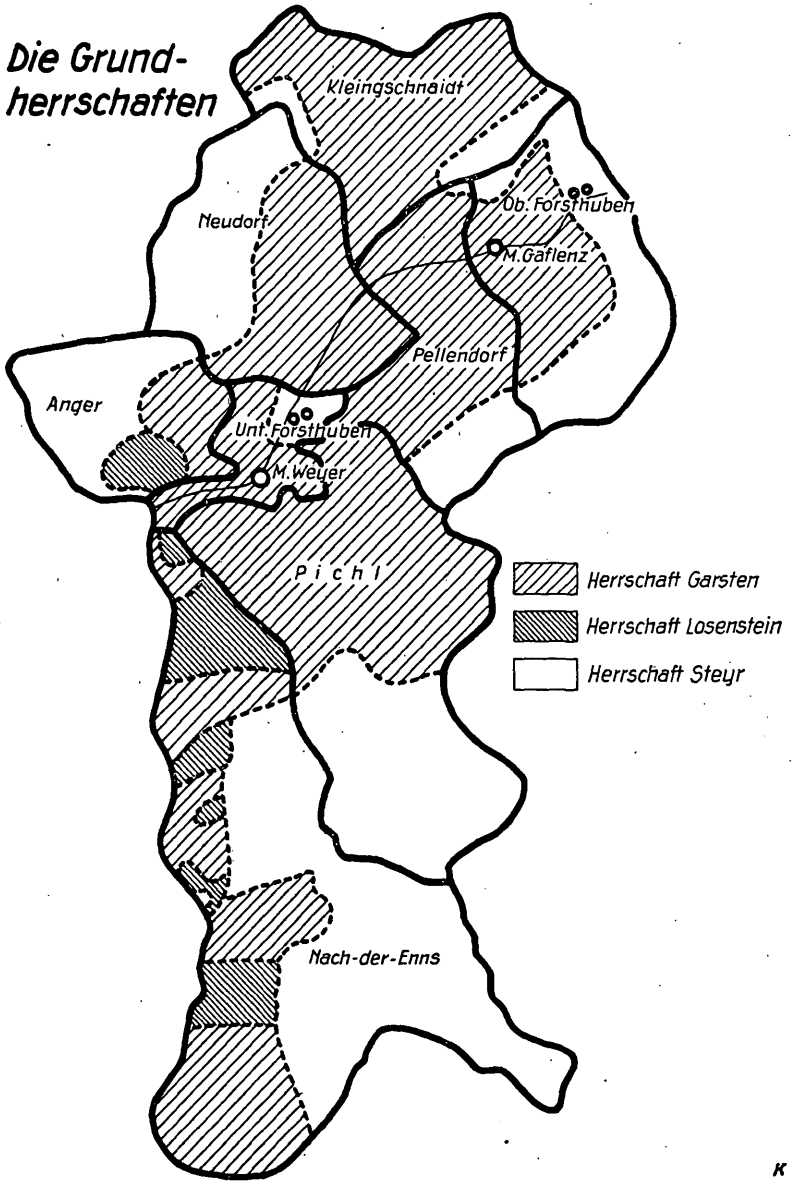
Während die Gaflenzer Förster die Aufsicht über die herrschaftlichen Wäldungen im nördlichen Teil des Urbaramtes hatten (Stubau, Lindau, Aschpach, Höhenperg, Hollensteinleiten), standen die Weyrer Förster den Forsten im südlichen Teile und am linken Ennsufer vor, und zwar diesseits und jenseits der Enns beim Rappelsbach und Kühbachwald²⁰²).

Neben dem Grundbesitz hatten die Inhaber der Forsthuben, sowohl die Gaflenzer als auch die Weyrer, Schrottschmieden zu Lehen, was in den landesfürstlichen Lehenbüchern von 1395 an beurkundet ist²⁰⁰).

Um 1788 war der Besitzstand der beiden Forsthuben folgender:

Katastralgemeinde	Ortschaft	Häuser Nr.	Art der Häuser	Zahl der Häuser
Gaflenz	Oberland	Nr. 15—19	2 Huben, 2 Haarstuben und 1 Schmiede	5
Nachderenns	Nachderenns	Nr. 34—37	4 Holzknecht- und Köhlerhäuser	4
Nachderenns	Frenz	Nr. 2—14	darunter 2 Kleinbauernhäuser, 1 Mühle, 1 Taferne	13
Neudorf	Obs-Weyer	Nr. 8—11	4 Kleinhäusl	4
Pichl	Pichl	Nr. 19, 26, 27, 29, 30	Holzknecht- und Jägerhäuser	5
Weyer	Obs-Weyer	Nr. 1—7, 12, 13	2 Forsthuben und Kleinhäusl	9
				40 Häuser

Die Grundherrschaften



Tafel 10.

K

2. Untertanen des Pfarrhofes Gaflenz.

Obwohl der Gaflnzer Pfarrhof selbst zum Kloster Garsten gehörte und mit Garstner Konventualen besetzt war, so gehörten dennoch einige Untertanen zum Pfarrhof. Diese waren verpflichtet, außer Geld- und Kucheldiensten auch persönliche Robot dem Gaflnzer Pfarrherrn zu leisten.

Das erste Verzeichnis der Gaflnzer Pfarrhofuntertanen stammt aus dem Jahre 1576 und zählt folgende Untertanen auf²⁰³):

„Der Pfarre Gaflenz Untertanen, Stuck und Güter in derselben Pfarre:

1. Das Gut an der Wibm am Khlingspach
2. Gut am Pernnreüth
3. Mayrhofguettl und am großen Mairhof ist auch ein Kleingüttl
4. Das Häusl an der mittlern Strass, hat Lämplin zum Weyer, liegt zunächst ihrem Hammer
5. Das Burgrechtgüttl an der obern Strass, steuern die Gaflnzer Dienst und Stiftgeld
6. Ruepp Kholler Haus und Wiesel bei der Kirchen Gaflenz, steuern die Gaflnzer, hat Macht bürgerliche Hantierung zu treiben, die Dienst und Stiftgeld dem Herrn Pfarrer.
7. Eckher zu Gaflenz, Haus und Grund hat gleichen Verstand
8. Sonsten gehört dem Pfarrer in der ganzen Pfarre Gaflenz und im Weyer ganzer Zehent.“

Im Urbar vom Jahre 1669 und in den Urbaren bis 1758 sind als Pfarrhofuntertanen folgende genannt²⁰⁴): Groß-Widen, Bernreut, Klein-Widen, Groß-Mayrhof, Klein-Mayrhof, Hufschmiede in der Zagau. Letztere wurde unter dem Gaflnzer Pfarrer P. Bonifaz Reinmann im Jahre 1657 erbaut²⁰⁵) und die Pfarrhofmühle im Jahre 1780 vererbrechtet und dem Müller Paul Muessenbichler um 400 fl. verkauft²⁰⁶).

Über die Dienste, Abgaben und Roboten dieser Untertanen wurden einige Urbare errichtet, von denen zwei im Pfarrarchiv in Gaflenz erhalten sind. Das älteste stammt aus dem Jahre 1700, das zweite Urbar wurde als Einnahmeregister von 1758 bis 1771 benützt. Nachstehend sind beide Urbare im Wortlaut wiedergegeben. Sie lassen auch die Zehentsteigerung gut erkennen.

Gaflnzer Pfarrurbar vom Jahre 1700²⁰⁷).

„1. Auf der grossen Wimben. Zu Ostern 40 ayr, Zu Weihnachten verzig dienst 10 kr., 40 Ayr, 2 Hennen, 8 Haar, 2 Faschinghennen, In Natiuitate B. V. verzig Dienst 10 kr., Haar 8 reissten, Jährl. Zehent 4 fl., Von einem Wiszflöckhl 1 fl., Jährl. von seiner Mühl 15 kr., Ein robath zum Kornbau, ain Robath mit 2 Rossen zum Haberbau, ain Robath zum Holtzschlägen, aine Zum

schroten, Aine zum Holtztreiben (soluit 5 fl. 15 kr. anno 1711), aine zum Krauth sieden.

2. An Pernreith. Zu Ostern 20 Ayr, Jährl. Zehent 2 fl. 30 kr., 2 Fasching Hennen, In Nativitate B.V. Verzigdienst 5 kr., Ain Roboth mit 1 Rosz zum Kornbau, aine zum Haberbau, aine Zum Holzschlagen, aine Zum Holzschroten, aine zum Holz treiben, Aine Zum Krauthsieden.

3. Auf der Klainen Wibm. Zu H. Ostern 20 Ayr, Zu den Weihnachten verzig Dienst 5 kr., 1 Faschinghenn, In Nativitate B.V. verzigidienst 5 kr., Ain Robath zu den Holtzschlagen, Aine Zum schroten, Aine zum Treiben, Aine zum Krauth Sieden. Notand. Dise vorbeschriebene 3 Vndterthanen müssen die wissen in dem Klinglpach einfriden, dartzue aber gibt man Stöckchen, spelten vnd essen.

4. An dem grossen Mayrhoff. Zu Ostern 20 Ayr, Zu Weihnachten verzig-Dienst 5 kr., 2 Fasching Hennen, In Natiuitate B.V. Verzigdienst 5 kr., Ain Roboth Zu den Holtzschlagen, Aine zu den schratten, Aine Zum Treiben, Aine zum Krauthsieden.

5. An dem klainem Mayrhoff, oder Wagner. Zu Osstern 20 Ayr, Zu Weihnachten verzigidienst 5 kr., In Nativitate B.V. verzigidienst 5 kr., Ain Robat Zum Holtzschlagen, Aine zum schratten, Aine Zum Treiben, Aine Zum Krauthsieden, 1 Faschinghenn.

6. An der Obern Strassz bey dem Schiech-Leithner. Zu Osstern 20 Ayr, zu Weihnachten verzigidienst 5 kr., In Nativitate B.V. verzigidienst 5 kr., Ain Robat Zum Holtzschlagen, Aine zum schratten, Aine Zum Treiben, Aine Zum Krauthsieden, 1 Faschinghenn.

6. An der Obern Strassz bey dem Schiech-Leithner. Zu Ostern 10 Ayr, 1 Fasching Henn, In Nativitate B.V. Verzigdienst 11 kr., Vor ain Krauthäckherl 30 kr., Ain robath zum Holtz Treiben, Aine zum krauthsieden.

7. Mesner in der Burgerschaftt. Zu Ostern 20 Ayr, Zu Weihnachten Verzigdienst 4 kr., 1 Fasching Henn, In Nativitate B. V. M. Verzigdienst 6 kr., Ain Robath zu dem Krauth ausschlagen.

8. Schmidt in der Strassz. In Nativitate B.V. Verzig dienst 3 kr., Ain Robath zu den Holtzschlagen, Aine Zum Treiben, Aine zu dem Krauthsieden, Für alle Steyr vnd anlagen 5 fl. Für ain Krauthäckherl 30 kr.

9. Herr Gerstl. Von denen Gründen so zu dem Pfarrhof haben gehert. Item von dem Hammerheisl, so an dem Hohen Feldt gestandten Jährlich 5 fl. 30 kr.

10. Herr Körtzen-Mändl, jetzt Herr Fridl. (Herr Schoiber): Von 3 Hammerschmiden alsz Hoff- vnd Hörhaag gibt jährlich 24 kr.

11. An der Zaglau. Von 2 klainen Wiszflöckhen 5 kr., Item für ein Klaines Flöckhl 1 kr., Ein robath Zum Hochfeldt ein Zuhägern.

12. An der Klampf-Leithen. Von ainem Grundt so zu den Pfarrhof gehörig 1 Haller Verzigdienst in Nativitate B. V. M. jährlich abzustatten.

13. Köckh Jodl. wegen einesz kleinen Krauthgärtlein A. 1689 3. May 24 kr.“

Einnahmeregister des Pfarrhofdominiums Gaflenz 1758—1771²⁰⁸).

1. Untertan von der grossen Wüden muß jährlich geben: Zehent 8 fl., 2 Faschinghennen, zu Weihnachten verzickten Dienst 10 kr., 8 Haar-Reisten, In Nativ. B. V. M. verzickten Dienst 10 kr., für 1 Wiesfleckl 1 fl., eine Robot mit 2 Ochsen, 1 Robot mit 2 Pferden oder 4 Ochsen, 1 Person-Robot (4 Tage), von seiner Mühl 15 kr., Ostereier 40; Kaufpretium 1 fl. 40 kr., Fleischaufschlag 25 kr. Diesem Untertan kann anstatt des Zehentgeldes der Zehent in Natura nach Belieben des Pfarrers gehoben werden.

2. Untertan von der Pernreith muß jährlich geben: Zehent 4 fl. 4 β, In Nativ. B. V. M. verzickten Dienst 5 kr., 1 Robot mit 2 Ochsen (2 Tage), 1 Person-Robot (4 Tage), 2 Faschinghennen, zu Ostern 20 Eier; Kaufpretium 1 fl. 15 kr., Fleischaufschlag 18 kr. 3 d. (Zehent wie bei 1.)

3. Untertan von der kleinen Widen (oder Kroissenhäusl genannt) muß jährlich geben: zu Ostern 20 Eier, 1 Faschinghenne, zu Weihnachten verzickten Dienst 5 kr.; Robot zu Holzschlagen (1 Tag), Item zum Schrotten („schrathen“) 1 Tag; Item zum Holz treiben (1 Tag); In Nativ. B. V. M. verzickten Dienst 5 kr., Kaufpretium 37 kr. 2 ♂, Fleischaufschlag 9 kr. 1 ♀ 1 Hl.

Diese nun beschriebenen 3 Untertanen, als der Groß-Widmer, Pernreith und Klein-Widmer müssen die Wiesen im Klinglbach einfrieden, vom Pfarrhof aus aber müssen Spelten, Stecken und Kost hergeben werden.

4. Untertan vom großen Mayrhof: zu Ostern 20 Eier, zu Weihnachten verzickten Dienst 5 kr., 2 Faschinghennen, In Nativ. B. V. M. verzickten Dienst 5 kr.; Robot 1 Person zum Holzschlagen, dto. zum Holztreiben, dto. zum Holzschradten, dto. zum Krautsieden; Kaufpretium 40 kr.; Fleischaufschlag 10 kr. (1759 hat der Besitzer 1 Kuh 1 tragende Kalm und 4 Schafe).

5. Untertan vom Klein-Mayrhof — Wagner leistet denselben Dienst wie 4. jedoch nur 1 Faschinghenne; Kaufpretium 43 kr.; Fleischaufschlag 10 kr. (1759 hat der Besitzer 2 Kühe, 5 Schafe und 1 Schweindl).

6. Untertan Schmied an der Straß: zahlt für Steuern und Anlagen 5 fl. 2 β zu Mariae Geburt verzickten Dienst 3 kr.; Robot 1 Person

zum Holzschlagen, dto: zum Krautsieden; Kaufpretium 25 kr., Fleischaufschlag 6 kr. 1 \mathcal{L} , für das Krautgärtl 1 fl. 30 kr. (1759 1 Kuh).

7. Von der obern Straß Siechleuthen: zu Ostern 10 Eier, 1 Faschinghenn, zu Mariae Geburt verzickten Dienst 11 kr., 1 Person 2 Tage Robot.

8. Titl. H. Pfarrer in Weyer als Inhaber des Heisl und der Teichtwiesen: Steuer 5 fl. 10 kr.; Gewandsteuer 20 kr., Kaufpretium 6 β 10 \mathcal{L} .

9. Von der Zaglau jetzt Lucas: Von 2 kleinen Wiesfleckln 5 kr., Item 1 anders Fleckl 1 kr., 1 Person 2 Tage Robot (1759: 2 Kühe und 8 Schafe).

10. Der Fronbach oder Großberg, Kronsteiner: 1 Person 2 Tage Robot (1759 1 Kuh, 1 tragendes Kalm, 1 jähriges Kalb, 7 Schafe).

11. Klein-Schmiedhäusl, für alle Steuer 1 fl. 2 β , Kaufpretium, Fleischaufschlag 3 β , Mariae Geburt verzickten Dienst 2 kr., 1 Person 1 Tag Robot (1759: 5 Schafe).

12. Herr Ledermayr, Inhaber des Horschlag (Hörhag), Gewandsteuer 24 kr.

13. Klampffloiden ist Schweigereither: verzickten Dienst Maria Geburt 1 Heller.

14. Von der obern Au wegen 1 Krautgärtl so zum Pfarrhof gehörig, Bstand: 20 kr.

Durch die unter Kaiser Josef durchgeführte Robot-Ablösung fielen diese Dienste und wurden nunmehr in Geld abgelöst. Eine Gegenüberstellung der neuen und alten Dienste nach dem Robot-Abolitions-Kontrakt vom 12. I. 1788 ist nachfolgend wiedergegeben²⁰⁹⁾.

Robot-Ablösung 1788 in der Ortschaft Pellendorf

Haus Nr.	Hausname	Alter Stand						Neuer Stand*							
		Paktierte Gaben		Verzickter Dienst		Zugrobot à 30 kr	Handrobot à 6 kr	Hennen	Eier	Geldgaben zusammen		Reluion der Roboten		Gesamtdienst	
		fl	kr	fl	kr	Anzahl	Anzahl	St.	St.	fl	kr	fl	kr	fl	kr
4	Große Wieden	—	—	—	20	3	4	2	40	—	20	1	54	2	14
6	Pernreith	—	—	—	5	2	4	2	20	—	5	1	24	1	29
2	Kleine Wieden	—	—	—	10	—	4	1	20	—	10	—	24	—	34
18	Großer Mayrhof	—	—	—	10	—	4	2	20	—	10	—	24	—	34
20	Kleiner Mayrhof	—	—	—	10	—	4	1	20	—	10	—	24	—	34
19	Hufschmiedhaus	5	15	—	3	—	2	—	—	5	18	—	12	5	30
21	Schmiedhäusl	1	52	—	2	—	1	—	—	1	54	—	6	2	—
15	Mühle	20	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20	—
		27	7	1	—	5	23	8	120	28	7	4	48	32	55

*¹⁾ Kuchdienst (Eier und Hennen) blieb im neuen Stand gleich.

Die gesamten Untertanen des Pfarrhofes Gaflenz mit ihren Gründen lagen in der Katastralgemeinde Pellendorf, während die Dominikalgründe des Pfarrhofes Gaflenz sich auf die Katastralgemeinden Gaflenz und Pellendorf verteilten.

Die mit 1745 beginnenden Abhandlungs- und Inventarprotokolle erliegen im Steueramtsarchiv in Weyer, während 1 Grundbuch des Gaflenzer Pfarrhofdominiums ab 1748 und Untertanenakten (meist Abhandlungen und Inventare) von 1620 an im Gaflenzer Pfarrarchiv vorhanden sind.

3. Die Untertanen der Pfarrkirche Weyer.

Unter Abt Johann Spindler wurde am 21. IX. 1577 der in der Pfarre St. Marien bei Ebelsberg gelegene und der Weyrer Pfarrkirche untertane Sulzhof gegen die in der nächsten Nähe dieser Kirche gelegenen zwei Güter ober und nieder Kirchbichl vertauscht²¹⁰).

Dieser Hof ist bereits 1371 in der Stiftungsurkunde, nach der Chunrad Perausch zur St. Johanniskirche in Weyer eine tägliche Messe stiftete, genannt („Chirichpuhel“) und war damals noch ein geschlossenes Gut²¹¹).

Nach dem Garstner Urbar vom Jahre 1576 dienten noch beide in der Ortschaft Rappoldeck gelegenen Güter zu Martini je 1 fl. 6 Sch²¹²). Dieser Dienst stand nun der Kirche in Weyer zu, desgleichen hatte jeder Besitzer des Kirchpichlergutes zu Weyer von jedem 10. Schaf ein Lamm zu dienen. Bei Todesfällen und Veränderungen durch Kauf standen die An- und Abfahrtsgebühren, die in derselben Höhe wie im Urbaramt erhoben wurden, der Weyrer Pfarrkirche zu.²¹³).

Bereits im 17. Jahrhundert, und zwar nach dem Urbar von 1669, war das Kirchpichlergut wieder zu einem Gut zusammengeschlossen worden. Es war meist im Besitz von Weyrer Bürgern oder Gewerken so²¹⁴)

- bis 1649 Wolf Schaurasperger
- 1669 Georg Prantner
- 1708 bis 1719 Matthias Garstenaue
- 1724 Sebastian Josef Mayr
- bis 1729 Jakob Anton Scheichenstuhel
- 1744 bis 1765 Josef und Barbara Plank
- bis 1770 Ignaz Karl Burkard von Pürckenstein
- 1770 bis 1772 Johann Georg von Bacherodt
- 1772 Josef Maurus, Bräumeister
- 1788 Johann Maurus
- 1795 bis 1797 Matthias Vorderwinkler
- 1797 Andreas Auer

Nach dem Gültbuch (1750) hatte die Kirche vom genannten Gute einen jährlichen Ertrag von 5 fl. 3 kr. für Dienst und Robot²¹⁵).

4. Losensteinischer Streubesitz.

Trotz der vielen Erwerbungen, die Garsten von den Losensteinern zur Abrundung seiner Besitzungen im Urbaramte machte, verblieb dieser Herrschaft noch ein beträchtlicher Streubesitz, insbesondere in den Ortschaften Anger und Nachderenns. Diese Besitzungen waren im 14. und 15. Jahrhundert im Amte zu Harrenbach (Hornbach) vereinigt. Das älteste Losensteiner Urbar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts²¹⁶), nach 1387 angelegt, zählt neben Häusern in den Ortschaften Hintstein und Kleinreifling folgende Häuser mit ihren Diensten auf. (Die im Losensteiner Urbar vom Jahre 1491 angegebenen Besitzer²¹⁷) sind in Klammer beigesezt.)

„Petra ins ampt zu Harrenpach

Nr. 1 bis 27: Häuser in Hintstein, Kleinreifling und Lindau. 28. Item Chunczl zu Rapolczpach dint LXXX den. (Mayr zw Rappollspach.) 29. Item Petrein zu den hüren dint LX \mathfrak{S} . 30. Item Peter am Möz III β \mathfrak{S} (Steffell am Moss.) 31. Item Tracz am Möz dint $\frac{1}{2}$ lb. d. (Aber Steffell am Moss.) 32. Item Chunczl an der Fesenleitten dint III β \mathfrak{S} . (jörg an der Vesselleyten.) 33. Item Chunczl in der Chlam LX den. (jörg in der Chlam.) 34. Item Katrey auf dem Lemmersperig $\frac{1}{2}$ lb. 35. Item Hainczl der Hentlinger idem III β . 36. Item Chunczl auf der Schrapachau LX den. 37. Item der Glazel am Neydek XII den. 38. Item Chalb Ottel underm Nüzpaum XII den. 39. Item Friderich auf dem Anger XL den. 40. Item Hainczl Rüstl auf dem Anger LIIII den. 41. Item der Slozzel auf dem Anger dint VI den. 42. Item der Schachyn auf dem Anger XII den. 43. Item Hainrich Wagenhals XXXVIII den. 44. Item den Holczlin auf dem Anger VIII den. (Salczman auff dem Anger.) 45. Item Hainrich im Freithof XL den. (Liendel jm freidhoff.) 46. Item Steffel Tanczel im Erlach XL den. (Höpph jm Edlech.) 47. Item Margret zu Rozfahlen L den. 48. Item Hanns am Hinterstaig L den. (Veit am Hinderstain.) 49. Item Pochs im Gerner XV den.“

Nach einem Verzeichnis vom Jahre 1596 waren folgende im Gebiete des Urbaramtes gelegenen Losensteiner Untertanen verpflichtet, ihren Zehent, der in Geld abgelöst wurde, der Kirche in Weyer zu leisten²¹⁸).

1. In der Schefflendt 4 β . 2. Stramair 2 fl. 3. Vockhenaw 2 fl. 4. Auf der vnnndern Hierdt 2 fl. 5. Auf der Schräpachaw 1 fl. 6 β . 6. Am hindtern Mosz 3 fl. 7. Am vordern Mosz 5 fl. 8. Fesslleuten 2 fl. 6 β . 9. In der Clam 1 fl. 3 β . 10. Hägendl 2 fl. 11. Schuesterhausz 6 β . 12. Im Freidthof 1 fl. 5 β .

13. Hindstainer 1 fl. 4 β. 14. Im Erle 1 fl. 4 β. 15. Im Rosfal 1 fl. 2 β. 16. Im Ghrin 1 fl. 1 β 10 \mathcal{L} .

Nach dem Josefinischen Lagebuch ²¹⁹⁾ verteilte sich der Losensteinsche Besitz 1788 folgendermaßen:

Katastral- gemeinde	Ortschaft	Große Häuser	Kleine Häuser und Haarstuben	Hausnummern
Anger	Anger	10	16	Nr. 2—25, 27, 28
Nachderenns	Nachderenns	10	6	Nr. 4, 10—12, 15, 16, 25—33, 38
		20	22	

Beilage I.

Das Urbaramt Weyer-Gaflenz im Jahre 1788²²⁰).

Ortschaft	Kat. Gem.	Bauernhaus	Haarstube	Häusl	Hämmer	Versch. Fässer	Zusammen	Anmerkung
Anger Nr. 1 u. 26	Anger					2 ¹⁾	2	¹⁾ Wirtshäuser
Au Nr. 1—17	Anger	12	2	2		1 ¹⁾	17	¹⁾ Spital an der Leyern
Oberland Nr. 1—14, 20, 21	Gaflenz	9	4	3			16	
Klein-Gschnaidt Nr. 1—21	Kleingschnaidt	12	5	2	2		21	
Groß-Gschnaidt Nr. 1—18	Kleingschnaidt	13	1	2	1	1 ¹⁾	18	¹⁾ Das bürgerl. Wirtshaus im Feldl gehört zum M. Gaflenz
Nachderenns Nr. 1—3, 5—9, 13, 14, 17—24, 39, 40	Nachderenns	13	4	2		1 ¹⁾	20	¹⁾ Wirtshaus
Frenz Nr. 1	Nachderenns			1			1	
Neudorf Nr. 1—24	Neudorf u. Kleingschnaidt	14	2	6	2		24	
Lindau Nr. 1—20	Neudorf u. Kleingschnaidt	17	1	1	1		20 ¹⁾	¹⁾ Die Nr. 19, 20 in der K. G. Kl.-Gschnaidt gelegen.
Pellendorf Nr. 1—31	Pellendorf u. Gaflenz	18	1	10		2 ¹⁾	31 ²⁾	¹⁾ 2 Mühlen ²⁾ Nr. 1—6 in der K. G. Gaflenz
Breitenau Nr. 1—13	Pellendorf u. Gaflenz	12		1			13	
Pichl Nr. 1—18, 20— 25, 28, 31	Rappoldeck	17	2	7			26	
Rappoldeck Nr. 1—18	Rappoldeck	14	4				18	
Mühlein Nr. 1—21	Rappoldeck	14	3	4			21	
		165	29	41	6	7	248	

Beilage II.

Einnahmen und Ausgaben im Urbaramte 1560—1742.

Einnahmen	1560 ²²¹⁾			1654 ²²²⁾			1742 ²²³⁾		
	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ
1. Rechnungsrest	.	.	.	6274	.	22	8702	4	15 1/2
2. Dienste und Steuern	365	2	8	2945	2	21	4274	1	28
3. Strafen im Burgfried	27	4	28	12	.	.	6	3	.
4. Strafen im Urbaramte				38	2	.	22	4	.
5. Abfahrten im Burgfried	20	1	.	27	4
6. Abfahrten im Urbaramte				197	.	10	1630	7	19
7. Extraempfang	.	.	.	58	3	16 1/2	13	4	15
	413	.	6	9552	5	9 1/2	14650	1	17 1/2
Ausgaben									
1. Steuern und Landesanlagen	.	.	.	1548	2	27	1000	.	.
2. Für Holz und Laden	.	.	.	62	4	6	74	7	26
3. Landgericht	.	.	.	48	.	.	79	1	26
4. Wildbret	443	7	21 1/2	40	.	22	123	6	12
5. Salz				2	4	24	.	.	.
6. Wachs und Lebzelten	.	.	.	65	7	14	.	.	.
7. Eisen und Nägel	.	.	.	735	6
8. Gemeine Ausgaben	.	.	.	1278	7	22	321	2	19
9. Extra-Ausgaben	60	.	.
	443	7	21 1/2	3782	1	25	1659	2	23

Beilage III.

Mühlenvertrag vom Jahre 1572^{22A}).

„Ich Hanns Praunn, Burger im Weier, vnnd Ich Veith Hopff inn der Lann-
sitz vnnd Gafelenntzer pharr seshafft, Bekhennen baide ainhellig für vnns, all
vnnsere erben vnd Nachkhummen offennlich vnnd thuen kund hiemit disem
briue wo der zuuernemen fürkhombt, Nachdem sich zwischen mein Veiten
Hopffen, vmb das Ich voretlichen Jaren, auf ainen meinen grundt zue Hauss-
notdurfft, ain Hauss Müllel erpauet, vnd aber das wasser aus dem Fluder, von
sein des Praun daselbst habennenden Clainen hämerl, gehebt vnnd zue ange-
deutter Müll gefiert habe, Aines, vnnd dann mein erstgedachtes Hannsen Prauns,
andders thails, Nemblich das ich hopff vonn wegen der willkür, des aus seinem
fluder gehebten wassers halb, mich mit ime noch Niemallen schliesslichen ver-
glichen, vnntzherr allerlai vnainighkait vnd widerwillen erhoben, Welches, wier
zue baiderseits, wegen verhuüttung merers vnrats, erwogen, vns auch als die be-
nachbarten, fürohin dess wegen Nachbarlicher gegeneinander zuuerhalten
enntschlossen, vnnd durch die hernachbenenneten, vnnsrerer zu baiden thailen
mit sonderm vleiss hierczue berueffen erbettnen herrn beistännder vnnd ver-
tragsleüth, anheut dato in der güete, auf ein stätts vnwiderrüeflichs ennde fem
freundt: vnnd Nachbarlich, auch volgennder massen, mit einander geaint vnnd
vertragen haben, Nemblich. also, das ich vorbenannter Hanns Praun vnnd ain
ieder Innhaber des angezognen hämmerls, daselbst in der Lannsicz, Was vnnd
alls oft zue ieder zeit, an Schlachten, Wiern, vnnd geflüdern zu meinem ham-
mer gehörig Ictes zu pössern, oder gar vonn Neuem zumachen vonnotten, das-
selbig alls oft, onne des Hopffen, vnd aines Jeden Nachkhumennenden Innhabers,
seines guets, enntgelttnuss, aus aignem Sekhel machen vnnd vnnderhalten zue-
lassen mit Crafft dises brieffs schuldig vnnd verpunden sein solle, vnnd hopff
auch seine Nachkhomen, sollen vnnd mügen, nichts weniger, das wasser wie
hjeuor, aus vermelttem Fluder heben fiern vnnd sich des Mallenns so vill sein
hausnotturfft, vnnd nit mer, berüert gebrauchen, doch das solches zu khainer
anddern Zeit, alls so man Im hammer feyert, oder Vberwassers genueg vor-
handen, vnnd allerdings ainem Innhaber oder Hammerschmidt, mit verhin-
derung seiner arbeit, onne Nachtl vnnd schaden beschehe, vngeuerdet, Vmb
vnnd für sollche Nachbarliche Treu vnnd wülkhür, Gelob vnnd versprüch ich
mergenannter Veit Hopff, für mich meine erben, vnd alle Nachkhumennde Inn-
haber ainen ieden hammerschmidt So das vorbemelte hämmerwerch mit aig-
nem Ruggen besitzt oder heüsslich darauf wonnet, all vnnd Jedes Malltter,
souil er desen allain auf sein hausnotdurfft bedurfftig, vnnd nit mer an vor-
berürter meiner Müll, die Ich mir Nach meinem Malltter, vnnd ainer vmb denn
anddern Zuraumen, Ich Ime auch, Wann er der bedarf, denn schlüssl darczue

Zue anntwurttten schuldig, onn alle Maut oder andere Diennstberkhait selbst, oder die seinigen herab Mallen, vnnd geniessen Zulassen, vnnd Ich soll gleicherweiss angezogne mein Müll. Inmassen er das Gefluder, Wier werch, vnnd schlachten auch auf aigen Cossten, On seinen enntgelt, mit aller Notdurfft, auf das man mit dem Malter nit gehindert werde, erhalten. Damit also solches vmb souil mer werckhlich volzogen vnnd gehalten werden solle. So ist vnns baiden thailen, vnnd allen vnnsern Nachkhumen mit bewilligen vnnd zugeben vnserer fürgeseczten Obrighkhit Zue Peenfal sechzig vnnd fünff phundt phening benennt vnnd aufgesetzt worden, welcher thail disen güettigen wüllkhürlichen vertrag in ainem oder dem andern Articl verprechen vnnd nit halten wuerde, Der solle der Grundtherrschafft denn aufgeseczten Peenfall, halben, denn andern halben thail aber, den haltennden Tail vnnachlässlich Zubeczallen verfallen sein, vnnd soll nichts weniger diser Vertrag bei Wierden vnnd Crefften verbleiben alles Treulich vnnd Vnnguerde, Des zu warem vrkunnd sein diser Petczedl auf vnnsere vleissigs erpitten, mit des ersamen weisen Hannsen Grueber Richter vnnd vrbarssamtmann Zum Weier, vnnd Gaelelencz, aignem hier anhangenndem Innsigl, Doch Ime seinen erben vnnd Innsigl, vnnd dem Gericht allenenthalben Onn schaden, verfertigt, vnnd Jedem thail ainer angehendigt worden Vertragsleüth vnnd Zeugen diser sachen, sein auf mein des Hopffen thail Die erwierdigen vnd Erbern, herr Peter Prenner Pharrer Zu bemelltem Weier vnnd Gaelelencz, Vnnd andre Khiennasst in der Lonnsicz, Vnnd auf mein Hannsen Prauns seiten, Die Ersamen Weisen Esaias Schönthann, Oswald Hänndl vnnd Lamprecht Egger, alle drey Rattsbürger im Weier. Beschehen denn Sechzehenden Monnastag Nouember Nach Christi geburdt Im Fünffzehenhundert Zwaiundsibenzigisten Jar.“

Beilage V a.

Schuldbriefe über die von der Kirche in Gaflenz an Urbaramtsbauern entliehenen Geldbeträge²²⁵).

1. 7. 6. 1747, Josef Reindl an der mittlern Hinterleithen entlehnt 45 fl.
2. 2. 1. 1749, Philipp Kerschbaumsteiner an der gr. Schweig entlehnt 100 fl.
3. 2. 1. 1749, Georg Immitzer am Ristllehen entlehnt 100 fl.
4. 2. 1. 1749, Josef Auer an der Strass entlehnt 150 fl.
5. 1. 5. 1749, Hans Maderthanner am Wagnerhof entlehnt 100 fl.
6. 2. 1. 1749, Kaspar Klammer am Rennoldlehen entlehnt 63 fl.
7. 2. 1. 1749, Philipp Puesenlehner am Reindllehen entlehnt 100 fl.
8. 1. 4. 1751, Michael Stockhenreuthner am Schmiedpichl entlehnt 100 fl.
9. 31. 12. 1755, Matthäus Desch am Gröppelsberg entlehnt 100 fl.
10. 31. 12. 1755, Hans Hueber am untern Steinriegl entlehnt 27 fl. 30 kr.
11. 31. 12. 1755, Michael Eigner an der Präpoting entlehnt 40 fl.
12. 31. 12. 1755, Peter Riegler am Obern-Hof entlehnt 30 fl.
13. 31. 12. 1755, Andreas Rohrleithner am Maderhof entlehnt 35 fl.
14. 31. 12. 1755, Andreas Haydler am Gsoll entlehnt 34 fl.
15. 31. 12. 1755, Matthias Staudinger am Mittereck entlehnt 36 fl.
16. 31. 12. 1755, Georg Sattler am Pichl entlehnt 40 fl.
17. 31. 12. 1755, Michael Rainer am Untern-Hof entlehnt 30 fl.
18. 31. 12. 1755, Matthäus Staudinger an der vordern Hinterleithen entlehnt 30 fl.
19. 31. 12. 1755, Thomas Eibenberger am Mauerhof entlehnt 15 fl.
20. 31. 12. 1755, Veit Glasner am Schwärzenbach entlehnt 22 fl.
21. 31. 12. 1755, Matthäus Haydler am Paumgarthof entlehnt 15 fl.
22. 31. 12. 1755, Wolfgang Hillenbrandt am Baderlehen entlehnt 25 fl.
23. 31. 12. 1758, Georg Kerbler am Gr. Mayerhof entlehnt 40 fl.
24. 5. 9. 1759, Josef Hueber entlehnt zum Ankauf des Lazaruslehens 35 fl.
25. 18. 1. 1760, Peter Lumpelegger am Pfeifferlehen entlehnt 80 fl.
26. 28. 4. 1768, Lorenz Hinterreither an der Pröpoding entlehnt 40 fl.
27. 7. 2. 1776, Michael Rohrleuthner am Gsoll entlehnt 34 fl.
28. 1. 4. 1780, Johann Prandstetter am Pichl entlehnt 20 fl.
29. 1. 6. 1787, Anton Hueber am Lazaruslehen entlehnt 35 fl.
30. 20. 10. 1788, Josef Altenreither am Baderlehen entlehnt 25 fl.
31. 6. 2. 1790, Anton Riegler am Obern-Hof entlehnt 25 fl.
32. 1. 8. 1791, Philipp Grifter an der mittlern Hinterleithen entlehnt 50 fl.

Beilage V b.

Schuldbriefe über die von der Kirche am Heiligenstein an Urbaramtsbauern entliehenen Geldbeträge²²⁶).

1. 25. 9. 1673, Christoph Haidter am Paumbgarthof entlehnt 307 fl. 6 β
15 \mathcal{L} .
2. 30. 4. 1683, Thomas Puessenlehner am Waldvogellehen 50 fl.
3. 1. 4. 1721, Georg Grueber am Schremplehen 50 fl.
4. 1. 3. 1749, Thomas Wöhrschimmel am Pach 60 fl.
5. 1. 6. 1749, Georg Sattler am Pichl 50 fl.
6. 1. 1. 1749, Veit Glasner am Schwärzenbach 50 fl. (1759 auf 60 fl.)
7. 1. 4. 1749, Matthias Desch am Gröppelsberg 90 fl.
8. 1. 1. 1749, Matthias Staudinger an der vordern Hinterleithen 50 fl.
9. 1. 1. 1749, Jakob Biber an der Rinn 100 fl. (1759 auf 150 fl.)
10. 1. 1. 1749, Simon Schmatzer am Weissenlehen 50 fl.
11. 1. 1. 1749, Andreas Mathertanner am Gaissberg 80 fl.
12. 1. 1. 1749, Georg Maderthanner am Zimmer 50 fl. (später erhöht auf
58 fl.)
13. 1. 6. 1750, Josef Zammerl an der Setz 50 fl.
14. 15. 1. 1751, Matthias Katzensteiner am Gasteig 140 fl.
15. 1. 2. 1751, Matthäus Staudinger am Mittereck 60 fl. (1759 auf 90 fl.)
16. 31. 12. 1755, Andreas Griesser am untern Ofen 20 fl.
17. 31. 12. 1755, Hans Leüthner am Gasteig 20 fl.
18. 31. 12. 1755, Andreas Kronsteiner am obern Ort 15 fl.
19. 31. 12. 1755, Josef Auer an der Straß 20 fl.
20. 31. 12. 1755, Michael Prantner am Graben 20 fl.
21. 31. 12. 1755, Matthias Hayder am Paumbgarthof 10 fl.
22. 31. 12. 1755, Philipp Freudenreither am Geyerspichl 37 fl.
23. 31. 12. 1755, Sebald Puechriegler am Nieder-Winkl 40 fl.
24. 31. 12. 1755, Georg Maderthanner am Zimmer 80 fl.
25. 31. 12. 1755, Andreas Reindl an der mittlern Hinterleithen 90 fl.
26. 31. 12. 1755, Michael Rainer am Untern Hof 45 fl.
27. 31. 12. 1755, Matthias Sattler am Ambringsberg 75 fl.
28. 31. 12. 1755, Anton Kopf an der Obern Sulz 30 fl.
29. 31. 12. 1755, Peter Riegler am Obern Hof 45 fl.
30. 31. 12. 1755, Hans Nößl am Pöchberg 15 fl.
31. 31. 12. 1755, Florian Dörfler am Schiesserlehen 37 fl.
32. 31. 12. 1755, Hans Hueber am Niedern Steinriegl 41 fl. 15 kr.
33. 31. 12. 1755, Josef Stockenreiter an der Klein-Vorstau 30 fl.
34. 31. 12. 1755, Michael Grassberger am Waldvogellehen 30 fl.

35. 16. 6. 1756, Peter Schönlechner an der Oberrn Grueb 50 fl.
 36. 17. 7. 1756, Matthias Staudinger an der Vordern Hinterleithen 50 fl.
 37. 15. 4. 1758, Josef Stockenreither an der Klein-Vorstau 20 fl.
 38. 31. 12. 1758, Georg Körbler am Gross-Mayrhof 58 fl.
 39. 31. 12. 1758, Martin Maderthanner an der Gross-Wieden 200 fl.
 40. 31. 12. 1758, Lorenz Grassberger am Pernreuth 54 fl.
 41. 5. 9. 1759, Johann Hueber am Lazaruslehen 95 fl.
 42. 7. 4. 1759, Michael Stockenreuther am Schmiedbichl 50 fl.
 43. 9. 4. 1759, Johann Maderthanner am Wagnerhof 100 fl.
 44. 9. 4. 1759, Thomas Stockenreuther am Klein-Baderlehnerhäusl 10 fl.
 45. 9. 4. 1759, Andreas Haydler am Gsoll 10 fl.
 46. 9. 4. 1759, Thomas Schwaiger am Pichl 25 fl.
 47. 7. 4. 1759, Michael Aigner an der Prepoting 70 fl.
 48. 1. 9. 1759, Johann Jakob Schoisswohl an der Oberrn Sulz 30 fl.
 49. 6. 4. 1759, Michael Wöhrnschimmel am Kastenweinlehen 50 fl.
 50. 15. 5. 1759, Josef Puesenlehner am Valterlehen 98 fl.
 51. 1. 5. 1762, Josef Maderthanner am Ameringsberg 64 fl.
 52. 11. 6. 1766, Michael Maderthanner am Valterlehen 98 fl.
 53. 10. 4. 1769, Anton Riegler am Zimmer 138 fl.
 54. 15. 4. 1772, Philipp Puesenlehner am Keuschpichl 50 fl.
 55. 13. 1. 1775, Michael Ahrer an der Setz 50 fl.
 56. 7. 2. 1776, Michael Rohrleithner am Gsoll 10 fl.
 57. 5. 6. 1777, Karl Hürtner am Nieder-Winkel 40 fl.
 58. 1. 4. 1780, Johann Prandstetter am Pichlberg 25 fl.
 59. 24. 2. 1781, Michael Ried am Pöchberg 40 fl.
 60. 28. 4. 1786, Lorenz Hinterreithner an der Präpoting 20 fl.
 61. 11. 6. 1787, Anton Hueber am Lazaruslehen 95 fl.
 62. 15. 5. 1788, Philipp Haberfehlner am Renoldlehen 80 fl.
 63. 27. 1. 1762, Lorenz Kazensteiner am Pach 60 fl.
 64. 11. 2. 1789, Michael Schwaiger an der Niederrn Grueb 30 fl.
 65. 1. 1. 1780, Paul Kerschbaumsteiner am Oberrn Stampfgraben 15 fl.
 66. 1. 1. 1791, Josef Stockenreither an der Klein-Vorstau 50 fl.
 67. 1. 8. 1791, Philipp Grifter an der Mittern Hinterleithen 90 fl.
 68. 1. 1. 1792, Anton Arrer an der Hinter-Alm 40 fl.
 69. 1. 1. 1792, Barbara Hinterleuthner am Nieder-Steinriegl 41 fl. 15 kr.
 70. 24. 5. 1794, Michael Plank am Ofen 30 fl.

Beilage VI.

Zwei bäuerliche Inventare aus dem Urbaramte.

1. Inventar nach Absterben Jakob Schmatzers am Halbmerhof in Neudorf,
24. 10. 1746²²⁷).

	fl.	β	℔
2 Paar Ochsen à 35 fl.	70		
4 Schnittling, à 10 fl.	40		
4 Kühe à 10 fl.	40		
1 Kalmerl	7		
11 Schafe à 6 β	8	2	
2 Schweindl	9		
1 großes Schwein	16		
4 Hühner à 1 β			4
Sämtl. vorhandenes Wagengeschürr	30		
1 Schlitten	2		
1 Pflug	1		4
1 Egge	2		
Stadl- und Backzeug	2		4
1 Treidputzmühle	1		4
Sämtl. Futterei im Stadl samt Stroh	30		
1 Strohstock			4
1 Kempelstock	1		4
Schneidender Handzeug	2		2
3 Paar Fusseisen			4 24
Tangl- und Mahdzeug	1		4
Allerhand Kettengeschürr	2		4
30 Pfund allerhand altes Eisengeschürr à 2 kr.	1		
2 Steigeisen			2
1 Viehglocke mit Riemen			4
1 Press	1		
Das vorhandene Reiffgeschürr	2		2
4 schlechte Bettl à 1 fl. 4 β	6		
Kuchelgeschürr	8		
Brechel und Spinnzeug	1		4
55 Pfund Speck à 12 kr.	11		
30 Pfund geselchtes Fleisch à 5 kr.	2		4
16 Pfund Schmalz à 15 kr.	4		
Allerhand Truhen und Kästen	2		
3 Paar Leiblachen à 1 fl.	3		

	fl.	β	\mathcal{S}
Der vorhandene Kohlzeug	1		2
Über Winter sind angesät:			
5 Metzen Weizen à 2 fl. 6 β	13		6
8 Metzen Korn à 1 fl. 4 β			12
Im Kasten befinden sich:			
6 Metzen Weizen à 2 fl. 6 β	16		4
11 Metzen Korn à 1 fl. 6 β	16		4
60 Metzen Linstreid à 1 fl. 4 β			90
4 Metzen schlechter Hafer à 6 β			3
1 Metzen Lanssweizen	2		6
20 Säcke à 1 β	2		4
Die vorhandene Mässerei			1
6 Pfund Schmer à 12 kr.	1	1	18
2 Metzen Backmehl à 1 fl. 4 β			3
2 Oxenkämp mit Änzen			3
4 neu beschlagene Wagenräder			6
8 Emmer Essig à 4 β			4
3 Metzen häbriges Linstreid noch im Stroh à 1 fl. 4 β			4
10 Kessel Kraut à 4 β			5
	498		12

2. Inventar nach Absterben Michael Zammetls an der Nösteltalmühle in der
Ausseren Gschnaidt, 19. 4. 1750²²⁷).

	fl.	β	\mathcal{S}
1 Paar Ochsen	48		
1 anderes Paar deto	43		
5 Kühe à 8 fl.	40		
2 Schnittling	18		
4 Stierl	18		
16 Schafe à 6 β	12		
2 s. v. Schweine à 4 fl.	8		
6 Hühner à 1 β			6
Sämtl. vorhandenes Wagengeschürr	20		
1 Pflug	1		4
1 Eggen	1		4
2 Schlitten			4
Stadl- und Backzeug	2		4
1 Strohstock			4

Beilage VII.

Gemeinschaftsbesitz in Lohnsitz 1554²²⁸).

„Ich Sebastian Puechleuter Besitzer des Chassten, an der Enns, der Zeit, von dem Erwürdigen Geistlichen Herrn Herrn Wolfgangen Abbe Zu Gärsten, meinem genedigen Hern etz. Verordennter Vrbarambtsuerwallter Jm Weier vnd Zu Gauellentz, Bekhenn hiemit Alls, fur mich khomen sein, die Beschaiden, Valentin Hopf, Sesshafft, An dem Haus vnd Hamer, in der Lansitz Alls Clagennder, an Ainer Beschaw Begerunder taill, Verhoffent, Er hette Zu seinem Haus, vnd Hämerl Mit seinen Nachparn, Jn dem Ortlein, der Lewten, gegen dem Khienast, Ain Gemein, An Ainem, Vnnd dargegen Veit Hopf, auf dem Guet der obern Lansitz (aus Welichem vor Allten Jarn soliche des Valtan Hopfen Haus vnnd Hamerstat mitsambt ainem taill, der Lewten Oberhalb desselben Hamer vergeben vnd verkhaufft worden) Auch Neben Jme Anndre Khienast, auf dem Guet in der vnndern Lansitz, Erhart Am Rustllehen vnd Bernhart am Stög, All in Gauellentzer Pharr, Alls die sich die Gemain Am gemeltem Stritigem Ort, Jer Zusein Anziehen am anndern taill.

Darauf hab ich vorgemelter Sebastian Puechleuter, die Allten Brieue, vnnd sonnderlich, den Ersten Spruch — oder Willbrief, Als diser des Valtan Hopfen Hamer daher, Nidergelassen vnd gegeben worden, (welichen Ich, zu Ennde Sambt den Anndern hernach daruber ausgangen Briefen, vleissig In beisein Geörgen an der Apholtern desmals Amtman, in Gauellentzer Pharr Oswaltn In Scherppengrabb, Christian Eessmaister Am Puchl Valentin Zu Pellndorf, vnd Larentzn Im Tall Die Ich von Herschafft wegen Vnnd die, des Alters ain wissen tragen dartzue Erfordert, Auch in gegenwurt, Eegemelter baiden Stritigen Partheien vberlesen, auch in Erkundigung der Nachparn Befunden das, Hanns Händl der Elter, gewesner Richter vnd Urbaramtman Im Weier vnd Zw Gauellentz, Vnd mit Ime die wierdigen Ersamen Erbern Martinus Pirhinger derselben Zeit, gewesner Pharrer Zu Gauellentz vnd Hanss Khinnhauser Burger vnd Hamermeister doselbs baid selige, Auch Allda Beschaw gehalten Vnd, nach vermug Valentin Hopfens Brieflichen Vrkhunden, Ain Ausmerckhung Zuthain Beuholhen, die Aber, die Jhenigen So derselben Zeit dartzu verordennt, Nicht völliglich, Wie die not Eruordert, Vnnd, die Gericht mit sich bringt, Ausgangen vnnd gethan haben.

Darumben Ich Erstlich vnnd im Beisein benannter dartzue Erforderten Nachparn Nach Inhalt vnd vermug offtgemelts Valtan Hopfens Brief vnd Sigl, Angefangen An der Oberrn Rys, die Zwischen sein Valtan Hopfens vnd des Veit Hopfens ist, Vnnd Nach aller Gerechne, Aufwertz, Bis auf die Höch, An dem Khogl Funf Creitz Angeschlagen, Nachuolgundt widerumb von der

vndttern Rys (Do das strittig Ort Zwischen Valtan Hopfen vnd Anndre Am Khienast Lehen ist) Auch gleicher massen, Nach derselben Risen Aufwertz, Nach der Gerad darjnn wier die Khrumpp, so es vorhin gehabt, Geleich gemacht Vnd auch, bis auf Alle Höch An das Kögel Mit funf Angeschlagenen Creitzen, Ausgemarcht Also das, die Creitz nach der gelegenheit, sich in der Höhe nahet Zusammenfinden — Geraint, Also, das Valentin Hopf vnd sein Nachkhomen, Alles was von seinem Hamer hinauf Innerhalb diser Zwayer Rysen, vnd Zwischen der Creitz steet, vnd Wäxt Sol für sich vnd all sein Nachkhomen, mit nichte hinein greiffen, dessgleichen auch die Nachparrn Bei der Herundtern, Risen Eeben sowol, nicht vber die Angemerckhten Creutz, Zu nahet Schlahen, Sonnder damit gantz vnbetrieht lassen.

Dargegen Soll das Ortlein Bei Gemelter vndern Rysen, Außerhalb diser creitz vnd Zwischen des Anndre Khienasts Ort den Anndern Nachparrn Anndreen Kienast, Veiten Hopfen, Erhartn am Russtlehen vnd Bernnhartn Am Stög Ain Gemein Beleiben, Vnnd Haltan Hopf oder sein nachkhomen auch nichts darjnn Haben, Allain was Ime die Nachparrn durch Rechte notturfft wegen vergönnen wollten, Darumb Er oder sein Nachkhomen soliches mit bit von In Haben solen. Nachdem Auch Valentin Hopf, Ain Prennholtz in solicher gemain geschlagen, Geschroten vnd Zum Treiben gericht, das Ime gleich wol, die Nachparrn (aber zu spat) in verpot gelegt habenn, dasselb sol dem Valtan Hopfen ditzmals aus guetem willen vnd kainer gerechtigkeit für sein daran gelegte Arbeit Nachuolgen.

Zum Anndern Ist verrer furkhomen In dem Sonntag Grabm (weliches vor Zeitn ain behaust Erb gewesen) Ain Ort in der Leuten, Neben der Jungen Feichten Am Rygl hinauf, So vorbenannte Nachparrn auch Ain Gemein Halten, Vnnd Aber Valtan Hopf (An dene der Sonntag Grabm Kheufflich khomen) das solich Ort, der Lewten (weil das gehultz auf der Seitten vnd darundter Mit sambt dem Eingefangnen gehag) sein ist Zu dem Sonntag Grabm Zugehörn vermaint. Gibt der Augenschein, gleich woll Ain vermuetung, So aber kain gewißheit darauf Zuschließen vorhanden, So ist dem Valtan Hopfen Zuegegeben vnd Erkhent, Mag Er oder seine Nachkhomen durch brief vnd Sigl oder Lebendige Zeuckhnuss genuessam Beweisen vnd Darthain das soliches Ort bei Mannsgedechtnuss (weil das Erb Im Sonntag Grabm noch gestanden) Zu demselben gehörig gewesen, vnd gebraucht worden sei, So soll Es Ime noch allain Beleiben, vnd kain Gemein mer sein. Aber Mittl der Zeit solicher auffierung sol es vorbenannten Nachparrn, wie nun vill Jar beschehen, Ain Gemein gehalten werden, Darinn Er Valtan Hopf vnd seine Nachkhomen Innhaber vnd Besitzer des Sonntag Grabens, Zugleich Ir notturfft, wie die Anndern Ainer, Als in der Gemein Auch haben, vnd Nemen mügen, Vnnd dieweil man in solichem ort dem Valtan Zway Häger mit dem Holtz treiben Zerschlecht vnd

verwuesstet welicher Nachpar Nun, dardurch sein Holtz bringt, der sol dem Hopfen vnd seinen Nachkhomen, dieselben Hag widerumben gantz Zuemachen verhellfen, das Hagholtz solen si Ieder Zeit in demselben Ort, das ain Gemain sein sole Nemen.

Zum Dritten das die Nachparn vermainen Offtgemeltem Valtan Hopfen In dem gemainen Holtz, das man in der Staingrueb Nennet Nicht mit Inen taill haben Zulassen, Ist Erkhennt. Weil des Valtan Hopfen Haus vnd Hamer vber Hundert Jar Stanndthafft dartzue der Sunntag Grabm auch sein, vnd ain Behaust Erb gewesen (vnd si doch doselbst gern mit Ime gemain haben) Das si Ime in der Staingrueb auch gemain Zulassen schuldig Vnd mit Nichte Auszuschließen macht haben solen.

Zum Vierten Alls, die nachparn, Valentin Hopfen Erachten vnnnd bericht begern, Ob Er in der Gemein in dem Ort das Man Im Khar Nennet, Auch taill Haben sole, Ist Erkhennt dieweil solichs Ort der Zeit ettwas von den Vorsstern der Herrschafft Steyr, Mit Strit Angefochten, Wann solichs Erledigt vnd Ausgetragen wirdet, So haben si vnnnd der Valtan Hopf All Lansitzer vnnnd Geschnaitter solichs Zu Ainer gleichen Gemain, wie von Alter herkhomen.“

(Es folgt ein fünfter Vertragspunkt über die Wasserleitung und schließlich zwei Urkundenabschriften von 1442 und 1511.)

„Damit aber dem Ausspruch vnnnd articln die vorerzelten beschaw, durch alle taill dest gehorsamblicher gelöbt vnd Nachgegangen Werde Ist Wolgedachtem vorgenannten Hern von Gärsten, Zu desselben Gotshaus, Welicher taill sich hier uber vngehorsamb Erzaigt, Zu Vnableslicher Peen, Alsofft er verpricht Funf phundt vnd dem Vrbaramtman Zwenvnd Sibentzickh phening verfallen, Vnd nichts weniger sole dise Hanndlung vnd vergleichung bei Crefften vnd völliger wirkhung beleiben, Alles trewlich vnd vngeuerlich.

Solicher vorbeschribener Beschau Hanndlung, sein Zwai Libell in gleicher Laut, aufgericht, Veiten Hopfen fur sich vnd Seine Mit Nachparn, Welche dise beschau berueret, Aines, Eingeanntwurt Vnnnd das Annder, Vor oft gemeltem Valentin Hopfen Zuhanden gestölt Baide auf der Taill hohvleissig biten auf ainen durchgezognen Faden verfertigt Mit mein vorgenantes Sebastian Puechleuter Vrbaramtssuerwallter Aigen angebornen Innsigl Auch zu merern getzeukhnunss Mit des Ersamen vnd weisen Larentzen Eegerer der Zeit Marckthrichter Im Weyer vnd zu Gauellentz Auch Aignem Aufgetruckhten Innsigl doch dem Gotshaus Gärsten An desselben Freihaitn vnd Obrigkaiten in Albög vnuergriffen. Auch dem Vrbaramtsuerwalter vnd Richter An Iren Erben vnd Innsigl An Alen schaden Beschehen auf Freitag vor dem heiligen Palmtag Nach Christi vnnsers Erlösers vnd seligmachers geburt Funftzehnhundert vnd In dem vier und funtzigsten Jahre.“

Beilage VIII.

Vertrag zwischen der Herrschaft Garsten und den Urbaramtsbauern wegen dem Haferdienst, 1513²²⁹).

„Wir Wolfgang von Gottes genaden Abte vnser lieben frauen Gottshaus zu Gärsten vnd N der ganntz Conuent daselbst, Bekhenen für vnns vnd all vnser Nachkhomen mit dißem brieff, Als vnns vnser liebe gethreue Vrbarleuth im weyr vnd Gafflenntz ain Pergamenen brief, so von vnsern vorforder, weilendt dem Erwierdigen in Gott vnd Geistlichen, Herrn Herrn Vlrich Abbt zu Gärsten seligen, vnd derselben Conuent, vber jre haberdienst ausgangen, mit Zwaien desselben Abbts vnd Konuents anhangunden zerprochen Innsigl, furbrachten, mit dißem vnnderthenigen bitten vnd begern, jnen denselben brief, nachdem jnen derselb in der Türgkhenflucht, neben andern jren güettern im wegbringen vnd flöhen, die Sigil geprochen vnd zerstossen, Welcher von wort zu wort laudt also.

Wir vlrich von Gottes genaden vnser lieben frauen Gottshaus zu Gärsten Abbts, Eustachius Prior vnd der ganntz Konuent daselbst, Bekhenen für vns vnd all vnser Nachkhomen, mit dem offen brief, wo der fürkhumbt, Nachdem vnnsers Gottshaus Vrbarleüthen zu Gafflentz vnd weyr der habern so ain yeder demselben vnserm Gottshaus, laut vnser Vrbarpüecher hat dienen sollen, das Sy für halben thail solches dijensthabern je für ain metzen Zwelff Pfennig geben, vnd den andern halbthail in vnsern Kasten schütten sollen, durch vnser vorfordern aus gnaden zuegeben, vnd biss herr also gehalten ist, So sein doch dieselben vnser Gottshaus Vrbarleuth, nun etliche jar vnd zum digkhermal für vns komen vnd anzaigt, wo sy den habern halben thail wie oben angezaigt lennger schütten sollen, so mechten das Ire güetter nit ertragen, sondern Sy wurden damit in abpau vnd Edt khomen, Vnns in aller dhiemüetigkhait angerueffen vnd gebetten, Inne solchen halben thaill Ires Haberdienstes des Sy haben schütten sollen, auch vmb ain zimbliches gelt anzeschlahen, dasselb zu sambt anderm, so Sy nach laudt vnser vrbar Zedienen schuldig sein, Wellen Sy vnserm Gottshaus jerlichen zu der Zeit hernachbegriffen, als die threuen gehorsamen vnderthan raichen vnd geben, Dieweill wir dhann vnserm Gottshaus sein vnderthan, bei Haus zuretten vnd die güetter bey Stiff zehalten, dadurch der dienste vnd Lob gottes, dest statlicher verbracht werde, mit gantzem fleis geflissen, willig vnd genaigt sein, Haben wir derselben vnser Gottshaus Vrbarleuth menigs anbringen vnd anrueffen, Zu nutz vnd frumen vnserm Gottshaus angesehen vnd Inen solchen halben Haberdienst, auch zu gelt angeschlahen, vnd doch etlich metzen habern, di sy vnns jerlich jeder souill im nach laut vnser neuen vrbarpuech Zeschütten aufgelegt ist, alle Jar von stundan nach dem Pantäding schütten sollen beuor behalten, der mainung das sy für halben haber-

dienst Jefür ain metzen Zwelf Pfennig, vnd von dem andern halben haberdienst, sollen Sy was jedem nach laudt des neuen Vrbar aufgelegt ist, wie vorsteet schütten, vnd die vbermass ain metzen vmb vierundzwaintzig Pfennig, Landes ob der Enns werung bezallen, Vnd solch gelt was das für allen Haber, nach dem Anschlag obgemelt bringen wirdet, mit sambt allen andern diensten, so Sy vnns nach laudt vnser vrbarpücher Zedienen schuldig sein sollen sy auch all Jr erben vnnd nachkhommen, das gelt durchaus alles halbs auf Marthini, vnd halben thail auf Sandt Geörgen Tag vnns oder wem wir das an vnser stat ein Zenemen beuelhen werden, ohn allen abganng vnd verzug wie dienst Recht ist, bei dem wandl, auch andere vorderung Zu rechter Zeit raichen vnd geben Welcher aber den habern, wie im neuen Vrbar begriffen, nit schütten wurde, der soll denselben habern, wie der am Margkht verkaufft wirdt, bezallen, Sy sollen vns vnd vnsern nachkhomen auch sonst in abweeg wie von Alter ist heerkhomen, durch vnns vnd all vnser Nachkhomen gehalten werde, Zu vhrkunt geben wir Jnen dise verschreibung, mit vnsern des Abbts vnd Kouent, obbemelt anhangenden Insign verfertigt. Geben am Montag nach sandt Michaelstag, nach Christi geburd, funfzehnhundert vnd in dem dreyzehenden Jare.

Weill dann wir solchen brief an allen seinen wordten vngerodirt, allain mit Zerprechung der Sigil vnargkh wenig vnd gerecht befunden, Haben wir demnach auf Jr vnderthenigs anrueffen, denselben brief hiemit verneuth, vnd in allen obangezaigten Artikeln, mit vnsern des Abbts vnd Konuents anhangenden Insign bestät vnd verfertigt, Geben an sandt Philip vnd Jakobstag, vnd nach der geburd Chrissti, im funfzehnhundert vnd vierundvierzigsten Jahr,“

Beilage IX.

1. Teil.

Anbau und Fechung im Urbaramte 1750²³⁰).

Ortschaft	Häuserzahl	Weizen				Korn				Gerste				Hafer			
		Anbau		Fechung		Anbau		Fechung		Anbau		Fechung		Anbau		Fechung	
		Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.
Äußere Gschnaidt	13	30	.	52	.	63	.	102	.	1	4	2	.	178	.	277	.
Innere Gschnaidt	13	40	.	72	.	64	4	108	4	2	4	3	5	168	.	287	.
Pellendorf	13	31	2	50	4	80	.	146	.	2	6	2	4	104	.	199	.
Oberland	9	18	.	31	.	71	.	139	.	6	2	10	4	55	.	105	.
Lindau	17	53	.	95	.	127	.	233	.	2	4	2	8	238	.	435	.
Breitenau	12	51	.	91	.	71	.	133	.	5	4	10	.	212	.	382	.
Neudorf	15	35	.	56	6	68	.	126	125	.	223	.
Diernbach	30	94	.	160	2	116	.	219	.	8	.	11	2	427	4	803	.
Rappoldeck	15	41	2	78	4	58	.	109	.	2	6	3	5	229	.	356	.
Freithofau	13	31	.	61	.	52	.	100	.	3	.	5	.	171	.	342	1
Nacherenns	15	28	.	46	4	65	4	128	.	7	4	11	.	176	.	346	.
Kleinhäusler	7	1	4	2	4	5	.	7	7	4	15	.
Untertanen des Gaflenzer Pfarr- hofes	5	5	4	9	4	13	.	24	.	3	.	3	.	25	.	38	2

2. Teil

Anbau und Fechung im Urbaramte 1750²³⁰).

Ortschaft	Häuserzahl	Wicken				Bohnen				Haar				Hanf			
		Anbau		Fechs.		Anbau		Fechs.		Anbau		Fechs.		Anbau		Fechs.	
		Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Pf.	Vt.	Me.	Ma.	Pf.	Vt.
Außere Gschnaidt	13	65	.	122	.	1	4	3	.	5	4	84	.	2	6	38	3
Innere Gschnaidt	13	81	.	148	.	3	4	5	4	8	.	139	7	6	.	77	5
Pellendorf	13	98	.	187	.	2	4	3	3	12	4	153	3	5	.	108	7
Oberland	9	52	.	99	.	.	2	.	4	6	2	76	3	4	2	64	3
Lindau	17	182	.	341	.	2	6	4	6	13	4	274 ^{1/2}	2	7	2	111	1
Breitenau	12	69	.	130	.	1	6	4	4	15	.	282	6	6	.	107 ^{1/2}	.
Neudorf	15	84	.	150	.	1	.	1	.	10	2	141	.	7	6	100	.
Diernbach	30	118	4	264	.	6	6	11	6	25	2	365	.	10	4	156	.
Rappoldeck	15	43	.	82	6	2	6	4	7	9	6	112	7	7	2	93	.
Freithofau ¹⁾	13	47	.	73	7	2	106	2	6	4	81	.
Nachderenns	15	10	.	18	.	4	1	.	11	6	135 ^{1/2}	3	7	.	115	.	
Kleinhäusler	7	6	12	.
Untertanen des Gafrenzer Pfarr- hofes ²⁾	5	15	4	30	.	6	1	4	1	4	39	.	1	4	24	.	

1) Dazu noch Erbsen (Anbau: 1 Metzen und Fechung auch 1 Metzen)

2) Dazu noch Erbsen (Anbau: 2 Maßl und Fechung 4 Maßl)

Beilage X.

Getreidepreise im Urbaramte 1579—1836²³¹).

Jahr	Weizen	Korn	Hafer	Anmerkung	
	1 Metzen	1 Metzen	1 Metzen		
1579	9 β 10 δ	5 β 15 δ	27 kr.	Sehr hohe Preise.	
1586	1 fl.	6 „	18 „		
1606		10 „		Gerste u. Linstreid je 1 fl.	
1646	2 fl.	12 „	5 β 10 δ		
1652	2 „	1 fl. 2 „	1 1/2 fl.		
1668	1 „ 4 β	6 „	27 kr.		
1670	9 „	36 kr.	24 „		
1680	10 „	6 β	32 „		
1690	1 „ 3 „ 6 δ	6 „ 24 δ	4 β 24 δ		
1700	2 „ 6 „	2 fl. 1 „	7 „ 18 „		
1710	2 „ 1 „	1 „ 4 „	5 „ 6 „		
1720	2 „ 1 „	1 „ 2 „	7 „ 6 „		
1730	1 „ 30 kr.	51 kr.	33 kr.		
1740	2 „ 1 β	1 „ 5 β	7 β 6 δ		Habriges Linstreid 6 β
1750	1 „ 4 „	6 „ 24 δ	4 „		
1760	1 „ 30 kr.	1 „	42 kr.		
1770	2 „ 30 „	1 „ 30 kr.	51 „		
1780	1 „ 45 „	1 „	45 „		
1793	2 „	1 „	17 Groschen		
1800	2 „	1 „ 30 „	1 fl.		
1810	15,, 30 „	9 „	5 „ 30 kr.		
1815	12,, 42 „	10,, 12 „	2 „ 30 „		
1816	18,,	16,,	5 „		
1817	42,,	32,, 18 „	8 „ 30 „		
1818	20,,	15,, 30 „	6 „ 45 „		
1820	6 „ 33 „	3 „ 21 „	1 „ 48 „		
1830	9 „ 15 „	7 „	2 „ 30 „	Einlöse-Scheine.	
1836	6 „ 39 „	4 „ 21 „	2 „ 27 „		

Beilage XI.

Viehstand im Urbaramte 1746—1756²³²).

Haus	Ortschaft	Jahr	Ochsen	Kühe	Stiere	Jung- und Galtvieh	Schafe und Lämmer	Ziegen	Ziegenböcke	Schweine	Jungschweine	Hühner	Gänse
Mittereck	Inn. Gschn.	1746	2	4		5	12			1	2	8	
Gröppelsberg	Lindau	1746	4	5		5	20			4		7	
Gasteig	Neudorf	1747	2	3		3	8			1	3	2	
Geyrspichl	Auß. Gschn.	1747	4	4		3	9			2	4	5	
Mit.-Müllein	Diernbach	1748	4	3		4	10			1	1	4	
Gr.-Wiedn	Pellendorf	1748	4	5		4	16			1	3	7	
Scherz	Lindau	1749	4	3		3	9			1		4	
Thürr	Freithofau	1750	2	2		3	8			1		2	
Nöstlalmühle	Auß. Gschn.	1750	4	5		6	16			2		6	
Schmiedpichl	Auß. Gschn.	1751	2	3		1	15	1	2	2		3	
Verstl	Lindau	1751	4	3		2	12	2		1	2	4	
Alm	Diernbach	1752	6	6		8	13			3		5	
Gsoll	Inn. Gschn.	1752	4	3		2	15			1	2		
Gr.-Forstau	Auß. Gschn.	1753	4	5		11	32	2	3	2	3	8	
Gr.-Schwaig	Breitenau	1753	6	8		5	28			2	5	7	3
Schießerlehen	Neudorf	1754	2	1	1		6					1	
Reut	Diernbach	1755	4	6	2	6	23			1	2	9	
Klinglbachmühle	Pellendorf	1755		2		2	4			1	3	3	
Am Zimmer	Inn. Gschn.	1757	4	4		4	16			2	4	4	
Unt. Kerschbaum	Lindau	1757	4	4		3	18			1	3	9	

Beilage XII, Tafel I.

„Inndere Gschnaidt“, 1576²³³).

Hausname	Haferdienst		Getreidedienst oder dafür Georgi und Martindienst						Fier	Hennen	Taidinghennen	Verschiedene Dienste			
	Metzen	Metzen	Hafer	Korn	Metzen	fl.	β	δ					fl.	β	δ
						Metzen	Metzen	Metzen					Metzen	Metzen	
Gueth im Reüth	1	23	4	1	1	17	1	16	30	1	1	Die 12 Bauernhäuser reichen jährlich zusammen 4 Lämmer Oder dafür 4 Hufeneisen und 32 Nägel Für Zehent 24 δ, Taufpfening 4 δ, von einem Wiesenfleck 12 δ, vom Sonntaggraben 10 δ			
Gueth am Schwaigperg	1	23	4	1	6	7	1	6	30	2	1				
Gueth an der Oberrn Sultz	1/2	11 1/2	.	.	4	9	.	4	15	1	1				
Gueth an der vnderen Sultz	.	5	.	.	3	8	.	3	15	1	1				
Am Oberrn stainrigl	.	11 1/2	.	.	4	7	.	4	15	1	1				
Am Niderrn stainrigl	.	10	.	.	3	23	.	3	15	1	1				
Gueth im Thall	1	18	2	.	7	16 1/2	.	7	30	1	1				
Gueth am Mitteregkh	1	18	.	.	5	28	.	5	30	1	1				
Gueth am Khechengraben	.	5	.	.	2	4	.	2	.	.	.				
Andre Khtuenast in der Lansitz	4	.	.	.				
Andre Khtuenast vom Hackenschmidt Hämmerl	1	2	.	1	.	.	.				
Guethl aufm Gsoll	2	.	.	.				
Hopffenheüsl in der Lansitz				
Gueth in der Lansitz	1	28	4	1	3	7	1	3	30	1	1				
H. Praun, Peckh zum Weyhr vom Zainhammer und Guethl in der Oberrn Lansitz	2	.	.	.				

Beilage XII, Tafel 2.

„Innere Gschmاید“, 1669²⁰⁴).

Hausname	Georgiendienst		Martindienst		Mühlendienst		Landsteuer		Roborgeld		Zehent		Lichtmessen $\frac{1}{2}$ Rüstgeld		Mittfasteneingang		Laurenzeingang		Martini $\frac{1}{2}$ Rüstgeld		Alter Schuldenrest bis 1669		Bezahlt davon 1669								
	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β	fl.	β							
Mitteregg	5	28			2	12			7	13	2		3	4	24	1	2	2	4	4	1	2	2	40	6	19	20	2	3		
Reith	1	17	1	16	2	12	1	14	2	4	4	4	1	3	15	2	7	2	7	1	3	15	149	26	19	2	29				
Schwaigberg	1	16	1	16	2	12	1	2	2	22	4	1	18	1	2	13	2	4	26	2	4	26	16	11	5	4					
Zimmer		4	22	4	21	2	12	4	16	1	12	2	24	6	1	4	1	4			6	8	422	9	6	17					
Ober Sultz	4	4	4	4	2	12	1	2	12	1	7	3	1	2	20	2	5	10	2	5	10	1	2	20	12	16	1	10			
Nider Sultz	3	8	3	7	2	12	1	1	29	2	2	3	6	24	1	2	5	2	5	2	5	1	2	15	16	22					
Ober Stainridl	4	7	4	7	2	12		6	26	1	4	2	2		6	26	1	5	22	1	5	22	6	26	2	16	3	2	5	7	25
Nider Stainridl	3	23	3	22	2	12		5	22	1	2	2	2	12	6	20	1	5	10	1	5	10	6	20	138	2	4	30	2	3	
Thall	7	17	7	17	2	12	1	7	24	3	2	5	4	24	1	4	28	3	1	26	3	1	26	4	28	8	6	26	25	7	26
Köckhengraben	2	4	2	4	2	12		3	18	1	4	2	5	18	7	26	1	7	22	1	7	22	7	26	142	2	17	2	7	18	
Gßoll				1	26	2	12	6	16	1	4	1	5	18	7	26	1	7	22	1	7	22	7	26	28	10	3	18			
Ober Lohnsitz	1	3	7	1	3	7	2	1	3	6	3	2	5	24	1	4	28	3	1	26	3	1	26	4	28	58	2	4	30	7	8
Mitter Lohnsitz				3	22	2	12	1	1	6	15	2	16	7	4	1	6	8	1	6	8	1	6	8	7	4	8	2			
Voder Lohnsitz	1	2	4	9	2	12	1	1	10	1	10			3	8	6	16	6	16	3	8	3	8	5	5	1					

Beilage XII, Tafel 3.
„Gültbuch, 1750: Innere Gschnaydt“⁽²³⁹⁵⁾.

Hausname	Schätzungs- prätium		Rüst- geld		Gaben an die Herrschaft						Pfarrer in Gaflenz		Mesner in Gaflenz		Mesner am Heil- genstein Korn		Zehent		
	Jahr	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Ge- wand- steuer	Kirch- recht	Hafer	Maßl		Korn	Maßl
Mitteregg	1707	400	2	31	1	47							8	2 1/4	4	2	2	2	Ganzer Zehent wird jährlich in Geld abgelöst zum Kloster Garsten.
	746						55 3/4	2		1	6								
Reuth	714	450	2	52 1/2	2	41 1/4	1	3 1/2	2	30	1	64	8	2 1/4	8	2	2	2	
	726																		
Schwaigberg	714	650	2	36 1/2	2	41	1	8	2	20 1/2		44 1/4	8	2 1/4	8	2	2	2	
	748																		
Zimmer	685	510	1	30	1	28 3/4			1	10 1/2		41	8	2 1/2	8	2	2	2	
	742																		
Ober Sulz	736	800	2	40	1	22 1/2	1	18	1	52 1/2		44 1/4	8	2 1/4	8	2	2	2	
	743																		
Nied. Sulz	706	800	2	37 1/2	1	6 3/4	1	14 3/4	2	1 1/2		44 1/4	8	2 1/4	8	2	2	2	
	719																		
Ob. Steinridl	739	300	1	43	1	21 1/2		51 1/2	1	30 1/2		23	8	2 1/4	4	2	2	2	
	742																		
Nied. Steinridl	740	350	1	40	1	14 1/4		43	1	1 1/2		25 1/4	8	2 1/4	4	2	2	2	
	746	200																	
Thall	726	800	3	14	2	11 1/2	1	58 1/2	3	15 1/2	1	6	8	2 1/4	8	2	2	2	
	741																		
Köchengraben	725	100	1	58		50		24 1/2	1	30			8	2 1/4	4	2	2	2	
	745	230																	
Gsohl	728	325	1	58		32		49	1	3 1)			8	2 1/4	4	2	2	2	
	737																		
Ob. Lohnsitz	725	600	3	14	3	6 1/2	1	24	3	15	1	6	8	2 1/4	8	2	2	2	
	731																		
Vord. Lohnsitz	700	700		49		58 1/4	1	10	1	2 1/2									
	739	800																	
Mitt. Lohnsitz	710	230	1	47		46	1	1 1/4		48 3/4									
	739																		

1) und 2 Maßl Hafer.

Beilage XII, Tafel 4.

2. Ruth: Innere Gschnaidt, 1759²³⁶).

Hausname	Besitzer	Gesamtdienst und Schulden			Alte Schulden allein			Restiert mit 1759 davon		
		fl.	kr.	ſ	fl.	kr.	ſ	fl.	kr.	ſ
Mitteregg	Matthias Staudinger	81	22	.	49	4	1	39	34	.
Reut	Peter Kazensteiner	44	14	3
Schwaigberg	Georg Premb	40	17
Am Zimmer	Georg Maderthanner	45	56	3	21	52	2	19	30	3
Ober Sulz	Johann Schoiswohl	284	58	.	135	29	2	85	16	2
Nied. Sulz	Philipp Gröpl	38	51	1
Ober Stainriedel	Jakob Wagauer	26	.	1	2	.	.	21	48	1
Nied. Stainriedel	Kaspar Vorster	34	46	3	13	1
Im Thall	Franz Premb	48	22
Köckengraben	Josef Schnabl	111	14	.	90	.	.	77	46	3
Gsoll	Andreas Haydler	153	26	2	130	.	.	127	52	2
Ob. Lohnsitz	Matthäus Theiffenbacher	46	6
Mitt Lohnsitz	Karl Kuffart	100	58	.	80	58
Vord. Lohnsitz	Karl Kuffart	23	11	3

Beilage XII, Tafel 5.

2. Ruth: Innere Gschnaidt, 1792²³⁷).

Hausname	Kaufpreis fl.	Dienste und Schulden			Verbleibt Schuldenrest		
		fl.	kr.	ſ	fl.	kr.	ſ
Mitteregg	400	32	54	1	.	.	.
Reuth	450	41	36	3	29	56	3
Schwaigberg	650	40	59	2	.	.	.
Zimmer	510	42	18	3	24	18	3
Ober Sulz	800	68	18	3	4	24	1
Nieder Sulz	800	39	28	2	1	.	.
Ober Stainridel	300	46	14	3	17	5	1
Nieder Stainridel	275	43	51	2	10	24	.
Thall	800	48	41	1	22	.	.
Köckengraben	165	167	16	.	143	.	.
Gsoll	325	112	46	3	88	14	.
Ober Lohnsitz	600	48	30	3	.	.	.
Mitter Lohnsitz	230	19	11
Vorder Lohnsitz	750	21	50	1	.	.	.

Beilage XIII.

1. 12. 1665. Vertrag zwischen dem Kloster Garsten und der Herrschaft Steyr wegen der zwei Forsthuben im Gaflenztal²³⁸).

Ich Johann Maximilian Graf von Lamberg, Freiherr zu Orttegg und Ottenstein Herr auf Stockharn und Amerang, auch Inhaber der Herrschaft Steyr, Erblandstallmeister in Krain und der windischen Mark, Ritter des goldenen Fliess etc. der Röm.Kaiserl. auch zu Hungarn und Behaimb königl. May. etc. wirklich geheimer Rat und obrister Kämmerer Ich Romanus Abt unser lieben Frauen Gottshaus und Klosters Gärsten, der Röm.Kais.May. Landrat und einer löblichen Landschaft des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns Prälatenstands Verordneter, P. Romanus Wall Prior und N. gemeiniglich das ganze Konvent daselbst, tun kund und bekennen öffentlich gegen jedermeniglich mit diesem offenen Brief, wo der zuvernehmen fürkommt, für uns und alle unsere bederwärts Nachkommen, nachdeme sich nunmehr eine geraume Zeit ja fast vor unerdenklichen Jahren hero, zwischen anfangs wohlgedachter Herrschaft Steyr und wohlbesagten Gottshaus und Kloster Gärsten, wegen zweier Huben oder Bauerngüter und dem lateinischen Text nach propter duos mansus in dem Tal Gaflenz gelegen, welche weilendt Herzog Ottokar zu Steyr bemelten Gottshaus, wegen einer ewig täglichen Mess und Unterhaltung eines Pfründners in dem Klosterspital gestiftet, daneben auch wohlgedachten Herzog Ottokari Frau Mutter, weiland die durchleuchtigste Frau Sophia, Leopoldi selbigen Zeiten Markgrafen zu Steyr, Gemahlin, für sich und ihres Sohns Leopoldi Herzogens zu Oesterreich etc. darauf gefolgte Confirmation, die Gegend Gaflenz, welche anfängt allwo der Bach Gaflenz seinen ersten Ursprung nimmt, in den Fluß Enns, wie die Berg und Tal daselbst zusammensehen, und die Wassersaig in besagte Gegend, von der Höhe der Berge sich saigert, in welchem Distrikt nichts, welches dem Kloster nicht mit vollem Recht gehörig seie, verschafft und gegeben, derentwillen ganz beschwerliche Irrung und Strittigkeiten ereignet, um von obwohlgemelter Herrschaft Steyr besagten Gottshaus und Kloster Gärsten, nicht alleine anfangs benennte 2 Huben, Bauerngüter oder Mansus, sondern auch aus den Waldungen der Stubau Lindtau, Höllen- oder Hollensteinleuthen und das Chor in petitorio und possessorio vorenthalten worden, also, daß beiden Teilen, sonderbar dem Gottshaus Gärsten in so langwieriger Zeit, mit kostbaren geführten Rechtsverfahrenungen gehaltenen Kommissionen und Beschaun, ein gleichsam unglaublicher Unkosten verursacht, aufgewendet und dargegeben worden, je dennoch kein Teil /: unangesehen bald ein in petitorio und bald der ander in possessorio abgesagt :/ zu seinem Recht aus dem Grund gelangen mögen. Damit nun die verdriesslichen Rechtsführungen aufgehoben und deren sehr ungewisse Ausschläg verhütet, wie auch weitere Unkosten vermieden bleiben, fried-

liebende Nachbarschaft gepflanzt und in stätten hergehalten werde, auch ein jedweder Teil dessen, was ihm uel ex privilegio, uel ex jure acquisito eignet, und gebühret, förders mit Ruhe inhaben, besitzen und unbetrübt geniessen möge, ist auf mein Abten, Prioris und des ganzen Konvents des vorberührten Gotteshauses und Klosters Gärsten, der jetzt glorwürdigist regierende Röm.Kay.May. etz. Leopolden dies Namens dem ersten römischen Kaiser zu Ungarn und Böhmen König etz., Erzherzogen zu Oesterreich etz. unsern allergnädigsten Herrn und Erblandesfürsten etz. alleruntertänigst eingereichte Erklärung /: das wann unserm respectiue anvertrauten Gotteshaus, wegen der zweien Huben oder Bauerngüter im Gaflenzthal, ein gewisses aequivalens gemacht und aus denen strittigen Waldungen unsern daselbst anrainenden Untertanen mit einem gewissen District und Eigentum geholten werden könnte, wie sodann uns aller und jeder wegen oftgedachter Huben, auch Waldungen, vigore der Stiftung habenden praetensionen, Sprüch und Forderungen, auf ewig allerdings verzeihen und begeben wollten, also dass wir hinfüro einigen weiteren Zuspruch weder gütlich noch rechtlich suchen oder gewinnen, nichts destoweniger ein Weg als dem anderen ohne Abbruch der Stiftung, den ewigen schuldigen Gottesdienst für die gottseeligen Fundatores, neben Reichung einer ewigen Pfründ auf ein arme Person des Klosterspitals hinfüro jederzeit fleissig verrichten wollen und sollen: / noch den 5. Mai des längst vorgewesenen 1663. Jahrs auf, von der löbl. n. ö. Regierung und Hofkammer beschehene Berichts-abforderung, dieser hienachfolgende Vergleich zu weiterer und endlicher allerhöchsternennt ihrer Kay.May. allergnädigsten Resolution, gegen beiderseits gehabten und producierten Behelfen, behebten gerichtlichen Erkenntnissen, folgten Kay. Deklarationen und fürgangenen nachbarlichen Vergleichen abgewogen, beredt und noch vorher den 7. und 8. Monatstag des nächstverwichenen 1664. Jahrs mit Zuziehung beiderseits respectiue Vorstern, Burgern und Amtleuten auch Angehörigen Untertanen über die ganze Stubau und andere von dem Kloster Garsten ansprüchige Holzberg genommenen Augenschein beschlossen worden.

Erstlich weilen die zwo zu einer ewigen täglichen Mess und Unterhaltung eines Pfründners zu dem Kloster Garsten geschafft und gewidmete Forsthuben oder Bauerngüter, dem Forsturbario bei der Herrschaft Steyr nunmehr von unerdenklichen Jahren hero inkorporiert, von dort aus jederzeit zu Lehen verliehen und empfangen beinebens in allen sich begebenden Verwandlungen gestiftet und gestöret worden, also sich ohne sonderbare Verirr- und Zerrittung besagten Urbarij und Lehenbrief füglich nit mehr verändern lasset, damit gleichwohl die aufgerichtete Stiftung der ewigen täglichen Mess und Befürderung eines Pfründners in des Klosters Gärsten Spital der gottseeligen Fundatoren Intention gemäß für und für verrichtet und hergehalten werde, solle mehr allerhöchsternennt Ihrer

Kay.May. alleruntertänigst vorgetragen werden, dass selbige allergnädigst geruhen wollten, damit dasjenige Kapitel per 2400 Gulden, welches auf der Herrschaft Steyr gegen 5% anliegend ist und hievon des ehemalg gewesten Kay. Rentmeisters auf Steyr Adam Wolffen seel. hinterlassene Wittib, die einjährlich fallende Interesse per 120 Gulden ad dies vitae zu genießen hat, nach ihren tötlichen Abgang dem Kloster Gärsten hinumgelassen, und auf vielberührte Stiftung der täglichen ewigen Mess und Pfründners /: deren Nutzung berührtes Kloster fast in die 500 Jahr albereit entraten /: möge appliziert werden.

Und soviel anderten die von dem Kloster Gärsten angesprochenen Waldungen und Holzberge anbelangend, beruhet derselben Strittigkeit, erstlich auf dem Hauptberg die große Stubau genannt und dieses ist nomen generale begreift, und sich diese specialia den Falckhenstain, Schwartzkogel, Hochbrandtkhol- oder Schwärztenbeckhergraben, des Eggerers Schlag an der Stubau und Plerchenbrun, endlich des Veichtegs an welcher Stubau sich die Gärstnerischen Untertanen, die Auer- und Freithofer Bauern genannt, dessen was ober ihrer Urbarsgründ unzt an den Schwarzkogel und Hochbrandt, das Kloster aber sich des übrigen vermög der Stiftung in alle Höhe der Wassersaige, der Schwarzenpacher aber des völligen Khol- und Schwarzenbeckher Grabens bis in das Höfel und dann der Ambring und Halbmanisperger des ganzen Veichtegs geeignet haben. Anderten beruhet die Strittigkeit auf der Lindtau oder Lindtaugraben, drittens auf der Köller- oder Hollenstainleuthen, viertens auf dem Chor, weilen nun aus diesen Bergen des Veichtegs noch Ao: 1573 durch eine gehaltene Beschau und wiederum den 14. August 1577 durch eine nachbarliche Ueberbschau /: welcher Abt Johann zur selbigen Zeit in persona eigens beigewohnt /: endlich durch Landshauptmannische Declaration den 22. Februar 1591 vorgemelten Ambringsperger ab und Sebastian Thobinger als eine zu seiner untern Forsthub obs Weyer /: worauf anjetzo Daniel Winderl sitzt /: gehöriges Lehen nach denen in den Lehenbrief begriffenen Marchen ab und ab in den Ursprung zuerkennet; der Khol- oder Schwarzenbeckher Graben auch in deme, zwischen weilend Stefan Schwarzenbacher und Michaeln Schickherl, Burger und Hammermeister im Weyr, Lehensinhaber des Khol- oder Schwarzenpeckher Grabens erregten Zwiespalt mit einigen noch Ao: 1471 durch Wolfgang am Orth, dazumalen Graf Hansens Regierers der Herrschaft Steyr Diener und Erasmus Puchner Hofrichter zu Gärsten aufgerichteten Vergleich ihme Schwarzenpacher ab und mehrers nit als vom Rigl des Ursprungs-Bachs, hin hinter soweit seine Gründ gehen und aufwerts bis in die Höhe bis an die „Ewne“ zuerkennet worden, der Lindtau oder Lindtau Graben beinebens contra weiland Abt Wolfgang zu Gärsten durch Herrn Ferdinand Hofman Freiherrn, weiland Burggrafen zu Steyr mit einen ordentlichen abgeführten

Gerichtsprozess bei der löblichen Landshauptmannschaft durch Endsurteil den 21. Jänner 1606 und darauf gefolgte Deklaration den 14. August 1615 bei der n. ö. Regierung behauptet, dahingegen auch wohlgemelter Abt Wolfgang seelig die Holler oder Hollenstainleuthen /: deren sich der Herrschaft Steyr Forster auf der obern Hub obs Weyer Daniel Cronstainer, als ein lehenbares pertinens in gemelte seine Hub geeignet :/ contra seinen Vorfahren Blasien Wardtegger ebenmäßig bei hochgedachter löbl. Landshauptmannschaft Ao. 1606 ingleichen das Chor sambt dem Hörrach Hämbertl und der Fischerei auf besagten Bach durch gleichmäßige gerichtliche Erkenntnis, wider wohlgedachten Herrn Hofmann Freiherrn und Burggrafen seel. den 6. Mai 1561 und darauf den 24. Oktober Ao: 1566 ergangene kaiserliche Declaration erhalten und dem Kloster zuerkannt worden, hat es zwar beiderseits bei dem allen sein gewisses Verbleiben und solle heissen uti possidetis, ita possideatis.

Sintemalen aber drittens soviel des Veichteggs betrifft ungeachtet dass selbige oberstandnermassen durch ordentlich Bschau und Ueberbschau Bescheid, sowohl auch Landeshauptmannische Declaration Sebastian Thobinger in seiner Forsthub obs Weyer zuerkennt und sich dessen Nachfolger dieser Erkenntnis also betragen, hat gleichwohl oftgedachtes Kloster Gärsten bald hernach Ao: 1592 wegen eines gefundenes Marchbaumes eine Ladung zum Rechten der Herrschaft Steyr wegen dieses Veichteggs zuerfertigen, beinebens einer Weisung ad perpetuam rei memoriam führen lassen und damit zeigen wollen, daß durch obbenannte Vergleich und Erkenntnis dem Armringesperger ein Unrecht geschehen sei, so ist dennoch seithero weiters nichts gehandelt, sondern die Sach unter deme vom Kloster Gärsten bei dem Kay. Hof über die Stubau und andere strittige Berg erhaltenen Stillstand in suspenso verblieben, also die Forster dieses ihnen zuerkannten Veichteggs keineswegs fre genießen können, demnach bei dem den 7. und 8. Montag Oktobris des vorigen 1664. Jahrs über beiderseits strittige Waldungen eingehaltenen Augenschein und dabei euentual gepflogener Abredung, das auf künftig erfolgende allergnädigste kaiserliche Resolution und Placet, des dazumalen entworfenen Vergleichs und in euentum veranlassten Ausrainung dahin gedacht werden sollte, welchemmassen beiden des Gotteshauses Gärsten Untertanen am Halbmanns: und Aermringsberg mit einem Holzort aus dem Veichtegg geholten, dahingegen der Herrschaft Steyr Forstern Danieln Windterl aus der übrigen wohlbesagten Herrschaft nunmehr richtig und ohne alle Ansprach verbleiben: dem Veichtegg anrainenden Stubau durch ein leidentliches aequivalens Ersetzung geschehen möchte, als ist dasselbige auch bei der im Monat Septembris dieses 1665. Jahrs fürgenommen und diesem Vergleich hienach einverleibten General-Ausrainung aller strittig gewesten Holzberge und Waldungen, also werkstellig gemacht und mehrbesagten Halbmanns: und Aermringsperger ein Holzort aus

dem Veichtegg hindan geraint, wie auch dem Winderl ein billigmäßig und leidentliches aequivalens aus der Stubau ersetzt worden.

Demnach auch viertens sowohl bei dem im Monat Oktobris 1664 genommenen Augenschein, als auch bei der in diesem Jahr getanen Ausrainung, die in dem District des Chors gelegene 2 Wiesen, die eine per 2 Tagwerk Hannsen Gärtlechner, dann die andere auch 2 Tagwerk Hannsen Hunssmüllner, beide der Herrschaft Steyr Untertanen im Amt Neustift gehörig, mit aller Grundobrigkeit. Jurisdiction, wohlbesagter Herrschaft Steyr zu stiften und zu stören /: um bedeutete 2 Wiesen dem herrschaftlichen Urbario über dem Forst Gafrenz mit Dienst und Steuer eingetragen sind und sich dasselbige nit verändern lässt /: per expressum vorbehalten und die Inhaber gedachter Wiesen ihr dazu bedürftigen Fried und Ghagholz aus diesem nunmehr dem Kloster Garsten zugerainten Chor oder Gsol zunehmen gehabt haben, als solle ihnen dasselbige fürderhin ein weg als den andern hierausgefolgt und ohne Widerred gelassen werden, wozu sie dann nichts nuzes oder fruchtbarliches, sondern schad- und mangelhaftige nehmen solle. Dasjenige Gehülz aber von dem herforderen Chor oberhalb des Hörachhambers und oberhalb der neuangeschlagenen Pickmarchen hindurch und hintere bis an des Rambskoglers vererbten Holzberg bleibt der Herrschaft und ist neben dem vordern Chor von der Rathen Clinglmaur nach den scharpfen Meuern und daselbstent etliche altens angeschlagenen und jetzt renovierten Pickmarchen unzt an das Pechpergers Rigl von dannen hinauf nach dem Lindtau Stügl an das hintere Gsol und folgend hinauf alle Höch der Lindau und wieder abwärts an die rote Clinglmaur Hörachhammer derzeit Leonharden Körzenmändls im weyr Inhabung zu beförderung des kaiserlichen Kammerguts von der Herrschaft Steyr im Bstand gelassen.

Was nun Fünftens die übrige Stubau von des Winderls Veichtegg und allda neu angeschlagenen, sowohl auch oberhalb der Garstnerischen Untertanen Pickmarchen hindurch bis an der hinteristen Marchstein mit Nr. 1 gegen den Falkhenstain und Rathen /: aus welchem die Gschwendnerischen Untertanen am Anger herausser des Markts Weyer, ihr bedürftigen Widtholz gegen einen gewissen Stockrecht von der Herrschaft zu nehmen haben /: bis wieder zurück nach aller Höher der Stubau unzt an das Veichtegg, anbelangt verbleibt der Herrschaft nunmehr mit vollem Eigentum ohne alle Ansprach und Widerred und hat dasselbige soviel, nähmlich der ganze in vorbeschriebenen Marchen und Veichtegg nach denen Gärtnerischen Marchen unzt an gemelten Stein mit Nr. 1 von demselben aufwärts nach denen angeschlagenen Pickmarchen in alle Höhe der Stubau nach derselben und der Wassersaig, bis wieder in das Veichtegg, gelegene District ausweist, einer ehrsamten Hauptgewerkschaft gegen einen gewissen Bestandgeld und Nuessung des Kohlzinses aus dem übrigen aber von denen

benannten Marchen des Marchsteines Nr. 1 bis hinan den Falckhenstain und Tathen, was die Wassersaig von aller Höhe der Stubau gegen dem Anger und selbiges Riesswerch gibt und zuträgt denen Gschwendtnerischen Untertanen zugleich gegen dem Stockrecht ihr behöriges Widholz ohne einige Hindernuss zu verlassen, dabei auch denen Gärstnerischen Untertanen im Neudorff, derjenige an ihrem eigentümlichen Berg die Klain Stubau genannt anstoßend und sehr wenig importierende Zwickl vom obern Höfel und daselbst nächst einer alten Kreuztannen gesetzten Marchstein mit Nr: 8 hinab ferrers untzt an den letzteren mit Nr: 11 zugelassen und mit Kreuzstämmen von dem Khol- oder Schwätzenpeckergraben hindan gereinet werden.

Es haben zwar sechstens besagte Gschwendtnerische Untertanen zu ihrem gemeinen Brunn die bedürftigen Röhren an der Absatz der Stubau mit Zulass der Herrschaft gegen Stockrecht bisher zu nehmen gehabt alldieweilen aber besagte Absatz durch diesem Vergleich und darüber gefolgte Ausrainung denen Gärstnerischen Untertanen auf der Freithofau zugefallen, als werden sich mehrgemelte Gschwendtnerische Untertanen nun hinfüro bei dem Kloster Gärsten um die bedürftige Brunnröhren anzumelden haben, die ihnen dann auch daselbst gegen dem gewöhnlichen Stockrecht können erfolgt werden.

Und demnach Siebenten die Gärstnerischen an obbelmte Holzberge anrainende Untertanen Inhalt des Klosters Stiftung die Weid oder Blumbesuch ohne Reichung einigen Weid- oder Verlaßgeldes von Haus aus darinnen zu suchen haben, als wirdet ihnen dieselbe in denen der Herrschaft zugefallenen ebenmäßig (jedoch dem jungen Holzwachs ohne Schaden und blos mit dem Rind-, keineswegs aber mit dem Geisvieh) verstattet, darauf dann sowohl der Herrschaft Forster zu Gaflenz, als des Klosters Gärsten Amtleuten in dem Urbaramt Weyr ihre schuldige Obsicht und fleißiges Nachsehen halten sollen, damit hierin falls der Holzwachs nit verhindert, sondern mehrers befördert werde, maßen dann hingegen beide Forster ob Gaflenz bei ihrem bishero gereichten Zehentgeld, als nähmlich jeder jährlich 1 Gulden noch ferners und ewig, ingleichen auch beide Forster obs Weyr bei ihrer alten Zehentbefreiung vermög in Handen habender brieflicher Urkunden, allerdings sollen gelassen werden.

Weilen auch achtens die Herrschaft Steyr nicht alleine auf ihren angehörigen 4 Forsthuben obs Weyr und Gaflenz, samt derselben eigentümlichen Gründen und Holzbergen, sondern auch auf allen anderen in dem Tal Gaflenz und anfangs besagter Wassersaig gelegenen Bergen, Grund und Boden in Civil und Criminalsachen die völlige Jurisdiction auch alle Regalia, Hohheiten, Recht und Gerechtigkeiten, neben dem hohen und niedern Wildbann unbetrübt und einige Hinderniß des Klosters Gärsten bishero gehabt, als solle es auch fürders annoch sein beständiges Verbleiben dabei haben, gestalten dann

auch dahingegen das Kloster Gärsten wie auf allen anderen ihren in besagten Tal Gaflenz liegenden Güttern, Gülten, Holzbergen, Grund und Boden, also auch auf denen entweder demselben durch abgeführten, gerichtlichen Prozeß zuerkannten oder durch diesen Vergleich erhaltenen Bergen gleichmäßiges volles Recht in Civil und Criminal-sachen auch allen anderen Hohheiten, Recht und Gerechtigkeiten ingleichen hohen und niederen Wildbann /: jedoch daß zu beiderseits die unzeitige Aasjägerei verhütet werde :/ ohne einige Irrung üben und exerzieren solle.

U n d d e m n a c h n e u n t e n s ö f t e r s allerhöchstgedacht ihre Kays. May. diesen deroselben alleruntertänigst vorgetragenen Vergleich in allen diesem Inhalt sowohl wegen des dem Gotteshaus Gärsten den zweien entgangenen Huben oder Bauerngütern halber auf die ewige tägliche Meß und Unterhalt auf 1 Pfründtner in des Klosters Spital gemachten aequivalens, mit deme auf der Herrschaft Steyr etz. 2400 Gulden anliegenden Kapital und davon a 5% gebührenden 120 Gulden Interesse, welches derzeit die Adam Wolffische Wittib ad dies uitae genießet, als auch besagtem Kloster zugelegten Holzberg halber, nach Inhalt deroselben de dato 4. Julij dieses allgemach zu End nahenden 1665. Jahrs allergnädigst ausgelassenen Kay: Resolution allergnädigst konfirmiert, ratifiziert und bestätigt, ist dieselbe zu künftigen mehreren Wissen und Nachricht von Wort zu Wort hienachgeschrieben worden. Von der Röm. kaiserlichen, auch zu Hungern und Böheim königl. Mayestät etz. unsers allergnädigsten Herrn wegen dero geheimen Rat, obristen Kämmerer, Johann Maximilian Grafen von Lamberg, Freiherrn zu Ortenegg und Ottenstein, Herrn auf Stockharn und Amerang, Pfandinhabern der Herrschaft Steyr und Rittern des guldenen Fließ hiemit in Gnaden anzuzeigen, jetzt allerhöchstgedacht Kay. May. hetten ihre mit mehrerm gehorsamgigst referieren lassen, in was für ein gütige Tractation er Herr Graf sich zu Hinlegung der zwischen der Herrschaft Steyr und dem Kloster Garsten wegen 2 Huben oder Bauerngütl an dem Gaflentz pach dann wegen 2 Waldungen und Holzberg an der Stubau, von vielen und fast unerdenklichen Jahren hero, entstandener Strittigkeiten, mit dem Herrn Prälaten und ganzem Konvent besagtem Klosters eingelassen hätte. Gleichwie nun ihre Kay. May. seine des Herrn Grafen diesfalls bis auf dero allergnädigstes Gutheißn eingegangene Handlung solcher gestalten allergnädigst ratifiziert haben, daß es vorderist bei allen denenjenigen, was hievor, sowohl als auch von neuem teil in der Güte verakkordiert, teils auch durch gerichtliche Erkanntnus erörtert worden, sein unveränderliches Verbleiben haben solle, also wären sie hingegen auch gnädigst nicht zuwider, wegen der strittig gewesten Huben oder Bauerngütter zu Erhaltung der gottseeligen Fundatioren intention, das gesuchte aequivalend der jährlich 120 Gulden reichen zu lassen, jedoch daß Herr Prälat dagegen für sich und das ganze

Konvent der diesfalls gestellten Praetension sich in perpetuum zu begeben und ein als anderen Weg, den angebotenen ewigen Gottesdienst, neben Reichung ein Pfründ auf 1 arme Person zu verrichten und desthalben genugsame recognition auszuhändigen schuldig sein, entzwischen auch dahin disponiert werden solle, mit dieser Anforderung, damit nit nötig sei ein neues Kapitel anzulegen, nur solange zurück und in Geduld zusehen bis des gewesten Rentmeisters Adam Wolffen zu Steyr sel. nachgelassene Wittib, als welche mit einer gleichmäßigen jährlichen Pension, als die 120 Gulden austragen, auf die Herrschaft Steyr ad dies vitae angewiesen, mit Tod abgangen, als dann das Kloster an ihre statt in die Bezahlung eintreten solle, als hat man dieser ihrer Kay. May. geschöpften allergnädigsten Resolution ihme Herrn Grafen zu seiner nachrichtlichen Wissenschaft und zu dem Ende hiemit erinnern wollen, damit er weiter die unbeschwerte Verfügung zu tun beliebig sein möge, auf daß dieses also ihrer Kay. May. gnädigsten Intention gemäß nicht alleine eingerichtet, sondern auch alles ad perpetuam rei memoriam durch einen beiderseits verfügten Vergleich bekräftigt werden möge und mehr allerhöchstenennt Jhro Kay. May. verbleiben ihme Herrn Grafen mit Kay. Gnaden jederzeit wohl-gewogen. Signatum Wien unter deroselben hiefürgedruckten Kay. Secret Insigl

L. S.	H. Ludwig Graf von Sinzendorff
Imperatoris	Per Imperatorem 4. Juli 1665
	Hans Leopold Konstanz von Vestenburg“

(Es folgen nun 5 Rainungen.)

„Alles getreulich und ohne Geuerde zu wahren Uhrkund dessen sind dieses Vergleichs 3 gleichlautende Exemplaria aufgericht mit unsern respective angebornen gräfl. größern, wie auch Prälatur und Konvents Insiglen verfertigt und mit eigner Hand bekräftigt, das eine zu Handen der hochlöbl. Kaiserl. Hofkammer überschickt, das anderte der Herrschaft Steyr und das dritte dem Kloster Gärsten extradiert worden. So beschehen den 1. Monatstag Dezembris in dem Jahr nach Christi unseres einigen Erlösers und Seeligmachers gnadenreichen Geburt 1665.

Maximilian Graf von Lamberg, Romanus Abt F. Romanus Wall Prior und zu Garsten. Ganze Konvent daselbst.“

Beilage XIV.

Verzeichnis aller Häuser im Gebiete des Landgerichtes Urbaramt Weyer mit Herrschaftsangaben und einer tabellarischen Übersicht (Stand im Jahre 1788)²²⁰).

1. K. G. Anger.

Ortschaft: Anger: Herrschaft Losenstein: Nr. 2 Wirt an der Sonne, 3 Sonnwirtshäusl, 4 Fleischerhäusl, 5 Häusl an der Arch, 6 Lohnführerhäusl, 7 Am Erlach, 8 Häusl auf der Au, 9 Wastlhäusl, 10 Neuhäusl, 11 Am Rosfall, 12 am Stainkellerl, 13 Saubichl, 14 Weidegg, 15 Schneiderhäusl, 16 Hintstein, 17 Hintstein-Haarstube, 18 Am Grund, 19 Unter Stainhauffen, 20 Friedhueb, 21 Redlgüt, 22 Bäckerhäusl, 23 Neudöck, 24 Schusterhäusl, 25 Kollerhaus, 27 Wexlauerhäusl, 28 Badstube.

Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Wirt an der Brucken, 26 Wirtshaus an der Brucken.

Ortschaft: Au: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Thier, 2 Grienu, 3 Grasberg, 4 Kohlöffelsberg, 5 Gamperau, 6 Menau, 7 Menau-Haarstube, 8 Am Berg, 9 Auf der Hueb, 10 Hueb-Haarstube, 11 Am Gattern; 12 Hannleithen, 13 Am Weg, 14 Weg-Inwohnerhäusl, 15 Am Pühel, 16 Armenhaus, die Leyern genannt, 17 Grasbergerhäusl.

2. K. G. Gafrenz.

Markt: Gafrenz: Herrschaft Garsten (Marktgericht Weyer-Gafrenz): Nr. 1 bis 11 Bürgerhäuser, 12 Pfarrhof, 13 Haarstube, 14 bis 16 Bürgerhäuser, 17 Braunmühl, 18 bis 29 Bürgerhäuser, 30 Schulhaus, 31 Totengräber, 32 Bürgerhaus, 33 K. k. Mauthaus.

Ortschaft: Oberland: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Naglhof, 2 Wagnerhof, 3 Haarstube (zu Nr. 2 gehörig), 4 Maderhof, 5 Mauerhof, 6 Kollbach, 7 Baumgarthof, 8 Haarstube (zu Nr. 7 gehörig), 9 Garauslehen, 10 Waldvogellehen, 11 Häusl unter der Linten, 12 Thallerlehen, 13 Ober-Karlstein, 14 Unter-Karlstein, 20 Haarstube (zu Nr. 4 gehörig), 21 Haarstube (zu Nr. 5 gehörig).

Herrschaft: Steyr: Nr. 15 Untere Forsthube, 16 Haarstube (zu Nr. 15 gehörig), 17 Obere Forsthube, 18 Haarstube (zu Nr. 17 gehörig), 19 Schmied auf der Forsthube.

Ortschaftsteil: Pellendorf (siehe auch K. G. Pellendorf): Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Müller am Klinglbach, 2 Klein-Widn, 3 Haarstube (zu Nr. 4 gehörig), 4 Große Widn, 5 Kollerhaus, 6 Meisterhaus.

3. K. G. Kleinschnaidt:

Ortschaft: Kleingschnaidt: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Mittereck, 2 Reutbauer, 3 Zimmerbauer, 4 Schwaigberg, 5 Nieder-Sulz, 6 Haarstube (zu Nr. 5 gehörig), 7 Ober-Sulz, 8 Ober-Steinriedl, 9 Unter-Steinriedl, 10 Talbauer, 11 Köckengraben, 12 Haarstube (zu Nr. 11 gehörig), 13 Gsoll, 14 Mitter-Lohnsitz, 15 Ober-Lohnsitz, 16 Haarstube (zu Nr. 15 gehörig), 17 Klein-Lohnsitzhäusl, 18 Fuchshäusl, 19 Vorder-Lohnsitz, 20 Haarstube (zu Nr. 19 gehörig), 21 Haarstube (zu Nr. 10 gehörig).

Ortschaft: Großschnaidt: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Blechhammer im Hörhaag, 2 Hörhaaghäusl, 3 Feldl, 4 Haarstube (zu Nr. 14 gehörig), 5 Nöstlhall, 6 Vorder-Hinterleiten, 7 Mitter-Hinterleiten, 8 Ober-Hinterleiten (zu Nr. 11 gehörig), 9 Präpoding, 10 Untern Ofen, 11 Baumgarten, 12 Rienn, 13 Geyerspichl, 14 Schmiedpichl, 15 Aubauer, 16 Klein-Forstau, 17 Groß-Forstau, 18 Auerhäusl (zu Nr. 15 gehörig).

Ortschaftsteil: Lindau (siehe auch K. G. Neudorf): Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 19 Gröppelsberger Haarstube, 20 Pöchberger- oder Neuhäusl.

4. K. G. Nach der Enns:

Ortschaft: Nach der Enns: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Haarstubenhäusl (zu Nr. 2 gehörig), 2 Hinter-Liegerau, 3 Vorder-Liegerau, 5 Schlechenau, 6 Falkenau, 7 Sadlhack, 8 Haarstube (zu Nr. 7 gehörig), 9 Am Reut, 13 Wirt an der Voggenau, 14 An der obern Hirth, 17 Prand, 18 Walchbrunnerhäusl, 19 Walchbrunn, 20 Vorder-Leithen, 21 Schausberg, 22 Rännggraben, 23 Schräbach, 24 Haarstube (zu Nr. 23 gehörig), 39 Haarstube (zu Nr. 1 gehörig), 40 Häusl innerhalb der Kastenhöch.

Herrschaft: Losenstein: Nr. 4 Schöfländ, 10 Rapoldsbach-Wegmacherhäusl, 11 Haarstube (zu Nr. 12 gehörig), 12 Leithen zu Rapoldsbach, 15 An der niedern Hirth, 16 Haarstube (zu Nr. 17 gehörig), 25 Klein-Moos, 26 Moos, 27 Haarstubenhäusl, 28 Fößleithen, 29 Klamm, 30 Groß-Loibmer, 31 Klein-Loibmer, 32 Hängelsberg, 33 Schräbachau, 38 Neuhäusl.

Herrschaft Steyr: Nr. 34 Meisterhaus im Rappoldsbach, 35 Kollerhaus zu Rappoldsbach, 36 Ober-Kollerhaus zu Rappoldsbach, 37 Kollerhaus im Haizmann.

Ortschaft: Frenz: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Aufseherhäusl in der Frenz.

Herrschaft Steyr: Nr. 2 Wirt in der Frenz, 3 Schusterhäusl, 4 Badstubenhäusl, 5 Müllner, 6 Winterlisch-Haus, 7 Klein-Hammerhäusl, 8 Müllner Almhäusl, 9 Überländkeusche (zu Nr. 10 gehörig), 10 Grienbichl, 11 Fäslmeisterhaus in der Frenz, 12 Hiernerwolf, 13 Hiernerwolf-Kollerhäusl, 14 Grienbauern Almhütte (zu Nr. 10 gehörig).

5. K. G. Neudorf:

Ortschaft: Neudorf: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Nieder-Winkl, 2 Gasteig, 3 Staudeggerhäusl, 4 Weißenlehen, 5 Erhardtlehen, 6 Blechhammer im Kösl, 7 Nagelschmidten an der Laglersag, 8 Halbmerhof, 9 Valterlehen, 10 Schießerlehen, 11 Baderlehnerhäusl, 12 Fridingerhäusl, 13 Gruslehen, 14 Ober-Ort, 15 Kollerlehen, 16 Neudorfer-Haarstube, 17 Halbmersberger-Haarstube, 18 Schwärzenbach, 19 Halbmersberg, 20 Aemeringsberg, 21 Stockwiesenhäusl, 22 Schweig untern Berg, 23 Halbmersberger Kollerhäusl, 24 Winklerhäusl.

Ortschaft: Lindau: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Gaisberg, 2 Ferstlireith, 3 Pöchberg, 4 Gröpelsberg, 5 Höflingsberg, 6 Mayersbichel, 7 Scherzengraben, 8 Söllerbichl, 9 Pichl, 10 Ristllehen, 11 Ober-Kerschbaum, 12 Unter-Kerschbaum, 13 Abfalter, 14 Baderlehner, 15 Ober-Hof, 16 Nieder-Hof, 17 Nagelschmiedten am Hof, 18 Ober-Winkel.

Ortschaftsteil: Obs-Weyer (siehe auch K. G. Weyer): Herrschaft Steyr: Nr. 8 Grabenhäusl, 9 Mühlhäusl, 10 Grabenhäusl, 11 Stadlhäusl.

6. K. G. Pellendorf.

Ortschaft Pellendorf: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 7 Klein-Gjaidtlehen, 8 Kastenweinlehen, 9 Renoldlechen, 10 Lazaruslechen, 11 Wolfsgrub, 12 Pfarrer Almhäusl, 13 Liebelsberg, 14 Bernreithhäusl, 15 Müllermeister an der Pfarrermühl, 16 Frohnbach, 17 Zagau, 18 Groß-Mayrhof, 19 Hufschmiedmeister, 20 Klein-Mayrhof, 21 Naglau, 22 Groß-Hammerhaus, 23 Bauer am Bach, 24 Klein-Hammerhäusl, 25 Straß, 26 Reindlechen, 27 Stög, 28 Mittersbichl, 29 Ober-Grießhäusl, 30. Keuschbichl, 31 Strasserhäusl.

Ortschaft: Breitenau: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Mesnerhaus am Heiligenstein, 2 Groß-Schweig, 3 Künislehen, 4 Klein-Schweig, 5 Ober-Grueb, 6 Nieder-Grueb, 7 Gasteig, 8 Pichl, 9 Zeuberleithen, 10 Pfeifferlechen, 11 Schrempferlechen, 12 Graben, 13 Orth.

7. K. G. Pichl:

Ortschaft: Pichl: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Schwaighof, 2 Häusl unterm Steg, 3 Guntharten, 4 Haarstube (zu Nr. 3 gehörig), 5 Leuthen, 6 Mayrhof, 7 Gmörkt, 8 Grueb, 9 Laimpübel, 10 Hütten, 11 Hinterleithen, 12 Lechen, 13 Pichl, 14 Hinter-Alm, 15 Hinter-Alm Haarstubenhäusl, 16 Häusl enters Bach, 17 Vorder-Alm, 18 Linspoint, 20 Diernbach, 21 Häusl (zu Nr. 20 gehörig), 22 Häusl in der Lacken, 23 Untern Stain, 24 Stainerhäusl, 25 Grieß, 28 Schneidermeisterhaus im Hüttgraben, 31 Pichlerhäusl.

Herrschaft Steyr: 19 Eilben Grabenhäusl, 26 Jägerhaus in der Waldhütten, 27 Jägerhäusl, 29 Holzmeisterhaus in der Waldhütten, 30 Holzmeisterhaus im Aschbach.

Ortschaft: Rappoldeck: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Bauer am Finkenbichel, 2 Eck, 3 Haarstube (zu Nr. 2 gehörig), 4 Staudeck, 5 Pöllersberg, 6 Haarstube (zu Nr. 5 gehörig), 7 Schrofenberg, 8 Kogl, 9 Unter-Holz, 10 Klein-Öd, 11 Klein-Reidl, 12 Haarstube (zu Nr. 11 gehörig), 13 Rettenstein, 14 Ober-Stampfgraben, 15 Haarstube (zu Nr. 14 gehörig), 16 Nieder-Stampfgraben, 17 Loibmersberg, 18 Kassek.

Ortschaft: Mühlein: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Am Lehen, 2 Nieder-Öd, 3 Ober-Öd, 4 Hinter-Mühlein, 5 Haarstube (zu Nr. 4 gehörig), 6 Mitter-Mühlein, 7 Vorder-Mühlein, 8 Häusl (zu Nr. 8 gehörig), 9 Reith, 10 Azelsberg, 11 Haarstube (zu Nr. 10 gehörig), 12 Sötz, 13 Sötzbauernhäusl, 14 Weeg, 15 Winkl, 16 Hardt, 17 Heindlsberg, 18 Eckelzain, 19 Brauergütl, 20 Häusl im Kramer Büchel, 21 Haarstube (zu Nr. 9 gehörig).

8. K. G. Weyer:

Ortschaft: Markt Weyer: Herrschaft Garsten (Marktgericht Weyer-Gaflenz): Nr. 1 Der Markt-Turm, 2 bis 9 Bürgerhäuser, 10 Hammerverwalterhaus, 11 bis 13 Bürgerhäuser, 14 Vorgeherhaus, 15 Rathaus, 16 Inwohnerhäusl beim Rathaus, 17 Hauptgewerkschaftskanzlei, 18 und 19 Bürgerhäuser, 20 Inwohnerhäusl, 21 Fahrnwangersches Wohnhaus, 22 bis 27 Bürgerhäuser, 28 Mühlhaus, 29 bis 32 Bürgerhäuser, 33 Bürgerspital, 34 bis 59 Bürgerhäuser, 60 Pfarrhof-Wohnhaus, 61 Grubhaus (zu Nr. 60 gehörig), 62 bis 64 Bürgerhäuser, 65 Inwohnerhäusl, 66 Kastner-Wohnhaus, 67 Soldatenhaus, 68 bis 88 Bürgerhäuser, 89 Gerichtsdiennerhaus, 90 bis 100 Bürgerhäuser, 101 Teichthammerhaus, 102 Bürgerhaus, 103 Moser Stachelhammer, 104 Wassergöberhäusl, 105 Haus im Sögnhammer, 106 Fuchsjägerhäusl, 107 Saaghammerhaus, 108 Eisenbereiterhaus, 109 Mauthaus, 110 Posthaus, 111 Gänbleithen, 112 Bürgerhaus, 113 Fuchsjäger Stachelhammerhaus, 114 Zimmermeisterhäusl, 115 Klein-Zwihammerhäusl, 116 Groß-Zwihammerhaus, 117 Balgmacherhaus, 118 Zainerhäusl, 119 Bürgerhaus, 120 Mesnerhäusl, 121 Bürgerhaus, 122 Totengraberhäusl, 123 Am Kirchel (Kirchpichel), 124 bis 128 Bürgerhäuser, 129 Mühlhäusl, 130 bis 131 Bürgerhaus, 132 Kellerhäusl.

Ortschaft: Obs-Weyer: Herrschaft Steyr: Nr. 1 Fuchsjägerhäusl, 2 Gruberhaus, 3 Übergeherhaus, 4 Dienerhaus, 5 Ober-Forsthub, 6 Unter-Forsthub, 7 Mauthäusl, 12 Göberlhäusl, 13 Salittererhäusl.

Übersichtstafel.

Ortschaft	Katastralgemeinde	Häuserzahl			Zusammen	
		Herrschaft Garsten Urbaramt	Herrschaft Steyr	Herrschaft Losen- steinleiten	Ortschaf- ten	Kat.- Gem.
Anger	1 Anger	2	.	26	28	.
Au	„	17	.	.	17	45
Mkt. Gaflenz	2 Gaflenz	33	.	.	33	.
Pellendorf, Teil	„	6	.	.	6	.
Oberland	„	16	5	.	21	60
Kl.-Gschnaidt	3 Kleingschnaidt	21	.	.	21	.
Gr.-Gschnaidt	„	18	.	.	18	.
Lindau, Teil	„	2	.	.	2	41
Nachderenns	4 Nachderenns	20	4	16	40	.
Frenz	„	1	13	.	14	54
Neudorf	5 Neudorf	24	.	.	24	.
Lindau	„	18	.	.	18	.
Obs-Weyer, Teil	„	.	4	.	4	46
Pellendorf	6 Pellendorf	25	.	.	25	.
Breitenau	„	13	.	.	13	38
Pichl	7 Pichl	26	5	.	31	.
Rappoldeck	„	18	.	.	18	.
Mühlein	„	21	.	.	21	70
Mkt. Weyer	8 Weyer	132	.	.	132	.
Obs-Weyer	„	.	9	.	9	141
		413	40	42	495	495

Anmerkungen.

- 1) Aktenverzeichnis in der Bücherei (Handschriftensammlung) des Gauvereines für Sippenforschung in Oberdonau (Linz, Rathaus).
- 2) G. Grill: Der Markt Weyer und sein Archiv (Weyer 1937), S. 5 ff.
- 3) Archivregistratur vom Jahre 1836 in der Weyrer Marktgemeindekanzlei.
- 4) Archiv der Bramau im G. A. (Aktenband 5, Nr. 1 und 2).
- 5) V. Melzer: Zur ältesten Geschichte der Benediktinerabtei Garsten (Arch. f. Geschichte d. Diöz. Linz, 4. Jhg. 1907), S. 13.
- 6) J. Strnad: Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns (Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 94, 1907), S. 576/77.
- 7) Oberösterreichisches Urkundenbuch (kurz U. B.), Band 1, S. 125.
- 8) U. B. 2, S. 188.
- 9) G. Grill: Gaflnzer Heimatbüchlein (Weyer 1929), S. 9 ff., und Grill: Weyer, S. 18.
- 10) U. B. 1, S. 119, und U. B. 2, S. 250.
- 11) U. B. 1, S. 188, und U. B. 2, S. 426.
- 12) A. Dopsch: Die landesfürstl. Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Wien 1904), S. 247, 250, 251.
- 13) U. B. 10, S. 124, 125.
- 14) U. B. 10, S. 297 ff.
- 15) U. B. 10, S. 462, 471.
- 16) P. Kirchmayr: Fundationes bey dem Wierdigen Gottshaus vnd Closters Gärsten vnd dessen incorporierten Filialkirchen. (Akten aus dem Musealarchiv, Faszikel Garsten, angereicht an das Diözesanarchiv, Akten, Band 1, Nr. 2, im R. O.)
- 17) C. Kirchmayr: Repertorium G 11. (Stiftsarchiv Garsten, Handschrift 3 im R. O.)
- 18) Pergament-Urkunde, 1394, 11. XI., im R. O. (Garstner Urkunden).
- 19) K. Schiffmann: Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns, Band 2 (Wien 1913), Garsten, S. 20, Nr. 58; S. 27, Nr. 41—43.
- 20) U. B. 1, S. 125.
- 21) O. Mitis: Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (Wien 1912), S. 138—150, 159, 236, 318—320, 370—372, 384—385, 435—436, 442.
- 22) Grill: Weyer, S. 10, 18.
- 23) Garstner Akten im R. O., Band 281.
- 24) Garstner Handschrift, Band 24 im R. O. (Kurz: Weyrer Urbar 1576).
- 25) Garstner Akten im R. O., Band 297, Nr. 1.
- 26) U. B. 1, S. 125.
- 27) U. B. 2, S. 327, 573; U. B. 3, S. 454, 472.
- 28) U. B. 2, S. 434.
- 29) Dieses Kirhdörf, in dem die an der Straße zur Gaflnzer Pfarrkirche gelegenen Häuser zusammengefaßt waren, wird noch im Urbar vom Jahre 1586 genannt, während 1633 diese Häuser bereits mit anderen in der Ortschaft Pellendorf vereinigt erscheinen.
- 30) Hier wurde auch die Mühle im Klingelbach und das Gut am Lieblsberg aufgezählt.
- 31) 1586 waren es 12 Güter; es wurden 1576 vier Breitenauer Häuser gezählt und die Schwaige in der Breitenau war inzwischen, 1579, vererbt worden.

³²⁾ 1586 waren es 13 Bauernhäuser und drei Häusln; die Schwaige unterm Berg war 1578 vererbrechtet worden.

³³⁾ Wurde noch 1586 als eigene Rut geführt, aber bereits 1633 mit der Ortschaft Freithofau vereinigt. Der schwer erklärliche Name Oblat stammt von Oblai. Die in diesem kleinen Aemtl zusammengefaßten Güter waren jene, welche Pfarrer Teuerwanger 1394 von Wenzel dem Gleisser gekauft und dann in die Oblai zu Garsten gewidmet hatte. Noch 1415 und 1425 wurden diese Güter im Oblaubuch der Benediktinerabtei Garsten geführt und als im Amte Gafrenz gelegen bezeichnet.

³⁴⁾ Zu den verschiedenen statistischen Darstellungen und landwirtschaftlichen Erhebungen wurden die Josefinischen Lagebücher (1788) der Katastralgemeinden (K. G.) Gafrenz, Kleingschnaidt, Anger, Nachderenns, Pellendorf, Pichl und Weyer im St. A. in Gafrenz benützt.

³⁵⁾ Gültbuch des Urbaramtes Gafrenz und Weyer (Garstner Handschrift, Band 13, im R. O.).

³⁶⁾ G. Grill: Aus der Geschichte des Feldwirthshauses in der Gschnaidt (Steyrer Zeitung vom 9. und 10. VIII. 1936).

³⁷⁾ Garstner Akten, Band 302, Nr. 4, im R. O.

³⁸⁾ G. Grill: Weyer, S. 10, und J. Strnad: Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns, S. 488.

³⁹⁾ U. B. 3., S. 472 ff.

⁴⁰⁾ Nach den im R. O. erliegenden Abschriften der Losensteiner Urbare aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und vom Jahre 1491 (Musealarchiv, Akten, Band 30).

⁴¹⁾ Garstner Pergamenturkunde vom 24. V. 1433, Nr. 410, im R. O.

⁴²⁾ Valentin Preuenhueber: Annales Styrenses (Nürnberg 1740), S. 87.

⁴³⁾ A. Rolleder: Heimatkunde von Steyr (Steyr 1894), S. 519. Nach dieser Angabe soll der heute verschollene Grabstein Wienners noch an der Kirchenwand gewesen sein.

⁴⁴⁾ Pergamenturkunde vom 25. VI. 1530 im W. A. und G. Grill: Weyer, S. 25.

⁴⁵⁾ Garstner Akten, Band 297, Nr. 3, im R. O.

⁴⁶⁾ — 45.)

⁴⁷⁾ Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., Urbaramtsrechnung von 1560/61, fol. 152—161. — Geldwesen: 1 fl. (℥) = 8 β (s. solidus) = 240 ḡ (d. denarius); 1 β = 30 ḡ.

⁴⁸⁾ Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., Richter und Urbaramts-Raittung zum Weyer und Gafrenz 1654, fol. 232—246.

⁴⁹⁾ Weyerer Handschrift, Band 151 und 152, im W. A.

⁵⁰⁾ Garstner Akten, Band 300, Nr. 4, im R. O., gleichzeitiges Konzept vom Jahre 1570, fol. 59—64.

⁵¹⁾ Garstner Akten, Band 300, Nr. 4, im R. O. Protokoll vom 9. I. 1617, fol. 138 bis 141.

⁵²⁾ Garstner Akten, Band 300, Nr. 4, im R. O., Instruktion vom 14. I. 1646, fol. 191/92.

⁵³⁾ Garstner Akten, Band 301 im R. O., Bericht vom 14. VII. 1726.

⁵⁴⁾ Garstner Akten, Band 301 und Band 302, Nr. 1, im L. A. sowie Grill: Weyer, S. 35 ff.

⁵⁵⁾ Garstner Handschrift, Band 66 im R. O. (Historische Beschreibung der Herrschaft Garsten vom 28. VI. 1802).

⁵⁶⁾ Originalakt im G. A. (Gemeindearchiv, Band 7, Nr. 11).

⁵⁷⁾ Landwirtschaftliche Betriebszählung in der Republik Österreich vom 14. VI. 1930. Ergebnisse für Oberösterreich (Wien 1932), S. 37.

⁵⁸⁾ Nach den alten Grundbogen der K. G. Gafrenz, Kleingschnaidt, Neudorf und Pellendorf im St. A.

⁵⁹⁾ Nach den Lagebüchern (1788) der K. G. Anger, Nachderenns, Pichl und Weyer im St. A.

⁶⁰⁾ Garstner Handschrift, Band 29 im R. O. (Kurz: Weyrer Urbar 1669).

⁶¹⁾ Nach den Lagebüchern (1788), Katastralmappen (1826) und alten Grundbogen (1839) der schon aufgezählten 6 Katastralgemeinden im St. A.

⁶²⁾ A. Czerny: Der oberösterreichische Bauernaufstand in Oberösterreich 1525, S. 138 ff.

⁶³⁾ Weyrer Akten, Band 102, Nr. 3 im R. O.

⁶⁴⁾ K. Eder: Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602 (Linz 1936), 2. Band, S. 27.

⁶⁵⁾ Weyrer Handschrift, Band 1, im W. A.

⁶⁶⁾ P. Koch: Chronik des Klosters Garsten und Biographien der Garstner Konventualen (Abschrift nach dem Original in Seitenstetten im R. O.). Fol. 138 ff.

⁶⁷⁾ Eder: Glaubensspaltung, 2. Band, S. 99.

⁶⁸⁾ Weyrer Akten, Band 101, Fasz. 1, im W. A.

⁶⁹⁾ Weyrer Akten, Band 105, Fasz. 16, im W. A.

⁷⁰⁾ Garstner Akten, Band 75, Nr. 1, im R. O.

⁷¹⁾ Eder: Glaubensspaltung, 2. Band, S. 235 ff.

⁷²⁾ Weyrer Akten, Band 101, Fasz. 1, im W. A.

⁷³⁾ Eder: Glaubensspaltung, 2. Band, S. 239.

⁷⁴⁾ Blätter des Vereines f. Landeskunde von Niederösterreich, 31. Jahrgang, Nr. 11, S. 442.

⁷⁵⁾ Garstner Akten, Band 69, Nr. 10 bis 13, im R. O.

⁷⁶⁾ Weyrer Akten, Band 101, Fasz. 2, im W. A.

⁷⁷⁾ Garstner Akten, Band 288, im R. O. Brief vom 28. V. 1601.

⁷⁸⁾ Garstner Akten, Band 70, Nr. 12, im R. O.

⁷⁹⁾ Totenmatrikel der Pfarre Weyer, Bd. 1 (1637—1657) im W. Pf. A.

⁸⁰⁾ Garstner Akten, Band 94, im R. O.

⁸¹⁾ Garstner Akten, Band 96, im R. O.

⁸²⁾ Garstner Akten, Band 84, Nr. 2, im R. O.

⁸³⁾ Lagebuch der K. G. Pellendorf vom Jahre 1788 im St. A.

^{83a)} Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O.

⁸⁴⁾ Inventarprotokolle im W. A., Hsch. 158, und im Landesgerichtsarchiv, Band 1—7, (1751—1774), im R. O.

⁸⁵⁾ Beschreibung von Garsten 1802 im R. O.

⁸⁶⁾ Orig.-Schuldbriefe im Pf. A. G., Akten, Band 6, Fasz. 2b, 3a.

⁸⁷⁾ Garstner Akten, Band 96, Nr. 2, im R. O.

⁸⁸⁾ Pergamenturkunde Nr. 22 im W. A.

⁸⁹⁾ Orig.-Pergamenturkunde, Siegel fehlt, vom 19. V. 1655, in meinem Besitz.

⁹⁰⁾ Orig. Pergamenturkunde vom 22. X. 1725, Siegel fehlt, in meinem Besitz.

⁹¹⁾ F. X. Pritz: Geschichte des Landes ob der Enns, 2. Band (Linz 1847), S. 601 ff.

⁹²⁾ E. Straßmayr: Verfassung und Verwaltung des Landes Oberösterreich seit Maria Theresias Zeiten (Linz 1937), S. 51.

⁹³⁾ Orig. Akten im Pf. A. G., Band 32, Fasz. 30b.

- 94) Alte Steuerbogen der aufgezählten K. G. im St. A.
 95) Summarium der K. G. Kleingschnaidt und Neudorf im St. A.
 96) Landwirtschaftliche Betriebszählung (14. VI. 1930), Wien 1932, S. 14/15.
 97) Garstner Akten, Band 104, Nr. 4, im R. O.
 98) Garstner Akten, Band 106, Nr. 2, Band 187, Nr. 2 und 6, Band 188, Nr. 1 und 2, im R. O.
 99) Siehe auch G. Grill: Die Bramau, Beiträge zur Geschichte eines alten Gemein-
 schaftswaldes (Steyrer Zeitung vom 3. XI. 1929), und G. Grill: Alte Servitutsweiden
 und Gemeinschaftsbesitz im Gaflenztale (Steyrer Zeitung vom 11. I. 1934).
 99a) Abschrift des Rainungsprotokolles im Besitze des alten Ofenbauers (Stephan
 Zöttl) in der Gr. Gschnaidt, Gem. Gaflenz.
 100) Urbar des Urbaramtes Weyer v. J. 1576 im R. O. (Garstner Handschrift 24).
 101) Akten von 1826 bis 1859 im Gemeindearchiv in Gaflenz, Kommunearchiv,
 Akten, Band 3, Fasz. 16.
 102) Urbar des Urbaramtes Weyer v. J. 1586 im R. O. (Garstner Handschrift 27).
 103) Nach den Josefinischen Lagebüchern (1788), Mappen (1826) und Grundbogen
 (1839) der K. G. Gaflenz, Kleingschnaidt, Neudorf und Pellendorf.
 104) Garstner Akten, Band 302, Nr. 4, im R. O. (Siehe Beilage VII).
 105) Flurnamensammlung der K. G. Kleingschnaidt (Gschnaidter Flurnamenbuch,
 verfaßt von G. Grill) im R. O.
 106) Flurnamensammlung der K. G. Neudorf (Gaflenzer Flurnamenbuch, verfaßt von
 G. Grill) im R. O.
 107) Orig. Akten und Rechnungen (Bramauerarchiv) im G. A.
 108) — 85).
 109) Garstner Akten, Band 187, Nr. 6, im R. O.
 110) Weyrer Urbare von 1576 und 1586 im R. O.
 111) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O.
 112) Garstner Akten, Band 190, Nr. 3, im R. O.
 113) Garstner Handschrift 29 im R. O.
 114) Weyrer Handschrift Nr. 149 bis 155 im W. A.
 115) Beschreibung von Garsten 1802 im R. O.
 116) Verkündprotokolle der Pf. Gaflenz im G. Pf. A. (Akten, Bd. 8, Fasz. 5 a).
 117) Abschrift im Weyrer Urbar 1586 im R. O. und orig. Perg. Urkunde Nr. 10
 vom 1. V. 1544 im W. A.
 118) 1 Mut = 30 Metzen, 1 Metzen = 4 Viertel oder 8 Achtel.
 119) Handschrift Nr. 33 (Miszellankodex) im Pf. A. G.
 120) Garstner Handschrift Nr. 13 im R. O.
 121) Schätzungsoperare der K. G. Gaflenz, Anger, Nachderrens, Pellendorf, Neu-
 dorf, Kleingschnaidt, Pichl und Weyer im Katastralmappenarchiv im R. O.
 122) Garstner Akten, Band 187, Nr. 6, im R. O.
 123) Garstner Akten, Band 96, im R. O. Kirchenrechnung der St. Johannskirche in
 Weyer vom Jahre 1595, fol. 67—88.
 124) Garstner Akten, Band 96, im R. O. Kirchenrechnung der St. Johanneskirche
 in Weyer vom Jahre 1616, fol. 101—108.
 125) Orig. Kirchenrechnungen im Pf. A. G., Akten, Band 22, Fasz. 19 b.
 126) Inventarprotokolle des Urbaramtes Gaflenz-Weyer im R. O. (Landesgerichts-
 archiv).
 127) Weyrer Akten, Band 3, Fasz. 1, im W. A.

- 128) Lagebuch der K. G. Rechberg vom Jahre 1786 (Bezirk Perg) im R. O.
 129) Garstner Handschrift Nr. 66 im R. O.
 130) Handschriften im R. O. (Zunftarchivalien der Weber in Weyer und Gafrenz, Band 18 und 19).
 131) Gültbuch (1750), Schätzungsoperare (1832) im R. O., Volkszählungsergebnisse 1901 und landw. Betriebszählung 1934, in der Registratur des Gemeindeamtes in Gafrenz.
 132) Garstner Akten, Band 301, im R. O.
 133) Garstner Akten, Band 188, Nr. 1, im R. O.
 134) Garstner Akten, Band 104, Nr. 4, im R. O.
 135) — 139).
 136) Akten im Pf. A. G., Band 6, Fasz. 4a.
 137) Garstner Akten, Band 188, Nr. 2, im R. O.
 138) Garstner Akten, Band 188, Nr. 1, im R. O.
 139) Garstner Akten, Band 189, im R. O.
 140) Garstner Akten, Band 208, Nr. 2, im R. O.
 141) Wortgetreue Abschrift nach der „Holtz ordnung Im Vrbaramt Weyer vnnnd Gafrenz 1578“ bei den Garstner Akten, Band 187, Nr. 4, im R. O.
 142) Garstner Akten, Band 302, Nr. 3, im R. O.
 143) Garstner Akten, Band 300, Nr. 4, im R. O.
 144) Weyrer Handschrift Nr. 158 im W. A.
 145) Garstner Handschrift Nr. 66 im R. O.
 146) Schätzungsoperare der K. G. Kleingschnaidt, Weyer und Neudorf im R. O. (Katastralmappenarchiv).
 146a) Maße: 1 Mut = 30 Metzen.
 147) Weyrer Urkunde Nr. 10 im W. A. Pergamenturkunde vom 1. V. 1544 mit zwei anhängenden Siegeln (Abt Wolfgang und Konvent von Garsten).
 148) U. B. 1, S. 119.
 149) Orig. Akten im Pf. A. W.
 150) Weyrer Urbar 1669 (Garstner Handschrift 29 im R. O.) und Weyrer Urbar 1725 (Weyrer Handschrift 144 im W. A.).
 151) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O.
 152) Weyrer Handschriften Nr. 149 bis 157 im W. A.
 153) Weyrer Privileg Nr. 6 (Orig. Pergamenturkunde vom 7. I. 1574 mit anhängendem kaiserlichem Siegel im W. A.); eine kollationierte Abschrift dieses Privilegs erliegt unter Garstner Akten, Band 297, Nr. 1, im R. O.
 154) Garstner Akten, Band 51, Nr. 3, im R. O.
 155) Garstner Akten, Band 75, Nr. 1, im R. O.
 156) Miszellenhandschrift Nr. 33 im Pf. A. G.
 157) Akten über Grundablösung, Band 4, Fasz. 1a, im Pf. A. G.
 158) Franz X. Stauber: Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Oesterreich ob der Enns (Linz 1884), S. 204 ff, 212, 217.
 159) Weyrer Handschrift, Band 144 im W. A.
 160) Landschaftsakten, K. VI. Nr. 1—14, Band 1303 im R. O..
 161) Garstner Akten, Band 59 im R. O.
 162) Landschaftsakten, K. VI. Nr. 17—27, Band 1308 im R. O.
 163) Weyrer Handschriften Nr. 147 u. 148 im W. A. und Garstner Handschrift Nr. 30 im R. O.
 164) Garstner Handschrift Nr. 30 im R. O.

- 165) Garstner Akten, Band 299, Nr. 1, im R. O.
- 166) Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, 1. Teil, J. Strnad: Oberösterreich (Wien 1917), S. 129, und U. B. 6., S. 9.
- 167) Provinzial Handbuch von Oesterreich ob der Enns f. d. Jahr 1846, S. 213.
- 168) Weyrer Akten, Band 71, Fasz. 1, im W. A.
- 169) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O.
- 170) Garstner Akten, Band 143 im R. O.
- 171) Weyrer Handschrift Nr. 144 im W. A.
- 172) Garstner Akten, Band 141 im R. O.
- 173) Weyrer Handschrift Nr. 144 im W. A.
- 174) Garstner Handschrift, Band 66 im R. O.
- 175) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., fol. 152—161.
- 176) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., fol. 162—203—231.
- 177) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., fol. 232—296.
- 178) Weyrer Handschriften Nr. 151 und 152 im W. A.
- 179) Weyrer Akten, Band 3, Fasz. 1, im W. A.
- 180) Der Forst war herrschaftlicher Besitz, während die Bauernwälder Vorhölzer genannt wurden.
- 181) Lösing-Frühling, in der o.-ö. Mundart heute noch neben „Auswärts“ auch „Loansing“ genannt.
- 182) Zuckwandl — Strafe für eine Waffe zucken (ziehen).
- 183) Geihaydt — Gejeide — Jagd.
- 184) Verröbischen kommt vom Rabisch. Der Rabisch, auf dem die Kohlfuhren vermerkt wurden, bestand aus zwei gleichen Latten, von denen eine der Köhler und die andere der Käufer der Kohlen hatte. Die Anzahl der einzelnen Mut wurde mit Kerben vermerkt.
- 185) Der Kastenmetzen mußte wegen der sogenannten Kastenschwendung im gehauften Maß gedient werden und war daher größer als der sonst übliche Metzen.
- 186) In den Käsruben wurden Käse aufbewahrt. Über Krautruben siehe vorher. In der Haarrötze wurde der Haar gerötzt. Heute ist in dieser Gegend nur mehr das trockene Rötzen auf der gemähten Wiese oder auf der Tratten üblich.
- 187) Den Schweinen wurden durch die Nase Ringe gezogen, damit sie nicht wühlen konnten.
- 188) Garstner Akten, Band 279, Nr. 2, im R. O., enthaltend 2 Taidinge des Urbarantes Weyer. Jüngeres Taiding abgefaßt am 17. Mai 1759 unter Abt Paul Mayer von Garsten, mit späteren, bis 1791 reichenden Zusätzen unter Abt Maurus Gordon. Die Zusätze stehen unter edkiger Klammer. Älteres Taiding, abgefaßt zwischen 1730 und 1747 unter Abt Konstantin Muttersgleich von Garsten. Handschrift 2 (Hsch. 2) vom Jahre 1759 wird im Wortlaute wiedergegeben, während die abweichenden Absätze von Handschrift 1 (Hsch. 1) vom Jahre 1730 in runder Klammer () nachgetragen sind.
- 189) „Lauthmär“ — lautmarig — öffentlich bekannt werden.
- 190) „Bluemb-Besuch“ ist der damals übliche Ausdruck für den Weidegang des Almviehs.
- 191) Streu gemäht wird gegenwärtig noch nach Ende der Grummeternte bis zum Schneefall. Es wird hauptsächlich in den Wäldern und Weiden der sogenannte Streufarn (Baumfarn) gemäht.
- 192) Schnecken mußten schon nach der Urbaramtsrechnung vom Jahre 1693 nach Garsten geliefert werden.

- 193) U. B. 1, S. 188, und U. B. 2, S. 426.
- 194) U. B. 2, S. 572; siehe auch O. Mitis: Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (Wien, 1912), S. 148 ff, und F. X. Pritz: Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Klöster Garsten und Gleink (Linz 1841), S. 22.
- 195) U. B. 3, S. 338.
- 196) U. B. 3, S. 339.
- 197) U. B. 3, S. 454.
- 198) U. B. 3, S. 472.
- 199) Garstner Akten, Band 104, Nr. 4, Band 188, Nr. 1 und 2, und Band 187, Nr. 6, im R. O.
- 200) Abschrift des Lehenbuches Herzog Albrechts IV. v. Jahre 1395 im R. O. (Diplomatar).
- 201) Garstner Urkunde Nr. 410 vom 24. V. 1433 im R. O. (Pergament-Urkunde, Siegel abgefallen).
- 202) Garstner Akten, Band 188, Nr. 2, im R. O.
- 203) Garstner Handschrift 24 im R. O.
- 204) Garstner Handschrift 29 im R. O. und Weyrer Handschrift 144—148 im W. A.
- 205) Orig.-Akten, Band 29, Fasz. 25 e—g, im Pf. A. G. sowie Miszellankodex im Pf. A. G., Handschrift 33.
- 206) Garstner Akten, Band 75, Nr. 1, im R. O., fol. 172—173.
- 207) Handschrift 33 im Pf. A. G.
- 208) Akten, Band 29, Fasz. 25 g im Pf. A. G.
- 209) Handschrift 35 im Pf. A. G.
- 210) Urbar der Pfarre Weyer vom 24. IX. 1581 im Pf. A. W. sowie Garstner Akten, Band 299, Nr. 4, im R. O.
- 211) U. B. 3, S. 542.
- 212) Garstner Handschrift 24 im R. O.
- 213) Urbar der Pfarre Weyer 1581 im Pf. A. W.
- 214) Akten und Urkunden im Pf. A. W.
- 215) Gültbuch der Pf. K. Weyer (1750) im R. O. (Gültbücher).
- 216) Urbarabschrift im R. O. nach dem Original vom Ende des 14. Jahrhunderts im Herrschaftsarchiv zu Losensteinleiten (Musealarchiv, Akten, Band 30).
- 217) Urbarabschrift im R. O. nach dem Original vom Jahre 1491 im Herrschaftsarchiv zu Losensteinleiten (Musealarchiv, Akten, Band 30).
- 218) Orig.-Akt im Pf. A. W.
- 219) Lagebücher (1788) der K. G. Anger und Nachderenns im Steueramtsarchiv in Gaflenz.
- 220) Nach den Lagebüchern (1788) der K. G. Anger, Gaflenz, Kleingschnaidt, Nachderenns, Neudorf, Pellendorf und Rappoldeck im St. A.
- 221) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, fol. 152—161, im R. O.
- 222) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, fol. 232—246, im R. O.
- 223) Weyrer Handschrift, Nr. 156 und 157 im W. A.
- 224) Original-Pergamenturkunde in meinem Besitz (16. XI. 1572), Siegel fehlt.
- 225) Original-Schuldbriefe der Pfarrkirche Gaflenz im Pf. A. G.
- 226) Original-Schuldbriefe der Filialkirche am Heiligenstein im Pf. A. G.
- 227) Weyrer Handschrift, Band 158 im W. A.
- 228) Garstner Akten, Band 302, Nr. 4, im R. O.
- 229) Pergamenturkunde Nr. 10 vom 1. V. 1544 mit 2 anhängenden Siegeln im W. A.

²³⁰⁾ Gültbuch des Urbaramtes Weyer-Gaflenz (1750) im R. O. (Kürzungen beim Maß, u. zw. Me. = Metzen, Ma. = Maß, Pf. = Pfund, Vt. = Viertelpfund).

²³¹⁾ Zusammengestellt nach Angaben in Rechnungen im Pf. A. G., Pf. A. W. und W. A.

²³²⁾ Zusammengestellt nach den Angaben in Inventur- und Abhandlungsprotokollen im W. A. und R. O.

²³³⁾ Weyrer Urbar 1576 (Garstner Handschrift 24) im R. O.

²³⁴⁾ Weyrer Urbar 1669 (Garstner Handschrift 29) im R. O.

²³⁵⁾ Gültbuch (Garstner Handschrift, Band 13) im R. O.

²³⁶⁾ Garstner Handschrift, Nr. 30, im R. O.

²³⁷⁾ Garstner Handschrift, Nr. 32, im R. O.

²³⁸⁾ Garstner Akten, Band 104, Nr. 4, 18 Blätter, im R. O.

Tafel 1.

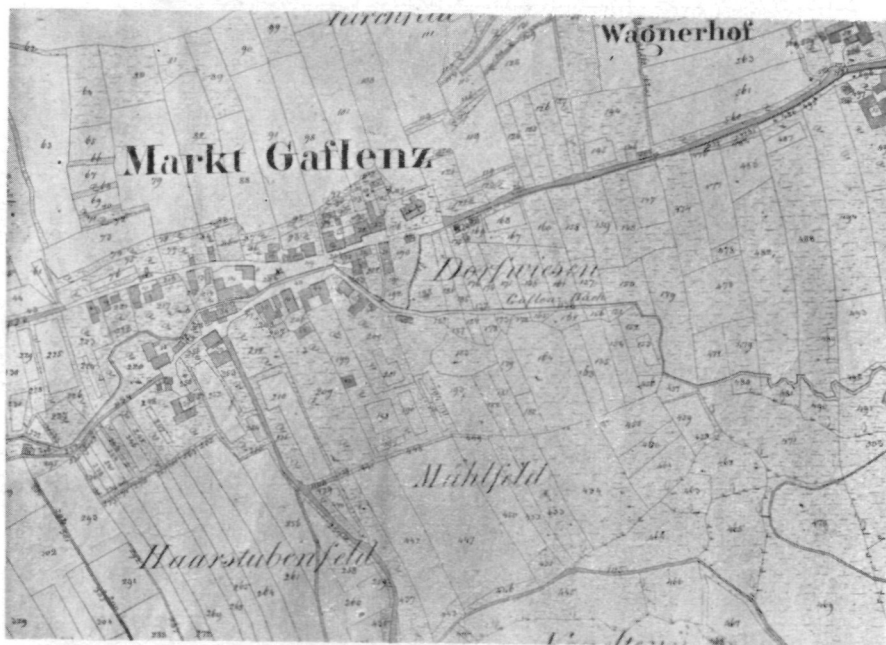


Bild 1.

Ausschnitt aus der Mappe der K. G. Gaflenz, 1827.



Bild 2.

Das Gaflenztal, vom Heiligenstein aus gesehen.

Tafel 2.

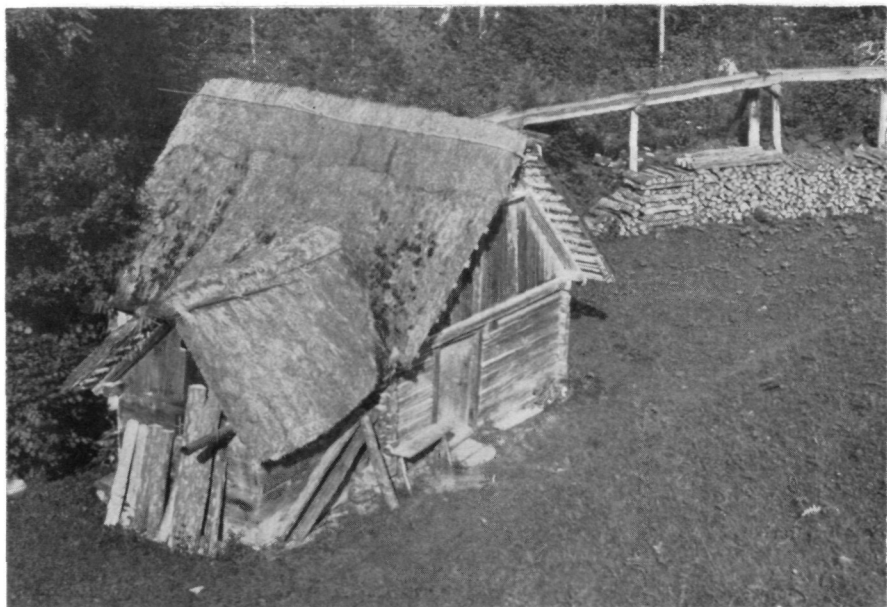


Bild 3.
Hausmühle — Gsollermühle in der Kleingschnaidt.

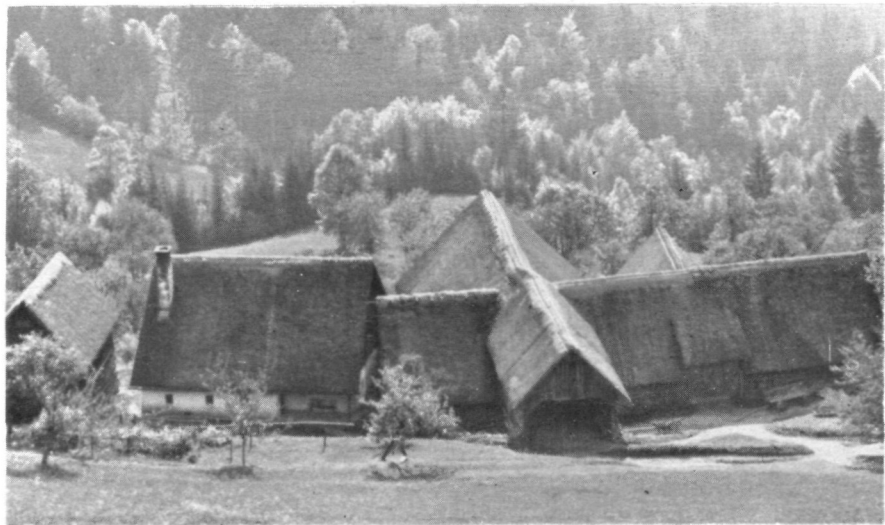


Bild 4.
Haufenhof — Reutbauer in der Kleingschnaidt.

Tafel 3.



Bild 5.

Einhaus — Brettpoding in der Großschnaidt.

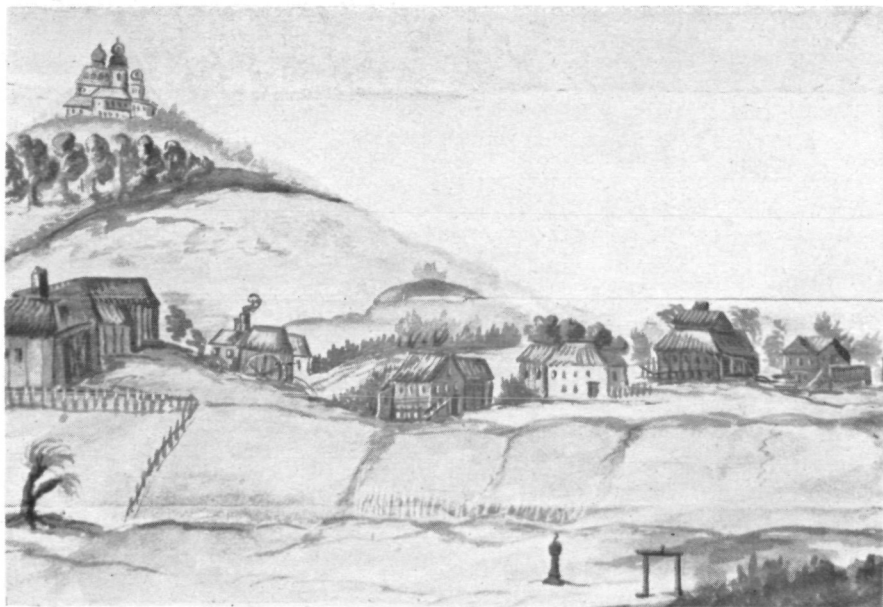


Bild 6.

Die Ortschaft Neudorf, 1592.

Tafel 4.

† INNOCENTII. SEC. PP. INDULGENTIE. TRIMINIS. REGINBERTUS. BI. GRU. PASSAVIENSIS. ECCLE. EPISCOPUS.
Significamus omnibz p[re]s[en]tib[us] q[ue] futuri[us] q[uo]d ego Reginbr[un]d[us] humilis & indign[us] sc[ilicet] pa-
savien[si]s eccl[esi]e ep[iscopu]s. rogatu venerabilis abb[atis] do[mi]ni digni F[re]d[er]ici de Garst[en] eccl[esi]am aucten[si]e
sc[ilicet] u[bi] a causa di. instante necessitate p[ro]p[ri]etate p[ro]p[ri]i q[ui]da speciali libertate exaltauit sc[ilicet]
ut p[ro]p[ri]u[m] pastore[m] habeat nulli eccl[esi]e in fide subiectu[m] s[ed] mat[er] dignitate p[ro]p[ri]etate
dicat. In hoc id[em] op[er]e c[on]p[er]at inscriptione p[re]s[en]tis pagine c[on]firmatur. Terminu[m] aut[em]
hui[us] eccl[esi]e. i[st] uolum[us] statum[us] a fluuio R[od]mich usq[ue] ad cur[sum] h[er]edem[um] a l[oc]o fluminis.
usq[ue] ad p[ro]p[ri]u[m] aucten[si]e iuxta portam. Quali aut[em] fundu[m] p[re]dict[us] eccl[esi]e i[st] arc[us]q[ue] adia-
centia p[re]d[ic]ta culta inculta. dona s[an]cti s[an]cti orate humil[is]a sophia ap[osto]licis fluminu[m] in
aucten[si]e discurrentiu[m] p[ro] salute anime beate memorie sponsi sui gloriosissimi ar-
chionis Luitpoldi tradiderit sc[ilicet] eccl[esi]e de Garst[en] s[an]cti b[er]n[ard]i ibid[em] do[mi]ni sermentib[us] eccl[esi]e
xpi n[on] ignorat. Dedicata e[st] aut[em] eccl[esi]a anno ab incarnatione d[omi]ni M[ille] c[irca] xl. indictione
iii. Non a kt Nouemb[er]is. Dat[um] eod[em] die.

Bild 7.

Bischof Reginbert von Passau erhebt Gafrenz zur Pfarre, 1140. 24. Oktober. (Original-
urkunde im R. O., Garstner Urkunde — U. B. 2, S. 188).

Grüll, Gafrenz-Weyer.

Tafel 5.

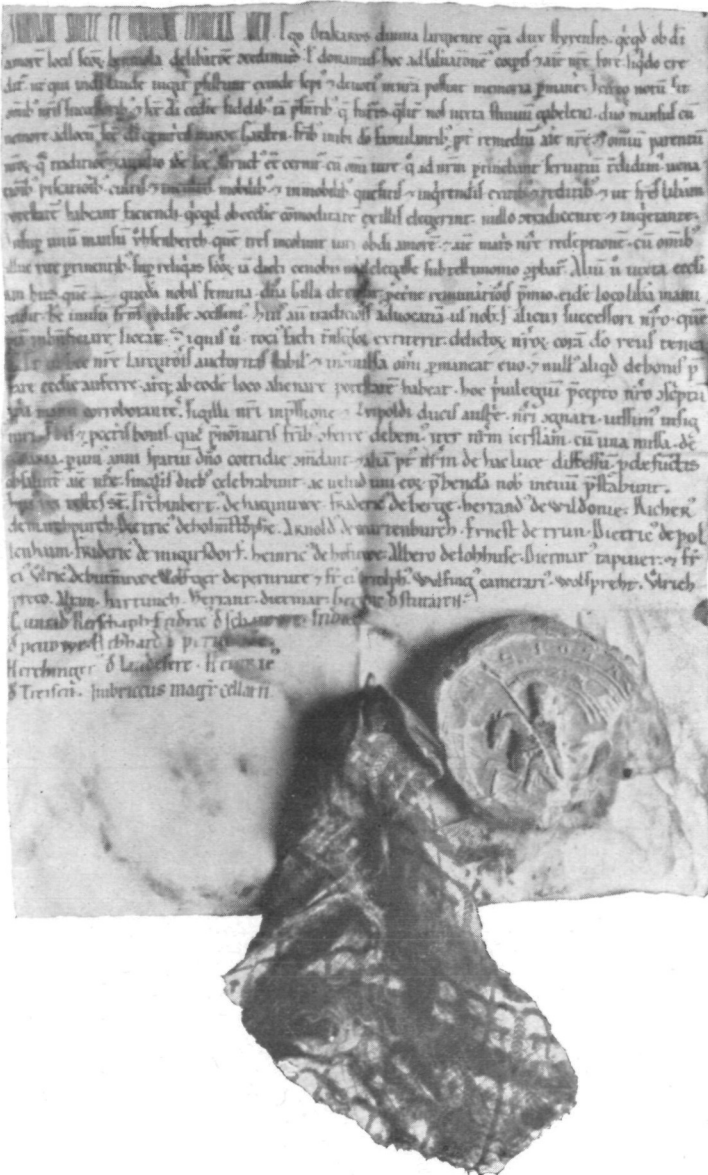


Bild 8.

Herzog Ottokar schenkt dem Kloster Garsten zwei Huben an der Gafrenz, 1130. (Originalurkunde im R. O., Garstner Urkunde — U. B. 2, S. 426).

Grüll, Gafrenz-Weyer.

Tafel 6.

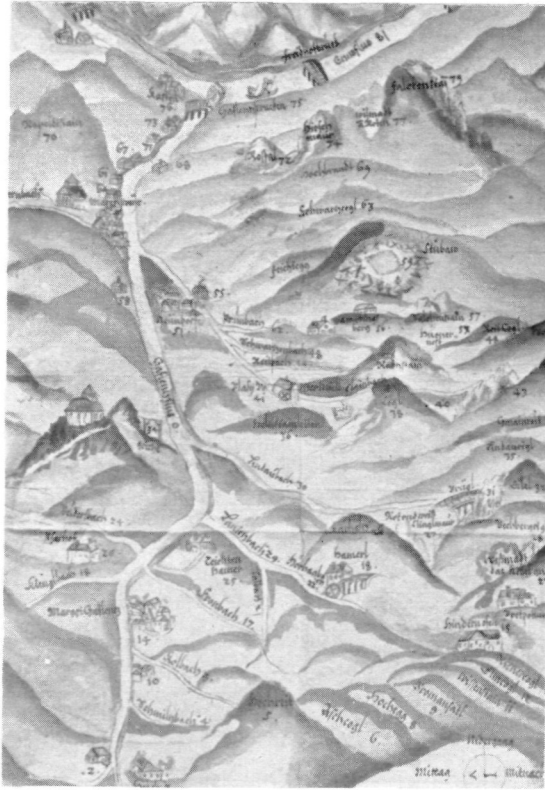


Bild 9. Plan des Gafrentales, 1593.

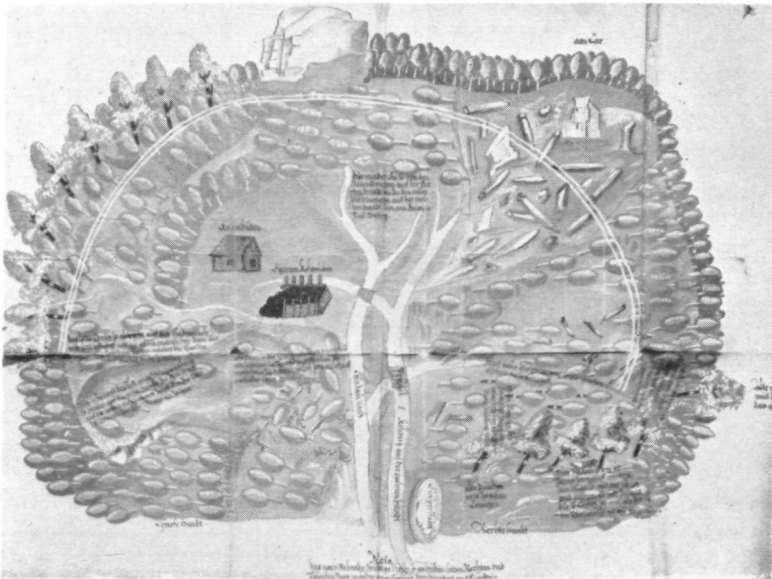


Bild 10. Der Lindenberg, 1593.